

B. Erwin Grueber

Einführung in die Rechtswissenschaft

Mit Einschluß der
Grundzüge des bürgerlichen Rechts

Sechste Auflage

Einführung in die Rechtswissenschaft

Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie

mit Einschluß der

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

von

Dr. jur. B. Erwin Grueber

Professor der Rechte an der Universität München

Sechste, neu bearbeitete Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1922

ISBN 978-3-662-32223-9
DOI 10.1007/978-3-662-33050-0

ISBN 978-3-662-33050-0 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten.

Der deutschen
die Rechte studierenden Jugend
gewidmet

Vorwort.

Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, erscheint hiermit meine Einführung in die Rechtswissenschaft, bisher ein Teil von Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, in erweiterter Form als selbständiges Buch. Mag das Werk vielleicht einem auch in nicht juristischen Kreisen empfundenen Verlangen nach allgemeiner Rechtsbelehrung entgegenkommen, mag es vielleicht den Bedürfnissen jener entsprechen, deren Beruf ein gewisses Maß von Rechtskenntnis erfordert; — gedacht und geschrieben ist es für den Studierenden der Rechte. Ihm soll es eine klare Einsicht in die Grundbegriffe und den Hauptinhalt der Rechtsdisziplinen bieten, um ihn dadurch zu einem erfolgreichen Rechtsstudium zu befähigen.

München, im Dezember 1907.

Vorwort zur dritten Auflage.

Meine der neuen Auflage gewidmeten Arbeiten sind durch den plötzlichen Tod des einzigen blühenden Kindes infolge eines Unglücksfalles in den Alpen jählings unterbrochen worden. Möchte sich die Einwirkung dieses Schicksalschlages dem Leser nicht allzu fühlbar machen!

München (Oberbayern), 7. Oktober 1912.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Die Aufgabe meiner Einführung hat seit dem Kriege eine Erweiterung erfahren; sie ist zugleich der Wiedereinführung der Kriegsteilnehmer in das Rechtsstudium angepaßt worden. Der durch die übermäßigen Anstrengungen angegriffene Zustand der meisten Kriegsteilnehmer verlangte eine einfache, leicht faßliche enzyklopädische Zusammenfassung des Rechtsgebietes, um das verschwundene Wissen in das Gedächtnis zurückzurufen. Ich habe

daher mein Lehrbuch, das seiner ganzen Anlage nach zur ersten Einführung in das Rechtsstudium bestimmt war, dem wieder-einführenden Unterricht zugrunde gelegt. Ich habe zudem, um den Kriegsteilnehmern ohne wesentlichen Zeitverlust zur Wieder-aufnahme der unterbrochenen Vorlesungen über das bürgerliche Recht zu verhelfen, ihnen im Anschlusse an die allgemein gehaltenen Ausführungen des Lehrbuchs über das bürgerliche Recht, die grund-begrifflich und praktisch wichtigsten Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet und vorbereitendem Studium anempfohlen. Auf diesen Grundlagen sind (konversatorisch gestaltete) Vorlesungen erwachsen, die ein System der Grundlehren bildend, passend *Institutionen* oder Grundzüge des bürgerlichen Rechts zu nennen sind. Die Verweisungen auf die Gesetzesstellen sind in Gestalt von 84 Anmerkungen der vierten und fünften Auflage (1918 und 1919) eingefügt worden und die Auflagen auf den Titeln „zur Wiedereinführung der Kriegsteilnehmer in das Rechtsstudium, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch“ bestimmt worden. Beide Auflagen sind vergriffen; die Aufgabe der Wiedereinführung ist vollendet. Ich spreche aus diesem Anlaß allen, die meine, unseren Kriegsteilnehmern gewidmete Bestrebungen unterstützt und gefördert haben, meinen tiefgefühlten, herzlichen Dank aus.

Geblichen ist die Einführung in die Rechtswissenschaft in ihrer Anlage und Zweckbestimmung. Daneben ist neu geschaffen ein Grundriß zu Vorlesungen über Grundzüge des bürgerlichen Rechts, neu in den Text hineingearbeitet sind Grundzüge des Landes- und Reichsverfassungsrechts, neu bearbeitet ist das Arbeiterversicherungsrecht, berücksichtigt das Reichsfürsorgerecht und neu eingefügt das Arbeitsrecht.

Möchte das Buch auch in seinen Erweiterungen, die den sozialen Neubildungen unseres Rechtes gerecht werden wollen, allen beteiligten Kreisen willkommen sein, vor allem zur dauernden Förderung gereichen unserer deutschen, die Rechte studierenden Jugend!

München, 20. Juni 1922.

Erwin Grueber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorbemerkung. Über die Aufgabe einer Einführung in die Rechtswissenschaft	1
Grundzüge des bürgerlichen Rechts	3
Die praktischen Übungen für Anfänger	6
Einleitung. Überblick über die geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts	7
§ 1. Das deutsche Recht bis zum Ausgang des Mittelalters	7
§ 2. Die Rezeption der fremden Rechte und der Rechtszustand der Folgezeit bis Anfang des 19. Jahrhunderts	11
§ 3. Die Kodifikationsbestrebungen des 19. Jahrhunderts und das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich	16
Erstes Kapitel. Die Grundbegriffe des Rechts	20
§ 1. Das Recht	20
§ 2. Positives Recht und Naturrecht, Recht und Billigkeit	24
§ 3. Recht, Moral und Sitte	28
§ 4. Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten	31
§ 5. Die Träger der Rechtsverhältnisse	37
§ 6. Entstehung, Endigung und Änderung der Rechtsverhältnisse	43
§ 7. Ausübung und Schutz der Rechte	52
Zweites Kapitel. Die Gliederung des Rechts	56
§ 1. Übersicht	56
§ 2. Das Privatrecht mit Einschluß des Versicherungsrechts und des internationalen Privatrechts	57
§ 3. Anhang: Das Handels-, Wechsel- und Seerecht	110
§ 4. Das öffentliche Recht. 1. Das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht)	112
§ 5. Fortsetzung: 2. Das Zivilprozeßrecht und das Konkursrecht	146
§ 6. Fortsetzung: 3. Das Strafrecht	152
§ 7. Fortsetzung: 4. Das Strafprozeßrecht	156
§ 8. Das Völkerrecht	159
§ 9. Das Kirchenrecht	169

	Seite
Drittes Kapitel. Die Rechtserkenntnis und die einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts	175
§ 1. Überblick über die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft und die Arten der Rechtserkenntnis	175
§ 2. Die Disziplinen des akademischen Unterrichts	184
Viertes Kapitel. Methodologie des Rechtsstudiums	189
§ 1. Vorlesungen und Übungen	189
§ 2. Grundsätze für Anordnung der Vorlesungen	193
§ 3. Reihenfolge der Vorlesungen	199
§ 4. Allgemeine Ratschläge	202
Sachverzeichnis	204
Verzeichnis der in den Anmerkungen angeführten Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuches	223

Zusätze und Berichtigungen.

§. VI. Über den Unterricht der Kriegsteilnehmer siehe die Einführung in 5. Auflage §. V—XII, 4—6, 180 f., 183 ff.; vgl. zudem in der vorliegenden Auflage §. 4, 5 Anm. *), sowie §. 190 und Anm. a. E, wo die zugrunde liegende Schrift: „E. Grueber, Was können unsere Universitäten . . . für ihre . . . Kriegsteilnehmer tun? München 1918“ angeführt ist. Siehe auch Bittelmann, Neugestaltung des Rechtsstudiums, Berlin u. Leipzig 1921, §. 22 a. E, 23 f.

§. 6, Z. 1 oben lies „oder“ statt: und.

§. 6, Z. 3 von unten (im Text) ist „und“ zu streichen und zu lesen „Anfängerübungen des ersten Semesters, die . . .“

§. 102 f. u. §. 106. Die hier festgestellten Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind in den unteren Klassen ganz unzureichend geworden. Um der wirtschaftlichen Bedrängnis der beteiligten Kleinrentner abzuweichen und der Verelendung breiter Volksschichten vorzubeugen, hat das Gesetz über Notstandsmaßnahmen vom 7. 12. 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1533), ergänzt durch das Gesetz vom 24. 4. 1922 (RGBl. 464), bestimmt, daß ihr Jahreseinkommen durch Unterstützungen aus öffentlichen, insbesondere Reichsmitteln (zu zahlen von den Gemeinden ihres Wohnorts) derart zu ergänzen ist, daß es für Invalide, für Witwen und für Waisen jeweils die Beträge von 3000, 2100 und 1200 Mark erreicht, und unter besonderen Umständen auf 4800, bzw. 3300 und 2000 Mark zu erhöhen ist. Mit diesen Gesetzen ist zugleich eine Verbindung der Arbeiterversicherung mit der allgemeinen Wohlfahrtspflege angebahnt (vgl. §. 98 und 143 f.).

Vorbermerkung.

über die Aufgabe einer Einführung in die Rechtswissenschaft.

I. Die Verordnungen der deutschen Bundesstaaten, welche be-
stimmt sind, den durch die Einführung des Bürgerlichen Geset-
buches für das Deutsche Reich geänderten Bedürfnissen des
Rechtsunterrichts zu entsprechen, schreiben übereinstimmend vor,
daß der Studiengang mit einer Vorlesung beginnen solle, welche
als „Einführung in die Rechtswissenschaft“ be-
zeichnet wird. Abgesehen von diesem völlig neuen Namen bieten
die Verordnungen nichts, was uns über den Gegenstand aufklären
könnte. Wir sind sonach auf die Natur der Sache selbst ver-
wiesen. Danach wird sich die Vorlesung auf folgende Punkte
beziehen müssen.

Gegen-
stand.

1. Soll der Studierende die einzelnen Disziplinen der Rechts-
wissenschaft zu erfassen befähigt sein, so muß er vor allem mit
den Begriffen, welche für jede Disziplin grundlegende Bedeutung
haben und daher ihnen allen gemeinsam sind, vertraut gemacht
werden. Demgemäß wird das erste Kapitel die Grundbe-
griffe des Rechts, also das Recht und die vom Rechte nor-
mierten Verhältnisse, die Rechtsverhältnisse, zu erörtern haben (so-
genannte „allgemeine Rechtslehre“).

Grund-
begriffe
des
Rechts.

2. Es ist geboten, dem Studierenden eine Vorstellung vom
Inhalt des Rechts in seinen einzelnen Teilen zu bieten. Da
nun der Inhalt der Rechtsvorschriften abhängig ist von der Ver-
schiedenheit der dadurch normierten Lebensverhältnisse, so wird
auf Grundlage dieser Verschiedenheit in einem zweiten, der Glie-
derung des Rechts gewidmeten Kapitel in den Grund-
zügen der Inhalt der einzelnen Rechtsgebiete — des Privatrechts,
des Staats-, Straf- und Prozeßrechts, sowie des Kirchen- und
Völkerrechts — und ihr gegenseitiges Verhältnis zueinander dar-
zulegen sein.

Glie-
derung des
Rechts.

Rechts-
erkennt-
nis und
Diszi-
plinen.

3. Vertraut gemacht mit dem, was Gegenstand der Kenntnis sein soll, fragen wir drittens, wie das Recht wissenschaftlich erkannt wird. Wie sich später zeigen wird, sucht die auf Erkenntnis des Rechts gerichtete Tätigkeit als Erregese und dogmatisch-systematische Forschung den Inhalt, als geschichtliche und philosophische Forschung den Werdegang bzw. die allgemeinen Grundlagen der Rechtsordnung zu ermitteln und festzustellen. Da nun diese verschiedenen Arten der Rechtskenntnis in Verbindung mit der Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgebiete im Laufe der Zeit zur Ausbildung der Rechtsdisziplinen geführt haben, welche heutzutage Gegenstand unseres akademischen Unterrichts sind, so wird das dritte Kapitel von der Rechtskenntnis und den einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts zu handeln haben.

Methodo-
logie
des
Rechts-
studiums.

4. Die Grundbegriffe des Rechts, der Überblick über Inhalt und Gliederung des Rechtsgebietes, die Erkenntnis der Aufgaben der Rechtswissenschaft und der einzelnen juristischen Disziplinen bieten dem Studierenden in übersichtlicher Zusammenfassung (als Rechtszyklopädie) das gesamte propädeutische Wissen, dessen er für die weitere Verfolgung seiner Studien bedarf. Da aber ein erfolgreiches Studium ein bestimmtes zweckdienliches Verhalten in Anteilnahme an Vorlesungen und Übungen, insbesondere auch Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der Vorlesungen erfordert, so ist es dringend veranlaßt, in einem vierten, der Methodologie des Rechtsstudiums gewidmeten Kapitel die Ratschläge darzulegen, welche der Studierende zu befolgen hat, um sein großes Ziel in wirksamster Weise, ohne Überbürdung, innerhalb der ihm gesetzten Frist zu erreichen.

Geschicht-
liche Ge-
staltung
des
deutschen
Rechts.

Wenn wir bisher vom Rechte im allgemeinen gesprochen haben, so haben wir doch ein bestimmtes Recht, das im Deutschen Reiche geltende Recht, im Auge gehabt. Unsere Einführung muß daher im einzelnen auf den Zustand dieses Rechts Bezug nehmen, und da dieser Zustand wiederum ohne Bezugnahme auf die geschichtliche Entwicklung nicht verstanden werden kann — wie sollte jemand die Geltung des römischen Rechts in Deutschland verstehen, ohne den Vorgang der Aufnahme desselben zu kennen? —, muß die geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts in den wichtigsten Ent-

wicklungsmomenten kurz veranschaulicht werden. Sie wird zweckmäßigerweise als Einleitung, und zwar in durchaus gemeinverständlicher Darstellung, den ihrem Inhalte nach bestimmten vier Kapiteln voranzustellen sein. Dadurch wird zugleich das Interesse und Verständnis für die rechtsgeschichtlichen Vorlesungen (über deutsches und römisches Recht) geweckt, während die nachfolgende Darstellung vor allem einer gründlichen Aneignung der Disziplinen des geltenden Rechts die Wege ebnen soll*).

II. Grundzüge des bürgerlichen Rechts. Eine Vorlesung, welche den vorstehenden Anforderungen entspricht, ist zweifellos geeignet, in die gesamte Rechtswissenschaft einzuführen und somit auch die Vorbereitung für jede einzelne Disziplin zu bieten.

Grundzüge des bürgerl. Rechts.

*) Nach den gegebenen Darlegungen ist der Einführung in die Rechtswissenschaft eine Aufgabe gestellt, welcher, in größerer oder geringerer Vollständigkeit, die bisherigen Vorlesungen über juristische Enzyklopädie und Methodologie zu entsprechen suchten. Siehe die folgenden (hinsfort nur mit dem Namen der Verfasser zitierten), im einzelnen freilich sehr verschieden gestalteten Lehrbücher. L. Arndts von Arneseberg, Juristische Enzyklopädie und Methodologie, 11. Aufl., besorgt von E. Grueber, Stuttgart 1908; R. Gareis-Wenger, Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Gießen 1887, 5. Aufl. 1921; A. Merkel, Juristische Enzyklopädie, Berlin und Leipzig 1885, 5. Aufl., besorgt von R. Merkel, Berlin 1913; J. Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, 5. Aufl. Leipzig 1919; J. W. Hedemann, Einführung in die Rechtswissenschaft, Berlin u. Leipzig 1919; D. Fischer, Einführung in die Wissenschaft von Recht und Staat, München 1920; Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1919, sowie die Literatur bei Arndts, § 8, S. 7 ff. (Außerdem werden nachstehend, zugleich zur Verweisung auf die darin angegebene Literatur, hauptsächlich nur die größeren Rechtsenzyklopädien und die üblichen Lehrbücher angeführt.) Wesentlich dieselbe Stellung, welche hier der Einführung in die Rechtswissenschaft, ist im englisch-amerikanischen Rechtsunterricht den Vorlesungen über „the elements of Jurisprudence“ zugewiesen (darüber E. Gruebers Besprechung des unter diesem Titel erschienenen, jetzt in 12. Aufl., Oxford 1916, vorliegenden Lehrbuches von L. E. Holland in der Münchener krit. Vierteljahrschrift, Bd. VII, N. F. S. 181 ff.). Auf anderer Auffassung beruhen die anschaulichen, zur Einführung des Anfängers in das bürgerliche Recht vortrefflich geeigneten „Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches“ von P. Rückmann, 4. Aufl. Leipzig 1912. Vgl. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 19, S. 1—37, sowie nunmehr die „Einführung in das Recht“, Tübingen 1912, von demselben Verfasser, welche das in den gerichtlichen Entscheidungen hervortretende Recht zur Grundlage des Anfängerunterrichts macht. — G. Freih. v. Stengel, Rechtsenzyklopädie zum Gebrauche für Forstmänner, München 1900.

Gleichwohl ist der Vorbereitung auf die Vorlesungen über bürgerliches Recht noch eine zweite Vorlesung gewidmet, die neuerdings als System des römischen Privatrechts bezeichnet wird, im wesentlichen aber nichts ist als die uralte Vorlesung über Institutionen des römischen Rechts, wenn sie auch in jüngster Zeit mehr dem Zweck der Einführung in das bürgerliche Recht angepaßt worden ist. Das ist insoweit berechtigt, als die Institutionen ihrem Umfange nach — im Gegensatz zu dem kurzen Überblick, den die enzyklopädische Einführung zu gewähren pflegt — eine zureichende Vorbereitung auf das bürgerliche Recht zu bieten vermögen. Dagegen wird seit Jahrzehnten m. E. mit Recht betont, es sei geradezu zweckwidrig, unseren Studierenden das Verständnis für das moderne deutsche bürgerliche Recht durch ein ihnen fern liegendes, nur schwer verständliches Recht des Altertums erschließen zu wollen; dem Zwecke der Vorbereitung dürften fernerhin nicht Institutionen des römischen Rechts, sondern müßten Grundzüge oder Institutionen des deutschen bürgerlichen Rechts dienen. Außerdem sollten, schon um unnütze Wiederholungen zu vermeiden, den gleichen Zweck nicht zwei vorbereitende Vorlesungen anstreben. Eine einzige, einheitlich gestaltete Einführung muß, so wird gleichfalls mit vollem Recht behauptet, für Vorbereitung auf alle juristischen Disziplinen genügen.

Im Hinblick auf diese Verschiedenheit der Meinungen, die auch in den neuen Studienanweisungen an die Rechtsstudierenden Ausdruck gefunden haben, ist es geboten, an dem überlieferten Charakter des Lehrbuches festzuhalten. Als enzyklopädische Einführung in die Rechtswissenschaft will das Buch allen Studierenden dienen, mögen sie das Studium des bürgerlichen Rechts auf vorbereitende Vorlesungen über das römische Privatrecht gründen wollen oder nicht. Den Wünschen jener Studierenden dagegen, welche vor den Vorlesungen über bürgerliches Recht Vorlesungen über die Grundzüge des bürgerlichen Rechts hören wollen, wird dadurch entsprochen, daß im Anschlusse an die allgemein gehaltenen Ausführungen über das bürgerliche Recht im Lehrbuche — getrennt vom Texte — in 84 Anmerkungen (unter den Ziffern 1 bis 84) die einschlägigen grundbegrifflich und praktisch wichtigsten Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführt werden, die in ihrer Zusammenfassung zur Aufstellung der einzelnen Grundlehren führen und schließlich zur Darstellung des Systems der

Grundlehren des bürgerlichen Rechts, der sog. Grundzüge des deutschen bürgerlichen Rechts. Die Anmerkungen im Zusammenhang mit den leitenden Gedanken des Textes bilden somit einen Grundriß, der dem Dozenten zu eigener freier Ausgestaltung seiner Vorlesung über die Grundzüge des bürgerlichen Rechts geboten wird, während er den Hörer zur Vorbereitung auf die grundlegenden Gesetzesstellen und ihre Einordnung in den Zusammenhang der Darstellung anregen soll*). Nicht selten werden die Grundzüge aus den Zusammenhängen der Einführung ergänzt werden müssen; jedenfalls sollen die rechtsgeschichtlichen Ausführungen dem Leser alle Information darbieten, die für ein klares und zureichendes Verständnis der Disziplinen des geltenden Rechts erforderlich ist. Besondere rechtsgeschichtliche Vorlesungen sind dazu nicht nötig; sie werden in späteren Semestern gehört, in welchen der Student, vertraut mit dem positiven Recht, auch dessen Entwicklung zu verstehen vermag.

Wenn hiernach die Einführung mit Einschluß der Grundzüge die Vorbereitung für sämtliche juristische Disziplinen darbietet, also allen anderen Vorlesungen vorangehen muß, so muß sie im ersten Semester gehört werden und zwar als einzige juristische Vorlesung; alle anderen Rechtsdisziplinen sind späteren Semestern vorbehalten**). Daneben tritt sehr zweckmäßig als die grundlegende Vorlesung für das ganze Gebiet der Staatswissenschaften die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Als dritte, nicht eigentlich streng juristische Vorlesung, die dem Juristen aber besonders große Anregung darbietet, empfiehlt sich für das erste Semester die Vorlesung über Allgemeine Staatslehre und Politik. Diese drei grundlegenden Vorlesungen nebst den Anfängerübungen (Ziff. III) nehmen die Arbeitskraft zur Genüge in Anspruch. Wenn aber die eine oder andere dieser Vor-

*) Denselben Zweck der Vorbereitung und Anregung für die Hörer verfolgen in vorliegender Auflage die Ausführungen über die neuen Landesverfassungen und die Reichsverfassung, in Verbindung mit den angeführten besonders wichtigen Vorschriften der Verfassungsurkunden (s. 2. Kap. § 4, Ziff. IV, V, X).

**) Die Vorlesungen über Staatsrecht, Strafrecht, Völker- und Kirchenrecht, obgleich sie eine eingehendere Kenntnis des bürgerlichen Rechts nicht voraussetzen, können doch ohne das Wissen und die

lesungen nicht gehalten wird, und der Studierende wegen Kürze der Studienzzeit noch andere Vorlesungen hören will, so bieten sich ihm traditionell für das erste Semester rechtsgeschichtliche Vorlesungen zur Ergänzung dar; er kann aber bei entsprechender Vorbereitung auch schon den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts mit großem Vorteil hören (s. darüber Anm. **).

III. Die praktischen Übungen für Anfänger. Die Vorlesungen über die Einführung in die Rechtswissenschaft und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts erhalten eine äußerst wirksame Unterstützung und Förderung durch Übungen, welche den Studierenden von Anfang an anleiten, die Vorgänge des täglichen Lebens in ihrer juristischen Tragweite zu erfassen und damit die konkrete Anschauung der vom Rechte ergriffenen Lebensverhältnisse zur Grundlage des Rechtsstudiums zu machen. Daran schließen sich alsbald Bearbeitung und Entscheidung einfacher Rechtsfälle und praktischer Rechtsfragen, welche dem Anfänger nicht nur zu wesentlich vertiefter Rechtskenntnis verhelfen, sondern ihn zugleich in die dem Juristen unentbehrliche Kunst der Rechtsanwendung einführen, d. h. die Kunst, den Fall rasch und sachgemäß zu entscheiden*). — Auch neben den Vorlesungen über Allgemeine Volkswirtschaftslehre werden in jüngster Zeit einführende volkswirtschaftliche Übungen gehalten, die berufen sind, auf dem Gebiete der Staatswissenschaften in ähnlicher Weise propädeutisch zu wirken wie die juristischen Anfängerübungen des ersten Semesters und die sich schon jetzt in einer Reihe von Universitäten als Teil des regelmässigen Unterrichtsbetriebes eingebürgert haben.

Schulung, welche die Einführung und die Grundzüge nebst den Übungen (s. Ziff. III) bieten, nicht gehörig verstanden werden und sollten daher nicht vor dem zweiten Semester gehört werden. — Dagegen werden Studierende den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts schon im ersten Semester mit gutem Erfolg besuchen können, wenn sie die Ausführungen der Einführungsvorlesung über die Grundbegriffe des Rechtes, die ja zeitlich den ihnen inhaltlich entsprechenden Vorlesungen des Allgemeinen Teils voran gehen, immer sofort nach gehörter Vorlesung gründlich durcharbeiten. — Von den rechtsgeschichtlichen Vorlesungen werden der bisherigen Tradition entsprechend für das erste Semester empfohlen das System des römischen Privatrechts (s. oben S. 4) und römische Rechtsgeschichte, mitunter auch deutsche Rechtsgeschichte.

*) Siehe zu Ziff. II u. III überhaupt 4. Kap. § 1 ff., vgl. 3. Kap. § 2.

Einleitung.

Überblick über die geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts*).

§ 1. Das deutsche Recht bis zum Ausgang des Mittelalters.

I. Bei ihrem Eintritte in die Geschichte treten uns die Deutschen nicht als einheitliches Volk entgegen, sondern als eine Vielheit selbständiger Völkerschaften, welche, aus einer Vereinigung von Sippen hervorgegangen, in der Sippe deutlich den Zusammenhang mit der Familie als den Ausgangspunkt alles menschlichen Gemeinlebens erkennen lassen. Die Sippe (gens) selbst ist ihrerseits nichts anderes als der Inbegriff der durch gemeinsame Abstammung miteinander verbundenen Einzelfamilien. Sie ist zugleich ein überaus wichtiges Gemeinwesen, in welchem der Einzelne seine Daseinsbedingungen findet. Der Sippe steht (ursprünglich ausschließlich) das Recht auf Bebauung und Benutzung von Grund und Boden zu, und daher hat der Einzelne nur als Mitglied der Sippe einen Anteil am Ertrag desselben; die Sippe aber ist andererseits auch zum Schutz ihrer Mitglieder verpflichtet und muß bei Verletzung derselben zur Fehde und

älteste
Zeit.

*) Arndts, §§ 99—152; Gareis, § 16, S. 73—77; Hedemann, § 16, S. 72—131; Fischer S. 195—217; ferner (grundlegend) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., München 1913, sowie derselbe, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts, in Fr. v. Holtendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I, 5. Aufl., Leipzig 1890, jetzt in 7. Aufl., neu bearbeitet, herausgegeben von J. Kohler, München u. Berlin 1904, Bd. I, S. 171—287; Gierke, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, Bd. I, S. 3—25; R. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl., Straßburg 1913, 2. Abdruck daselbst 1901; H. D. Lehmann; Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, in Birkmeyer's Enzykl., 2. Aufl., Berlin 1904, S. 185; Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 7. Aufl., Jena 1921, Bd. I, §§ 3—7; Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Tübingen und Leipzig 1900—1912, Bd. I, §§ 2—6; R. Sohm, Bürgerliches Recht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 1—19, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1913 (II, 8 der Kultur der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihre Ziele, herausgegeben von Paul Hinneberg).

Blutrache schreiten. Gleichwohl hat der Zwang der Umstände die Germanen schon früh auf ihren gefährvollen Zügen gegen Westen bestimmt, sich zu größeren Verbänden, den Völkerschaften, zusammenzuschließen und diesen eine feste, dauernde Organisation zu geben, welche, entsprechend den Zwecken des Angriffes und der Verteidigung, nur die Heeresverfassung sein konnte und behufs Beilegung entstehender Streitigkeiten unter den Heeresgenossen zugleich eine Gerichtsverfassung sein mußte. Das naturgegebene Organ dafür war die Gesamtheit der freien waffenfähigen Männer, welcher daher auch die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten der Völkerschaft, namentlich die Wahl der Vorsteher und Anführer (König, Fürsten, Herzog) sowie die Entscheidung über Krieg und Frieden zustand.

Frän-
kische
Zeit.

II. Die Einsicht, in ihrer Zersplitterung dem Kampfe mit den Römern nicht gewachsen zu sein, führt seit dem 3. Jahrhundert zum Zusammenschlusse der miteinander verwandten Völkerschaften zu ganzen Stämmen, welche sodann in den folgenden Jahrhunderten auf den Trümmern der römischen Herrschaft im Abendlande die germanischen (Stammes-) Reiche begründeten. Unter ihnen ragt hervor das Reich der salischen Franken, denen es im Laufe der Zeit gelingt, durch Unterwerfung fast aller germanischen und romanischen Länder die fränkische Weltmonarchie zu begründen. Zugleich machen sich andere Faktoren bemerkbar, welche die Rechtsentwicklung der Folgezeit in nachhaltigster Weise beeinflussen, vor allem die nahe Berührung, in welche die Germanen mit den Römern gekommen sind. Die Vertrautheit mit dem römischen Schrifttum führt zur ersten Aufzeichnung deutschen Rechts, indem die Rechte der deutschen Stämme, die sog. Volksrechte oder *leges Barbarorum*, in der fränkischen Zeit in lateinischer Sprache niedergeschrieben werden. Auch sollte, wie allbekannt, die Wiederbelebung und Aufnahme der Idee des römischen Kaisertums einen folgenschweren Einfluß insbesondere auf die Entwicklung des nachmaligen Deutschen Reiches ausüben. — Als zweiter, nicht minder wichtiger Faktor kommt in Betracht der Übertritt der Franken und folgeweise der aller anderen deutschen Stämme zum katholischen Christentum. Damit war nicht nur christlicher Moral und Lebensanschauung ein Einfluß auf die Rechtsbildung gesichert, sondern zugleich die Zugehörigkeit der Bevölkerung zu dem mächtigen Gemeinwesen der Kirche — unter

dem Papst als dem geistlichen Oberhaupt und den Bischöfen als den geistlichen Fürsten — begründet, welches Zwecke verfolgte, deren Erreichung für das Gesamtwohl von der allergrößten Bedeutung war, wie die Pflege und Verbreitung von Wissenschaft und Kunst und namentlich der Schutz und die Unterstützung der Armen, Kranken, Schwachen, kurz aller jener, die da mühselig und beladen waren. Diese sozialen Funktionen der Kirche waren um so wichtiger, als sich schwere wirtschaftliche Schäden fühlbar machten, die dringend der Abhilfe bedurften. Durch die fortwährenden Kriege unter den Merowingern und Karolingern war die große Masse der Gemeinfreien in Verschuldung und Armut geraten; andererseits war das massenhaft eroberte Land nicht dem Volke, sondern dem Könige zugefallen, der es vornehmlich dazu benutzte, sich durch große Schenkungen an seine Heerführer und Gefolgsleute deren Dienstwilligkeit für die Zukunft zu sichern. Die so entstandene Kluft zwischen Reichtum und Armut wurde gemildert und überbrückt durch die Entstehung zahlreicher Leihverhältnisse, welche als dritter, bedeutsamster Faktor hier zu nennen ist. Einerseits sehen sich die großen Grundbesitzer schon durch den Mangel an Arbeitskräften gedrängt, Teile ihres Grundbesitzes anderen, bisher freien Personen gegen Abgaben und Leistungen von Diensten zu überlassen, und andererseits fühlen sich die kleinen Grundbesitzer vielfach gedrungen, um Schutz gegen Vergewaltigung zu erhalten, ihr Grundstück an einen mächtigen Grundbesitzer als Eigentum zu übertragen, um es als Zinsgut von ihm zurückzuerhalten. Der somit in der einen oder anderen Weise begründeten Abhängigkeit von Grundherrschaft, der Grundherrlichkeit, entspricht in den höheren Schichten der Bevölkerung das Lehen, eine Art des Leihbesitzes, der dadurch entsteht, daß der König und die Großen des Reiches Güter (Benefizien) an ihre Gefolgsleute (Vasallen) verleihen gegen das Versprechen, Dienste höherer Art, insbesondere Reiterdienste zu leisten, und welcher demgemäß eine Minderung in der Rechtsstellung des Belehnten nicht begründet, seine Freiheit nicht schmälert. Durch die geänderte Kriegführung, namentlich die Notwendigkeit, große geschulte Reiterheere zu verwenden, kommt das Lehen immer mehr und mehr in Aufnahme.

III. Die tiefgreifenden Änderungen in den Besitzverhältnissen in der fränkischen Zeit erklären zugleich jene dauernde Schwächung

Deut-
sches
Mittel-
alter.

und Zersetzung, welcher bald nach Begründung des Deutschen Reiches die Reichsgewalt unterworfen ist. Die verschiedenen Arten des Leihbesitzes hatten zu einer komplizierten Gliederung der Bevölkerung nach Ständen und einer entsprechend rechtlich verschiedener Behandlung der einzelnen Stände geführt. Schon diese Verschiedenheiten machten eine gleichmäßige Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf die Reichsangehörigen unmöglich. In ihren Grundfesten aber wurde die Reichsverfassung durch die Ausbildung der Landeshoheit erschüttert, welche ihre Hauptgrundlage in der Ausdehnung des Lehenswesens auf die Ämterverfassung hatte. Indem der König das Fürstenamt, vor allem die gräfliche Gewalt, mit dem dafür bestimmten Grundbesitz, als Lehen erblich verleiht und damit Immunität, Befreiung von der öffentlichen Gewalt verbindet, schafft er für den Belehnten und seinen Erben eine obrigkeitliche Stellung, in welcher er obrigkeitliche Gewalt nicht nur zu eigenem Vorteil, sondern zugleich in seinem Namen ausübt, und welche, durch Einräumung wichtiger königlicher Rechte gestärkt, schon im 13. Jahrhundert als *dominium terrae* (Landeshoheit) bezeichnet wird. Während so ein großer Teil des Reiches der Einwirkung der Reichsgewalt fast völlig entzogen wird, erlangen die Großen des Reiches — die geistlichen und weltlichen Fürsten, später auch Vertreter der Reichsstädte — einen wirksamen Anteil an der Reichsregierung durch die Reichsständschaft, kraft welcher die Beschlußfassung über wichtigere Angelegenheiten ihrer Zustimmung bedarf, während andererseits in den Territorien eine analoge Beschränkung der Territorialhoheit in den Landständen erwächst, welche aus Vertretern des Adels, der Geistlichkeit, der Städte mit ihren Zünften und Gilden gebildet werden. — Dem Gange der geschichtlichen Entwicklung entspricht die Rechtsbildung. Es hat zwar während des ganzen Mittelalters ein für das ganze Reich geltendes „gemeines Recht“, „Reichsrecht“ oder „Kaiserrecht“ gegeben, indessen entspricht die Bedeutung, welche ihm jene Zeit beilegt, keineswegs der Wirklichkeit. Ein kräftiges gemeines Gewohnheitsrecht konnte mangels einer einheitlichen Gerichtsverfassung nicht wohl zur Entfaltung kommen, und die Reichsgesetze, welche überhaupt erst im 13. Jahrhundert in größerer Anzahl erlassen werden, beschränken sich in der Hauptsache auf die Normierung drängender Verfassungsfragen und den Erlaß vom Landfrieden behufs Aufrechterhaltung der

schwer gefährdeten öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Von weit größerer Bedeutung ist das Stammesrecht. Obwohl dasselbe aus mancherlei Gründen, wie der Mischung der Stämme, dem Aufkommen zahlreicher Territorialgewalten, einer fortschreitenden Zersetzung unterliegt, so wird ihr doch, wenigstens zum Teil, ziemlich wirksam begegnet durch die Aufzeichnung von Stammesrecht, welche Privatpersonen im 13. und 14. Jahrhundert unternehmen, wie den Sachsenspiegel, den Schwabenspiegel usw. Die eigentliche Kraft der Rechtsbildung aber betätigt sich in engeren und engsten Kreisen. Das Aufkommen der Landeshoheit führt zur Entstehung von Territorialrecht. Innerhalb der Territorien erzeugt jeder Gerichtsbezirk, jede Stadt, jeder Markt, jedes Dorf eigenes Recht. Und wie das Recht sich örtlich verschieden gestaltet, scheidet es sich nach der ständischen Verschiedenheit der einzelnen Personenkreise. Dem weltlichen Recht gegenüber steht das geistliche, das für die Kirche und die Personen geistlichen Standes gilt. Sonst gilt für freie Personen das in den Grafschaftsgerichten gehandhabte Landrecht und, soweit sie im Lehensverbande stehen, in Lehenssachen das Lehenrecht; für die in grundherrliche Abhängigkeit gerathenen unfreien Personen dagegen gilt das Hof- und Dienstrecht, während in den Städten seit dem 12. Jahrhundert infolge ihres wirtschaftlichen Übergewichtes die Unfreiheit schwindet und einem freien, standesgleichen Bürgertum Platz macht, auf welches das sog. Weichbildrecht in wesentlich gleicher Weise Anwendung findet.

§ 2. Die Rezeption der fremden Rechte und der Rechtszustand der Folgezeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

I. Die grenzenlose Zerspitterung und bunte Mannigfaltigkeit des deutschen Rechts im Ausgange des Mittelalters konnte den Bedürfnissen des aufstrebenden Verkehrs, der nach einem einheitlichen Rechte verlangte, nicht genügen. So erklärt es sich, daß das römische Recht, welches als vermeintlich geltendes (Kaiser-) Recht seit Jahrhunderten auf den Universtitäten gelehrt worden war, nunmehr unter dem Drucke mächtiger Interessen, in der Zeit von etwa Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts in Deutschland tatsächlich als geltendes Recht angenommen, rezipiert wird.

Rezeption der fremden Rechte.

12 Überblick über die geschichtl. Gestaltung des in Deutschland gelt. Rechts.

Römi-
sches
Recht.

Wenn wir sagen, daß römisches Recht sei bei uns rezipiert, so meinen wir das römische Recht in jener Gestalt, welche ihm Kaiser Justinian in seinen Rechtsbüchern, den Institutionen, den Pandekten, dem Kodex sowie den Novellen, verliehen hat, welche wir mit dem Gesamtnamen des Corpus iuris civilis zu bezeichnen pflegen. Am wichtigsten sind die im Jahre 533 publizierten Pandekten oder Digesten, eine Sammlung von Bruchstücken aus den Juristenschriften der vorchristlichen Zeit, welche, im einzelnen vielfach abgeändert, in ihrer Zusammenfassung das geltende römische Recht darbieten sollen, soweit dasselbe auf den Rechtsquellen der älteren Zeit (leges, edicta, senatus consulta, responsa prudentium) beruht. Der im Jahre 534 vollendete Kodex hingegen ist eine Sammlung von kaiserlichen Erlassen (constitutiones principum), welche bezweckt, den Inhalt des in dieser jüngsten Form der Rechtsbildung geschaffenen Rechtes einheitlich zusammenzufassen. Die, wie die Pandekten, im Jahre 533 veröffentlichten Institutionen dienen als ein (zugleich mit Gesetzeskraft bekleidetes) auf Darlegung der Grundzüge beschränktes Lehrbuch dem Anfänger zur Einführung in das Detail der Pandekten und des Kodex. Die Novellen sind endlich einzelne Gesetze, welche Justinian in seinen späteren Regierungsjahren, von 535 bis 565, erlassen hat, und die das in den genannten Rechtsbüchern enthaltene Recht in wichtigen Punkten abändern.

Longo-
barbi-
sches Le-
henrecht.

Im Anschlusse an diese Quellen des römischen Rechts ist in Bologna als Grundlage des Unterrichts im Lehenrecht (welches sich aus dem römischen Recht schlechterdings nicht herleiten ließ), eine im 12. Jahrhundert in der Lombardei entstandene, das longobardische Lehenrecht behandelnde und in zwei Bücher zerfallende Privatammlung, die sog. libri feudorum, benutzt worden. Daraus erklärt sich, daß diese Lehenrechtsbücher in den Handschriften der justinianischen Rechtsbücher als Anhang der Novellen mit überliefert und folgeweise in dieser Verbindung in Deutschland (als gemeines deutsches Lehenrecht) zur Rezeption gelangt sind.

Kanoni-
sches
Recht.

Mit dem römischen Recht zugleich ist das kanonische Recht, das heißt die Gesamtheit der auf die kirchlichen Verhältnisse sich beziehenden, in der kirchlichen Gemeinschaft geschaffenen Rechtsvorschriften, rezipiert worden, in dem Sinne, daß dieses Recht, das selbstverständlich seit seiner Entstehung immer in den kirch-

lichen Gerichten Anwendung gefunden hatte, nunmehr als allgemeverbindliches Recht auch in den weltlichen Gerichten zur Anwendung kommen sollte. Maßgebend dafür war die Gestalt, welche dieses Recht in einer Reihe von Sammlungen erhalten hatte, die, seit dem 12. Jahrhundert entstanden, den Namen des *Corpus iuris canonici* tragen. Den ersten Teil bildet eine gegen Mitte des 12. Jahrhunderts (wohl zwischen 1139 und 1142) angefertigte Privatarbeit des Mönches Gratianus in Bologna, das sog. *decretum Gratiani*, das man wohl als eine Art gedrängter Darstellung des damals geltenden kirchlichen Rechts bezeichnen kann, wenn auch die in großem Umfange aus der Bibel, den Kirchenvätern, Konzilschlüssen, päpstlichen Erlassen und anderen Quellen aufgenommenen Belegstellen weitaus den größten Raum einnehmen. — An das Dekretum schließen sich Sammlungen päpstlicher Entscheidungen und Bestimmungen an, welche, in Briefform erlassen, *epistolae decretales*, später *decretales* schlechthin genannt wurden. Dahin gehören vor allem die offiziellen, als Gesetzbücher publizierten Sammlungen, welche Gregor IX. in dem sog. *liber extra* (scil. *decretum*), 1234, Bonifaz VIII. im sog. *liber sextus*, 1298, und Clemens V. in den erst von seinem Nachfolger veröffentlichten *Clementinae* (scil. *constitutiones*) veranstaltet haben. Außerdem hat noch eine Sammlung von 20 Dekretalen von Johann XXII. (*extravagantes Joannis XXII*) und eine weitere Sammlung von 73 aus der Zeit von Bonifaz VIII. bis auf Sixtus IV. (1471—1484) stammenden Dekretalen (*extravagantes communes*) im *Corpus iuris canonici* Aufnahme gefunden; da diese Sammlungen aber nicht amtlich veranstaltet sind, so kommt ihnen auch nicht im ganzen, als Gesetzbüchern, sondern nur in den einzelnen Dekretalen gesetzliche Verbindlichkeit zu. Daß überhaupt das kanonische als kirchliches Recht in den weltlichen Gerichten in Deutschland aufgenommen werden konnte, erklärt sich einfach daraus, daß dieses Recht, der Stellung und Aufgabe der Kirche im Mittelalter entsprechend, sich durchaus nicht auf rein kirchliche Verhältnisse, also das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft selbst (den Gegenstand des eigentlichen Kirchenrechts) beschränkte, sich vielmehr auf die verschiedenartigsten, allen Rechtsgebieten angehörigen Verhältnisse erstreckte, welche irgendwie eine kirchliche oder religiös-ethische Seite darboten.

Da nun das kanonische Recht, wenn auch unter Einwirkung

germanischer Rechtsanschauungen, wesentlich in Anlehnung an das römische Recht, welches von Anfang an das Recht der Kirche war, erwachsen ist, seine Bestimmungen daher das römische Recht vielfach modifiziert und umgebildet haben, so mußte das römische Recht auch in Verbindung mit dem kanonischen zur Rezeption gelangen. Daraus ergibt sich für das römische Recht, daß es überhaupt nicht rein, wie es im Corpus iuris civilis stand, rezipiert wurde, sondern in der Gestalt, welche es in Italien unter Einfluß des kanonischen Rechts und germanischer Rechtsanschauungen durch Theorie und Praxis erlangt hatte. In dieser modernisierten Gestalt ist das römische Recht in Deutschland an den Universitäten als gemeines, für das ganze Deutsche Reich geltendes Recht gelehrt und zum Gegenstand literarischer Bearbeitung gemacht worden. Es hat sich somit auf römisch=rechtlicher Grundlage eine Theorie des gemeinen deutschen Rechts gebildet, welche (wie ihre Grundlage, das corpus iuris civilis) das Privat= und das öffentliche Recht umfaßte. Damit hat aber das als geltend gelehrtete Recht noch nicht wirkliche Geltung erlangt. Das ist erst dadurch geschehen, daß die Gerichte seit Ausgang des 15. Jahrhunderts an Stelle der Schöffen mit gelehrten Richtern besetzt werden und diese selbstverständlich das ihnen allein bekannte fremde Recht auf die zu entscheidenden Rechtsverhältnisse anwenden. Somit haben die Bestimmungen des römischen Rechts erst in der Übung der Gerichte, als Gewohnheitsrecht, Aufnahme als geltendes Recht gefunden. Daraus folgt aber unmittelbar, daß sie nur in der Gestalt, also in jenen Modifikationen, in welchen sie angewendet, und nur soweit, als sie wirklich angewendet worden sind, geltendes Recht bildeten. Soweit das heimische Recht dem Andrängen des fremden Rechts wirksam Widerstand geleistet hat, kann von einer Rezeption desselben nicht die Rede sein.

Folgen
der Re-
zeption.

II. Mit der Rezeption und dem dadurch bedingten Eindringen eines gelehrten Beamtenstandes in die Landesverwaltung steht im Zusammenhang die Ausbildung des modernen Staates, die sich, der geschichtlichen Entwicklung entsprechend, in den einzelnen deutschen Territorien vollzieht. Die Landesherren, deren Stellung von den ihnen ergebenden römisch=rechtlich gebildeten Juristen der des römischen Kaisers (princeps) gleichgestellt wird, streben nach einer absoluten, sich über das ganze Territorium und seine Bewohner gleichmäßig erstreckenden Staatsgewalt und er-

reichen diese Gewalt im 18. Jahrhundert mit der Unterdrückung der Landstände in der Schaffung des Polizeistaates, d. h. jener Gestaltung des Staatswesens, die zum ersten Male die „Wohlfahrtspolizei“ im Sinne einer Pflege und Förderung der Wohlfahrt aller Staatsangehörigen zur Aufgabe des Staates gemacht hat, wenn auch der Staat des 18. Jahrhunderts dieses Ziel durch eine, die individuelle Freiheit nicht selten übermäßig beschränkende Bevormundung zu verwirklichen gesucht hat. Indessen hat die durch den absoluten Staat begründete allgemeine Unterwerfung unter die Staatsgewalt, die Staatsuntertanenschaft, das Verlangen nach allgemeiner Berechtigung, einem Staatsbürgertum, ihr gegenüber wachgerufen und hat folgerweise im 19. Jahrhundert (in Bayern 1818, in Preußen 1850) zum Erlaß von Verfassungsurkunden geführt und damit zur Schaffung der modernen Repräsentativ-Verfassungen, kraft welchen das ganze Volk Abgeordnete wählt, die grundsätzlich zur Wahrung der Gesamtinteressen berufen sind, im Gegensatz zu den älteren, berufsständischen Verbänden (siehe S. 10 u. 11, vgl. S. 9). Zudem haben diese Verfassungsurkunden Grundrechte aufgestellt, welche die Freiheit des Individuums auch gegenüber der Staatsgewalt schützen sollen, so namentlich die Grundrechte, welche die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit ihres Eigentums gewährleisten. Im Gegensatz zu der, zur vollen Souveränität fortschreitenden Entwicklung der deutschen Territorien, geht das alte heilige römische Reich deutscher Nation allmählich seiner Auflösung entgegen, welche endlich am 6. August 1806 in der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Franz II. ihren formellen Ausdruck erhalten hat.

Wie die politische Entwicklung, so vollzieht sich die Rechtsbildung hauptsächlich in den einzelnen Territorien. Der durch die Rezeption geschaffene Rechtszustand war nichts weniger als befriedigend. Die dadurch hervorgerufene Unsicherheit über das, was wirkliches geltendes Recht war, hätte die Reichsgesetzgebung um so mehr beschäftigen sollen, als das fremde Recht als gemeines Reichsrecht aufgenommen worden war; gleichwohl sind es im ganzen nur einzelne Punkte, welche reichsgesetzlich entschieden worden sind. Eine umfassende Regelung hat nur das Strafverfahren mit Einschluß des Strafrechts in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. 1532 gefunden, welche seitdem

Reichs-
gesetz-
gebung.
Refor-
matio-
nen und
ältere
Land-
rechte.

für diese Gebiete das gemeine deutsche Recht gebildet hat. Dagegen suchen die Städte frühzeitig den durch das Eindringen des fremden Rechts bedingten Änderungen gerecht zu werden, indem sie vielfach ihr aus dem Mittelalter überkommenes Recht Neufassungen, sog. Reformationen, unterwerfen, so zuerst Nürnberg 1479, dann Worms 1498, Frankfurt a. M. 1509 u. a. Auf diese Vorbilder gestützt, werden seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch in zahlreichen Territorien mehr oder minder umfassende Landrechte verfaßt, welche, wie die Reformationen der Stadtrechte, subsidiär, soweit sie nicht selbst eine Bestimmung treffen, die Geltung des gemeinen Rechts voraussetzen, wie die Tiroler Landesverordnungen von 1532 und 1573, das württembergische Landrecht von 1555, 1567 und zuletzt 1610 revidiert, und als die letzte, umfassendste Gesetzgebung dieser Art, die Codices Maximiliani Bavarici, 1751, 1753 und 1756.

Neuere
Modifi-
kationen.

Im Gegensatz hierzu haben die Modifikationen seit Ausgang des 18. Jahrhunderts — das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten von 1794, die in den Jahren 1804—1810 veröffentlichten napoleonischen Gesetzbücher (les cinq codes), insofern dieselben in den deutschen Ländern linker Rheinseite dauernde Geltung erlangt haben, das badische Landrecht (wesentlich eine Übersetzung des französischen code civil) von 1809, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie von 1811 und schließlich das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 — für ihr Herrschaftsgebiet die subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechts ganz ausgeschlossen und damit die Geltung desselben sehr erheblich, auf etwa ein Drittel des neuen Deutschen Reichs, beschränkt.

§ 3. Die Modifikationsbestrebungen des 19. Jahrhunderts und das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Modifi-
kations-
bestre-
bungen.

I. So beschränkt in seiner Geltung, so unsicher und zweifelhaft in der Anwendung, ist das gemeine Recht doch bis auf unsere Tage vorzugsweise Gegenstand der literarischen Bearbeitung und des juristischen Unterrichts geblieben. Dadurch ist aber der Blick der Studierenden immer wieder auf die einheitliche Grundlage des gemeinen Rechts, das Corpus iuris civilis, gelenkt

und so der Sinn für eine umfassende, für ein großes Reich geltende Gesetzgebung angeregt und gefördert worden. So begreift es sich, daß das Verlangen nach Ausarbeitung eines für ganz Deutschland geltenden Gesetzbuchs, vor allem einer Kodifikation des Privatrechts, schon seit Jahrhunderten an den deutschen Universitäten Ausdruck gefunden hat. Indessen haben die darauf gerichteten Bestrebungen erst im 19. Jahrhundert eine greifbare Gestalt erhalten, zuerst in der berühmten Schrift: „über die Notwendigkeit der Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland“, welche der Heidelberger Rechtslehrer *Thibaut* 1814 veröffentlichte, freilich zunächst ohne Erfolg. Vielmehr hat der starke Widerstand, den die Forderung damals gefunden, die kodifikatorischen Bestrebungen überhaupt für Dezennien lahmgelegt.

Um die Mitte des Jahrhunderts, infolge der freiheitlichen Bewegung des Jahres 1848, ist aber die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten in eine lebhaftere Bewegung geraten, namentlich auf dem Gebiete des Staatsrechts und des Strafrechts. Selbst unter dem Einfluß des Deutschen Bundes (1815 bis 1866), obgleich dieser gesetzgebende Gewalt nicht hatte, sind zwei wichtige Gesetzbücher, die deutsche Wechselordnung (1848) und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (1861) zustande gekommen, welche, in gemeinsamer Beratung der deutschen Regierungen festgestellt, hinterher durch Annahme und Publikation in den einzelnen Bundesstaaten gesetzliche Verbindlichkeit für (nahezu) ganz Deutschland erhalten haben.

Einen großen Aufschwung nahm die Gesetzgebung mit der Gründung des Norddeutschen Bundes (1867), welchem von Anfang an das Recht der Gesetzgebung in einem sehr erheblichen Umfang zugewiesen worden war; in gleichem Umfang ist dasselbe nach Gründung des Deutschen Reiches auf dieses übertragen worden. Danach stand dem Reiche insbesondere zu die gemeinsame Gesetzgebung über das Recht der Schuldverhältnisse, das Strafrecht, das Handels- und Wechselrecht, sowie das gerichtliche Verfahren (Art. 4 Ziff. 13 der deutschen Reichsverfassung). Auf Grund dieser Bestimmung sind zunächst die Allgemeine deutsche Wechselordnung und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu Reichsgesetzen erhoben, sodann das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich noch im Jahre 1871 erlassen und endlich die einheitliche Normierung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Ver-

fahrens in Angriff genommen worden. Diese Arbeit hat ihren Abschluß (1877) im Erlaß der sog. Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz — Zivilprozeßordnung — Strafprozeßordnung — Konkursordnung) gefunden, welche am 1. Oktober 1879 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft getreten sind. Da nun die Gesetze des neuen Deutschen Reiches absolute Geltung haben, so ist durch die genannten Gesetzbücher für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren das bisherige gemeine Recht (soweit es durch die Landesgesetzgebung nicht schon aufgehoben war) definitiv beseitigt, und somit ist (abgesehen von dem eigenartigen, auf das Leben der kirchlichen Gemeinschaft beschränkten Kirchenrecht) das gemeine Recht nur mehr als Privatrecht in Kraft geblieben, um als solches auch mit dem 1. Januar 1900 zu verschwinden.

Das
Bürger-
liche
Gesetz-
buch
für das
Deutsche
Reich.

II. Infolge wiederholter Anträge von seiten des Reichstages war die Zuständigkeit des Reiches für das Recht der Schuldverhältnisse schon durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873 auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt worden. Der Erlaß dieses Gesetzes bezeichnet zugleich den Beginn der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, welches freilich erst nach mehr als 22 jähriger Arbeit zum Abschluß kommen sollte. Endlich, nachdem alle Schwierigkeiten überwunden waren, ist der dem Reichstage vorgelegte Entwurf von demselben am 1. Juli 1896 definitiv angenommen, das Gesetzbuch am 18. August desselben Jahres vom Kaiser ausgefertigt worden und steht nunmehr seit dem 1. Januar 1900 im ganzen Deutschen Reiche in Kraft. Als Bürgerliches Gesetzbuch ist dasselbe auf die Normierung des Privatrechts beschränkt; es will jedoch — in Verbindung mit den schon erlassenen Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts — das ganze Privatrecht umfassen. Daher ist grundsätzlich die Geltung der Landesgesetze — und damit auch die des bisherigen gemeinen Rechts — ausgeschlossen. Nur soweit das Gesetzbuch einen besonderen Vorbehalt zugunsten des Landesrechts macht, sind die Bestimmungen desselben (und daher möglicherweise auch die Bestimmungen des früheren gemeinen Rechts) neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden. Solche Vorbehalte aber sind in nicht geringer Zahl hauptsächlich zugunsten von Materien gemacht, die entweder mit örtlichen Verhältnissen eng zusammenhängen, wie das Wasser-, Sied- und Deichrecht, das Jagd- und Fischereirecht, oder in Ver-

bindung mit dem öffentlichen Rechte der Bundesstaaten stehen, wie z. B. die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten. Indessen können diese mehr für besondere Verhältnisse getroffenen Ausnahmen die große allgemeine Bedeutung des Gesetzeswerkes nicht beeinträchtigen. Es ist doch wahr, daß das deutsche Volk, soweit es im Deutschen Reiche geeint ist, in dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum erstenmal ein nationales, d. h. wirklich gemeinsames und zugleich einheitliches Privatrecht erhalten hat. Auch die ihrem Ursprung nach römisch-rechtlichen Bestimmungen sind jetzt als Bestandteile des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs formell ebenso deutsches Recht wie jene Bestimmungen desselben, welche ihre Wurzeln im deutschen Volkstum haben.

Erstes Kapitel. Die Grundbegriffe des Rechts*).

§ 1. Das Recht**).

Das
Recht.
Gesetz u.
Gewohn-
heits-
recht.

I. Wo immer ein Mensch mit anderen Menschen zur Erreichung eines Zweckes in eine Gemeinschaft tritt, da bedarf es eines bestimmten Verhaltens von Seiten der Mitglieder der Gemeinschaft. Nehmen wir an, die Koabiturienten einer kleineren Stadt, die sich alle dem Rechtsstudium widmen wollen, beschließen, gemeinsam noch während der Ferien die Einführung in die Rechtswissenschaft und die Grundzüge des bürgerlichen Rechts so zu durcharbeiten, daß sie sofort im ersten Semester mit vollem Erfolge Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht hören können. Es ist offenbar, daß ein jeder zur Erreichung dieses Zweckes tätig werden, dazu mitwirken muß. In welcher Weise aber diese Tätigkeit zu erfolgen hat, ist bedingt einerseits durch den Zweck, sowie andererseits durch die besonderen Verhältnisse, Zeit und Kraft der Teilnehmer und wird daher zumeist Gegenstand weiterer

*) Bierling, Juristische Prinzipienlehre, bisher 5 Bde., Freiburg i. Br. 1894 u. 1898 u. Tübingen 1905, 1911 u. 1917; Arndts, §§ 10—29; Gareis, §§ 2, 5—13; Merkel, §§ 1—310; Merkel, Elemente der allgem. Rechtslehre, in F. v. Holtzendorffs Enzyklopädie, 5. Aufl., S. 5 ff. (in der 7. Aufl., S. 1—62, ersetzt durch eine Abhandlung von J. Kohler, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte); Kohler, Einf. §§ 1—15; die allgemeinen Lehren in den Lehrbüchern der Pandekten (von Arndts, Baron, Bekker, Brinz, Dernburg, Hölder, Puchta, Regelsberger, Seuffert, Vangerow, Windscheid u. a.), des deutschen Privatrechts (von Beseler, Gerber, Gierke, Stobbe) und des deutschen bürgerlichen Rechts (von Cosack, Crome, Dernburg, Endemann, Enneccerus-Ripp-Wolff, Matthiak u. a.); R. Stammler, in der Systematischen Rechtswissenschaft, I. Allgemeines, S. I—LX.

**) Bierling, Prinzipienlehre, §§ 3 ff., S. 19 ff.; Arndts, §§ 10—15, Gareis, §§ 5, 7; Merkel, §§ 1—67; Merkel, Elemente §§ 1 ff., S. 5 ff.; Dernburg, Pandekten, 8. Aufl., Berlin 1911, besorgt von Paul Solofowksi, Bd. I, §§ 14—32; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, Leipzig 1893, § 9; Gierke, Deutsches Privatrecht, §§ 15 f.; Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., Tübingen 1908, §§ 1—5.

Erwägungen sein. Werden sich die Beteiligten darüber klar, und bestimmen sie etwa, daß der Lehrstoff unter Leitung eines hierzu besonders geeigneten älteren Rechtsstudenten in der Reihenfolge eines bestimmten Lehrbuches, Abschnitt für Abschnitt täglich an einem bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit Gegenstand eingehender Erörterung und Klarstellung sein solle; daß ferner alle Teilnehmer sich auf die Besprechung vorbereiten und dabei anwesend sein müßten, keiner ohne zureichende Entschuldigung ausbleiben dürfe, so ist damit die Grundlage für das von den Mitgliedern zu befolgende Verhalten gegeben. Sie haben durch ihren Willensentschluß eine Reihe von Geboten (und Verböten) als für sie selbst verbindlich anerkannt. Was hier Gegenstand ausdrücklicher Erklärung ist, kann aber auch stillschweigend in der Übung zur Anerkennung gelangen. Denken wir beispielsweise, einer unserer jungen Juristen habe gelegentlich einer regelmäßigen gefelligen Zusammenkunft mit seinen Koabiturienten Zweifel über die Auslegung des ersten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (und damit über die Voraussetzungen der Entstehung der natürlichen Person nach bürgerlichem Recht) geäußert, diese haben zu einer ebenso anregenden Diskussion wie befriedigenden Lösung derselben geführt, sodann seien (ohne jede Verabredung) bei derartigen Gelegenheiten immer wieder Besprechungen über damit zusammenhängende Lehren des bürgerlichen Rechtes angeregt und gehalten worden, und daran hätten die Kommilitonen festgehalten in der Überzeugung, es sei das zur Vorbereitung auf das Rechtsstudium und insbesondere auf das bürgerliche Recht unbedingt erforderlich. Dann wären lediglich in der Übung, gewohnheitsmäßig, Vorschriften zur Anerkennung gelangt, welche die Beteiligten ebenso verbinden würden wie diejenigen, welche auf ausdrücklicher Erklärung derselben beruhen.

Nicht anders als mit diesen freiwilligen Vereinigungen verhält es sich mit jener Gemeinschaft, welche wir auf einer fortgeschrittenen Stufe*) ihrer Entwicklung als Staat zu bezeichnen pflegen. Auch die Mitglieder des staatlichen Gemeinwesens müssen das Verhalten beobachten, welches durch Erreichung der staatlichen Zwecke geboten ist. So werden sie einander in ihrer körperlichen

Staatliches
Recht.

*) Wir pflegen die deutschen Völkerschaften zur Zeit von Cäsar und Tacitus nicht als Staaten zu bezeichnen, wohl aber die auf den Trümmern der abendländisch-römischen Herrschaft errichteten Germanenreiche.

und moralischen Integrität sowie in ihrem Besitzstande anerkennen, werden zur Verwirklichung der gemeinsamen Einrichtungen und Anstalten beitragen und das Staatswesen gegen feindliche Angriffe verteidigen müssen. Es bedarf daher auch im Staate der Anerkennung von Normen für das Verhalten der Staatsangehörigen — man denke nur an die elementar notwendigen Verbote der Tötung, Körperverletzung, Beleidigung, des Diebstahls und der Sachbeschädigung, sowie die ebenso notwendigen Gebote, Steuern zu zahlen und Militärdienst zu leisten —, mögen diese Normen nun unmittelbar in der Übung der Volksgemeinschaft selbst als sog. Gewohnheitsrecht anerkannt worden oder als „Gesetze“ von besonderen, mit der Gesetzgebung betrauten Organen aufgestellt und deshalb allgemeiner Anerkennung teilhaftig sein.

Recht im
objektiven
Sinne.

Diese Betrachtungen ergeben für uns den Begriff des Rechtes und zwar des Rechtes im objektiven Sinne im Gegensatz zu dem später zu erörternden Recht im subjektiven Sinne des Wortes. Demnach haben wir unter Recht den Inbegriff der Normen zu verstehen, welche innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft von den Mitgliedern derselben für ihr Verhalten in der Gemeinschaft, den Zwecken derselben entsprechend, als verbindlich anerkannt werden.

II. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt unmittelbar:

Normen
und
andere
Rechts-
sätze.

1. Als Normen für das Verhalten der Mitglieder in der Gemeinschaft bestimmen sie dasselbe entweder positiv, verlangen ein bestimmtes Tun, oder negativ, verlangen ein bestimmtes Unterlassen; mit anderen Worten: Normen können nur Gebote und Verbote sein. Wenn demgegenüber auf zahlreiche (sog. ermächtigende) Rechtsätze hingewiesen wird, die einer Person irgendeine Erlaubnis erteilen, so werden doch dieselben nur durch das an die anderen gerichtete Verbot, in diese Sphäre einzugreifen, wirksam. So erlaubt das Gesetz dem Eigentümer, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren; das kann aber auch jeder Nicht-Eigentümer mit einer herrenlosen Sache tun; die Bevorzugung des Eigentümers liegt nur darin, daß er andere von jeder Einwirkung ausschließen kann¹⁾. Noch offener ist die

¹⁾ Siehe über ermächtigende Rechtsätze und das Eigentum BGB. § 903; über begriffsentwickelnde Rechtsätze § 516 Abs. 1, über verneinende § 517, sowie die als nichtig erklärten Tatbestände der §§ 125, 134, 138 Abs. 1.

Unselbständigkeit der sog. begriffsentwickelnden und verneinenden Rechtsätze, indem die ersteren nur die Voraussetzungen der Anwendbarkeit einer Rechtsnorm bestimmen, die letzteren umgekehrt einem Tatbestand, der an sich rechtliche Wirkungen äußern würde, dieselben absprechen, wie z. B. der Satz des römischen und bisherigen gemeinen Rechtes, daß Schenkungen unter Ehegatten nichtig sind; beide kommen sonach in Wahrheit nur als Bestandteile eines Gebotes oder Verbotes in Betracht¹⁾.

2. Die verbindende Kraft der Rechtsnormen beruht auf der Anerkennung von seiten der Mitglieder der Gemeinschaft; mit anderen Worten, die Normen gelten, weil sich die Mitglieder durch dieselben gebunden fühlen, sie beobachten und respektieren. Daher ist für den Begriff des Rechts nicht wesentlich die Erzwingbarkeit in dem Sinne, daß eventuell äußere Machtmittel (auf Grund richterlichen Urteils) auf Befolgung der Rechtsvorschrift einzuwirken haben, obwohl der Rechtsvorschrift als dem erklärten Willen der Gemeinschaft naturgemäß „die Tendenz der Erzwingbarkeit“ innewohnt. Diese führt ihrerseits, wo das veranlaßt ist, zur Aufstellung von Bestimmungen, welche Vorkehrungen gegen den Ungehorsam treffen, und zur Organisation eines Zwanges, der auf Durchsetzung derselben gerichtet ist. Gleichwohl gibt es selbst in unseren modernen Staaten zahlreiche Rechtsnormen, welche solcher „Sanktionen“ ganz entbehren, so namentlich in den Verfassungsgesetzen. So fehlte es beispielsweise dem Satze der bisherigen deutschen Reichsverfassung Art. 12, wonach dem Kaiser es zustand, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen, welcher zweifellos nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht statuieren will, an jeder Bestimmung für den Fall der Nichteinhaltung derselben.

3. Die Bildung des Rechts ist nicht auf die staatliche Gemeinschaft beschränkt, vielmehr ist das Recht eine notwendige Begleiterscheinung jeder Lebensgemeinschaft, durch deren Zwecke es inhaltlich bestimmt wird. Daraus folgt die grundsätzliche Selbständigkeit des nichtstaatlichen Rechts, insbesondere des Kirchenrechts und des Völkerrechts gegenüber dem staatlichen Rechte. Wie das staatliche Recht das Leben einer staatlichen Gemeinschaft, so normiert das Kirchenrecht das Leben einer Kirchengemeinschaft, so der katholischen Kirche oder der einzelnen evangelischen (Lan-

Tendenz
der Erz-
zwing-
barkeit.

Nicht-
staat-
liches
Recht.

des=) Kirchen, und ebenso werden durch das Völkerrecht die Verkehrsbeziehungen der Staaten untereinander geordnet.

Unterschiede
zw. staatl.
u. nicht-
staatl.
Recht.

Gleichwohl lassen sich erhebliche praktische Unterschiede zwischen dem staatlichen und nicht-staatlichen Rechte nicht verkennen. Einmal ist das Recht des modernen Staates, das die Sicherung und Förderung der Lebensbedingungen der Staatsangehörigen überhaupt zum Zwecke hat, von ungleich größerer Wichtigkeit für jeden Einzelnen als das Recht jeder anderen Gemeinschaft. Sodann aber findet das Recht des Staates wirksamen Schutz durch staatliche Organe, die Gerichte, deren Entscheidungen erforderlichenfalls durch die Macht des Staates erzwungen werden. Ob aber das nicht-staatliche Recht sich eines solchen Schutzes zu erfreuen hat, ist fraglich; jedenfalls wird ihm derselbe versagt werden, wenn es den Zwecken und Bestimmungen des staatlichen Rechts widerspricht. Die Macht des Staates wirkt zudem auf die Rechtsbildung zurück. Das von den Trägern der Staatsgewalt gesetzte Recht wird in der Regel schon um deswillen von den Untertanen anerkannt werden, weil es durch die staatliche Übermacht geschützt wird. Dadurch wird der Schein erzeugt, als ob die verbindliche Kraft des Staatsgesetzes lediglich auf dem Besitze der Staatsgewalt beruhe. Die Geschichte aber zeigt uns, daß Gesetze, die in aller Form von der Staatsgewalt erlassen worden sind, dem Leben des Volkes fremd bleiben können, oder daß sie von den beteiligten Volkskreisen oder den zur Anwendung berufenen Richtern als unverbindlich abgelehnt werden können. Dann gelten sie eben nicht; es fehlt ihnen die Anerkennung, welche allein die als Recht gesetzte Vorschrift zu dem das Leben bestimmenden („richtenden“) Recht macht.

§ 2. Positives Recht und Naturrecht, Recht und Billigkeit*.)

Natürliches u.
positives
Recht.

I. Unsere Betrachtung hat ergeben, daß das Recht in gewisser Weise in den Gemeinschaftsverhältnissen selbst vorgezeichnet enthalten ist. Die Beschaffenheit der Lebensgemeinschaft und der von ihr angestrebte Zweck der Befriedigung bestimmter Interessen be-

*) Gareis, § 6; Hedemann, § 7, S. 33—40; Fischer S. 11; Radbruch S. 1—10; Merkel, Elemente, §§ 12—14, S. 18 ff.; Regelberger, Pandekten, §§ 11 u. 12; Unger, System des österreichischen Privatrechts, 5. Aufl., Leipzig 1892 ff., Bd. I, § 11; Ullmann, Völkerrecht, § 5; Lotmar, Vom Rechte, das mit uns geboren

dingen ein ganz bestimmtes Verhalten und damit bestimmte Regeln für dieses Verhalten, ganz abgesehen davon, ob diese Regeln in der Übung, als Gewohnheitsrecht anerkannt werden oder als Rechtsvorschrift förmlichen Ausdruck erhalten haben. Wenn wir schon in diesem Sinne von einem den Verhältnissen selbst inwohnenden — natürlichen — Recht sprechen können, so ist doch dieses Recht erst Gegenstand subjektiver Erkenntnis von Seiten des Einzelnen, welche möglicherweise zu verschiedenem Ergebnisse führt. Gleichwohl liegen die Bedingungen einer Verständigung in dem Wesen der menschlichen Natur. Als vernünftiges Wesen ist der Mensch bemüht, die Regeln aufzudecken, welche den Zweck der Gemeinschaft in wirksamster Weise erreichen lassen; als sittliches Wesen will er zugleich sein Gerechtigkeitsgefühl verwirklicht sehen; er will Verbote, welche für alle gelten, Gebote, welche den Einzelnen nach Verhältnis seiner Leistungsfähigkeit belasten. Denken wir an die wichtigsten staatsbürgerlichen Pflichten, die Militär- und Steuerpflicht. Der Zweck der Landesverteidigung erfordert unbestreitbar die Bereitstellung einer entsprechenden bewaffneten Macht, der Gedanke der Gerechtigkeit aber verlangt dafür die Grundlage allgemeiner Wehrpflicht (nicht etwa die eines Werbe- oder Konstriptionsystems). Ebenso erfordert die Bestreitung der gemeinsamen Staatsbedürfnisse Beiträge (Steuern) von Seiten der Bürger, die Gerechtigkeit aber gebietet, dieselben nach Maßgabe ihres Vermögens heranzuziehen. Wie in diesen Fragen, so bilden sich für alle menschlichen Gemeinschaftsverhältnisse, zunächst in den beteiligten Kreisen, Überzeugungen von einer diesen Verhältnissen entsprechenden rechtlichen Ordnung, und indem dieselben in weitere und weiteste Kreise eindringen, wirken sie auf die rechtsbildenden Faktoren zurück, um schließlich als Gewohnheitsrecht oder Gesetzesrecht allgemeinverbindliche Anerkennung zu erlangen. So drängt die Rechtsüberzeugung allenthalben auf Anerkennung des der Natur der Verhältnisse entsprechenden Rechts. Unter ihrer Einwirkung wird das natürliche Recht zum positiven, vom Gesetzgeber oder der Übung des Volks gesetzten Rechte.

ist. Die Gerechtigkeit. Bern 1893. J. B. Saring, Grundzüge des kath. Kirchenrechts, 1. Abteilung, Graz 1906, S. 27 f.; Feiner, Kath. Kirchenrecht, I. Bd., 5. Aufl., Paderborn 1909, S. 14 ff.; A. Stammler, in der Systematischen Rechtswissenschaft, I, S. 3—6 und S. 37—54; E. Jung, Das Problem des natürlichen Rechts, Leipzig 1912.

Indessen wird diese Übereinstimmung nicht immer gegeben sein. Der Gesetzgeber braucht ja gar nicht Organ der Rechtsüberzeugung des Volkes zu sein; er kann als Eroberer und Usurpator Gesetze geben, welche mit derselben in Widerspruch stehen; er kann auch in Folge mangelnder Einsicht (und das ist bei der außerordentlichen Komplizirtheit der modernen Verhältnisse leicht möglich) Gesetze geben, welche den gegebenen Verhältnissen nicht vollkommen Rechnung tragen. Und doch sind alle diese Gesetze Recht, insofern sie von den Kreisen, für welche sie bestimmt sind, als verbindende Norm anerkannt werden, also in Wirklichkeit die Lebensverhältnisse beherrschen. Insofern wird also der Richter nur dieses autoritativ gesetzte Recht seinen Entscheidungen zugrunde legen dürfen, eine Gebundenheit, die schlechterdings nicht zu entbehren ist, wenn nicht subjektives, mehr oder minder wechselndes Belieben an Stelle der für den Verkehr nicht zu entbehrenden Bestimmtheit durch feste Rechtsnormen treten soll.

Natur
der
Sache u.
Natur-
recht.

Gleichwohl ist jene natürliche Bestimmtheit, welche den Lebensverhältnissen innewohnt, auch für den Juristen von größter Bedeutung; vor allem, wenn neugebildete Rechtsverhältnisse streitig werden, welche überhaupt eine positive Normierung noch nicht gefunden haben; nicht minder in den zahlreichen Fällen, in denen das positive Recht die Entscheidung mehr oder minder dem richterlichen Ermessen überläßt. Endlich aber wird nur eine eindringende Erkenntnis der Natur der Lebensverhältnisse und ihrer Zwecke den Richter befähigen, das geltende Recht in Einklang mit den fortschreitenden Bedürfnissen des Rechtslebens zu erhalten und fruchtbare Antriebe zu gedeihlicher Weiterentwicklung derselben zu bieten. Man hat daher den Richter neben dem positiven Recht auf die Natur der Sache als Quelle für seine Entscheidungen verwiesen. Da aber dieser Ausdruck genau genommen nur die Natur des Verhältnisses, dem die anzuwendenden Vorschriften zu entnehmen sind, nicht aber diese selbst bezeichnet, so ist es wohl richtiger, von einem natürlichen Recht oder Naturrecht zu sprechen. Wenn man diesen Ausdruck dennoch zu vermeiden sucht, so erklärt sich das daher, daß mit dem Namen des Naturrechts eine bestimmte wissenschaftliche Richtung (des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts) bezeichnet wird, welche das Recht unabhängig von der Erfahrung aprioristisch konstruieren zu können glaubte und, von diesem Gesichtspunkte

ausgehend, zur Ausarbeitung von Systemen des Naturrechts gelangt ist, welche den Anspruch allgemeiner Verbindlichkeit erhoben. Wenn nun auch ein Naturrecht in diesem Sinne mit Recht verworfen wird, so wird dadurch doch nicht der Grundgedanke berührt, daß neben dem positiven Recht noch ein anderes Recht anzuerkennen ist, welches wir — in Übereinstimmung mit den Philosophen des griechischen Altertums, den klassischen römischen Juristen und den bahnbrechenden Denkern der neueren Zeit — zutreffend nur als natürliches oder Naturrecht zu bezeichnen vermögen.

II. Verschieden von dem Rechte, sowohl dem positiven wie dem natürlichen Rechte, ist die Billigkeit. Während das Recht als Richtung oder Richtschnur eine gleichmäßige Behandlung und Beurteilung der Lebensverhältnisse nach Maßgabe bestimmter Merkmale derselben verlangt, besteht das Wesen der Billigkeit in der Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles. Das Recht verlangt, daß derjenige, der Geld als Darlehen erhalten hat, den Betrag an den Geber zurückerstattet. Es kann aber aus sehr vielen Gründen sehr billig sein, daß der Schuldner nicht zur Zahlung genötigt wird, wie es andererseits sehr hart sein kann, ihn dazu zu zwingen. So, wenn der Gläubiger reich ist und des Geldes nicht bedarf, der arme Schuldner aber sich gerade in einem Zustande arger Bedrängnis befindet. In sich sind solche Billigkeitserwägungen rechtlich ohne Belang. Die Rechtsordnung kann aber der Billigkeit in größerem oder geringerem Umfange Eingang gestatten, sei es, daß sie aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen von der Regel des Rechts macht, sei es, daß sie die genauere Feststellung der Rechtsfolgen dem richterlichen Ermessen überläßt, der Richter somit berufen ist, durch seine Entscheidung den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung zu tragen²⁾. Soweit das der Fall ist, nimmt das Recht den Charakter eines Billigkeitsrechts an; es wird billiges Recht (*ius aequum*), und im Gegensatz dazu heißt dann das Recht, welches sich den Erwägungen der Billigkeit verschließt, strenges Recht (*ius strictum* oder *asperum*).

Billig-
keit.

²⁾ Ausnahmen aus Gründen der Billigkeit macht das BGB. mehrfach zugunsten der Minderjährigen, so namentlich § 107 (vgl. 106) — Beurteilung nach billigem (richterlichem) Ermessen verlangt ausdrücklich § 315 und wird für Auslegung der Verträge nach § 157 allgemein gefordert.

§ 3. Recht, Moral und Sitte*).

Moral
und
Recht.

I. Wie das Recht, so stellt auch die Sittlichkeit oder Moral sowie die Sitte Regeln für das Verhalten, das Tun und Unterlassen der Menschen auf. Während aber das Recht ein äußeres Verhalten, wirkliche Herstellung des seinen Zwecken entsprechenden Zustandes verlangt, will die Moral das Verhalten innerlich bestimmen; sie fordert Übereinstimmung der ganzen Gesinnung des Menschen in Anschauung, Empfindung und Willensrichtung mit dem von ihr aufgestellten Ideal. Veranschaulichen wir das Gesagte an den Grundgedanken der christlichen Moral. Ausgehend von der Vorstellung, daß der Mensch das Ebenbild Gottes ist, stellt sie an den Einzelnen die Forderung der Selbstachtung und der Reinerhaltung der eigenen Person in Gedanken und Worten, eben darum zugleich das Verlangen nach Beherrschung der sinnlichen Triebe und nach möglichster Bervollkommnung der eigenen Individualität durch Stählung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte und Anlagen. Mit diesen Anforderungen ist zugleich das Verhalten zum Nächsten bestimmt. Auch er ist das Ebenbild Gottes. Daher das große Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“, und folgeweise die Vorschrift, dem Nächsten nichts zuzufügen, was man sich selbst nicht getan wissen wollte, und ihm umgekehrt alles zu tun, was man unter gleichen Umständen auch für sich selbst in Anspruch nehmen würde. Aus dem Gebote der Nächstenliebe folgt nicht nur die Pflicht wahrer innerer Achtung des Nächsten und seiner Menschenwürde und damit als völlig selbstverständlich die Pflicht der Anerkennung und Wahrung seiner Persönlichkeit und seines Besitzstandes, sondern auch die viel weitergehende positive Pflicht, das Wohl des Nächsten in jeder Hinsicht nach Möglichkeit zu fördern, namentlich auch durch Übung der Werke der Barmherzigkeit. In gleichem Geiste der Liebe ist das Verhalten des Einzelnen zu den menschlichen Gemeinwesen, der Familie und dem Staate normiert, letzteres vor allem durch die Vorschrift, der Obrigkeit gehorsam zu sein. So gelangt die Moral auf dem Wege von innen nach außen

*) Bierling, Jurist. Prinzipienlehre, Bd. I, S. 54—70; Arndts, § 13, S. 11; Gareis, S. 21; Merkel, §§ 69—80; Regelsberger, § 10, S. 60 ff.; Gierke, Bd. I, S. 113—115; R. Stammeler, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 20 f. u. S. 41 f.

zur Aufstellung einer Lebensordnung, welche nicht weniger umfassend ist wie die Rechtsordnung. Allein ihre Verwirklichung ist lediglich abhängig von dem Gewissen des Einzelnen, dem Maße, in welchem er sich zur Befolgung der sittlichen Vorschrift verbunden fühlt, sei es, daß er darin den Ausdruck eines religiösen Gebotes erblickt, sei es, daß er die Vorschrift an sich für verpflichtend erachtet, in der Überzeugung, daß die Befolgung der Moralgebote zugleich die Grundbedingung für ein wahrhaft glückseliges Leben ist. So bleibt denn die sittliche Lebensordnung ein Ideal, dessen mehr oder minder annähernde Verwirklichung in der menschlichen Gesellschaft von der sittlichen Beschaffenheit der Bevölkerung abhängt. Die Rechtsordnung dagegen strebt eine ganz bestimmte äußere Gestaltung der Lebensverhältnisse an; begnügt sich daher mit einem äußeren Verhalten der Rechtsgenossen, sorgt aber andererseits für die Verwirklichung derselben, eventuell durch Anwendung von Zwang. Diese Tendenz der Erzwingbarkeit ist den Vorschriften der Moral völlig fremd. Sie können überhaupt nur befolgt werden als Ausfluß der auf das Gute, die Verwirklichung des Sittengesetzes gerichteten Gefinnung des Handelnden. Sind nach dem Gesagten Recht und Moral in ihrem Wesen und ihren Wirkungen verschieden, so läßt sich andererseits doch nicht verkennen, daß sich dieselben vielfach miteinander berühren. Vor allem haben sie ein großes Gebiet miteinander gemein; so sind namentlich die Pflichten, welche auf Anerkennung der Person des Nächsten und seines Besitzstandes gerichtet sind, ebensowohl durch die Moral wie das Rechtsgesetz bestimmt. Darüber hinaus liegt allerdings ein weites Gebiet der Moral, in welches keine Rechtsregel eingreift, wie die Pflichten in Ansehung der eigenen Person und jene der positiven Förderung der Mitmenschen; andererseits aber gibt es auch zahlreiche Rechtsvorschriften (wie z. B. über Anmeldung von Geburten und Sterbefällen und sonstigen Ereignissen), welche an sich keinerlei Bezug zur Moral haben, eine sittliche Weihe nur insofern beanspruchen können, als sie als Vorschriften der Obrigkeit auch im Gewissen zur Befolgung verpflichten sollen. Soweit die Rechtsvorschriften sich auf dem auch von der Moral normierten Bereich bewegen, werden und sollen sie mit den von der Moral gestellten Anforderungen übereinstimmen; sie haben darin ihren stärksten Halt und werden um so williger befolgt werden, je mehr sich

die Bevölkerung durch ihren Inhalt im Gewissen gebunden fühlt³⁾. Freilich ist ein Widerstreit möglich. Gesetze haben mitunter selbst sittlich gebotene Handlungen verboten und unter Strafe gestellt. Indessen wird ein gesundes Gemeinwesen einen derartigen Widerstreit bald zu überwinden und den Einklang der Gesetzgebung mit den sittlichen Anschauungen herzustellen wissen. Endlich tritt auch darin der Zusammenhang von Recht und Moral hervor, daß die Grenze zwischen ihnen eine flüssige ist. Bloße Moralvorschriften nehmen nicht selten unter Einwirkung der Überzeugung, daß die Verwirklichung derselben durch die Zwecke der Gemeinschaft geboten ist, den Charakter von Rechtsvorschriften an, und umgekehrt streifen Rechtsvorschriften unter Einwirkung entgegengesetzter Anschauungen diesen Charakter ab, um die Beteiligten hinfort nur mehr im Gewissen zu verbinden. So hat die sittliche Pflicht des Unternehmers, sich seiner Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit anzunehmen, in der Unfall- und Altersversicherung unserer modernen Gesetzgebung rechtlichen Ausdruck gefunden, während andererseits das Verlöbniß, welches früher einen Rechtsanspruch auf Eingehung der Ehe begründete, die Verlobten heutzutage bloß moralisch zur Erfüllung ihres Versprechens verpflichtet⁴⁾.

Sitte
und
Recht.

II. Im Gegensatz zur Moral stellt die Sitte Regeln für das äußere Verhalten auf. So verlangt die Sitte der Höflichkeit, Bekannte, und zwar in bestimmter, gleichfalls hergebrachter Form (durch Abnehmen des Hutes z. B.), zu begrüßen. So ist es in vielen Gegenden allgemeiner Brauch, den gemieteten Diensthoten ein sog. Drangeld zum Zeichen des abgeschlossenen Geschäfts zu geben, obwohl dasselbe rechtlich auch ohne diese Gabe verpflichtet. Insofern ist die Sitte dem Rechte verwandt, das gleichfalls ein äußeres Verhalten verlangt, unterscheidet sich aber davon dadurch, daß dieses Verhalten nicht in gleicher Weise im Interesse der Gemeinschaft geboten ist. Es handelt sich dabei um anleitende, der Aneignung durch die Einzelnen mehr oder minder überlassene

³⁾ Den oben genannten Anforderungen der Moral an die Rechtsvorschriften entspricht die Bedeutung von Treu und Glauben für Auslegung der Verträge nach § 157 und für Bewirkung der geschuldeten Leistung nach § 242, sowie die Sätze, daß unsittliche Rechtsgeschäfte nach § 138 Abs. 1 (s. Anm. 1) nichtig, unsittliche Schabenszufügungen nach § 826 zum Ersatz verpflichtet.

⁴⁾ Siehe BGB. § 1297 Abs. 1.

Regeln, welche wesentlich dazu dienen, die Lebensverhältnisse angenehmer und schöner zu gestalten, beziehungsweise den Lebensfunktionen einen festen Halt zu gewähren. Freilich steht auch das Gebiet der Sitte in nahem Zusammenhange mit dem Rechtsgebiete. Es kann mit der Sitte die Überzeugung sich verbinden, daß ihre Befolgung rechtlich geboten ist, mit anderen Worten: die Sitte kann das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechts bekunden. So haben vielfach Gebräuche, welche den schon erfolgten Abschluß des Geschäfts bloß bekunden sollten, die Bedeutung von Formen erlangt, welche das Geschäft erst zum Abschlusse bringen⁵⁾.

§ 4. Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten*).

I. Dem Rechte gegenüber steht die unendliche Mannigfaltigkeit der gegebenen Lebensverhältnisse, gerichtet auf Befriedigung der aller verschiedensten Interessen. Diese Lebensverhältnisse werden alle mehr oder minder von der Rechtsordnung berührt, aber nicht alle sind Gegenstand rechtlicher Normierung. So ist die Freundschaft zweifellos ein Lebensverhältnis von hohem sittlichen Wert; dagegen finden sich keinerlei Rechtsvorschriften, welche Bestimmungen irgendwelcher Art darüber treffen würden; sehr begreiflich, denn das, was der Freund dem Freunde schuldet — Treue, Wahrhaftigkeit, Offenheit —, kann und muß lediglich dem durch das Sittengesetz bestimmten Gewissen überlassen werden. Gleichwohl läßt sich nicht sagen, daß das Freundschaftsverhältnis rechtlich nicht geschützt sei; nur ist es nicht als solches geschützt. Wollte mich jemand etwa verhindern, freundschaftlichen Verkehr zu pflegen, so könnte ich wegen Eingriffes in das mir zustehende Recht freier Willensbetätigung je nach Umständen Klage wegen Beleidigung anstellen oder Anklage wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung

⁵⁾ über Recht und Sitte. Das BGB. hebt die „Verkehrssitte“ hervor. Sie ist, neben Treu und Glauben, nach § 157 für die Auslegung der Verträge, nach § 242 für die Erfüllung der Obligationen von Bedeutung (vgl. Anm. 3).

*) Bierling, Jurist. Prinzipienlehre, Bd. I, §§ 9—12, S. 145 bis 200; Arndts, §§ 10. 46; Gareis, S. 18—21; Merkel, §§ 145 ff.; Derselbe, Elemente, §§ 20 u. 21, S. 37—40; Regelsberger, Bd. I, §§ 13—16 S. 71—82; Gierke, Bd. I, §§ 27 f., S. 251 ff.; Dernburg, Pandekten, §§ 33—35; Enneccerus-Ripp-Wolff, I, §§ 64—75.

veranlassen. Andere Lebensverhältnisse dagegen, weil sie auf Zwecke und damit auf Befriedigung von Interessen gerichtet sind, welche von der Rechtsgemeinschaft anerkannt sind, sind in ihren Voraussetzungen und Wirkungen Gegenstand rechtlicher Normierung und werden daher als Rechtsverhältnisse bezeichnet. So bildet die Tatsache, daß jemand eine Summe Geldes unter der Bedingung der Rückzahlung empfangen hat, ein Lebensverhältnis, welches zugleich ein Rechtsverhältnis ist, da das Recht an den bezeichneten, von ihm anerkannten und normierten Tatbestand, das sog. Darlehen, das Gebot als Wirkung anknüpft, daß der Empfänger dem Geber den erhaltenen Betrag zurückzuerstatten hat. Oder, um ein anderes Beispiel zu wählen, wenn jemand am Strande eine vom Meere ausgespülte Muschel ergriffen hat, um sie für sich zu behalten, so ist damit wiederum ein tatsächliches Verhältnis, eine Macht über die Muschel gegeben, das zugleich ein Rechtsverhältnis, und zwar das des Eigentums bildet, da ja das Recht dem Okkupanten gestattet, nach Belieben über die Sache zu verfügen, sowie jedweden Gebrauch davon zu machen, und somit allen anderen Personen verbietet, ihn irgendwie in diesen Verfügungen und diesem Gebrauche zu beeinträchtigen. Es ist klar, daß in beiden Fällen ein bestimmtes menschliches Interesse vorliegt, das Anlaß und Gegenstand der angeführten Rechtsvorschriften bildet; einerseits das Interesse des Darlehensgebers an der Rückzahlung der dargeliehenen Summe, andererseits das Interesse des Okkupanten, den Besitz und Genuß der von ihm ergriffenen Sache zu behaupten. Was für diese Verhältnisse gilt, findet seine Anwendung auf jedes Rechtsverhältnis überhaupt; wo immer eine Rechtsnorm, ein Gebot oder Verbot, ins Leben eingreift, dient sie der Verwirklichung und Sicherung bestimmter Interessen. So dient das Gebot, Militärdienst zu leisten, dem Interesse der Landesverteidigung; das Verbot der Einführung von Vieh und Waren bzw. das Gebot der Schutzpockenimpfung dem Interesse nach Fernhaltung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten; die Strafbestimmungen und damit die Verbote gegen Unzucht und Blutschande, gegen Meineid sowie gegen Münz-, Maß- und Gewichtsfälschung den Interessen der Erhaltung unentbehrlicher Grundlagen unserer Gesittung, unserer Rechtspflege und unseres Verkehrswezens. Das mit den Lebensverhältnissen selbst gegebene Interesse erhält durch die rechtliche

Normierung einen Machtzuwachs; der auf Herstellung und Behauptung des dem Interesse entsprechenden tatsächlichen Zustandes gerichtete Wille der Beteiligten wird von der Rechtsordnung, somit dem Willen der Gesamtheit, nicht nur gutgeheißen, sondern gemäß ihrer Tendenz nach Erzwingbarkeit erforderlichenfalls auch gegenüber dem widerstrebenden Willen anderer durchgesetzt. Diese mit dem Interesse verknüpfte, dessen Befriedigung bezweckende Willensmacht ist es, in der das Wesen der Berechtigung oder des Rechts im subjektiven Sinne liegt. Allein indem die Rechtsordnung zugunsten des oder der Interessenten eine Willensmacht verleiht, begründet sie zugleich eine Willensgebundenheit, und zwar für die Personen, an welche sie sich in ihrer Normierung gebietend oder verbietend wendet. Mit anderen Worten, mit der Entstehung des Rechts auf der einen Seite ist mit begrifflicher Notwendigkeit auch die Rechtspflicht auf der anderen Seite gegeben; Recht und Pflicht sind korrelate Begriffe; der eine kann ohne den anderen schlechterdings nicht gedacht werden; sie sind eben nichts anderes als die beiden Seiten eines von der Rechtsnorm ergriffenen Lebensverhältnisses, mit dem Rechtsverhältnis selbst gegeben.

II. So unzweifelhaft richtig dieser Gedanke ist, so sind doch die einzelnen Verhältnisse nach Seite der Berechtigung und Verpflichtung ungleichmäßig verschieden. Wenn wir auch sagen, daß die Gesamtheit oder das Publikum ein Recht darauf habe, daß der Einzelne seine Bürgerpflichten als Soldat und Steuerzahler erfülle, daß die Verbreitung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten verhindert werde, daß die Grundlagen unserer Gesittung, unserer Rechtspflege und unseres Verkehrs wesens gewahrt werden, so pflegen wir doch von einem derartigen Rechte nicht mit Bezug auf eine bestimmte Person zu sprechen; in der That existiert eine Beziehung der in Frage stehenden Interessen zu einer bestimmten Person überhaupt nicht. Im allgemeinen hat jeder das gleiche Interesse, daß die einschlägigen Vorschriften verwirklicht werden.

Anders verhält es sich bei den zuerst angeführten Beispielen, dem Darlehen und dem Eigentum. Im ersten Falle gewährt das Recht dem Darlehensgeber behufs Verwirklichung seines Interesses an der Rückzahlung die Macht, den Empfänger zur Erstattung des gleichen Betrages zu nötigen. Im zweiten Falle hingegen ermächtigt das Recht den Okkupanten der herrenlosen Sache — und das ist eine Muschel —, zur Verwirklichung seines

Rechte
im sub-
jektiven
Sinne.

Interesses am Besitz und Genuß der Sache mit derselben nach Belieben zu verfahren. In dem einen wie in dem anderen Falle ist somit einer bestimmten Person zum Zwecke der Verwirklichung eines von der Rechtsordnung anerkannten Interesses derselben rechtliche Macht verliehen. Wo eine solche Individualisierung gegeben ist, pflegen wir von einem Recht im subjektiven Sinne des Wortes zu sprechen. Demnach hat man unter einem subjektiven Rechte die unter gewissen Voraussetzungen vom objektiven Rechte einer bestimmten Person gewährte rechtliche Macht zur Befriedigung eines anerkannten Interesses derselben zu verstehen. Als Macht ist die Ausübung des subjektiven Rechts lediglich dem Ermessen des Berechtigten überlassen; indessen kann der Inhalt des Rechts für den Berechtigten zugleich Pflicht sein. So ist dem Vater in seinem Interesse das Recht, die Kinder zu erziehen, eingeräumt; im Interesse der Kinder aber ist ihm diese Erziehung zur Pflicht gemacht. So ist die Ausübung des politischen Wahlrechts den Staatsbürgern mitunter zur Pflicht gemacht, und selbst das Eigentum, namentlich das an Grund und Boden, unterliegt zahlreichen rechtlichen Beschränkungen, ja, es kann sogar eine bestimmte Art der Ausübung desselben dem Eigentümer vorgeschrieben sein (z. B. Betrieb einer Eisenbahn durch den Eigentümer derselben).

Pflichten.

III. Wie das subjektive Recht Macht, so ist die mit ihm gesetzte Pflicht Gebundenheit zugunsten einer bestimmten Person und ihres im (subjektiven) Rechte geschützten Interesses. Wenn der Darlehensgeber das Recht hat, vom Empfänger Zahlung zu verlangen, mit anderen Worten: wenn er Zahlung von ihm verlangen darf, so ist der letztere zu derselben verpflichtet, er soll oder muß Zahlung leisten. Und ferner, wenn die Rechtsordnung den Okkupanten einer herrenlosen Sache als Eigentümer ermächtigt, mit der Sache (sei es schlechtlin, sei es innerhalb gewisser Schranken) nach Belieben zu verfahren, wenn also sein Wille für die Behandlung der Sache entscheiden soll, so bedingt diese ihrer Natur nach ausschließliche Ermächtigung die Pflicht aller anderen Menschen, in diese Sphäre nicht einzugreifen. Es kommt also darauf an, inwieweit das Interesse des Einzelnen am Besitz und Genuß der Sache in dem subjektiven Recht Anerkennung und Schutz erhalten hat; — möglicherweise sind der Betätigung des Interesses erhebliche Schranken und Modalitäten

gesetzt, wie namentlich im Eigentumsrecht am Grund und Boden, — insoweit muß es sich dem widerstrebenden Willen aller anderen gegenüber durchsetzen können; ihnen liegt daher die Pflicht ob, insoweit in das geschützte Gebiet nicht einzugreifen.

IV. Das Gesagte dient zugleich dazu, wichtige Unterschiede in der Natur der Rechtsverhältnisse darzulegen. Das Recht aus dem Darlehen wie überhaupt jedes Forderungsrecht richtet sich von vornherein gegen eine bestimmte Person, die des Verpflichteten oder Schuldners, und kann ohne diese Beziehung gar nicht gedacht werden⁶⁾. Es wird daher ein persönliches oder relatives Recht genannt. Das Eigentumsrecht hingegen, wie zahlreiche andere Rechte, z. B. das Recht des Menschen auf körperliche und geistige Unversehrtheit, entbehrt einer solchen Beziehung zu einer bestimmten Person; es ist vielmehr gegen alle anderen Menschen gerichtet, die inägesamt verpflichtet sind, sich irgendwelchen Eingriffen zu enthalten⁷⁾. Es ist somit ein absolutes Recht und, insofern es eine Sache zum Gegenstand hat, ein dingliches oder ein Sachenrecht. Im Gegensatz dazu ist das genannte Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit zwar ein absolutes, nicht aber ein dingliches Recht.

Mit diesem Unterschiede in der Natur der Rechte hängt ein Unterschied in der Natur der Pflichten zusammen. Die Pflicht, welche einem relativen Rechte entspricht, verlangt ein ganz bestimmtes Verhalten des Schuldners, gewöhnlich eine Handlung desselben, wie Rückzahlung des geliehenen Betrags; es kann aber auch eine Unterlassung bestimmter Art sein, z. B. der Mieter hat sich verpflichtet, in der Wohnung nicht zu waschen oder nicht Holz zu spalten. Die Pflicht, welche einem absoluten Recht entspricht, ist dagegen rein negativ auf das bloße Unterbleiben eines Eingriffs in die Sphäre des Berechtigten gerichtet.

V. Verschieden von dem Recht im subjektiven Sinn ist die daraus für den Berechtigten entstehende Möglichkeit, zurzeit von einer anderen Person eine Leistung bestimmter Art, sei es eine Handlung oder Unterlassung, zu verlangen, welche Möglichkeit ebenso wie das gestellte Verlangen — das wirkliche Ansprechen

⁶⁾ Über das Forderungsrecht siehe § 241.

⁷⁾ Über das Eigentumsrecht siehe § 903 (vgl. Anm. 1).

— als Anspruch bezeichnet wird⁸⁾. Es liegt auf der Hand, daß ein Anspruch in diesem Sinn sich nicht von selbst mit einem absoluten Recht verknüpft. Der Eigentümer, der sich in unge störtem Besitz und Genuß seiner Sache befindet, ist gar nicht in der Lage, von einem anderen eine Leistung fordern zu können. Erst wenn er in seinem Recht beeinträchtigt wird, z. B. durch widerrechtliche Entziehung oder durch Störung seines Besitzes von seiten eines Dritten, entsteht gegen denselben ein Anspruch, der naturgemäß auf Wiederherstellung des seinem Recht entsprechenden Zustandes gerichtet ist, also die Herausgabe der Sache in dem einen, die Unterlassung der Störung in dem anderen Fall erheischt. Bei den relativen Rechten dagegen, insbesondere bei den Forderungsrechten, wird meistens mit der Entstehung des Forderungsrechts auch ein Anspruch gegeben sein, da dasselbe seiner Natur nach Leistung einer bestimmten Person bezweckt. Nur insofern die Leistung aus irgendwelchen Gründen erst in einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen braucht, wird auch der Anspruch erst in diesem Zeitpunkt zur Entstehung gelangen: es ist zwar ein Forderungsrecht, aber noch keine gegenwärtige Möglichkeit, es geltend zu machen, und somit noch kein Anspruch vorhanden.

Rechts-
institute.

VI. Damit erscheint die Betrachtung des Rechtsverhältnisses und der damit gesetzten Rechte und Pflichten abgeschlossen. Im Gegensatz dazu steht das Rechtsinstitut. Während wir beim Wort „Rechtsverhältnis“ unseren Blick zunächst dem Leben zuwenden und eines der zahlreichen Lebensverhältnisse ins Auge fassen, insofern es Gegenstand rechtlicher Normierung ist, also beispielsweise an den zwischen zwei bestimmten Personen abgeschlossenen (konkreten) Kauf denken oder abstrakt an den Kauf schlechtthin, denken wir bei dem Ausdruck „Rechtsinstitut“ umgekehrt zunächst an die bestehende Rechtsordnung und fassen diese

⁸⁾ über den Anspruch siehe § 194. Danach unterliegt der Anspruch der Verjährung, nach § 195 in 30 Jahren seit seiner Entstehung (§ 198), ausnahmsweise nach §§ 196 und 197 (vgl. mit § 201 Satz 1) in zwei und vier Kalenderjahren, nach § 852 Abs. 1 in drei Jahren. Die Berechnung dieser Fristen normieren §§ 187 und 188. Danach ist § 187 Abs. 1 für den Anfang der 30- und 3jährigen Frist, § 187 Abs. 2 Satz 1 für den Anfang der 2- und 4jährigen Frist, § 188 Abs. 2 für das Ende aller genannten Fristen maßgebend. Über die Wirkung der Anspruchsverjährung § 222. (S. dagegen die aufhebende „Auschlussfrist“, z. B. in § 1944 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.)

ins Auge, insofern sie durch ihre Rechtsvorschriften Lebensverhältnisse bestimmter Art einheitlich zu gestalten sucht. Als Rechtsinstitut ist somit der Inbegriff von Vorschriften zu bezeichnen, welche sich auf ein bestimmtes (abstraktes) Rechtsverhältnis beziehen. So sprechen wir von Kauf und Darlehen als Rechtsinstituten und meinen damit die Gesamtheit jener Vorschriften, welche alle Rechtsverhältnisse normieren, die die typischen Merkmale des Kaufes oder Darlehens an sich tragen.

§ 5. Die Träger der Rechtsverhältnisse*).

I. Jedes Rechtsverhältnis setzt, wie dargelegt worden ist, seiner Beschaffenheit nach voraus: (eine oder mehrere) Personen, in deren Interesse rechtliche Macht verliehen ist, und andererseits (eine oder mehrere) Personen, welche eben dadurch gebunden sind. Eine solche aktive oder passive Anteilnahme an den Rechtsverhältnissen aber hat ihrerseits zur Voraussetzung eine von der Rechtsordnung anerkannte Fähigkeit, Rechte zu haben und demgemäß Pflichten unterworfen sein zu können. Diese Fähigkeit ist es, welche als Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit bezeichnet wird.

Von Natur kommt dieselbe dem Menschen und nur dem Menschen zu; nur der Mensch kann Interessen empfinden, welche Gegenstand rechtlichen Schutzes sind. Während aber das Altertum vielfach Menschen — den Sklaven — von vornherein die Rechtsfähigkeit verweigerte und demgemäß auch hinterher den Verlust derselben eintreten ließ (z. B. durch Kriegsgefangenschaft), steht nach modernem Recht jedem Menschen als solchem die Rechtsfähigkeit als unveräußerliches Gut zu. Sobald ein Mensch geboren, d. h. vollständig vom Mutterleibe getrennt ist, ist er Person (im Sinne des Rechts) und bleibt es bis zum Augenblick

*) Bierling, Jurist. Prinzipienlehre, Bd. I, § 13, S. 201—238; Arndts, § 47; Gareis, § 15, I; Köhler, § 9, S. 13, § 14, S. 22; Merkel, §§ 183—190; Regelsberger, Pandekten, §§ 56 ff., 75 ff.; Dernburg, Pandekten, §§ 39—54; Gierke, Deutsches Privatrecht, §§ 40 ff., S. 355 ff., §§ 58 ff., S. 456 ff.; Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts (3. Aufl.), 1893—1900, Bd. II 1, S. 13—15; Cosack, Lehrb. des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, §§ 23 ff., Bd. II, §§ 293 ff.; Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., Berlin 1903, §§ 24 ff., 39 ff.; Enneccerus-Ripp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 15.—17. Aufl., Marburg 1921 u. 1922, Bd. I, 1, §§ 76 ff., 96 ff., 110 ff.

seines Todes⁹⁾. Daraus folgt, daß der noch Ungeborene noch nicht rechtsfähig ist. Das hindert aber nicht, daß das Recht schon jetzt seine Fürsorge der Leibesfrucht zuwendet, indem es sie vor Vernichtung zu schützen und ihre eventuellen Interessen (z. B. im Erbrecht) für die Zukunft zu wahren sucht¹⁰⁾. Andererseits kann die Tatsache des erfolgten Todes ungewiß sein; das ist der Fall, wenn ein Mensch verschollen ist. Hat diese Verschollenheit längere Zeit angebauert — nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gewöhnlich zehn Jahre —, ohne daß irgendwelche Kunde über Leben oder Tod zu erlangen war, dann kann nach positivem Recht der Verschollene für tot erklärt werden, und zwar mit der Wirkung, daß er in einem bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Zeitpunkt (dem Augenblick des Ablaufes der genannten Frist) als verstorben und somit als bis dahin lebend anzusehen ist¹¹⁾. Es leuchtet ein, daß damit die Rechtsfähigkeit des Verschollenen für einen Zeitraum angenommen ist, welcher der wirklichen Lebensdauer durchaus nicht zu entsprechen braucht.

II. Von der Rechtsfähigkeit verschieden ist die Handlungsfähigkeit. Darunter versteht man die (vom Rechte anerkannte) Fähigkeit, eine Handlung mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen. Sie hat ihre Grundlage in der natürlichen Handlungsfähigkeit, obgleich dieselbe mehrfach an bestimmte rechtliche Voraussetzungen geknüpft ist. So ist nach römischem Rechte, außer dem Geisteskranken, das Kind, und zwar bis zum vollendeten siebenten Jahre, schlechthin handlungsunfähig, obgleich Kinder unter diesem Alter

⁹⁾ über Entstehung der natürlichen Person mit der Geburt siehe BGB. § 1.

¹⁰⁾ über Fürsorge für die Leibesfrucht siehe § 1912 Satz 1 und § 1923 Abs. 2 (vgl. mit § 1923 Abs. 1). Vgl. auch § 844 Abs. 2 Satz 2.

¹¹⁾ über Todeserklärung Verschollener und ihre Wirkung siehe §§ 13, 14, 18. — Siehe außerdem über Kriegs-, See- und Unfallverschollenheit §§ 15, 16 und 17 (vgl. § 18), sowie über Lebensvermutung, unabhängig von der Todeserklärung, § 19. Den Anfang der in §§ 15—17 genannten Fristen regelt § 187 Abs. 1, den Anfang der Fristen des § 14 der § 187 Abs. 2 Satz 1, das Ende aller dieser Fristen § 188 Abs. 2. Vgl. Anm. 8 über Berechnung der Verjährungsfristen. (Eine Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 läßt die Todeserklärung der im Weltkriege vermißten Angehörigen der verbündeten Armeen schon nach einem Jahre zu [vgl. 15].)

nicht selten einen sehr bestimmten Willen zu äußern vermögen. Ebenso positiv-rechtlicher Natur sind die Sätze, daß der Unmündige nach Vollendung des 7. Lebensjahres beschränkt (d. h. zu seinem Vorteil) handlungsfähig, der Mündige, d. h. derjenige, welcher vierzehn Jahre alt geworden ist, hingegen schlechthin handlungsfähig ist. Da nun die Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit sehr verschiedenartig sind — es sind vor allem Geschäfte, sog. Rechtsgeschäfte (wie Kauf oder Miete), oder verbotene Handlungen sog. Delikte (wie Diebstahl und Sachbeschädigung) — so kann man auch von einer Geschäftsfähigkeit als der Handlungsfähigkeit zum Abschlusse von Rechtsgeschäften und einer Deliktstfähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit als der Handlungsfähigkeit zu Delikten sprechen¹²⁾. Diese Scheidung ist geradezu geboten, wenn, wie nach dem neuen Reichsrecht, die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte einzugehen, anders normiert ist als die Zurechnungsfähigkeit für Delikte¹²⁾. Während Kinder unter sieben Jahren überhaupt „geschäftsunfähig“, Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ (sie können selbständig Rechtsgeschäfte nur zu ihrem Vorteil eingehen), Volljährige, d. h. diejenigen, welche 21 Jahre alt geworden sind, regelmäßig unbeschränkt geschäftsfähig sind, sind zwar Kinder unter sieben Jahren auch schlechterdings deliktunfähig, haften auch nicht für Ersatz des angerichteten Schadens; strafrechtlich können sie sogar erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres verfolgt werden; dagegen sind Personen schon

¹²⁾ Die Geschäftsfähigkeit normieren §§ 104 ff., die Deliktstfähigkeit §§ 827, 828, sowie das Strafgesetzbuch § 55 Satz 1 und § 56 Abs. 1. — über Geschäftsunfähige siehe §§ 104, 105, über Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, §§ 106, 114, über deren Rechtsgeschäfte im allgemeinen § 107 (Anm. 2) und deren Geschäftsfähigkeit im besonderen §§ 110, 112, 113; andererseits über Deliktunfähige § 828 Abs. 1, § 827 Satz 1, StGB. § 55 Satz 1: „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden“, und über Personen, die nur bedingt für ihre Delikte verantwortlich sind, § 828 Abs. 2, § 827 Satz 2 und StGB. § 56 Abs. 1: „Ein Unschuldiger, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.“ — über Volljährigkeit § 2, deren Berechnung § 187 Abs. 2 Satz 2.

mit vollendetem 18. Lebensjahre unbedingt deliktischfähig; vor diesem Zeitpunkt haften sie nur dann, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit bzw. Strafbarkeit ihres Tuns erforderliche Einsicht haben¹³⁾. Die Fähigkeit zur Vornahme sonstiger Handlungen, welche also weder Rechtsgeschäfte noch Delikte sind, ist entweder besonders normiert — so erfordert beispielsweise nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die selbständige Wahl des Wohnorts die Geschäftsfähigkeit¹³⁾, also der Regel nach die Erreichung der Volljährigkeit —, oder das Gesetz begnügt sich mit der Tatsache, daß Handlungsfähigkeit im natürlichen Sinne gegeben ist, welche z. B. für Entdeckung eines Schatzes genügt¹³⁾. Der Schatz wird zur Hälfte ins Eigentum des Entdeckers fallen, wenn dieser überhaupt handlungsfähig war, also auch dann, wenn er etwa das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Juristische
Personen,
Körperschaften.

III. Neben dem Menschen werden im Rechte noch andere Träger oder Subjekte von Rechten und Verbindlichkeiten anerkannt: die sog. juristischen Personen. Diese Anerkennung beruht zuvörderst auf der Tatsache, daß in der menschlichen Gesellschaft zur Verwirklichung der verschiedensten Zwecke größere oder kleinere Verbände bestehen und immer wieder neu entstehen, welche als Mittelpunkt eigener Lebensbetätigung erscheinen. So vor allem der Staat¹⁴⁾; er¹⁷⁾ erscheint als Träger mannigfaltiger Interessen, welche in den Zwecken des Staates Ausdruck finden; er erscheint als Träger eines Willens, welcher auf Befriedigung derselben gerichtet ist, und entfaltet demgemäß eine Macht, welche den ihnen entsprechenden Zustand zu verwirklichen sucht. Freilich sind diese Interessen im Grunde genommen nur Interessen der Staatsangehörigen (aller oder einer größeren oder geringeren Anzahl derselben), ebenso wie der Wille und die ihn unterstützenden Machtmittel in letzter Linie nur Wille und Macht der Einzelnen sind. Allein das Bewußtsein der gemeinsamen staatlichen Zwecke wirkt auf Entstehung übereinstimmender Anschauungen und Be-

¹³⁾ Siehe § 8 (über Wahl eines Wohnsitzes); § 984 (über Entdeckung eines Schatzes) und dazu auch § 950 Abs. 1 (über Verarbeitung von Sachen).

¹⁴⁾ Der Staat und die Gemeinden, Kreise, Provinzen usw. gehören zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen das BGB. im Anschlusse an die (privatrechtlichen) Vereine und Stiftungen nur § 89 widmet. Vgl. Num. 17.

strebungen. Es bilden sich Anschauungen und Überzeugungen von dem, was der Gesamtheit oder dem Staate frommt, im Gegensatz zu dem, was bloß dem Einzelnen nützlich ist. Vollzieht sich so nach im Bewußtsein der Einzelnen eine Scheidung zwischen individuellen und Staatsinteressen, so kommt hinzu, daß die der Durchsetzung der letzteren zugewendeten Bestrebungen, wenn überhaupt, nur einen einheitlichen Ausdruck erhalten können. Als Wille des Staates gilt nur der Wille, welcher als solcher von den verfassungsmäßig dazu berufenen Organen (sei es dem Träger der souveränen Gewalt oder einem Beamten innerhalb seiner Amtssphäre) erklärt worden ist, und dieser Wille ist es, der eventuell mit geeinten Kräften zum Vollzuge gelangt. Da nun dieser einheitliche Wille und diese einheitliche Macht Ergebnis und Ausfluß des realen staatlichen Verbandes ist, so werden dieselben im Leben auch dem Staate beigelegt, mit anderen Worten: der Staat wird personifiziert, als Träger dieses Willens und dieser Macht gedacht. Und wie das Leben, so verfährt auch die Rechtsordnung. Auch im Rechte gilt der Staat wie das einzelne Individuum als Person, und zwar, entsprechend seiner Betätigung, als handlungsfähige Person, indem die Handlungen der staatlichen Organe einfach als Handlungen des Staates selbst betrachtet werden. Diese Handlungsfähigkeit äußert sich in allen Richtungen, in welchen der Staat überhaupt tätig wird: in Unterhaltung seiner völkerrechtlichen Beziehungen nach außen, in Ausübung seines Rechts der Gesetzgebung und Exekutive gegenüber den Staatsangehörigen nach innen und insbesondere auch im vermögensrechtlichen Verkehr, an welchem er gerade so wie die einzelnen Menschen teilnimmt. Er wird daher auch hier unmittelbar durch die Handlungen seiner Organe berechtigt wie verpflichtet, erwirbt Eigentum, Forderungen, wie er andererseits auch mit Schulden und Verbindlichkeiten belastet wird, und zwar letzteres nicht nur infolge von Rechtsgeschäften, sondern auch von Delikten, welche die Organe in Ausführung ihrer Verrichtungen begehen*). Was vom Staate gesagt ist, findet in allen wesentlichen Punkten

*) Die hier vertretene Auffassung, welche im deutschen Recht und im BGB. Anerkennung gefunden hat, ist nicht die des römischen Rechts. Danach ist der Staat, als Fiskus, wohl Subjekt von Vermögensrechten und Verbindlichkeiten, gilt aber als handlungsunfähig. Er bedarf daher wie ein Kind oder Wahnsinniger zum Erwerb von Rechten eines Ver-

auf die Gemeinden, Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen usw. Anwendung¹⁴⁾ 17). Auch hier tritt die Gesamtheit als Trägerin besonderer Interessen und Willensbetätigungen hervor, welche in der gegebenen Organisation ihren Ausdruck findet. Demgemäß wird auch die Gemeinde als handlungsfähige, durch ihre Organe fungierende Person vom Rechte anerkannt. Dasselbe ist der Fall bei zahlreichen Vereinen privater Natur¹⁵⁾, insofern die Mitglieder bestimmte gemeinsame Zwecke, z. B. wissenschaftlicher, künstlerischer, geselliger, wirtschaftlicher Natur in einheitlicher (korporativer) Organisation mit gemeinschaftlichen Mitteln zu verwirklichen bestrebt sind. Auch diese Vereine werden von der Rechtsordnung — gewöhnlich allerdings erst, wenn gewisse, ihre Erkennbarkeit sichernde Voraussetzungen, wie insbesondere die Eintragung in öffentliche Vereinsregister, erfüllt sind — als handlungsfähige Personen anerkannt, denen gerade so wie dem Staat und den Gemeinden zur Erreichung ihrer Zwecke ein eigenes Vermögen zusteht¹⁵⁾.

An-
stalten
und
Stif-
tungen.

Den bisher betrachteten juristischen Personen ist gemeinsam, daß die Persönlichkeit sich mit einer organisierten Personenmehrheit verknüpft. Sie werden daher als Körperschaften oder Korporationen bezeichnet. Ihnen werden als zweite Art der juristischen Personen entgegengesetzt jene selbständigen Organi-

traters. Dessen Handlungen, vorausgesetzt, daß sie im Namen des Staates und innerhalb der Vertretungsmacht vorgenommen sind, berechtigen und verpflichten den Staat, gelten aber nicht als Handlungen des Staates selbst.

¹⁵⁾ Über die Vereine privater Natur siehe §§ 21—79. Sie entstehen nach § 21 (vgl. dazu namentlich §§ 55, 57, 58) durch Eintragung in das Vereinsregister oder nach § 22 (bzw. 23) durch staatliche Verleihung und haften nach § 26 Abs. 2 (vgl. Abs. 1) aus Rechtsgeschäften, nach § 31 aus schadenstiftenden Handlungen ihrer Organe mit ihrem Vereinsvermögen (vgl. § 42). — Siehe über nicht rechtsfähige Vereine § 54 Satz 1 bzw. §§ 705 ff., namentlich § 718 Abs. 1 und § 719 Abs. 1; aus den Rechtsgeschäften ihres Vorstandes haftet der Handelnde persönlich nach § 54 Satz 2, die Mitglieder nach §§ 710 Abs. 1 Satz 1, 714 grundsätzlich (§ 427) als Gesamtschuldner, doch beschränkbar auf (Anteil am) Vereinsvermögen. Vgl. ZPO. § 50 Abs. 2: „Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins“, und § 735: „Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urteil.“

sationen, welche als Anstalten und Stiftungen¹⁶⁾ bezeichnet werden, wie z. B. Bistümer, Universitäten, Krankenhäuser, Pensionsanstalten einerseits und Stipendien-, Aussteuerstiftungen andererseits. Da auch sie bestimmten gemeinnützigen Zwecken dienen und zu deren Verwirklichung eine eigene Willensbetätigung entfalten, verknüpft das Recht mit denselben juristische Persönlichkeit in ähnlicher Weise wie mit den Korporationen¹⁷⁾. Doch besteht zwischen beiden der wesentliche Unterschied, daß für das Schicksal der Korporation der Wille ihrer Mitglieder entscheidet; sie regieren die Korporation; für das Geschick der Anstalt und der Stiftung hingegen sind der Wille des Stifters und das Gesetz maßgebend; die innerhalb ihres Organismus tätigen Personen haben im wesentlichen nur verwaltende Befugnisse.

§ 6. Entstehung, Endigung und Änderung der Rechtsverhältnisse*).

I. Damit ein Rechtsverhältnis irgendwelcher Art zur Entstehung gelangt — und das gleiche gilt für Endigung und Änderung der Rechtsverhältnisse —, ist immer ein äußerer Vorgang, der Eintritt einer oder auch mehrerer Tatsachen in Verbindung mit gewissen anderen Umständen erforderlich, an welche die Rechtsordnung die Entstehung als Rechtsfolge oder Wirkung anknüpft. Derartige Tatsachen heißen um deswillen „juristische Tatsachen“ und bilden im Verein mit den sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt eines bestimmten Rechtsverhältnisses dessen „juristischen Tatbestand“. So hat die Tatsache der Besitz-

Juristische
Tatsachen.

¹⁶⁾ über Anstalten und Stiftungen siehe das BGB. über Stiftungen (§§ 80—88). Sie entstehen nach § 80 und § 81 Abs. 1 und haften nach § 86 (wie die Vereine) gemäß § 26 Abs. 2 und § 31 (vgl. § 42) mit dem Stiftungsvermögen (siehe Anm. 15).

¹⁷⁾ Die in Anm. 15 und 16 genannten Vorschriften der §§ 31 und 42 Abs. 2 finden nach § 89 auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Anm. 14) entsprechende Anwendung.

*) Gareis, § 15, III; Merkel, §§ 206—310; Derselbe, Elemente, §§ 22 f., S. 40—44; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, §§ 118 f., 129 ff., 135 ff., 178 f.; Dernburg, Pandekten, Bd. I, §§ 67 ff., 79 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, §§ 32 ff., S. 278 ff.; Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts, Bd. I, §§ 50 ff.; Endemann, Bd. I, §§ 57 ff.; Enneccerus-Ripp-Wolff, Bd. I, §§ 136 ff.

ergreifung einer Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, den Erwerb des Eigentums für den Ergreifenden zur Folge, wenn die Sache eine herrenlose war¹⁸⁾; so haben die übereinstimmenden Erklärungen zweier Personen, einerseits eine Sache zu kaufen und andererseits sie zu verkaufen, entsprechende Rechte und Verbindlichkeiten der Erklärenden zur Folge unter der doppelten Voraussetzung, daß dieselben zur Zeit des Geschäftsabschlusses geschäftsfähig waren und die betreffende Sache auch wirklich vorhanden war¹⁸⁾. So bewirkt der Tod eines Menschen den Übergang seiner Vermögensrechte auf Überlebende, wenn dieselben aus irgendeinem Grunde (durch Testament, Gesetz oder Erbvertrag) zu seiner Erbfolge berufen waren¹⁸⁾. — Diese Beispiele deuten zugleich die Verschiedenheit der juristischen Tatsachen an. So mannigfaltig sie auch im einzelnen sein mögen, es sind entweder Handlungen, d. h. Äußerungen oder Erklärungen des Willens einer Person, oder sonstige Ereignisse, wie Geburt oder Tod eines Menschen, Entstehung oder Untergang einer Sache (welche unter Umständen Erwerb und Verlust des Eigentums an derselben verursachen), Dauer eines Zustandes während gewisser Zeit; so hat die Fortdauer des Besizes während der Erfizungszeit eventuell den Erwerb des Eigentums, die Nichtanstellung einer Klage während der dazu gesetzlich bestimmten Frist den Verlust des Klagerichts zur Folge usw.

Rechts-
geschäft.

II. Unter den Handlungen sind besonders wichtig die sog. Rechtsgeschäfte. Das sind Willenserklärungen, welche zur Ordnung der Rechtsverhältnisse des Erklärenden bestimmt sind. Sie sind daher nach Absicht derselben auf eine Rechtsfolge gerichtet, welche die Rechtsordnung eben deshalb eintreten läßt, weil sie gewollt ist. Indessen genügt es, wenn die Absicht der Beteiligten nur im allgemeinen auf den Eintritt der Rechtsfolge gerichtet ist, ihre Hauptwirkung beabsichtigt ist. So kommt beispielsweise der Kauf mit allen seinen Rechtswirkungen, also auch der Haftung des Verkäufers für Mängel der verkauften Sache, zustande, auch wenn die Parteien gar nicht daran gedacht haben, sondern

¹⁸⁾ Siehe zur „Besitzergreifung einer (herrenlosen) Sache“ § 958 Abs. 1, zu den „übereinstimmenden Erklärungen“, eine Sache zu kaufen und zu verkaufen, § 433 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, zu dem durch den Tod eines Menschen bewirkten Übergang seiner Vermögensrechte § 1922 Abs. 1.

lediglich die Übertragung der Sache gegen einen bestimmten Preis im Sinne hatten. — Als Willenserklärungen erfordern die Rechtsgeschäfte einmal einen wirklichen Willen des Erklärenden; demgemäß sind bloße Scheinerklärungen (zum Scherz, zu Lehrzwecken, in Simulationsabsicht abgegeben) grundsätzlich nichtig¹⁹⁾, während Willenserklärungen, welche in mangelhafter Weise unter Einwirkung von Irrtum, Betrug, Zwang zustande gekommen sind, von den Erklärenden als unverbindlich angefochten werden können¹⁹⁾. Andererseits muß der vorhandene Wille auch irgendwie kundgegeben, er muß erklärt werden; nicht selten muß das in ganz bestimmter Form geschehen, dann ist das Rechtsgeschäft ein formelles, z. B. die Errichtung eines Testaments oder die Eingehung einer Ehe²⁰⁾. Mitunter erfordert es die Natur einer Willenserklärung, daß dieselbe an eine bestimmte andere Person gerichtet wird; so kann der Mieter die Wohnung nur dem Vermieter kündigen. Derartige Willenserklärungen heißen empfangsbedürftige; im Gegensatz dazu werden die anderen als nicht empfangsbedürftige bezeichnet, wie z. B. die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache, die Ausschlagung einer Erbschaft. Die Willenserklärung ist hier vollendet, wenn sie überhaupt abgegeben worden ist, während die empfangsbedürftige Erklärung der anderen Person, wenn sie abwesend ist, immer erst zugehen muß²¹⁾.

III. Mit der Abgabe der Willenserklärung ist möglicherweise auch das beabsichtigte Rechtsgeschäft schon zustande gekommen; das ist der Fall bei den sog. einseitigen Rechtsgeschäften, welche zu ihrer Entstehung nur einer Willenserklärung bedürfen, wie die

Ver-
träge.

¹⁹⁾ Zur Nichtigkeit der Scheinerklärungen siehe §§ 116, 117, 118, zur Unsechtbarkeit der Willenserklärungen dagegen, die durch Irrtum, Betrug, Zwang hervorgerufen sind, § 119 (und dazu § 120) bzw. § 123 Abs. 1 (vgl. § 142 Abs. 1).

²⁰⁾ Siehe über Testamentsformen § 2231, die Form der Eheschließung § 1317 Abs. 1 (vgl. auch §§ 1434, 2276 Abs. 1 Satz 1 über die Formen des Ehe- und des Erbvertrages). — Über andere formelle Rechtsgeschäfte siehe §§ 313 Satz 1, 873 Abs. 1, 925 Abs. 1, 1015, 518 Abs. 1 Satz 1 über Schenkungsversprechen; § 566 Satz 1 über Mietvertrag, § 761 über Leibrentenversprechen, § 766 Satz 1 über Bürgschaftserklärung. — Mangel der vorgeschriebenen Form macht das Rechtsgeschäft nach § 125 nichtig (vgl. Anm. 1).

²¹⁾ Über das Zugehen der empfangsbedürftigen Willenserklärung, z. B. einer Kündigung, siehe § 130 Abs. 1.

Errichtung eines Testaments; andere Rechtsgeschäfte dagegen erfordern die übereinstimmenden Willenserklärungen zweier oder mehrerer Personen und werden deshalb zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge genannt. Vertrag ist sonach die erklärte Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen, welche auf Begründung einer Rechtswirkung unter den Erklärenden gerichtet ist. Dieselbe entsteht dadurch, daß der Inhalt des Vertrags von der einen Partei behufs Annahme der anderen in Vorschlag gebracht wird und dieser Vertragsantrag (Angebot, Offerte) von der letzteren auch wirklich angenommen wird²²⁾, z. B. jemand bietet mir ein Pferd zum Preise von 1000 Mark an, und ich erkläre, dieses Angebot anzunehmen. Damit ist die Willenseinigung, das Pferd zu verkaufen und zu kaufen, gegeben; der Kaufvertrag ist also geschlossen. Freilich wird nicht selten der Vertragsantrag das Ergebnis einer Reihe von Vorverhandlungen sein und daher äußerlich nicht so bestimmt hervortreten; sachlich aber erfordert jeder Vertrag Annahme eines bestimmten Antrages.

Be-
deutung
und
Arten
der Ver-
träge.

Der Vertrag ist eine Rechtsform allgemeinsten Bedeutung. Durch Vertrag normieren die verschiedenen Staaten die Rechtsverhältnisse der großen Staaten- und Völkergemeinschaft dieser Welt; durch Vertrag ordnen die einzelnen Staaten ihre individuellen Beziehungen zueinander, fixieren z. B. ihre streitigen Gebietsgrenzen durch Grenzregulierungsverträge; der Vertrag endlich ist von größter Bedeutung auf dem ganzen Gebiete des Privatrechts; die Ehe und die Annahme an Kindesstatt beruhen auf Vertrag; durch Vertrag (Erbvertrag bzw. Erbverzicht) werden Erbrechte begründet und aufgehoben; durch Vertrag wird Eigentum und werden andere Rechte an Sachen, wie Nießbrauch, Pfandrecht, begründet (sog. dinglicher Vertrag), sei es nun, daß das durch die bloße Willenseinigung geschieht, sei es, daß dieselbe in der Übergabe der Sache sich verkörpert oder in der Eintragung in staatlich geführte Bücher ihren Ausdruck finden muß. So wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich

²²⁾ Siehe über Antrag, Annahme (Erklärung derselben gegenüber dem Antragenden), Zustandekommen des Vertrags insbesondere §§ 145, 147, 151 Satz 1. über die Auslegung der Verträge § 157 (vgl. Anm. 2, 3, 5) im Gegensatz zu § 133 (über Auslegung der einzelnen Willenserklärung).

für bewegliche Sachen die Übergabe derselben, für Grundstücke Eintragung der beabsichtigten Rechtsänderung in das Grundbuch erfordert²³). In bestimmtem Gegensatz zu diesem dinglichen Vertrag steht der obligatorische oder Schuldvertrag, wodurch eine Verpflichtung zu irgendeiner Leistung (Handlung oder Unterlassung) begründet wird, z. B. die Verpflichtung, Eigentum an einer Sache zu übertragen oder ein Recht daran zu bestellen (durch Vornahme des entsprechenden dinglichen Vertrages)²⁴). Das kann entweder so geschehen, daß nur die eine Partei der anderen etwas zu leisten verspricht (sog. einseitige Verträge), z. B. der Freund verspricht, dem Freunde seine Uhr zum Andenken zu geben (ein Schenkungsversprechen, das Annahme des Beschenkten erfordert), oder daß beide Parteien gegenseitig sich Leistungen bestimmter Art versprechen (sog. zweiseitige oder gegenseitige Verträge), wie beim Kauf, wobei Übergabe einer Sache gegen Zahlung eines Geldpreises, oder bei der Miete, wobei bloße Überlassung des Gebrauches einer Sache (einer Wohnung z. B.) gegen Zahlung eines Mietzinses, oder dem Dienstvertrage, wobei Leistung gewisser Dienste gegen Zahlung einer Vergütung vereinbart wird. Neben diesen Verträgen kommen andere vor, wodurch sich zwar nur der eine Teil zu einer Leistung anheischig macht, gleichwohl aber für den anderen auch eine Verpflichtung zu einer Leistung unter Umständen entstehen kann. So wird durch Übernahme eines Auftrages zunächst nur der Beauftragte verpflichtet, und zwar zur sorgfältigen Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes. Wenn ihm aber durch die Ausführung Kosten erwachsen oder durch die Schuld des Auftraggebers ein Schaden verursacht worden ist, so wird ihm zugleich der Auftraggeber zur Schadloshaltung verpflichtet. Es leuchtet ein, daß ein der-

²³) Zu der für bewegliche Sachen geforderten Übergabe siehe § 929 Satz 1, § 1032 Satz 1, § 1205 Abs. 1 Satz 1; zu der für Grundstücke verlangten Eintragung in das Grundbuch § 873 Abs. 1, sowie § 925 Abs. 1 und § 1015. Vgl. Anm. 20.

²⁴) Über den Gegensatz des obligatorischen zum dinglichen Vertrage siehe insbesondere § 313 Satz 1 (wonach der Vertrag, durch den ein Vertragsteil sich verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf) und § 873 Abs. 1 (wonach der Vertrag, durch den das Eigentum daran übertragen wird, neben der Einigung der Parteien Eintragung in das Grundbuch erfordert). Vgl. Anm. 20.

artiger Vertrag im Grunde doch nur ein einseitiger ist, wenn auch nicht wesentlich einseitig, insofern neben dem mit dem Vertrag allein übernommenen Verpflichtung des Beauftragten eine Verpflichtung des Auftraggebers entstehen kann, die aber durchaus nicht, wie bei dem gegenseitigen Verträge, den Charakter eines Äquivalents der anderen Leistung an sich trägt.

Delikte.

IV. Neben den Rechtsgeschäften kommen als zweite Hauptart der juristischen Handlungen die Rechtsverletzungen oder Delikte in Betracht. Darunter sind Handlungen zu verstehen, welche (objektiv) eine Verletzung von rechtlich geschützten Interessen darstellen und zugleich (subjektiv) auf dem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Handelnden beruhen; eben darum erzeugen sie rechtliche Wirkungen, die sich gegen den Täter selbst richten²⁵⁾. Zur Veranschaulichung dieses Begriffs diene folgendes einfache Beispiel. Wenn etwa der Eigentümer sich in seinem Garten mit dem Pugen der Bäume beschäftigt und durch einen herabgewor-

²⁵⁾ Dem im zweiten Satze unter Ziff. IV bestimmten und nachfolgend erläuterten Begriffe der Delikte entspricht § 823 Abs. 1. Danach wird derjenige, der „widerrechtlich“ (d. i. im Widerspruch mit der Rechtsordnung) und „vorsätzlich oder fahrlässig“ (d. i. verschuldet) „das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht“ (z. B. Mißbrauch, § 1030 Abs. 1, Recht auf Namen, § 12) eines anderen verletzt, ihm zum Schadensersatz (darüber insbesondere: § 249 Satz 1, § 251 Abs. 1, § 252 bzw. auch § 842, § 843 Abs. 1) verpflichtet. Es verpflichtet somit Körperverletzung und ebenso Sachbeschädigung (als Verletzung des Eigentums) den Täter nach § 823 Abs. 1 zum Schadensersatz. — Dieselbe Verpflichtung trifft nach § 823 Abs. 2 denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz (sog. Schutzgesetz) verstößt. So neben anderen Strafgesetzen, insbesondere die Strafbestimmungen gegen Beleidigung (StGB. § 185: „Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre. . . bestraft“) und Betrug (StGB. § 263: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft“), welche die Ehre und das Vermögen des anderen schützen sollen, im Abs. 1 des § 823 aber nicht genannt sind. Der Beleidigte und Betrogene kann daher auf Ersatz des erlittenen Schadens nur nach Abs. 2 Satz 1 klagen. Kann dagegen ein Schutzgesetz, wie das Verbot der Besizentziehung und Besitzstörung nach BGB. § 858 Abs. 1, auch ohne Verschulden übertreten werden, so haftet der Täter nach § 823 Abs. 2 Satz 2 nur im Falle des Verschuldens.

senen Zweig einen anderen körperlich verletzt, so liegt darin wohl objektiv eine Rechtsverletzung, zur Schuld aber wird dieselbe dem Täter nicht angerechnet werden können, wenn die Anwesenheit anderer Personen nicht zu erwarten war: der Garten war z. B. völlig abgeschlossen, und der Verletzte hatte sich unbemerkt durch übersteigen der Mauer Eingang verschafft. Die rechtlichen Folgen der Rechtsverletzung werden den Täter erst dann treffen, wenn er entweder den Verletzten gesehen und den Ast auf ihn herabgeworfen hatte oder er sich doch sagen mußte, daß Menschen (Hausangehörige oder Fremde) im Garten sich aufhalten und somit durch herabgeworfene Zweige verletzt werden könnten. Also nur dann, wenn der Handelnde die Verletzung entweder vorausgesehen hatte oder doch hätte voraussehen können, seine Handlung sonach entweder auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhte, wird er für dieselbe verantwortlich gemacht und in dem einen Falle wegen vorsätzlicher, in dem anderen wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen sein, in beiden Fällen aber dem Verletzten für den Ersatz des Schadens haften müssen, welchen derselbe durch die Körperverletzung erlitten hat. Im Gegensatz zur Körperverletzung hat die Beschädigung einer fremden Sache eine Strafe für den Täter nur dann zur Folge, wenn die Beschädigung vorsätzlich herbeigeführt wurde; die fahrlässig bewirkte Sachbeschädigung erzeugt nur einen Anspruch auf Schadenersatz für den Beschädigten²⁰). Freilich ist es auch möglich, daß die Rechtsordnung lediglich an die Verursachung einer Rechtsverletzung ohne Rücksicht auf irgendwelches Verschulden auf seiten des Täters Rechtswirkungen anknüpft. So wird im modernen Recht vielfach der Grundsatz anerkannt, daß derjenige, der zu den Zwecken seines Erwerbs ein gefahrdrohendes Unternehmen betreibt, für den dadurch anderen Personen verursachten Schaden aufkommen muß. Demgemäß verpflichtet nach dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 insbesondere Tötungen und Körperverletzungen im Betriebe einer Eisenbahn den Unternehmer schlechthin zum Schadenersatz (er mußte denn beweisen, daß der Unfall durch höhere, unabwendbare Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist). Ähnlich haftet nach dem Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 der Halter des Automobils für Tötung und Körperverletzung dritter — nicht im Automobil beförderter und beim Betrieb tätiger — Personen

(aber nur bis zu einem Kapitalbetrag von 150 000 Mark oder einem Rentenbetrag von 9000 Mark insgesamt), sowie für die durch das Automobil beschädigten Sachen (aber nur bis zum Höchstbetrag von 10 000 Mark), vorausgesetzt, daß der Unfall nicht durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist.

Verbrechen
und
Privatdelikte.

Der Anspruch auf Strafe steht nach moderner Auffassung nur dem Staate zu. Je nachdem nun ein Delikt einen solchen Anspruch erzeugt oder lediglich für den davon Betroffenen einen Anspruch auf Ausgleichung des von ihm erlittenen Schadens, werden die Delikte als Verbrechen, kriminelles Unrecht (*delicta publica*) oder als Privatdelikte oder „unerlaubte Handlungen“ (in der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bezeichnet. Im älteren Recht war das freilich anders. Zahlreiche Vergehen (wie z. B. Entwendung, Beleidigung, Körperverletzung), welche heutzutage als Verstoß gegen die Interessen der Gesamtheit betrachtet werden und daher einen Anspruch des Staates auf Bestrafung erzeugen, hatten nur für die unmittelbar davon betroffene Person einen Anspruch nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Strafe zur Folge. Diese „Privatstrafen“ sind unserem heutigen Rechtsbewußtsein fremd.

Vorsatz
u. Fahrlässigkeit.

V. Während der Vorsatz jede Gradunterscheidung ausschließt — es ist immer das Voraussehen des rechtswidrigen Erfolges —, kann die Fahrlässigkeit eine größere oder geringere sein, je nach dem Grade der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche die einzelnen Rechtsverhältnisse erfordern. Um überhaupt zu bestimmen, ob ein Mensch fahrlässig handelt, stellen die Römer als Maßstab jene Sorgfalt auf, welche ein guter Hausvater (*bonus pater familias*), somit ein Mann, der seiner Aufgabe gewachsen ist und mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit seiner Tätigkeit erfüllt ist, in seinen Angelegenheiten bewähren würde. Damit ist keineswegs ein Ideal, eine Sorgfalt gemeint, die schlechterdings nicht übertroffen werden könnte, sondern nur ein Durchschnittsmaß verlangt, nämlich die Sorgfalt, welche ein tüchtiger Durchschnittsmensch normalerweise zu betätigen pflegt. Hat der Verpflichtete irgendwie diese Vorsicht nicht bewährt, so liegt Fahrlässigkeit (*culpa*) desselben vor. Mitunter begnügt das Recht sich aber mit einem geringeren Maß von Sorgfalt, jener Sorgfalt, welche jeder gewöhnliche (durchaus nicht sorgsame) Durchschnittsmensch im Leben zu bewähren pflegt, deren Außerachtlaffung

daher den Vorwurf grober Nachlässigkeit (*lata culpa*) begründet. Es ist klar, daß beide Maßstäbe, die Sorgfalt des *bonus pater familias* und jene des gewöhnlichen Durchschnittsmenschen objektiver Natur sind. Ein rein subjektiver Maßstab dagegen ist es, wenn auf die Sorgfalt Bezug genommen wird, welche der Verpflichtete selbst in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (*diligentia quam suis rebus adhibere solet*). Von Wichtigkeit sind diese Unterscheidungen nur in bestehenden Schuldverhältnissen. Als Grundsatz gilt, und zwar sowohl nach römischem, nach bisherigem gemeinen wie nach bürgerlichem Recht, daß der Schuldner in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nur für Vorsatz, sondern auch für Fahrlässigkeit schlechthin aufkommen muß, somit immer haftet, wenn er die Sorgfalt eines guten Hausvaters oder, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ außer acht gelassen hat²⁶). Wenn er jedoch durch das Schuldverhältnis lediglich belastet ist, ohne irgendwelchen Vorteil davon zu haben, wie z. B. der Schenker oder Verleiher einer Sache, so haftet er der Regel nach bloß für grobe Fahrlässigkeit; nur die freiwillige Übernahme der Führung fremder Geschäfte macht für jedes Verschulden verantwortlich²⁷). Hingegen kann der Verpflichtete, wo es sich um Verpflichtungen aus Gemeinschaftsverhältnissen handelt, wie bei den Verpflichtungen der Gesellschafter oder der Ehegatten untereinander, sich durch Berufung auf die Sorgfalt, welche er in seinen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, befreien, was jedoch niemals seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausschließt²⁸)²⁹).

²⁶) Den Grundsatz, daß der Schuldner, wie für Vorsatz, auch für Fahrlässigkeit schlechthin aufkommen muß, „sofern nicht ein anderes bestimmt ist“, enthält § 276 Abs. 1 Satz 1, die Voraussetzung dafür, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, § 276 Abs. 1 Satz 2.

²⁷) Für grobe Fahrlässigkeit (§ 277) haftet der Schenker nach § 521, der Verleiher nach § 599; dagegen haften der Beauftragte (§ 662) und der Geschäftsführer ohne Auftrag (§ 677) mangels besonderer Bestimmung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Anm. 26).

²⁸) Über die Haftung für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten überhaupt siehe § 277; sie trifft den Gesellschafter § 708 (dagegen haftet der Gemeinschaftler ohne Vertrag, § 741, nach § 276 Abs. 1 Satz 1), die Ehegatten nach § 1359, den Verwahrer bei unentgeltlicher Verwahrung nach § 690.

²⁹) In gleichem Umfange wie eigenes Verschulden, also mit dem in

Außerhalb der gegebenen Schuldverhältnisse ist jeder Bürger verpflichtet, sein Verhalten so einzurichten, daß er dadurch andere Personen nicht schädigt. Dieser Gedanke hat schon im römischen Recht in der Auslegung der *lex Aquilia* seine Anwendung gefunden, indem jede Sachbeschädigung oder Körperverletzung, die irgendwie auf das Verschulden des Täters zurückzuführen ist, ihn zum Ersatz verpflichtet (in *lege Aquilia et levissima culpa venit*), und ist in noch viel größerem Umfange im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt worden³⁰⁾. Die Bestimmungen desselben über die unerlaubten Handlungen unterscheiden daher nicht nach Grad der Fahrlässigkeit; jede Fahrlässigkeit begründet vielmehr volle Haftung für Schadensersatz³⁰⁾.

§ 7. Ausübung und Schutz der Rechte*).

Aus-
übung
des
Rechts.

I. Die von der Rechtsordnung den einzelnen gewährten (subjektiven) Rechte dienen, wie wir gesehen haben (s. S. 33 f. oben), der Befriedigung bestimmter Interessen derselben. Es soll nach dem Willen der Rechtsordnung der ihnen entsprechende äußere Zustand ermöglicht werden. Jene Betätigung nun, welche auf

den Anm. 26, 27, 28 berührten Unterscheidungen hat der Schuldner das Verschulden (Fahrlässigkeit schlechthin bzw. nur grobe Fahrlässigkeit oder Unterlassung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) seiner Hilfspersonen in Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach § 278 Satz 1 zu vertreten. Soweit daher durch das eine oder das andere Verschulden die Leistung unmöglich wird, ist der Schuldner nach § 280 Abs. 1 (im Gegensatz zu § 275 Abs. 1) dem Gläubiger zum Schadensersatz (darüber Anm. 25) verpflichtet.

³⁰⁾ Außerhalb der gegebenen Schuldverhältnisse erzeugen namentlich die Verstöße gegen § 823 Abs. 1 und Abs. 2 (darüber Anm. 25), sowie die vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung des § 826 (vgl. Anm. 3) eine Verpflichtung zum Schadensersatz (§§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1, 252 bzw. §§ 842, 843 Abs. 1). — Auch in Fällen dieser Art wird für fremdes Verschulden gehaftet. Insbesondere haftet nach § 831 der Geschäftsherr für widerrechtliche Schadenszufügungen seiner Hilfspersonen, kann sich aber von dieser Ersatzpflicht, im Gegensatz zu § 278 Satz 1 (Anm. 29), durch den Nachweis befreien, daß ihn persönlich eine Schuld (Anm. 26) nicht trifft.

*) Merkel, Elemente §§ 166—178; Regelsberger, Pandekten, Bd. I, §§ 54 f., S. 228 ff., §§ 188 f., S. 670 ff.; Dernburg, Pandekten, Bd. I, §§ 41, 125 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, §§ 36—39, S. 319 ff.; Endemann, Bd. I, §§ 84 ff., S. 356 ff.

Herstellung dieses Zustandes gerichtet ist, wird als Ausübung des Rechtes bezeichnet. Diefelbe kann nicht nur in Handlungen bloß tatsächlicher Art, wie z. B. in dem Gebrauch und der Nutzung einer Sache, im Gehen, Fahren, Reiten über ein Grundstück, sondern auch in rechtsgeschäftlichen Verfügungen, z. B. Veräußerung des Rechts, bestehen, sowie in der Geltendmachung des Rechts gegenüber dritten Personen, die es bestreiten oder verletzen.

II. Dem Wesen des Rechts als einer von der Rechtsordnung gewährten Macht entsprechend ist die Ausübung Sache freien Beliebens des Berechtigten (nur insofern der Inhalt zugleich Gegenstand einer rechtlichen Pflicht wäre, würde die Ausübung geboten sein, wie das z. B. bei den Familienrechten meist der Fall ist³¹⁾; (s. oben S. 34). Das Recht bleibt, auch wenn es nicht ausgeübt wird, gleichwohl bestehen. Indessen hat doch andauernde Nichtausübung nicht selten Nachteile für den Berechtigten, namentlich den Verlust des Rechtes selbst oder Verlust des Anspruches zur Folge. So gehen nach römischem und bisherigem gemeinen Recht Wegerechte und sonstige Servituten durch bloßen Nichtgebrauch unter; so verliert derjenige, welcher einen Anspruch 30 Jahre lang nicht geltend gemacht hat, durch solche Untätigkeit — sog. Klagenverjährung — die Möglichkeit, in Zukunft Klage zu erheben³²⁾).

III. Wie die Ausübung überhaupt, so ist auch die Art und Weise der Ausübung grundsätzlich dem Ermessen des Berechtigten überlassen. Er kann daher sein Recht auch zum Nachteil anderer ausüben, etwa durch seinen Bau dem Hause des Nachbarn Licht und Aussicht entziehen. Allein auch hier greifen vielfach beschränkende Bestimmungen ein. Die Ausübung mancher Rechte, namentlich der Rechte an Grund und Boden, unterliegt einer mehr oder minder eingehenden gesetzlichen Regulierung, und ganz allgemein gilt der Grundsatz, daß Rechte nicht lediglich zum Nach-

³¹⁾ Vgl. § 1627 hzw. § 1631 Abs. 1. Danach hat der Vater „das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen“, insbesondere „das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen“.

³²⁾ über Anspruchs- oder Klagenverjährung siehe Anm. 8 und Bittate daselbst, sowie S. 44, Ende des Absatzes vor Biff. II.

teil eines anderen ausgeübt werden sollen, z. B. wenn jemand nur deshalb ein Gebäude an der Grenze errichten wollte, um seinem Nachbar Licht und Aussicht zu entziehen, oder, um demselben das Wasser abzugraben, einen Brunnen auf seinem Grundstück anlegen würde (sog. Schikaneverbot BGB. § 226).

Stellvertretung. IV. Mitunter kann nur der Berechtigte selbst die Handlungen vornehmen, welche die Ausübung des Rechtes begründen; solcher Art ist beispielsweise das politische Wahl- und Stimmrecht, das, wenn überhaupt, nur von dem Wahl- und Stimmberechtigten selbst ausgeübt werden kann. Die meisten Rechte dagegen lassen eine Vertretung in der Ausübung zu. Während aber alle Handlungen bloß tatsächlicher Natur dem Berechtigten zugute kommen, wenn sie nur in seinem Interesse oder kraft seiner Gestattung vorgenommen worden sind, wie denn die Handlungen der Hausangehörigen, der Pächter, Mieter dem Hausherrn, Verpächter und Vermieter zum Vorteil gereichen, können Rechtsgeschäfte für einen anderen in wirksamer Weise nur von einem sog. Stellvertreter abgeschlossen werden, d. h. von einer Person, welche die Absicht hat, das Geschäft für den Berechtigten abzuschließen und dessen Wirkungen auch kraft der ihm zustehenden Vertretungsmacht (Vollmacht) in der Person desselben zu begründen vermag³³⁾.

Selbsthilfe. Selbstverletzung. V. Findet nach dem Gesagten die Rechtsübung ihre Schranke nicht in fremdem Interesse, so ist dieselbe doch durch die tatsächlich bestehende Ordnung der Rechts- und Besitzverhältnisse beschränkt. Demgemäß ist es regelmäßig nicht gestattet, behufs Ausübung eigenen Rechts in die Rechts- und Besitzsphäre eines anderen einzugreifen. Ich darf daher, wenn mir der Schuldner die mir geschuldete Sache nicht herausgibt, weder durch Gewaltübung gegen seine Person³⁴⁾ noch durch Eingriff in seinen Besitz den Besitz der

³³⁾ über Stellvertretung siehe § 164 Abs. 1 und § 167 Abs. 1.

³⁴⁾ Siehe über Gewalt gegen die Person StGB. § 240 Abs. 1: „Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.“ — Dagegen verbietet das BGB. im § 858 Abs. 1 allgemein, dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz zu entziehen oder ihn im Besitze zu stören (sog. verbotene Eigenmacht). Wer das gleichwohl tut, handelt, soweit das Gesetz die Entziehung oder Störung nicht gestattet, wie z. B. im Falle der Notwehr

Sache zu erlangen suchen, ebensowenig, wie ich durch Eigenmacht dem Besitzer meine Sache entziehen darf³⁴⁾. Selbsthilfe ist in der Regel nur gestattet, wenn es sich darum handelt, einen bestehenden Zustand gegenüber einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff zu behaupten (defensive Selbsthilfe oder Selbstverteidigung, Notwehr)³⁵⁾. Hier ist der Angegriffene stets berechtigt, das Maß von Gewalt anzuwenden, das erforderlich ist, den drohenden Angriff abzuwehren³⁵⁾. So kann der Besitzer einer Sache jeden Versuch, ihm die Sache mit Gewalt abzunehmen, durch entsprechende Gewaltanwendung zurückweisen, und wenn der Angreifer in seinem Streben, die Sache zu erlangen, schließlich Leib und Leben des Besitzers bedrohen würde, so wäre dieser berechtigt, nötigenfalls der Gefahr durch die Tötung seines Angreifers zu begegnen. Wenn es sich aber darum handelt, daß ein bestimmter, dem Rechte entsprechender Zustand gegenüber dem widerstrebenden Willen anderer Personen erst verwirklicht werden soll, wenn beispielsweise jemand den Besitz der ihm geschuldeten oder ihm gehörenden Sache erlangen oder wiedererlangen will, so muß er regelmäßig durch eine besondere Handlung (die Klage) bestimmte staatliche Organe (die Gerichte) angehen, um mit deren Hilfe die Anerkennung seines Anspruchs und die tatsächliche Verwirklichung des ihm entsprechenden Zustandes zu erlangen. Nur in den Fällen, in welchen Gefahr besteht, daß ein begründeter Anspruch sonst vereitelt werden würde (z. B. durch Flucht des Schuldners oder Entziehung der erforderlichen Befriedigungsmittel), ist es dem Berechtigten gestattet, durch eigenmächtiges Eingreifen in die fremde Rechtsphäre (aggressive Selbsthilfe, erlaubte Eigenmacht) die Vollstreckung seines Anspruchs zu sichern³⁶⁾.

(§ 227), widerrechtlich, wird daher nach § 861 Abs. 1 zur Wiedereinräumung des Besitzes bzw. nach § 862 Abs. 1 zur Beseitigung (Unterlassung) der Störung verpflichtet und ist im Falle des Verschuldens nach § 823 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Anm. 25 am Ende) auch ersatzpflichtig.

³⁵⁾ Über Notwehr siehe § 227, wonach eine durch Notwehr gebotene Handlung, z. B. eine Besitzentziehung (Anm. 34), nicht widerrechtlich ist und soweit nach § 827 Abs. 1 eine Ersatzpflicht nicht begründet (vgl. Anm. 25). — Dasselbe gilt von der im Notstand (§ 228) begangenen Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache. Vgl. § 904.

³⁶⁾ Über die ausnahmsweise zulässige aggressive Selbsthilfe siehe § 229.

Zweites Kapitel. Die Gliederung des Rechts.

§ 1. Übersicht*).

Staat-
liches
und
nicht-
staat-
liches
Recht.

I. Die Betrachtung des Rechtsbegriffs (s. oben S. 20 f.) hat gezeigt, daß das Recht eine notwendige Begleiterscheinung jeder Gemeinschaftsbildung ist. Wie die staatliche Gemeinschaft staatliches Recht, so haben andere Gemeinschaften das ihren Zwecken entsprechende Recht hervorgebracht: für die Kirche gilt das Kirchenrecht, für die große Staaten- und Völkergemeinschaft dieser Erde das Völkerrecht. Demnach erscheint als oberste Einteilung die auf die Verschiedenheit der rechtserzeugenden Lebenskreise gegründete Scheidung in staatliches und nichtstaatliches Recht, eine Scheidung, welche außerdem dadurch gerechtfertigt ist, daß das staatliche Recht viel wichtiger wie das Recht jeder anderen Gemeinschaft ist und zudem regelmäßig der Verwirklichung durch obrigkeitlichen Zwang gewiß ist.

Privat-
recht und
öffent-
liches
Recht.

II. Innerhalb des staatlichen Rechts ist von grundlegender Bedeutung die schon von den römischen Juristen gemachte Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht (*ius privatum* und *ius publicum*). Dieselbe beruht darauf, daß die Menschen in den Rechtsverhältnissen entweder als einzelne, also unabhängig vom staatlichen Verbands, oder aber in Unterordnung unter die im Staate organisierte Volksgemeinschaft in Betracht kommen. Während im ersten Falle Verhältnisse einzelner Personen und somit Interessen, welche zunächst Interessen einzelner sind — in dem sie Person, Vermögen, Familienstellung derselben betreffen —, in Frage stehen, handelt es sich im letzteren Falle immer um Verhältnisse, bei welchen die staatliche Gemeinschaft beteiligt ist, mögen es nun Verhältnisse des Staates zu anderen Gemeinwesen, wie der Kirche, oder zu seinem eigenen Teilen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder endlich zu einzelnen Gliedern sein, insofern diese z. B. einerseits wahl- und stimmberechtigt, andererseits militär-

*) Arndts, § 46; Gareis, § 14; Merkel, §§ 60 ff., 82 ff., 101 ff.; Regelsberger, Bandekten, Bd. I, §§ 28, 29; Dernburg, Bandekten, Bd. I, §§ 15—17; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 4, S. 26 ff.

und steuerpflichtig sein sollen. So klar das begriffliche Unterscheidungsmerkmal, so sicher ist es doch, daß die Grenzlinie zwischen beiden Gebieten nicht scharf zu ziehen ist. Die Interessen, welche wir als Interessen der einzelnen zu denken pflegen, werden immer mehr oder weniger die Gesamtheit berühren, und andererseits sind die Interessen, welche wir als Staatsinteressen bezeichnen, stets Interessen einzelner, wenn sie auch von diesen als Gemeinschaftsinteressen empfunden werden. In dem Maße nun, in welchem die Interessen einzelner zugleich als schutzbedürftige Interessen der Gesamtheit anerkannt werden, greift das öffentliche Recht zu ihren Gunsten ein, indem es den ihnen entsprechenden tatsächlichen Zustand unbedingt herbeizuführen und gegen Störung zu sichern bestrebt ist. Wenn sonach das Gebiet des Privatrechts — und zwar fortgesetzt in steigendem Maße — von den Normen des öffentlichen Rechts durchdrungen wird, so nimmt andererseits der Staat am Privatrecht vollen Anteil, soweit es sich um den vermögensrechtlichen Verkehr handelt. Er schließt daher Rechtsgeschäfte ab, erwirbt und verliert Eigentum und Forderungen, wird mit Verbindlichkeiten und Schulden belastet, klagt und wird verklagt wie jede andere Privatperson, kurz, im vermögensrechtlichen Verkehr erscheint der Staat nicht mehr wie sonst als Träger obrigkeitlicher Gewalt, sondern lediglich als Privatperson auf gleicher Stufe neben anderen ihre Interessen verfolgenden Privatpersonen.

§ 2. Das Privatrecht mit Einschluß des Versicherungsrechts und des internationalen Privatrechts*).

I. Die Verhältnisse der einzelnen, welche den eigentlichen Gegenstand des Privatrechts bilden, sind im wesentlichen dreifacher Natur.

Rechts-
verhält-
nisse des
Privat-
rechts.

*) Arndts, §§ 47—68; Gareis, §§ 15—36; Merkel, §§ 539 bis 750; Kohler, Einführung, S. 6—107; Hedemann, S. 133—152; Fischer, S. 38—99; Radbruch, S. 38—99; vgl. zudem Bernhöft, Das Bürgerliche Recht, in Birkmeyers Encz.; ferner Brunz- & Meißner, Das Pandektenrecht, u. D. Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, sowie J. Kohler, Das Bürgerliche Recht, in Holzendorff-Kohlers Encz.; Sohm, Bürgerl. Recht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 60—154; sowie die Lehrbücher des römischen und deutschen Privatrechts und des deutschen bürgerlichen Rechts.

Person. Einmal hat jeder Mensch ein natürliches Interesse an der Behauptung seiner eigenen Persönlichkeit; indem nun die Rechtsordnung allen anderen Eingriffe in das Leben, die körperliche und geistige Unversehrtheit, die Freiheit der Betätigung und Bewegung des einzelnen verwehrt, erkennt sie zugleich ein Recht auf diese Güter — Leben, Unversehrtheit und Freiheit — an, also ein Recht des einzelnen an seiner eigenen Person oder ein Recht der Persönlichkeit.

Bermögen. Zweitens ist der Mensch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die äußere Natur verwiesen, welche ihm die dazu erforderlichen Mittel darbietet. Indem nun der Selbsterhaltungstrieb alle Menschen zwingt, diese Befriedigung durch entsprechende Beherrschung der äußeren Natur und Aneignung ihrer Güter anzustreben und zu bewirken, entsteht ein ungeheurer Wettbewerb, der den Menschen dem Nächsten feindlich gegenüberstellt und daher dringend einer Regelung bedarf. Die Gesamtheit der Vorschriften, welche sich auf diese sog. Vermögensverhältnisse beziehen, bildet das Vermögensrecht, das seinerseits, je nachdem es eine unmittelbare Herrschaft über die Güter der Außenwelt gewährt oder aber eine durch die Gebundenheit anderer Personen bloß vermittelte anerkennt, in das Sachenrecht und das Obligationenrecht oder das Recht der Schuldverhältnisse zerfällt.

Familie. Drittens steht der Mensch von Haus aus in Verbindung mit den Gliedern seiner Gattung durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie. Die sich daraus ergebenden dauernden Verhältnisse der Menschen zueinander, die sog. Familienverhältnisse, werden, wenn auch nur in bestimmten einzelnen Beziehungen, durch Vorschriften geregelt, welche in ihrer Gesamtheit als Familienrecht neben dem Vermögensrecht den zweiten Hauptteil des Privatrechts bilden.

Erbrecht. Mit dem Familienrecht hängt das Erbrecht auf das engste zusammen; ja, man kann es als eine Art erweiterten Familienrechts auffassen; ist doch die Familie des Verstorbenen vor allem zur Nachfolge in das von ihm hinterlassene Vermögen berufen. Gleichwohl ist das Erbrecht als Inbegriff der Regeln, welche die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen normieren, begrifflich ein Teil des Vermögensrechts. Da aber einerseits das

Vermögensrecht in Sachen- und Obligationenrecht gegliedert wird und andererseits das Erbrecht von der rechtlich anerkannten Familienorganisation abhängt (indem jene Personen, welche als nächste Verwandte des Verstorbenen gelten, auch als Erben zu seinem Nachlaß berechtigt sind), empfiehlt es sich, das Erbrecht als besonderen Teil des Privatrechts, und zwar am Schluß des ganzen Systems, darzustellen.

Auf Grund des Besagten würde das Privatrecht folgende fünf ^{Gliederung des Privatrechts.} Teile umfassen: das Recht der Persönlichkeit, das Sachenrecht, das Recht der Schuldverhältnisse, das Familien- und das Erbrecht. Indessen bedarf das Recht auf Leben, Unversehrtheit und Freiheit einer besonderen Bestimmung und Begrenzung nicht, kommt vielmehr im Privatrecht nur insofern in Betracht, als Verletzungen dieser Güter als unerlaubte Handlungen Schadensersatzverbindlichkeiten erzeugen, welche im Rechte der Schuldverhältnisse normiert sind ³⁷⁾. Da nun ferner die einzelnen Individualrechte, welche das Recht der Persönlichkeit mit umfaßt, wie das Recht auf Führung des Familiennamens und des kaufmännischen Namens (der Firma), in anderem Zusammenhange behandelt werden ³⁷⁾, so wird das Recht der Persönlichkeit in der Regel in der Gliederung des Privatrechts nicht als selbständiger Teil aufgeführt. Dagegen hat die Tatsache, daß den anderen vier Teilen des Privatrechts eine Reihe von Bestimmungen (wie über Wesen, Subjekte, Entstehung, Endigung und Änderung der Privatrechtsverhältnisse, sowie über Ausübung und Schutz dieser Rechte) mehr oder minder gemeinsam sind, dazu geführt, dieselben als sog. „allgemeinen Teil“ der Darstellung der genannten besonderen Teile voranzuschicken. Diese hiermit gegebene Gliederung des privatrechtlichen Stoffes (in 1. allgemeinen Teil, 2. Sachen-, 3. Obligationen-, 4. Familien- und 5. Erbrecht) wird wie (fast durchgängig) in den neueren Lehrbüchern des römischen und deutschen Privatrechts so auch im Bürgerlichen Gesetzbuch beobachtet, jedoch hier mit der Modifika-

³⁷⁾ Schuldhafte Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit erzeugen einen Schadensersatzanspruch nach Abs. 1, Ehrverletzungen nach Abs. 2 des § 823 im letzten Titel über „Unerlaubte Handlungen“ des Rechts der Schuldverhältnisse; das Recht auf Führung des Familiennamens dagegen gewährt § 12 im ersten Titel des B.G.B. über „Natürliche Personen“ (vgl. Anm. 25).

tion, daß aus praktischen Erwägungen das Recht der Schuldverhältnisse dem Sachenrecht vorangestellt wird.

In der hier folgenden Darstellung soll nur der wesentliche Inhalt der besonderen Teile in Kürze veranschaulicht werden; der sog. allgemeine Teil hat die ihm gebührende Berücksichtigung schon in dem der Darlegung der Grundbegriffe des Rechts gewidmeten ersten Kapitel unserer Einführung gefunden.

Sachenrecht.

II. Das Sachenrecht gewährt dem Berechtigten unmittelbar eine rechtliche Macht oder Herrschaft über Sachen, d. h. über Stücke der Außenwelt, welche ein selbständiges, gegen andere abgegrenztes Dasein haben³⁸⁾, wobei es sich von selbst versteht, daß der Mensch im modernen Rechte, welches Sklaverei nicht kennt, als Sache nicht in Betracht kommt. Dagegen gelten Grundstücke, obgleich sie mit dem Erdkörper untrennbar zusammenhängen, im Rechte dennoch als selbständige Sachen, indem man sich dieselben durch die auf der Erdoberfläche gezogenen Grenzlinien von den Nachbargrundstücken getrennt denkt. Indessen hat der natürliche Unterschied zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen (Immobilien und Mobilien), wenn auch nicht im römischen, so doch im deutschen Rechte zu einer tiefgreifenden Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung beider Arten von Sachen geführt, welcher in der Gegenüberstellung von Immobiliarsachenrecht und Mobilarsachenrecht ihren Ausdruck findet. Abgesehen von den erheblichen Beschränkungen, welchen gerade das Grundeigentum im Interesse der Allgemeinheit unterworfen ist (man denke nur an unsere städtischen Bauordnungen!), erfordert der Erwerb und Verlust von Rechten an Grundstücken nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 873 Abs. 1)³⁹⁾ grundsätzlich die Eintragung der beabsichtigten Rechtsänderung in ein öffentliches, nur zur Aufnahme solcher Eintragungen bestimmtes Buch, das sog. „Grundbuch“, welches, von der Behörde geführt, jedem Interessenten zur Einsicht offen steht.

³⁸⁾ über den Begriff der Sache siehe § 90. (Weiter ist der Begriff „Gegenstand“ in § 581 Abs. 1, vgl. § 535, und in § 2174.)

³⁹⁾ Zu § 873 Abs. 1 siehe Anm. 23 und 24, sowie oben S. 46 f. über den dinglichen Vertrag.

Ie nachdem die vom Rechte gewährte Herrschaft eine Sache im ganzen oder nur in bestimmten Richtungen ergreift, zerfallen die Rechte an Sachen in Eigentum und Rechte an fremden Sachen, welchen sich als ein drittes, bloß tatsächliches Verhältnis der Besitz anschließt, insofern derselbe wegen des damit verbundenen Rechtsschutzes eine Art sachenrechtliche Stellung gewährt.

1. Das Eigentum ist das Recht, welches eine Sache in allen Richtungen der unmittelbaren und ausschließlichen Herrschaft einer Person, des Eigentümers, unterwirft⁴⁰⁾, soweit nicht die Rechtsordnung der Ausübung dieser Herrschaft selbst Schranken zieht oder in einzelnen Richtungen beschränkende Rechte an der Sache zugunsten anderer Personen eingeräumt sind⁴⁰⁾. Demgemäß ist — innerhalb dieser Schranken — der Eigentümer befugt, die Sache nach Belieben zu gebrauchen, jeglichen Nutzen daraus zu ziehen, sowie frei darüber zu verfügen, sowohl tatsächlich durch Veränderung der Sache selbst, wie rechtlich durch Übertragung des Eigentums und durch Einräumung beschränkender Rechte an der Sache an andere Personen⁴⁰⁾.

Eigen-
tum.

Das Eigentum hat seine Grundlage zweifellos in der tatsächlichen Gewalt über eine Sache, welche durch Besitzergreifung begründet wird. Es soll dem Besitzer unter bestimmten Umständen jene wirtschaftliche Ausnützung der Sache von Rechts-

Diffu-
sion,
Exabi-
tion,
Auf-
lassung,
Er-
sitzung.

⁴⁰⁾ Über den Begriff des Eigentums siehe § 903 (dazu S. 22 Ziff. II. 1, zweiter und dritter Satz mit Anm. 1, sowie S. 35 Ziff. IV Abs. 1, die drei letzten Sätze und Anm. 7), über die Beschränkungen seiner Ausübung durch die Rechtsordnung, und zwar an Sachen aller Art, § 904 (Anm. 35), an Grundstücken im allgemeinen Interesse § 905 (Satz 2, vgl. mit Satz 1), an Grundstücken zugunsten der Nachbarn § 906 (Duldung normaler Einwirkungen von Dampf, Rauch), § 909 (Erhaltung der Bodensätze), § 910 (Duldung überhängender Zweige); über die beschränkenden Rechte anderer Personen siehe unter Ziff. 2 auf S. 65 f. die Rechte an fremden Sachen. Vgl. noch § 226 auf S. 53 f. Ziff. III a. E. — Der Eigentümer hat (§§ 985, 986 Abs. 1) gegen jeden Besitzer, soweit er ihm gegenüber nicht zum Besitze berechtigt ist (z. B. als Nießbraucher oder Mieter), Anspruch auf Herausgabe der Sache (rei vindicatio); bei anderer Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (§ 1004) kann er vom Störer Beseitigung bzw. Unterlassung (actio negatoria) verlangen. — Nach § 1007 hat auch der frühere Besitzer gegen den minderberechtigten Besitzer einen Anspruch auf Herausgabe der Sache.

wegen, also kraft des Willens der Gesamtheit gestattet sein, welche ihm ungestörter Besitz tatsächlich ermöglicht. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung verleiht die Rechtsordnung demjenigen, der eine herrenlose Sache in der Absicht, sie sich anzueignen, ergriffen hat — sog. Aneignung oder Okkupation —, das Eigentum an derselben⁴¹⁾. Das einmal begründete Eigentum kann sodann von dem Eigentümer auf einen anderen übertragen werden. Möglich ist, daß für eine solche Eigentumsübertragung — und das ist in der Tat im englischen und französischen Recht anerkannt — die bloße darauf gerichtete Willenseinigung der Beteiligten genügt; indessen verlangen das römische und das bisherige gemeine Recht, daß dieser Wille in der Übergabe der Sache, der sog. Tradition, seinen Ausdruck findet. Der gleiche Grundsatz gilt auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen⁴²⁾, während für die Eigentumsübertragung an Grundstücken das besondere Erfordernis gilt, daß die Parteien die Erklärung, Eigentum zu geben und zu nehmen — die sog. Auflassung —, vor dem Grundbuchamt⁴³⁾ abzugeben haben, worauf in Übereinstimmung mit der oben angeführten allgemeinen Regel Eintragung der gewollten Rechtsänderung in das Grundbuch stattfinden muß (§ 925). Selbstverständlich setzt in jedem Falle der Eigentumsübertragung Eigentum auf Seiten des Veräußerers voraus; der beabsichtigte Rechtsenerwerb ist derivativ, er findet nur statt, wenn und soweit der Veräußerer Eigentum hatte. Gleichwohl wird derjenige, welcher eine Sache in gutem Glauben, ohne den Mangel des Eigentums auf Seiten des Veräußerers zu kennen, gekauft hat, im Erwerb der Sache schon nach römischem Rechte geschützt, indem er den Besitz der Sache gegenüber jedem behaupten bzw. erlangen

⁴¹⁾ über Aneignung oder Okkupation siehe § 958 Abs. 1. Dazu die Ausführung über Ergreifung einer Muschel auf S. 32 Mitte, über Recht im subjektiven Sinne auf S. 33 Ziff. II, die entsprechenden Pflichten auf S. 34 f., sowie S. 43 f. Ziff. I (über juristischen Tatbestand) und dazu Anm. 18.

⁴²⁾ über Tradition als Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen siehe § 929 Satz 1 (dazu Anm. 23 und S. 46 f. über den dinglichen Vertrag).

⁴³⁾ über die Auflassung nach § 925 Abs. 1 vgl. S. 60 f. über die Eintragung ins Grundbuch nach § 873 Abs. 1 und die Verweisungen dazu in Anm. 39.

kann, der nicht, wie der Eigentümer, ein besseres Recht an der Sache hat. In viel umfassenderem Maße wird auf Grundlage des deutschen Rechts der gute Glaube durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschützt. Danach erwirbt derjenige, der im Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragung ins Grundbuch ein Grundstück von dem eingetragenen Nichteigentümer erwirbt und an dessen Stelle ordnungsmäßig als Eigentümer eingetragen wird, unter allen Umständen das Eigentum an dem Grundstück⁴⁴). Ebenso erhält der gutgläubige Erwerber einer beweglichen Sache durch Tradition Eigentum an derselben, in der Regel aber nur dann, wenn die Sache dem Eigentümer nicht gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen war; mit anderen Worten, er erwirbt Eigentum in jenen Fällen, in denen der Eigentümer mit seinem Willen, z. B. miet- oder leihweise, an einen anderen den Besitz verloren hatte⁴⁴). In den Fällen hingegen, in welchen der gutgläubige Erwerber das Eigentum nicht erhalten hatte, greift, wie schon nach römischem und gemeinem Recht, so auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Ersizung ergänzend ein, d. h. der Erwerber erlangt dadurch, daß er während eines vom Gesetze vorgeschriebenen Zeitraumes ungestört im Besitze verbleibt, das Eigentum an der besserten Sache⁴⁵). Mit der Vollendung der Ersizung ist selbstverständlich das bisherige Eigentum aufgehoben, ebenso wie mit dem Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers. Aber in beiden Fällen ist der Erwerb nicht derivativ, abhängig von dem Rechte des bisherigen Eigentümers, sondern gerade so wie im Falle der Okkupation originär, d. h. in sich vollendet, weil seine Erfordernisse in der Person des Erwerbers gegeben sind.

Gleichfalls originär ist der Erwerb des Eigentums in den Fällen, wo er durch Neuentstehung einer Sache bedingt ist. Das ist in dreifacher Weise möglich: einmal dadurch, daß die Sache zweier Eigentümer so miteinander verbunden werden, daß sie in

Ver-
bindung,
Tren-
nung
(Frucht-
ziehung),
Verar-
bettung.

⁴⁴) über den Eigentumserwerb auf Grund guten Glaubens an Grundstücken siehe § 892 Abs. 1 Satz 1, an beweglichen Sachen § 932 Abs. 1 Satz 1, § 935 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

⁴⁵) über Ersizung siehe § 937, wonach eine bewegliche Sache erwirbt, wer sie 10 Jahre gutgläubig im Eigenbesitz (§ 872) hat, und § 900, wonach derjenige, der fälschlich als Eigentümer eines Grundstückes ins Grundbuch eingetragen ist, durch gleichzeitigen 30-jährigen Eigenbesitz das Eigentum daran erwirbt.

der Verbindung nur eine Sache bilden; zweitens dadurch, daß eine Sache in mehrere zerteilt wird, insbesondere Früchte sich davon ablösen; und drittens dadurch, daß eine Sache in eine andere verwandelt wird, namentlich durch eine darauf gerichtete verarbeitende Tätigkeit eines Menschen. — Stehen im ersten Falle die miteinander verbundenen Sachen im Verhältnis von Haupt- und Nebensache, wie z. B. ein Grundstück und die darin gepflanzten Bäume, ein Buch und die Einbanddecke, in welche es eingeklebt ist, so erstreckt sich mit der erfolgten Verbindung das Eigentum an der Hauptsache ganz von selbst auf die Nebensache, so daß der Eigentümer der bisherigen Hauptsache nunmehr Eigentümer der ganzen Sache, mit Einschluß des ihr integrierenden Teiles, geworden ist⁴⁶⁾. Stehen dagegen die miteinander verbundenen Sachen nicht in dem Verhältnis von Haupt- und Nebensache, wie wenn die Weine zweier Eigentümer zusammengegossen oder zwei Metallmassen untheilbar miteinander verschmolzen werden, so muß grundsätzlich für die bisherigen Eigentümer Miteigentum an der durch die Verbindung oder Vermischung gewonnenen Sache entstehen⁴⁶⁾. — Ist hingegen eine Sache in mehrere geteilt worden, oder sind Stücke davon abgetrennt worden, so wird der Eigentümer der bisherigen Sache an sich auch das Eigentum an den selbständig gewordenen Teilstücken erhalten; insbesondere werden ihm auch die Früchte oder Erzeugnisse mit der Trennung von der fruchttragenden Sache definitiv zu Eigentum zufallen⁴⁷⁾, wenn nicht andere Personen, wie der gutgläubige Besitzer⁴⁷⁾, der Nießbraucher⁴⁷⁾ und Pächter⁴⁷⁾ zur Fruchtziehung berechtigt sind. — Was endlich die Umgestaltung einer Sache in eine andere anlangt, so wird an sich dem Eigentümer der bisherigen Sache auch das Eigentum an der geänderten Sache zustehen; so wird eine Änderung im Eigentum

⁴⁶⁾ über Eigentumserwerb durch Verbindung mit einer Hauptsache siehe § 946 (dazu §§ 93, 94) und § 947 Abs. 2, über sonstige Verbindung oder Vermischung § 947 Abs. 1 und § 948. Vgl. § 951 Abs. 1.

⁴⁷⁾ über den Eigentumserwerb des Eigentümers an den selbständig gewordenen Teilstücken einer Sache (an Bestandteilen), insbesondere den Früchten oder Erzeugnissen (§ 99 Abs. 1), siehe § 953; über den Erwerb des Nießbrauchers § 954, des gutgläubigen Besitzers § 955 Abs. 1 und des Pächters § 956 Abs. 1 Satz 1.

nicht vor sich gehen, wenn Wein sauer und dadurch zu Essig geworden ist. Wenn aber die Umgestaltung durch eine darauf gerichtete Tätigkeit eines Menschen, sog. Verarbeitung oder Spezifikation, herbeigeführt worden ist, liegt es nahe, das Schwergewicht darauf zu legen und dem Spezifikator das Eigentum zuzuschreiben. Die Römer haben zwischen beiden Möglichkeiten lange geschwankt, bis Justinian endlich entschieden hat, daß dem Verfertiger das Eigentum zufallen solle, wenn sich das verarbeitete Produkt (wie z. B. ein Paar Schuhe) nicht mehr auf seine ursprüngliche Gestalt zurückbringen lasse. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dagegen erhält er das Eigentum an der neuen Sache dann, wenn der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes⁴⁸⁾ (so wird ein Schneider Eigentum an dem aus fremdem Kattun gemachten Kleide erhalten, nicht aber an dem aus fremdem Goldbrokat gefertigten Gewande).

2. Im Gegensatz zum Eigentum gewähren die anderen dinglichen Rechte nur in bestimmter Richtung eine unmittelbare Herrschaft über die Sache selbst, beschränken also insoweit das an der Sache zustehende Eigentum und werden daher als Rechte an fremder Sache (*iura in re aliena*) bezeichnet. Zu diesen Rechten gehören schon nach römischem Recht:

Rechte
an
fremden
Sachen.

a) Die Servituten oder Dienstbarkeiten, welche entweder als sog. Grunddienstbarkeiten ein Grundstück den Bedürfnissen eines anderen Grundstücks dienstbar machen, indem der jeweilige Eigentümer des letzteren beispielsweise berechtigt ist, über das erstere zu gehen, zu fahren, zu reiten, sein Vieh dort weiden zu lassen usw., oder als sog. persönliche Dienstbarkeiten dem Unterhalt einer bestimmten Person dienen sollen, wie z. B. der Nießbrauch an einem Landgute oder an einer Schafherde⁴⁹⁾.

⁴⁸⁾ Über Verarbeitung oder Spezifikation siehe § 950 Abs. 1 Satz 1. Vgl. § 951 Abs. 1 und Anm. 46.

⁴⁹⁾ Über die Servituten oder Dienstbarkeiten, siehe § 1018, über den Nießbrauch § 1030 (vgl. §§ 100, 1039, 954 in Anm. 47 und Anm. 25). Neben dem Nießbrauch kennt das BGB. noch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (nur an Grundstücken) § 1090 Abs. 1.

b) das als *Emphyteusis* bezeichnete Erbpachtverhältnis⁵⁰⁾, welches dem Erbpächter ein sehr weitgehendes Nutzungs- und Verfügungsrecht über das emphyteutikarische Grundstück gewährt, und das ein eigentumsgleiches Verfügungsrecht über ein auf fremdem Boden errichtetes Gebäude gewährendes Erbbaurecht oder *Superficies*⁵⁰⁾ sind im Gegensatz zu den an das herrschende Grundstück bzw. an die berechnigte Person geknüpften Servituten frei veräußerliche Rechte, welche zudem im Falle des Todes des Berechnigten von selbst auf seine Erben übergehen.

c) Das Pfandrecht (*pignus* und *hypotheca*) unterscheidet sich von den bisher genannten Rechten dadurch, daß es nicht auf Nutzung, sondern auf Verwertung einer fremden Sache gerichtet ist; der Pfandgläubiger kann, wenn er nicht rechtzeitig mit seiner Forderung befriedigt wird, eventuell die ihm verpfändete Sache zum Verkaufe bringen und sich aus dem Erlöse befriedigen⁵¹⁾.

Diese dinglichen Rechte haben, mit Ausnahme der wenig praktischen *Emphyteuse*⁵⁰⁾, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, ihre Anerkennung und Regelung auch im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden. Dazu sind aber noch andere deutsche Rechte entstammende dingliche Rechte gekommen wie die Real-lasten, wonach der jeweilige Eigentümer eines Grundstückes zu bestimmten, periodisch wiederkehrenden Leistungen aus demselben (z. B. der Zahlung einer Leibrente) zugunsten einer bestimmten Person oder des Eigentümers eines Grundstückes verpflichtet ist⁵²⁾.

Soweit die im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannten Rechte an fremder Sache sich auf Grundstücke beziehen, erfordert ihre Bestellung in Gemäßheit des Grundbuchs-systems die Eintragung in das Grundbuch; soll dagegen ein solches Recht an einer beweglichen Sache eingeräumt werden (was nur im Falle eines Nieß-

⁵⁰⁾ über die *Emphyteusis* enthält das BGB. keine Bestimmung; das „Erbpachtrecht“ ist durch EG. Art. 63 Abs. 1 dem Landesrecht vorbehalten. Über das Erbbaurecht oder die *Superficies* siehe § 1012 (vgl. § 1015 mit Anm. 23 und Anm. 20).

⁵¹⁾ über das Pfandrecht vgl. BGB. § 1204 Abs. 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen) und § 1113 Abs. 1 (Hypothek nur an Grundstücken).

⁵²⁾ über Real-lasten siehe § 1105. Außer ihnen (und den in den Anm. 49—51 genannten) sind im BGB. noch als Rechte an fremden Sachen anerkannt das Vorkaufsrecht, § 1094 Abs. 1, die Grund- und Rentenschuld, § 1191 Abs. 1 und § 1199 Abs. 1.

brauches und eines Pfandrechtes möglich ist), so muß die darauf gerichtete Willenseinigung der Parteien sich in der Übergabe der Sache verkörpern. Daher kann nach Bürgerlichem Gesetzbuch an einer beweglichen Sache ein Pfandrecht nur durch Besitzübertragung bestellt werden (Faustpfand), wie andererseits an Grundstücken nur durch Eintragung in das Grundbuch (Hypothek)⁵³.

3. Der Besitz ist an sich nur ein Verhältnis tatsächlicher Besitz. Natur, „tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache“⁵⁴), indessen kommen ihm doch rechtliche Wirkungen zu, indem der Besitzer rein als solcher gegen Störung und Besitzentziehung geschützt ist⁵⁵), sich also so lange im Besitz der Sache behaupten kann, als ihm ein anderer nicht ein Recht auf Erlangung der Sache nachweist. Um dieses Rechtsschutzes willen ist der Begriff des Besitzes selbst Gegenstand rechtlicher Normierung. Während das römische Recht grundsätzlich Besitz (sog. juristischen Besitz) nur demjenigen zuschreibt, welcher eine Sache für sich so wie ein Eigentümer haben will, also dem besitzenden Eigentümer selbst, dem gutgläubigen Besitzer als vermeintlichen Eigentümer und dem bösgläubigen Besitzer, der wider besseres Wissen die Stellung des Eigentümers prätendiert, während es also mit einem Wort als Regel nur den sog. „Eigenbesitzer“⁵⁶) schützt, will das gemeine Recht auch denjenigen, welcher eine Sache für einen

⁵³) über die zur Bestellung von Rechten an Grundstücken erforderliche Einigung und Eintragung ins Grundbuch siehe § 873 Abs. 1 (vgl. die Anm. 20, 23, 24, 39, 43), doch muß bei Bestellung eines Erbbaurechts die Einigung der Beteiligten nach § 1015 — wie bei der Auflassung nach § 925 Abs. 1 (darüber S. 61 gegen Ende) — vor dem Grundbuchamt erklärt werden. — Über die Bestellung eines Nießbrauches an einer beweglichen Sache siehe § 1032 Satz 1, über die eines Pfandrechts § 1205 Abs. 1 Satz 1. Vgl. auch hier Anm. 23 und S. 46 f. über den dinglichen Vertrag.

⁵⁴) über den Besitz als tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache vgl. § 854 Abs. 1.

⁵⁵) Schutz des Besitzers als solchen gegen Störung und Besitzentziehung bezweckt § 861 Abs. 1, indem er demjenigen, dem der Besitz durch verbotene Eigenmacht (darüber § 858 Abs. 1 Anm. 34; siehe auch Anm. 25 am Ende) entzogen ist, Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen denjenigen gewährt, der ihm gegenüber fehlerhaft besitzt (darüber § 858 Abs. 2); demjenigen dagegen, der durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört ist, gibt § 862 Abs. 1 Klage gegen den Störer auf Beseitigung bzw. Unterlassung der Störung.

⁵⁶) über den „Eigenbesitzer“ siehe BGB. § 872.

anderen innehat, den sog. Detentor oder Besizmittler, dann als Besizer schützen, wenn er zugleich die Sache im eigenen Interesse besitzt, wie der Pächter, Mieter, Entleiher einer Sache. Noch weiter ist das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 868) gegangen, indem es außer dem Eigenbesizer schlechthin dem Besizmittler Besizschutz gewährt, also auch dem Verwahrer einer Sache, obgleich diesem jedes eigene Interesse an Festhaltung des Besizes fehlt. Da aber der Besizmittler von dem Besizschutz möglicherweise Gebrauch nicht machen will oder nicht machen kann, so gewährt das Gesetzbuch Schutz gegen Störung und Entziehung auch der von ihm im Besiz vertretenen Person, also dem Verpächter, Vermieter, demjenigen, dessen Sache von ihm verwahrt wird usw. als sog. mittelbarem Besizer (§ 868)⁵⁷⁾. Dagegen werden Personen, welche eine andere lediglich in der Innehaltung oder Ausübung der tatsächlichen Gewalt unterstützen, wie Dienstboten im Haushalte, Handlungsgehilfen im Erwerbsgeschäfte ihres Herrn, sog. Besizdiener, auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Besizer nicht anerkannt (§ 855), doch können auch sie sich eigenmächtiger Eingriffe in den gegebenen Besizstand erwehren⁵⁸⁾.

Urheber
und Er-
finder-
recht.

4. Kein Recht an einer Sache und doch den Sachenrechten innig verwandt ist das erst in der neueren Zeit zu rechtlicher Anerkennung gelangte Urheber- und Erfinderrecht. Zweifellos hat nach modernem Recht der Künstler, Maler und Bildhauer, unabhängig von dem Eigentum an dem Gegenstande, in welchem sich seine Idee verkörpert hat, dem Gemälde oder der Statue, ein Recht, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Art, etwa durch Photographie, Holzschnitt, Kupferstich, sein Kunstwerk vielfältigt werden soll (sog. künstlerisches Urheberrecht); in wesentlich gleicher Weise steht dem Schriftsteller die Verfügung über die Veröffentlichung seines Schriftwerkes zu; er hat daher zu bestimmen, ob, wann und wie es durch den Druck veröffentlicht werden soll, und hat, wenn es ein Drama oder eine musikalische Komposition ist, auch das Recht, die öffentliche Aufführung zu gestatten und zu versagen (sog. literarisches Urheberrecht).

⁵⁷⁾ über den Schutz des mittelbaren Besizers siehe außer § 868 auch § 869 Satz 1 und 2.

⁵⁸⁾ über Abwehr eigenmächtiger Eingriffe in den gegebenen Besizstand auch durch den Besizdiener (§ 855) siehe § 860 vgl. mit § 859.

Dieses Recht ist bei uns durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 und nunmehr, seit dem 1. Januar 1902, größtenteils durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 normiert, während das künstlerische Urheberrecht durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 geschützt war. Dasselbe ist seit dem 1. Juli 1907 (im wesentlichen) ersetzt durch das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907, welches, wie sein Name besagt, zugleich das Urheberrecht an Photographien regelt, die bis dahin gegen unbefugte Nachbildung durch das (gänzlich aufgehobene) Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 geschützt waren. Von beiden Arten des Urheberrechts unterscheidet sich wesentlich das Erfinderrecht, welches nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes vom 7. April 1891 bzw. des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 seinen Schutz findet. Das Urheberrecht hat zu seinem eigentlichen Gegenstande immer die Formengebung oder Gestaltung, in welcher Ideen irgendwelcher Art Ausdruck gefunden haben; das gilt selbst von dem noch nicht genannten kunstgewerblichen Urheberrecht an sog. Geschmacksmustern, wie z. B. Teppich-, Spitzenmustern, Hutmodellen (geschützt durch Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876). Das Erfinderrecht dagegen hat es wesentlich mit dem Schutz einer Idee oder eines Gedankens, welcher in neuer Kombination der Naturkräfte einen technischen Fortschritt schafft und eine gewerbliche Verwertung zuläßt, zu tun. Dieser Gegensatz findet am schärfsten seinen Ausdruck, wenn die Erfindung nicht in der Hervorbringung eines neuen Gebrauchsgegenstandes, etwa eines Zweirades oder eines Motors, besteht, sondern lediglich ein Verfahren, wie z. B. die Herstellung von Malzkaffee oder Fruchtäther, zum Gegenstande hat. Eben darum, weil es sich um Schutz einer bloßen Idee handelt, muß dieselbe behufs Schutzes autoritativ, durch die Obrigkeit, festgestellt und begrenzt werden. Demgemäß verlangt das Reichs-Patentgesetz Anmeldung der Erfindung beim Patentamt in Berlin und Erteilung eines Patents durch dasselbe, kraft dessen

der Erfinder innerhalb bestimmter Frist, welche 15 Jahre nicht übersteigen kann, ausschließlich befugt ist, den Gegenstand seiner Erfindung herzustellen und wirtschaftlich zu verwerten. Das Urheberrecht dagegen hat seine Grundlage in der individualisierenden Formengebung durch den Urheber selbst und kann daher unmittelbar an diese selbst anknüpfen. In Übereinstimmung damit gelangt das literarische und künstlerische Urheberrecht, und zwar als ein gegen jegliche Beeinträchtigung von Seiten Dritter geschütztes Recht, mit der Herstellung des betreffenden Schrift- oder Kunstwerkes selbst zur Entstehung, um von da ab regelmäßig bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers bestehen zu bleiben. Auch das Urheberrecht an Photographien, welche nur 10 Jahre gegen unbefugte Nachbildung geschützt werden, knüpft unmittelbar an die Herstellung der photographischen Aufnahme an. Nur der gleichfalls auf kurze Zeit beschränkte Urheberrechtsschutz gegen Nachbildung der Geschmacksmuster erfordert aus naheliegenden Gründen Anmeldung des betreffenden Musters oder Modells zur Eintragung in das Musterregister und Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung desselben bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde. Trotz des dargelegten grundsätzlichen Unterschiedes von Urheber- und Erfinderrecht haben doch beide miteinander gemein, daß sie eine ausschließliche Verfügungsgewalt über ein Geisteserzeugnis gewähren, welche bestimmt ist, dem Berechtigten die wirtschaftliche Verwertung desselben zu sichern. Urheber- und Erfinderrechte sind daher Vermögensrechte, und zwar Vermögensrechte, welche, mit den Sachenrechten und insbesondere dem Eigentum verwandt, wie dieses eine ausschließliche und allgemeine Herrschaft gewähren, aber nicht eine Herrschaft über eine körperliche, sondern eine unkörperliche Sache, ein immaterielles Gut. Die Gesamtheit der auf das Urheber- und Erfinderrecht bezüglichen Vorschriften wird daher passend als Immaterialgüterrecht bezeichnet und im Anschlusse an das Sachenrecht zur Darstellung gebracht.

Schuld-
verhält-
nisse.

III. Die Schuldverhältnisse gewähren im Gegensatz zu den Sachenrechten niemals eine unmittelbare Herrschaft über eine Sache, sondern begründen nur einen Anspruch gegen eine bestimmte andere Person, sei es, daß diese dem Berechtigten verpflichtet ist, Eigentum oder ein Recht an einer fremden Sache

zu verschaffen, sei es, daß sie ihm sonstige Dienste, z. B. Arbeitsleistungen, zu verrichten hat oder auch zu einer Unterlassung bestimmter Art verbunden ist, wie z. B., wenn der Angestellte einer Fabrik sich verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse derselben anderen Personen nicht mitzuteilen. Man kann daher das Schuldverhältnis (die Römer nennen es „obligatio“) als dasjenige Rechtsverhältnis zwischen zwei Personen definieren, kraft dessen die eine Person, der Schuldner, der anderen Person, dem Gläubiger, zu einer Leistung bestimmter Art — einer Handlung oder Unterlassung — verpflichtet ist⁵⁹⁾. In diesem „Leisten=Sollen“ des Verpflichteten besteht also das Wesen des Schuldverhältnisses oder der Schuld. Mit dem Leisten=Sollen verknüpft sich regelmäßig die Haftung des Verpflichteten, des Schuldners. Der Schuldner haftet persönlich mit seinem Vermögen dem Gläubiger, so daß dieser nötigenfalls das ganze Vermögen des Schuldners mit Hilfe gerichtlichen Zwanges zu seiner Befriedigung in Anspruch nehmen kann. Notwendig ist aber eine solche Haftung nicht. Die sog. natürlichen oder unvollkommenen Verbindlichkeiten (obligationes naturales), z. B. verjährte Schulden⁶⁰⁾, sind Schuldverhältnisse ohne Haftung des Schuldners. Andererseits gibt es Schuldverhältnisse mit bloß beschränkter Haftung des Schuldners. So haftet der Erbe, obwohl er grundsätzlich für die Schulden des Verstorbenen, des Erblassers unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen haftet, doch unter Umständen nur mit dem Nachlaß, also nur mit den Bestandteilen seines Vermögens, welche aus dem Nachlaß des Verstorbenen herrühren. (Vgl. unter Ziff. V, 4, letzter Satz, S. 91.)

Auf keinem Gebiet hat das römische Recht einen so nachhaltigen Einfluß auf die Gestaltung unseres Rechtszustandes ausgeübt wie auf dem Gebiet des Obligationenrechts. Es ist daher hier besonders veranlaßt, dasselbe zum Ausgangspunkt der Darstellung zu machen. Während die Sachenrechte nach Verschiedenheit der dadurch gewährten Herrschaft selbst unterschieden werden, beruht die Anordnung der Schuldverhältnisse auf der Verschiedenheit der

Römisches
Recht.

⁵⁹⁾ über das Schuldverhältnis siehe § 241 und seine Beziehung zum Vermögensrecht oben S. 58 zweiter Absatz am Ende.

⁶⁰⁾ über die natürlichen Verbindlichkeiten aus verjährten Forderungen siehe § 222 und Anm. 8.

Entstehungsgründe. Als Hauptentstehungsgründe werden von den Römern Vertrag und Delikt genannt und demgemäß die Obligationen vor allem in obligationes ex contractu und obligationes ex delicto geschieden — eine Scheidung, die nicht nur auf der Verschiedenheit des Tatbestandes (Vertrag oder Delikt), sondern vielmehr auf der Verschiedenheit der sich daran anschließenden Rechtswirkung (Anspruch auf Erfüllung in dem einen, Anspruch auf Strafe in dem anderen Falle) beruht.

Kon-
tratte.

Was nun zunächst die Verträge anlangt, so erzeugt im älteren Recht nur ein in bestimmter Form eingegangener Vertrag eine klagbare Obligation; so namentlich die Stipulation, welche zu ihrer Entstehung mündliche Frage und Antwort unter den anwesenden Parteien, dem zukünftigen Gläubiger als Stipulator und dessen Schuldner als Promittenten, erfordert, so z. B. in der Form: spondesne mihi dare decem? spondeo. Sie ist zugleich der einzige Formalkontrakt, der noch im justinianischen Recht Geltung hat. Neben den Formalkontrakten sind eine Reihe von formlosen Verträgen in den späteren Jahrhunderten der Republik klagbar geworden, so zunächst die Realkontrakte, bei welchen die Hingabe von Sachen unter Verabredung der Rückgabe für den Empfänger die Pflicht, dieselben Sachen oder doch dieselbe Art von Sachen zurückzugeben, begründete (re contrahitur obligatio), ein Prinzip, welches in folgenden vier Fällen anerkannt worden ist: dem Darlehen (mutuum), wenn Geld und sonstige vertretbare Sachen, Getreide, Wein, geliehen werden, wobei die gleiche Summe oder die gleiche Quantität von derselben Art und Güte zurückzugeben ist⁶¹); dem Leihvertrag (commodatum), wenn eine Sache zeitweilig zu bestimmtem Gebrauch einem anderen überlassen wird⁶¹); dem Hinterlegungs- oder Aufbewah-

⁶¹) Zu den §. 72f. genannten römischen Real- und Konsensualkontrakten sind nachstehende für die Begriffsbestimmung der entsprechenden Verträge des BGB. wichtigen Stellen zu vergleichen, und zwar zum mutuum § 607 Abs. 1 über das Darlehen, zum commodatum §§ 598 und 604 Abs. 1 über die Leihe, zum depositum §§ 688 und 690 über die Verwahrung (sie kann auch gegen Vergütung übernommen werden, § 689, und ist dann ein gegenseitiger Schuldvertrag), zum pignus § 1205 Abs. 1 Satz 1 über den Pfandvertrag (siehe dazu § 1223 Abs. 1, sowie oben S. 65, lit. c, und hierzu Anm. 51); ferner zu der emptio venditio § 433 über den Kauf, zur locatio conductio rei, operarum und operis § 535 und § 581 Abs. 1 über die

rungsvertrag (depositum), wobei die deponierte Sache dem Hinterleger auf Verlangen zurückzugeben ist⁶¹), und dem Pfandvertrag (pignus), wobei eine Sache zur Sicherung einer Forderung dem Gläubiger hingegeben und daher bei Befriedigung desselben dem Pfandgeber zurückzugeben ist⁶¹). — Sodann ist, freilich nur für einige Verträge, die sog. Konsensualkontrakte, die bloße Willenseinigung als genügend erachtet worden, die Parteien klagbar zu verpflichten. Das gilt erstens vom Kaufvertrage (emptio-venditio), wobei die Überlassung einer Sache, der Ware, gegen einen Geldpreis ausbedungen wird⁶¹); zweitens von der Miete (locatio-conductio), welche entweder die Überlassung von Sachen zu einem bestimmten Gebrauch (z. B. einer Wohnung, eines Piano) oder die Leistung bestimmter Dienste (etwa eines Kutschers oder einer Köchin) oder die Hervorbringung eines bestimmten Arbeitsergebnisses (Ausbesserung, Bearbeitung und Transport einer Sache), immer gegen Zahlung einer Geldentschädigung, zum Gegenstande hat, somit die Fälle umfaßt, welche wir als Miet- und Pachtvertrag⁶¹) (locatio-conductio rei), als Dienstvertrag⁶¹) (locatio-conductio operarum), und als Werkvertrag⁶¹) (locatio-conductio operis) zu scheiden pflegen; drittens vom Gesellschaftsvertrag (societas), wodurch zwei oder mehrere Personen zur Erreichung gemeinsamer Zwecke (z. B. wirtschaftlicher, gefelliger, künstlerischer, wissenschaftlicher Natur) eine Vermögensgemeinschaft begründen⁶¹); und endlich viertens vom Auftrag (mandatum), durch dessen Annahme der Beauftragte unentgeltlich zur sorgfältigen Ausführung des von ihm übernommenen Geschäftes verpflichtet wird⁶¹). — Aus dem Gesagten ergibt sich unmittelbar (vgl. hierzu S. 46 oben), daß Kauf, Miete und Sozietät zwei- oder gegenseitige Verträge sind (geschützt durch Klage für jeden der Kontrahenten: actio emti bzw. venditi, locati bzw. conducti, pro socio); das Mandat hingegen, indem es zunächst nur einen Anspruch auf Ausführung desselben für den Auftraggeber (geschützt durch actio mandati directa) und nur möglicherweise eine Gegenforderung des Beauftragten auf Schadloshaltung (geschützt durch actio mandati contraria) erzeugt, ein

Miete und die Pacht (dazu Anm. 38), § 611 über den Dienstvertrag, § 631 über den Werkvertrag, zur societas § 705 über die Gesellschaft (siehe über das Vermögen § 718 Abs. 1 und § 719 Abs. 1 Anm. 15), zum mandatum § 662 über den Auftrag.

nicht wesentlich einseitiger Vertrag ist⁶²⁾ (vgl. oben S. 46 f.). In gleicher Weise erzeugen die Realkontrakte des *commodatum*, *depositum* und *pignus* zunächst nur einen Anspruch auf Rückgabe der hingegebenen Sache (geschützt durch *actio commodati, depositi, pignoratitia directa*) und möglicherweise eine Gegenforderung des Empfängers auf Schadloshaltung (geschützt durch *actio commodati, depositi, pignoratitia contraria*)⁶²⁾. Im Unterschiebe von diesen nicht wesentlich einseitigen (oder unvollkommen zweiseitigen) Verträgen sind *stipulatio* und *mutuum* rein einseitige Verträge, indem erstere einen Anspruch auf das Versprochene lediglich gegen den Promittenten, letzteres einen solchen nur gegen den Darlehensempfänger, und zwar genau auf Rückgabe des dargelehnen Kapitals (geschützt durch *condictio certi*) begründet⁶²⁾.

Delikte.

Im Gegensatz zu den Kontrakten kommen als Delikte (*delicta privata*; siehe oben S. 47 f.) namentlich in Betracht: die Entwendung (*furtum*) und die Beschädigung fremder Sachen (Sachbeschädigung, *damnum iniuria datum*, auch *aquilisches Delikt* genannt), sowie die gegen die Person selbst gerichtete *Injurie* (*iniuria*), welche jede absichtliche Mißachtung eines anderen in sich begreift⁶³⁾. Dieselben erzeugen insgesamt für den Verletzten einen Anspruch auf Strafe (*actio furti, legis Aquiliae, iniuriarum*), welcher gegen den Täter, nicht aber seinen Erben gerichtet ist. Mit der Strafklage kann der Kläger zugleich Ersatz für den ihm zugefügten Schaden erlangen (so mit der *aquilischen Klage*); es kann ihm aber auch zu diesem Zwecke noch eine besondere Ersatzklage eingeräumt sein (wie die *condictio furtiva*

⁶²⁾ Von den in Anm. 61 genannten Verträgen des BGB. sind Kauf (auch Tausch, § 515), Miete, Pacht, Dienst-, Werkvertrag, Verwahrung gegen Vergütung zweiseitige Schuldverträge, alle anderen, auch das Darlehen (siehe §§ 157, 242) sind nicht wesentlich einseitig. — Wie weit in diesen Schuldverhältnissen und in den Fällen der Geschäftsführung ohne Auftrag, sowie der Gemeinschaft (ohne Vertrag) die Beteiligten für ihr Verschulden und dasjenige ihrer Hilfspersonen haften, ist den Anmerkungen 26 bis 29 zu entnehmen.

⁶³⁾ Die Entwendung und Beschädigung fremder Sachen verpflichten als Verletzungen des Eigentums nach § 823 Abs. 1 zum Schadensersatz, die Ehrverletzungen dagegen, welche unter den Begriff der römischen *Injurie* fallen und heutzutage durch das Strafgesetzbuch bedroht werden, begründen ebenso wie der Betrug eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 (vgl. Anm. 25).

neben der *actio furti*), so daß der Strafflage dann nur Straf-
funktion zukommt.

Außer den Kontrakten und Delikten gibt es noch zahlreiche ^{Andere}
andere Tatbestände, die Obligationen erzeugen; je nachdem sich ^{Tat-}
dieselben wesentlich nach dem Rechte der Kontrakte oder dem ^{bestände.}
der Delikte bestimmen, werden sie als *obligationes quasi ex*
contractu und *quasi ex delicto* bezeichnet. So entstehen durch
Geschäftsführung ohne Auftrag (*negotiorum gestio*)
Obligationen zwischen dem Geschäftsführer und demjenigen, dessen
Interesse er wahrnimmt, welche den Verbindlichkeiten aus dem
Mandat entsprechen, während andererseits der Bewohner eines
Hauses für den Schaden, den jemand dadurch angerichtet hat, daß
er etwas aus dem Hause herausgegossen oder geworfen hatte, mit
einer Strafflage auf den doppelten Betrag des Schadens haftete,
so, als habe er das Delikt selbst verübt⁶⁴).

Es leuchtet ein, daß in dieser Klassifikation der Schuld- ^{Klaglose}
verhältnisse in *obligationes ex contractu*, *ex delicto*, *quasi ex* ^{Verträge}
contractu und *quasi ex delicto* die erste Gruppe besonderen ^{und ein-}
^{seitiges}
^{Ber-}
^{sprechen.}

⁶⁴) Neben der *negotiorum gestio* kommt als *obligatio quasi ex*
contractu die Gemeinschaft ohne Vertrag (sog. *communio incidens*) in
Betracht. Beide sind im BGB. als „Geschäftsführung ohne
Auftrag“ (§ 677) und „Gemeinschaft“ (§ 741) im Anschlusse an
den Auftrag bzw. die Gesellschaft geregelt. Dagegen kennt das BGB. die
Haftung des Bewohners (*quasi ex delicto*) für den durch Hinausgießen
und Hinauswerfen aus seiner Wohnung angerichteten Schaden nicht.
(Vgl. aber § 831, Anm. 30.) Wohl aber nennt das römische Recht noch
als *obligatio quasi ex contractu* die ungerechtfertigte Bereicherung, die
demjenigen, auf dessen Kosten sie erfolgt, gegen den Bereicherten einen
Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung (*condictio sine causa*) ge-
währt; so wenn jemand irrtümlich eine Nichtschuld zahlt (vgl. § 105
und Anm. 12, §§ 116 bis 118 und Anm. 19, § 125 und Anm. 20,
§§ 134 und 138 Abs. 1 und Anm. 1 und 3) oder eine Leistung aus einem
Rechtsgrunde, der hinterher (z. B. durch Anfechtung, §§ 119, 123 Abs. 1,
242. Anm. 19), wegfällt oder um eines erwarteten, aber ausgebliebenen
Erfolges (Eheschließung z. B.) willen bewirkt, oder wenn jemand (nach
BGB.) einen Nachteil dadurch erleidet, daß ein Nichtberechtigter über seinen
Gegenstand rechtswirksam verfügt, z. B. seine Sache an den gutgläubigen
Erwerber veräußert (siehe Stellen in Anm. 44; vgl. noch § 951 und
Anm. 46 und 48). Im BGB. ist die ungerechtfertigte Bereicherung nach
den Schuldverhältnissen aus Rechtsgeschäften im Anschlusse an die Ver-
pflichtung zur Vorlegung von Sachen normiert. Siehe namentlich § 812
Abs. 1 und § 816; über Verjährung § 852 Abs. 2 (§ 195), vgl. mit
Abs. 1 und Anm. 8.

Anstoß bieten mußte; die Zahl der klagbaren Verträge, der sog. *contractus*, war sehr gering, alle anderen Verträge, darunter beispielsweise der Tausch, sowie alle Verträge auf Leistung von Diensten gegen bloße Naturalvergütung entbehren als bloße *pacta* der Klagbarkeit — *ex pacto actio non nascitur*; sie wurden erst klagbar, wenn ihr Inhalt in der Form von Stipulationen versprochen worden war; war das nicht der Fall, so konnte selbst derjenige, welcher aus einem gegenseitigen *pactum* seinerseits geleistet hat, das Geleistete zurückfordern; er war ja nicht gebunden. Im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit wurde ihm jedoch das Recht eingeräumt, die Leistung der anderen Partei (mit einer sog. *actio praescriptis verbis*) zu erzwingen. So wurde das bloße *pactum*, freilich nur für die eine Partei, welche ihrerseits geleistet hatte, zum klagbaren Vertrag, sog. *Innominatikontrakt*. — Außerdem wurden einzelne formlose Verträge, wie das Versprechen, eine Schuld zu bezahlen, durch das prätorische Edikt (*pacta praetoria*), andere durch die spätere kaiserliche Gesetzgebung (*pacta legitima*) klagbar gemacht (so das Versprechen einer *dos* und das Schenkungsversprechen⁶⁵). — Endlich aber ist in ganz vereinzelt und nicht besonders wichtigen Fällen sogar dem einseitigen Versprechen (der *pollicitatio* und dem *votum*) die Kraft beigelegt worden, klagbare Obligationen zu erzeugen⁶⁶.

Einfluß
der
Rezep-
tion.

Hiermit ist in den Grundzügen das System des römischen Obligationenrechts, so wie es zur Zeit Justinians gegolten hat, dargelegt. In dieser Gestalt ist es auch in Deutschland rezipiert worden, aber nicht ohne tiefgreifende Änderungen zu erfahren (neben vielfachen Modifikationen in Einzelheiten). Vor allem hat die Stipulation, den deutschen Anschauungen fremd, Aufnahme nicht finden können; dagegen ist der Grundsatz bei uns zur An-

⁶⁵) Die *pacta praetoria* und *legitima* sind nach bürgerlichem Recht, wie jeder Vertrag (S. 76 oben), selbstverständlich klagbar, doch bedarf das Versprechen, eine fremde Schuld zu zahlen, als Verbürgung nach § 766 Satz 1 der schriftlichen Form, das Schenkungsversprechen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nach § 518 Abs. 1 Satz 1 (vgl. Anm. 20 zu S. 44).

⁶⁶) Auch nach BGB. erzeugt das einseitige Versprechen nur ausnahmsweise (§ 305), in den Fällen des § 82 Satz 1 (das Stiftungsgeschäft, vgl. dazu S. 42 oben und Anm. 16), sowie der § 657 (die Auslobung) und § 793 Abs. 1 Satz 1, vgl. mit § 794 (die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den *Inhaber*), eine klagbare Obligation.

erkennung gelangt, daß jeder Vertrag (erlaubten Inhalts) auch ohne Beachtung irgendwelcher Formen klagbar ist, eine Neuerung, mit der selbstverständlich die Kategorie der Innominatkontrakte in Wegfall gekommen ist. Wenn nun dadurch zahlreiche und wichtige Verträge klagbar geworden sind, welche in Rom ohne Stipulation der Klagbarkeit ganz entbehrten, so haben sich andererseits, entsprechend den Bedürfnissen des deutschen Rechtslebens, völlig neue Verträge gebildet, wie die Versicherungs- und die Rentenverträge⁶⁷). Sodann hat das einseitige Versprechen in wichtigen Fällen verpflichtende Kraft erhalten; so verpflichtet die öffentliche Zusage einer Belobung (Auslobung), z. B. für Aufindung einer verlorenen Sache, den Erklärenden zur Erfüllung; so macht die Ausstellung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung den Aussteller haftbar⁶⁸). Endlich sind neben die im römischen Recht anerkannten Delikte andere getreten, wie Tötung und außerehelicher Weischlaf⁶⁹). Zudem haben die Delikte überhaupt mehr und mehr ihre Strafnatur abgestreift; nach neuem gemeinen Recht, sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erzeugen sie grundsätzlich nur einen Anspruch auf Schadenersatz, nicht aber auf Strafe. Es liegt auf der Hand, daß für ein derart geändertes und erweitertes Obligationenrecht die römische, auf contractus und delictum basierte Klassifikation unanwendbar ist. Freilich kann man auch heutzutage die Obligationen nach ihren Entstehungsgründen einteilen, also in Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften, Verträgen und einseitigen Versprechen, in Schuldverhältnisse aus anderen — nichtdeliktischen — Tatbeständen und in Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen; allein dadurch werden Obligationen, welche ihrem Inhalt nach zusammengehören, voneinander getrennt, wie die Obligationen aus der Geschäftsführung ohne Auftrag von den wesentlich

⁶⁷) über die Versicherungsverträge siehe S. 92 ff.; zu den Rentenverträgen § 761, wonach das Versprechen einer Leibrente schriftlich erteilt werden muß (Anm. 20).

⁶⁸) Die Tötung verpflichtet nach § 823 Abs. 1 (vgl. Anm. 25 zu S. 48) zum Schadenersatz, insbesondere gegenüber dem Unterhaltsberechtigten nach § 844 Abs. 2 Satz 1, auch wenn er nur erzeugt, aber noch nicht geboren war, § 844 Abs. 2 Satz 2 und dazu Anm. 10 zu S. 38. — Der außereheliche Weischlaf verpflichtet den Vater gegenüber dem Kinde zum Unterhalt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach § 1708 Abs. 1, gegenüber der Mutter zum Ersatz der Kosten der Entbindung und des Wochenbettes nach § 1715 Abs. 1.

gleichartigen Verpflichtungen kraft Auftrags. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat daher mit Recht auf eine Klassifikation der Obligationen verzichtet und sich damit begnügt, die einzelnen Schuldverhältnisse, wenn auch in Anlehnung an die Verschiedenheit der Entstehungsgründe (in der soeben bezeichneten Reihenfolge), doch ihrer inhaltlichen Verwandtschaft nach anzuordnen und zu normieren⁶⁹).

Einzelne
Schuld-
verhält-
nisse und
gemeiner
Teil.

Da nun für die verschiedenen Schuldverhältnisse zahlreiche Bestimmungen mehr oder weniger gemeinsam sind, wie Bestimmungen über Wesen und Inhalt, über Entstehung und Erlöschung der Schuldverhältnisse, Übertragung von Forderungen und Übernahme von Schulden, Beteiligung mehrerer Personen als Gläubiger oder als Schuldner, so pflegt man dieselben wie in den Lehrbüchern so auch in den neueren Gesetzbüchern als Allgemeinen Teil des Obligationenrechts zusammenzufassen und der Darstellung der einzelnen Schuldverhältnisse voranzustellen⁷⁰).

(Arbeitsrecht.) Unter den rezipierten Schuldverträgen des römischen Rechts ist für uns von überragender Wichtigkeit der Dienstvertrag (*locatio conductio operarum*), der für die übergroße Mehrheit unserer Bevölkerung die einzige Erwerbsquelle bietet. Die modernen Arbeiter, die mit der Einführung des Handarbeit entbehrlich machenden Fabrikbetriebes um die Wende des 18. Jahrhunderts aufkommen und selbstverständlich keinerlei Rückhalt an der alten überlieferten Zunftverfassung besitzen, haben als einziges verwertbares Gut ihre Arbeitskraft und müssen daher, wenn sie überhaupt ihren Lebensunterhalt erwerben wollen, einen

⁶⁹) Vgl. den 7. Abschnitt des 2. Buches des BGB. über die einzelnen Schuldverhältnisse. Dieser Abschnitt behandelt im Titel 1—22 die Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften, wobei aber die Geschäftsführung ohne Auftrag (11. Titel) dem Auftrag, 10. Titel, die Gemeinschaft — ohne Vertrag — (15. Titel) der Gesellschaft (14. Titel) angeschlossen wird, während Auslobung und Schuldverschreibung auf den Inhaber verwandten Verträgen, dem Mäklervertrag und der Anweisung, nachfolgen; in den Titeln 23 und 24 Schuldverhältnisse aus anderen Tatbeständen, Besitz der zur „Vorlegung von Sachen“ verpflichtet, und ungerechtfertigte Bereicherung, und zuletzt im Titel 25 die unerlaubten Handlungen.

⁷⁰) Siehe im 2. Buch des BGB. die Abschnitte 1—6 und die Überschriften dieser Abschnitte. Zur Überschrift des zweiten Abschnitts siehe die anderen Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen in Anm. 66 und 69.

Dienstvertrag eingehen. Dieser Dienstvertrag begründet für den Arbeiter außer der selbstverständlichen obligatorischen Pflicht, Dienste gegen Entgelt zu leisten, eine rechtliche Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber, der als Eigentümer der Produktionsmittel ausschließlich über den Arbeitsprozeß und dessen Produkt zu verfügen hat, während andere Dienstverträge, wie der Vertrag mit dem Hausarzt auf dauernde ärztliche Behandlung der Familie, der Vertrag mit einem Rechtsanwalt auf fortgesetzte juristische Beratung einer geschäftlichen Unternehmung eine solche Abhängigkeit nicht begründen. Es ist daher der mit den Arbeitern (ursprünglich gewerblichen, später auch landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten, sowie Heimarbeitern) geschlossene Dienstvertrag, der sogenannte Arbeitsvertrag und das damit geschaffene Arbeitsverhältnis, was den Anstoß der Arbeiter erregen und sie bestimmen mußte, in allen Kulturländern, zum Teil schon seit den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts, Vereinigungen (Koalitionen) zur Er kämpfung besserer Arbeitsbedingungen zu bilden. Diese Bestrebungen, im wesentlichen gerichtet auf Erreichung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf Einrichtung eines wirksamen Arbeiterschutzes — so durch Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, durch einen Normalarbeitstag für die Männer — sowie auf eine umfassende Versicherung gegen Erkrankung, Unfall, Invalidität und andere Wechselfälle des Lebens, haben in verschiedenen Ländern ihren Ausdruck in einem mehr oder minder umfassenden Arbeitsrecht im Sinne eines die Arbeiter sichernden und schützenden Sonderrechts erlangt. So namentlich im Deutschen Reiche, das durch seine Arbeiterversicherung vorbildlich für die ganze Welt geworden ist (siehe S. 92). Gleichwohl hat die Berufung der Arbeiterparteien zur Beteiligung an der Bildung der Reichsregierung (Anfang Oktober 1918) und die Schaffung eines eigenen Reichsarbeitsamtes (am 4. Oktober 1918) und des gegenwärtigen Reichsarbeitsministeriums zu einer neuen lebhaften Bewegung auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes geführt, die zum Teil ihren Ausdruck in der Schaffung neuer Gesetze, z. B. die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. April 1918, zum Teil in der Weiterbildung vorhandenen Arbeitsrechtes gefunden hat.

Solche Weiterbildung haben insbesondere die Tarifverträge erfahren, d. h. die Verträge, welche zwischen Vereinigungen von

Arbeitnehmern und Arbeitgebern geschlossen werden über Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche in den künftig abzuschließenden Arbeitsverträgen eingehalten werden sollen. Demgemäß wurden die im Tarifvertrage vertretenen Mitglieder obligatorisch verpflichtet, ihre Arbeitsverträge in Zukunft tarifmäßig abzuschließen und konnten daher, wenn sie es nicht getan hatten, den anderen Vertragspartei auf den von ihnen erlittenen Schaden belangen. Im Gegensatz dazu hat die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 § 1 dem schriftlich abgeschlossenen Tarifvertrage unmittelbar die Wirkung beigelegt, daß der tarifwidrig geschlossene Vertrag, soweit das der Fall ist, unwirksam wird und mit tarifmäßigem Inhalt in Geltung bleibt. Der Reichsarbeitsminister kann sogar Tarifverträge, die überwiegende Bedeutung für das Tarifgebiet haben, für allgemein verbindlich erklären, so daß alle Arbeitsverträge gleicher Art im ganzen Tarifgebiet mit tarifmäßigem Inhalt in Geltung treten, auch wenn weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer am Tarifvertrage beteiligt waren (angef. Ges. §§ 2, 3). Der Tarifvertrag bestimmt somit wie ein Gesetz den Inhalt der im Gebiete eingegangenen Arbeitsverträge, und doch beruht der Tarifvertrag wesentlich nur auf dem Einverständnis der Beteiligten und ist gerade deshalb die geeignete Grundlage für ein friedliches und einträchtiges Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Es begreift sich daher, daß das Tarifvertragsrecht schon jetzt in weiten Schichten deutschen Landes Lohn- und Arbeitsverhältnisse weitestgehend regelt. Die regen Bestrebungen auf Ausgestaltung des Arbeitsrechtes erklären auch, daß das Arbeitsrecht in der neuen Reichsverfassung als Grundrecht anerkannt und geschützt wird, so namentlich im Art. 157, wonach die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutze des Reichs steht und das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht schafft (vgl. außerdem Art. 119, 122, 139 der Reichsverfassung). — Endlich hat die seit dem Weltkrieg wachsende Überzeugung, daß die Vorschriften der einzelnen Staaten über das Arbeitsrecht nur auf Grundlage internationaler Vereinbarungen sich erfolgreich durchsetzen können, zu eingehenden Vorarbeiten für das internationale Arbeitsrecht geführt; so auf den Gewerkschaftskongressen zu Leeds 1916 und Bern 1917 und in dem Entwurf der deutschen Reichsregierung 1918. Dagegen hat als Teil des Friedensvertrages von Versailles ein von den Alliierten aufgestellter Entwurf, ob-

gleich weniger gut, Rechtswirksamkeit erhalten (siehe unten S. 167 Ziffer 3). — Grundbegrifflich bringt den Gedanken des internationalen Arbeitsrechts zum Ausdruck der Art. 162 der Reichsverfassung.

IV. Die Familienverhältnisse, welche den eigentlichen Gegenstand des Familienrechts bilden, sind im Grunde zweifacher Art. Mann und Weib, beide einseitig und der Ergänzung bedürftig, streben naturgemäß ihrer Verbindung entgegen; diese Verbindung wird unter gewissen Voraussetzungen vom Rechte als Ehe anerkannt — zugleich die einzige Form, in welcher die Geschlechtsverbindung überhaupt rechtlich anerkannt ist. Die darauf sich beziehenden Vorschriften bilden das Eherecht, den ersten Hauptteil des Familienrechts (s. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 1. Abschnitt). — Auf der Verbindung von Mann und Weib beruht die Abstammung. Die Eltern stehen in naturgegebener Verbindung mit den von ihnen erzeugten Kindern, wie andererseits wiederum diese Abkömmlinge miteinander verbunden sind. Diese Verbindung zwischen zwei (oder mehreren) Personen, wonach die eine von der anderen oder beide von einer dritten Person abstammen, ist die Verwandtschaft, das zweite Grundverhältnis des Familienrechtes, welches seine Normierung in dem Verwandtschaftsrecht findet (s. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 2. Abschnitt). Freilich beziehen sich weitaus die meisten Bestimmungen desselben nur auf das wichtigste Verwandtschaftsverhältnis, das der Eltern und Kinder, und so kommt es, daß man nicht selten an Stelle des Verwandtschaftsrechts das Eltern- und Kindesrecht als zweiten Hauptteil des Familienrechtes bezeichnet. Ja, im römischen Recht ist das gegenseitige Verhältnis von Eltern und Kindern vollständig hinter der rechtlichen Abhängigkeit der Kinder von ihrem Vater, der sog. väterlichen Gewalt, zurückgetreten, eine Tatsache, welche wiederum erklärt, daß die Lehrbücher des römischen Rechts an zweiter Stelle meist nur die Lehre von der patria potestas erörtern. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die väterliche durch die elterliche Gewalt ersetzt worden, die aber, solange der Vater lebt, regelmäßig diesem, nach seinem Tode dagegen der Mutter zusteht⁷¹⁾. — Rein eigentliches Familienverhältnis ist die Vormundschaft, ein Schutz-

⁷¹⁾ über elterliche Gewalt siehe §§ 1626, 1627, 1684.

verhältnis zugunsten von Personen, welche ihren eigenen An-
gelegenheiten (wegen Minderjährigkeit, Geisteskrankheit usw.) nicht
selbst vorstehen können, den ihnen erforderlichen Schutz aber in
der eigenen Familie nicht finden. Im alten Recht stand die Vor-
mundschaft lediglich den Verwandten des Mündels zu (in Rom
den nächsten Agnaten), war also ganz Familiensache. Auf den
späteren Stufen kultureller Entwicklung, schon im späteren römi-
schen und in noch umfassenderem Maße in unserem modernen
Recht, wird die Fürsorge für die Schutzbedürftigen als Aufgabe
des Staates betrachtet. Ihm steht die sog. *Obervormund-*
schaft zu, kraft welcher er erforderlichenfalls für die Bestellung
von Vormündern zu sorgen und die Führung der Vormundschaft
zu überwachen hat⁷²⁾. Gleichwohl begründet die Vormundschaft
auch noch heutzutage ein Verhältnis dauernder Abhängigkeit des
Mündels vom Vormund, welches einen familienartigen Charakter
an sich trägt. Der Vormund soll sich der Person und der Interessen
seines Mündels so annehmen, wie ein guter Hausvater für sein
Kind zu sorgen pflegt. Mit Recht wird daher die Vormundschaft
als ein den Familienverhältnissen analoges Verhältnis im Bürger-
lichen Gesetzbuch im Anschlusse an das Ehe- und Verwandtschafts-
recht als dritter Hauptteil des Familienrechts geregelt (s. Bürger-
liches Gesetzbuch IV. Buch, 3. Abschnitt).

Fam-
ilien-
güter-
recht.

Streng genommen hat alles Familienrecht es nur mit persön-
lichen Beziehungen zu tun: Beziehungen von Mann und Weib,
Eltern und Kindern, Vormund und Mündel. Diese Beziehungen
aber modifizieren die Vermögensverhältnisse der Beteiligten in
eigentümlicher Weise, und deshalb wird zweckmäßig die rechtliche
Gestaltung derselben, das Familiengüterrecht, mit der
Normierung der Familienbeziehungen selbst, dem sog. reinen
Familienrecht, verbunden, eine Verbindung, welche in jedem
der drei Hauptteile des Familienrechts wiederkehrt.

Persön-
liches
Eherecht.

1. Das Eherecht hat vor allem darüber Bestimmung zu treffen,
wann und unter welchen Voraussetzungen eine gültige Ehe über-
haupt vorhanden ist. Es regelt somit erstens Bestand und Gültig-
keit der Ehe. Zweitens unterwirft es mit erfolgtem Abschluß

⁷²⁾ Die *Obervormundschaft* steht nach BGB. regelmäßig dem
Vormundschaftsgericht zu, das die Vormundschaft anzuordnen (§ 1774),
den Vormund zu bestellen (§ 1789) und seine gesamte Tätigkeit zu über-
wachen hat (§§ 1837 Abs. 1, 1839, 1840 Abs. 1).

der Ehe (welcher nach Bürgerlichem Gesetzbuch — § 1317 —⁷³⁾ mündliche Erklärung der Verlobten vor einem Standesbeamten, nach kirchlichem Eherecht Erklärung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen erfordert) die Ehegatten einer Reihe von Verbindlichkeiten persönlicher Natur, vor allem der gegenseitigen Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft⁷³⁾, welche durch eine entsprechende Klage (auf Herstellung des ehelichen Lebens) geschützt wird. Diese beiden Arten von Bestimmungen, welche wir unter dem Ausdruck „persönliches Eherecht“ zusammenfassen, bezeichnen zugleich das Gebiet, welches, seit dem Mittelalter durch die kirchliche Gesetzgebung normiert, bis auf unsere Tage einen konfessionellen Charakter (als katholisches bzw. protestantisches Eherecht) getragen hat. Erst im Bürgerlichen Gesetzbuch (IV. Buch, 1. Abschnitt, Titel 1—8 mit Ausnahme von Titel 6) ist es gänzlich der staatlichen Gesetzgebung unterworfen worden, wodurch freilich die Verbindlichkeiten des kirchlichen Eherechts für die Mitglieder der Kirchengemeinschaft als solche nicht berührt werden.

Im Gegensatz zu dem persönlichen Eherecht ist der Einfluß, ^{Eheliches Güterrecht.} welchen die Ehe auf Gestaltung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten ausgeübt hat (das sog. eheliche Güterrecht), immer dem weltlichen Recht vorbehalten geblieben. Verhältnismäßig gering ist dieser Einfluß nach (neuerem) römischem Recht, das in einzelnen Teilen Deutschlands rezipiert worden ist. Danach bilden die Vermögen beider Ehegatten grundsätzlich getrennte Massen (Gütertrennung); nur die von Seiten der Frau dem Manne gegebene dos bildet eine Art von Gesamtgut, das um seiner Erträgnisse willen während der Ehe dem Manne gehört, nach Auflösung derselben aber regelmäßig der Frau zufällt. Nach deutschem Recht aber hat die eheliche Gemeinschaft zugleich in einer Gemeinschaft in Ansehung des Vermögens der Ehegatten ihren Ausdruck gefunden, sei es, daß sich dieselbe auf die Verwaltung beschränkt, indem beide Vermögen während der Ehe unter einheitlicher Verwaltung des Mannes stehen (Verwaltungsgemeinschaft), sei es, daß die Vermögen der Gatten selbst Gemeingut werden, sog. Gütergemeinschaft, welche als

⁷³⁾ § 1317 Abs. 1, vgl. Anm. 20; zum Schlusse desselben Satzes über die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft siehe § 1353 Abs. 1.

Errungenschaftsgemeinschaft sich auf den Erwerb der Ehegatten während der Ehe beschränkt, als Fahrnisgemeinschaft sich zudem auf den gesamten Mobilienbesitz derselben erstreckt und endlich als allgemeine Gütergemeinschaft das gesamte Vermögen beider Gatten mit Einschluß des Grundbesitzes umfaßt. Im Bürgerlichen Gesetzbuch haben alle diese Güterstände ihre Normierung gefunden. Für jeden können sich die Gatten entscheiden; tun sie das aber nicht, so gilt als gesetzliche Güterrecht⁷⁴⁾ die Verwaltungsgemeinschaft (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch IV. Buch, 1. Abschnitt, Titel 6).

Verwandtschaft.

2. Im Verwandtschaftsrecht ist zunächst der Begriff der Verwandtschaft selbst Gegenstand rechtlicher Bestimmung. Nach altem

⁷⁴⁾ Das gesetzliche Güterrecht des BGB. unterwirft nach § 1363 das Vermögen der Frau (aber nicht ihr Vorbehaltsgut, §§ 1365 f.) als eingebrachtes Gut der Verwaltung (§§ 1373, 1374 Satz 1, 1359, Anm. 28) und Nutznießung des Mannes, der die Nutzungen (§ 100) wie ein Nießbraucher erwirbt (§ 1383, Anm. 49), dagegen den ehelichen Aufwand zu tragen hat (§ 1389 Abs. 1).

Wenn dieser Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nicht eintritt oder endet (§§ 1426, 1432, vgl. noch § 1436), so tritt als subsidiär gesetzlicher Güterstand Gütertrennung ein. Sie verpflichtet den Mann gleichfalls zur Tragung des ehelichen Aufwands (§ 1427 Abs. 1), doch muß die Frau einen angemessenen Beitrag dazu aus ihren Einkünften leisten.

Nur durch Vertrag der Gatten (Ehevertrag, §§ 1432, 1434, Anm. 20) entsteht Gütergemeinschaft (vertragsmäßiger Güterstand). — Die allgemeine Gütergemeinschaft verbindet die Vermögen von Mann und Frau zu einem Gesamtgut beider, das, vom Manne verwaltet (§ 1443 Abs. 1, §§ 1438, 1442 Abs. 1, vgl. § 719 Abs. 1 und Anm. 61 a. E.) den ehelichen Aufwand trägt (§ 1458). Vom Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut der Gatten (§ 1440); das Vorbehaltsgut der Frau verpflichtet sie, eventuell zum ehelichen Aufwand beizutragen (§ 1441). — Bei der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1519) wird nur der Erwerb beider Gatten in der Ehe, bei der Fahrnisgemeinschaft (§ 1549) zudem ihr bewegliches Vermögen Gesamtgut, welches wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Verwaltung des Mannes den ehelichen Aufwand trägt (§ 1438 Abs. 2 und 3, § 1442 Abs. 1, vgl. § 719 Abs. 1, § 1443 Abs. 1, § 1529 Abs. 1 bzw. § 1458). Was die Gatten bei der Errungenschaft vorher besaßen (§ 1520) bzw. das unbewegliche Vermögen bei der Fahrnisgemeinschaft (§§ 1550, 1551), wird eingebrachtes Gut — daher vom Manne verwaltet (§§ 1363, 1373, 1374 Satz 1) — dessen Nutzungen aber in das Gesamtgut fallen (§§ 1525, 1550). Über das in beiden Fällen allein zulässige Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1526, 1555) siehe gleichfalls § 1441.

römischen Recht wurde nur die durch Männer vermittelte (auf Zugehörigkeit zu derselben patria potestas beruhende) Verwandtschaft (sog. Agnation) anerkannt. Im späteren römischen Recht ist, wie bei uns, das Prinzip der Blutsverwandtschaft (Kognation) anerkannt⁷⁵⁾, ohne Unterschied, ob dieselbe durch Männer oder Frauen vermittelt ist. Indessen gilt dieser Satz schlechthin doch nur von der Verwandtschaft, welche auf ehelicher Zeugung beruht; uneheliche Kinder gelten als Verwandte nur gegenüber der Mutter und deren Verwandten, nicht aber gegenüber dem Vater und seiner Familie⁷⁶⁾.

Die dem Vater über die ehelichen Kinder zustehende väterliche Gewalt gewährte im alten römischen Recht ein schrankenloses Verfügungsrecht über die Person des Kindes; im justinianischen und noch mehr im heutigen Recht hat sie den Charakter einer einseitigen Berechtigung mehr und mehr eingebüßt, und die im Bürgerlichen Gesetzbuch an ihre Stelle getretene elterliche Gewalt ist grundsätzlich als eine Art vormundschaftlicher Schutzgewalt ausgestaltet, kraft welcher der Vater wie das Recht, so auch die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen⁷⁶⁾. Die Sorge für das Vermögen schließt die Verwaltung desselben in sich, und mit dieser verknüpft sich, im großen und ganzen wie nach römischem und nach bisherigem gemeinen Recht, die Nutznießung am Kindesvermögen, soweit dasselbe nicht als freies Vermögen (z. B. Erwerb aus selbständiger Arbeit des Kindes) dieser Nutznießung entzogen ist⁷⁶⁾. Als ein Schutzverhältnis endigt die elterliche Gewalt mit der erreichten Volljährigkeit⁷⁶⁾, während die patria potestas nach römischem Recht regelmäßig so lange dauerte, als der Hausvater lebte, die väterliche Gewalt nach gemeinem Recht aber erst mit erlangter wirtschaftlicher Selbst-

Elterliche Gewalt.

⁷⁵⁾ Siehe über Blutsverwandtschaft § 1589 Abs. 1, über uneheliche Verwandtschaft § 1589 Abs. 2; vgl. aber § 1708 und § 1715 in Anm. 68 am Ende.

⁷⁶⁾ über elterliche Gewalt siehe über ihre Dauer § 1626, über die elterliche Gewalt des Vaters, umfassend die Sorge für Person und Vermögen des Kindes mit dessen Vertretung §§ 1627, 1630 Abs. 1, somit das Recht auf Erziehung und Herausgabe §§ 1631 Abs. 1, 1632, und andererseits die Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen §§ 1649, 1652 (dazu Anm. 49 und 74 am Anfang), aber nicht am freien Vermögen §§ 1650 und 1651 (dazu Anm. 12); über die elterliche Gewalt der Mutter §§ 1634, 1684, 1686. — Vgl. S. 81 Mitte und Anm. 71.

ständigkeit des Hauskindeß bzw. der Verheiratung der Tochter ihr Ende fand.

Vor-
mund-
schaft.

3. Die Vormundschaft tritt grundsätzlich nur ein als Ersatz für mangelnde Familiengewalt, also nach römischem und gemeinem Recht für Personen, welche nicht unter väterlicher Gewalt, nach Bürgerlichem Gesetzbuch für Personen, welche nicht unter elterlicher Gewalt (des Vaters bzw. der Mutter) stehen⁷⁷⁾, wenn dieselben ihren Angelegenheiten nicht oder nicht gehörig vorzustehen vermögen. Dazu zählt das gemeine Recht im Anschluß an das römische Recht (welches tutela impuberum und cura minorum, sowie cura furiosi und cura prodigi unterscheidet) Minderjährige, Geisteskranke und gerichtlich erklärte Verschwender. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Minderjährige der Vormundschaft stets unterworfen, Volljährige regelmäßig nur, wenn sie entmündigt sind, was nicht nur wegen Geisteskrankheit und Verschwendung, sondern auch wegen Geisteschwäche und Trunksucht erfolgen kann⁷⁷⁾.

Pfleg-
schaft.

Von der in diesen Fällen eintretenden Vormundschaft als Gesamtfürsorge für Person und Vermögen des Mündels⁷⁷⁾ scheidet sich die Pfllegschaft als eine Fürsorge beschränkteren Inhalts. Dieselbe dient einmal zur Ergänzung der väterlichen bzw. elterlichen Gewalt oder der gewöhnlichen Vormundschaft, nämlich in den Fällen, wo der Vater oder Vormund an der Vornahme von Geschäften für Kind oder Mündel verhindert ist⁷⁸⁾, sodann zur Unterstützung von Personen, die, ohne in der Geschäftsfähigkeit beschränkt zu sein, doch durch Gebrechen verhindert sind, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen⁷⁸⁾, endlich zur Sicherung von

⁷⁷⁾ über Vormundschaft (vgl. über die Obervormundschaft S. 82 am Ende Anm. 72) als Ersatz der elterlichen Gewalt siehe § 1773 Abs. 1 und 2; über die Vormundschaft Minderjähriger § 1773, Volljähriger § 1896 (vgl. §§ 6, 114, Anm. 12). — über die Vormundschaft als Gesamtfürsorge für Person und Vermögen des Mündels siehe §§ 1793 (übereinstimmend mit §§ 1627, 1630 Abs. 1), 1800 bzw. §§ 1631 Abs. 1, 1632, sowie Anm. 76 über elterliche Gewalt.

⁷⁸⁾ über Pfllegschaft siehe zum zweiten Satz des Absatzes über Aushilfspfllegschaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft § 1909 Abs. 1; zur Pfllegschaft über Gebrechliche § 1910 Abs. 1, über Abwesende § 1911 Abs. 1 Satz 1, sowie über eine Leibesfrucht § 1912 (vgl. S. 38, Anm. 10 und Anm. 68). Zum Schlußsatz über Anwendung der Vorschriften über Vormundschaft § 1915 Abs. 1.

Vermögensansprüchen, so, wenn für das Vermögen eines Abwesenden ein Pfleger bestellt wird⁷⁸⁾. — Trotz ihrer inhaltlichen Beschränkung ist die Pflegschaft immer ein Institut vormundschaftlichen Charakters, und deshalb finden die Vorschriften über die Vormundschaft, soweit Anlaß dazu gegeben ist, auch auf die Fälle der Pflegschaft Anwendung⁷⁸⁾.

Was nun die rechtliche Stellung des Vormundes betrifft, so war der Vormund im alten Rom in seiner Verwaltung unbeschränkt, insbesondere konnte er Sachen des Mündels nach freiem Ermessen veräußern. Durch ein Gesetz aus dem Jahre 195 nach Chr. aber, die sog. oratio Divi Severi, wurde dem Vormund die Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke verboten, und dieses Verbot wurde im Laufe der Kaiserzeit auf Sachen aller Art ausgedehnt, wenn sie nicht ganz wertlos oder dem Verderb ausgefetzt waren. Regelmäßig waren nur Veräußerungen, welche zur Bezahlung von Schulden des Mündels notwendig und durch obrigkeitliches Dekret genehmigt worden waren, gestattet. — Diese Beschränkungen sind im gemeinen Recht in zweifacher Richtung gemildert worden. Einmal sind auch Veräußerungen, welche für den Mündel bloß nützlich, nicht aber notwendig sind, mit obrigkeitlicher Genehmigung für zulässig erklärt worden, und sodann wird die Genehmigung vielfach nur für die Veräußerung (und Belastung) von Grundstücken erfordert. Dieser Tendenz des neueren Rechts entsprechend verlangt das Bürgerliche Gesetzbuch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nur für den Abschluß besonders wichtiger Geschäfte des Vormundes, welche über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1821—1824).

V. Das Erbrecht hat seine Grundlage in der Familie. Erbrecht.
Der Hausvater will naturgemäß das Vermögen, das er erworben und das schon bei seinen Lebzeiten dem Unterhalt seiner Familie, seiner Frau und Kinder, gedient hat, auch nach seinem Tode diesen Zwecken erhalten wissen.

1. In übereinstimmung mit diesem Streben und in sicht-lichem Zusammenhange mit der uralten Institution des Familien-<sup>Gesetz-
liche</sup> Erbfolge. eigentums bestimmt schon das älteste römische Recht, daß bei dem Tode des Hausvaters sein Vermögen den Mitgliedern seiner Familie zufallen solle; nur ist diese Familie selbstverständlich die

agnatische, auf Zugehörigkeit zu derselben hausväterlichen Gewalt beruhende. Demgemäß werden zunächst die Kinder, welche im Augenblicke seines Todes in seiner Gewalt standen, mit Einschluß der Frau in seiner ehelichen Gewalt (die sog. sui), seine Erben; waren solche nicht vorhanden, so werden die nächsten Seitenverwandten aus der väterlichen Familie (agnati) und an letzter Stelle die Angehörigen der Sippe (gentiles) berufen. Im neuesten römischen Recht dagegen ist das Erbrecht ausschließlich auf die Kognation gegründet. Demgemäß sind wie nach justinianischem, so nach bisherigem gemeinen Recht als nächste Blutsverwandte die Kinder (Abkömmlinge) zur Erbschaft ihrer Eltern (Vater wie Mutter) berufen, in Ermangelung derselben die Eltern und Geschwister des Erblassers und endlich — wenn auch halbbrüderliche Geschwister oder deren Kinder nicht vorhanden sind — die übrigen Seitenverwandten, so daß im einzelnen Falle die Seitenverwandten des nächsten Grades die fernerstehenden ausschließen. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Erbfolge der Verwandten nur auf Kognation⁷⁹⁾ gegründet. Doch ist für die Reihenfolge ihrer Zulassung die dem deutschen Rechte angehörige Parentelenordnung entscheidend. Danach werden als gesetzliche Erben erster Ordnung die Abkömmlinge des Erblassers selbst, als gesetzliche Erben der zweiten, dritten, vierten und der folgenden Ordnungen (oder Parentelen) nacheinander die Eltern, die Großeltern, die Urgroßeltern und entfernteren Voreltern, jeweils mit ihren Abkömmlingen, als Erben berufen⁸⁰⁾. Neben den Verwandten steht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu, und endlich ist in Ermangelung anderer Erben der Fiskus⁸⁰⁾ als gesetzlicher Erbe berufen mit der Wirkung, daß er die ihm angefallene Erbschaft gar nicht ausschlagen kann⁸⁰⁾.

2. Neben die gesetzliche Erbfolge der Verwandten tritt in Rom in verhältnismäßig früher Zeit die testamentarische Erbfolge, indem der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß

Testamentarische Erbfolgevertrag.

⁷⁹⁾ über Kognation siehe S. 84 Ziff. 2 und Anm. 75.

⁸⁰⁾ Siehe über die gesetzliche Erben der ersten Ordnung § 1924 Abs. 1, der zweiten, dritten, vierten Ordnung bzw. §§ 1925, Abs. 1, 1926 Abs. 1, 1928 Abs. 1, der folgenden Ordnungen § 1929 Abs. 1; über das Erbrecht des überlebenden Ehegatten siehe § 1931 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, das Erbrecht des Fiskus §§ 1936 und 1942 Abs. 2.

der Erblasser durch einseitige (in bestimmter Form abgegebene) Erklärung, ein sog. Testament, sich einen oder mehrere Erben ernennen könne, ein Grundsatz, der auf Grundlage des römischen Rechts in wesentlich gleicher Weise im heutigen Recht — auch im Bürgerlichen Gesetzbuch⁸¹⁾ — Geltung gefunden hat. Außerdem kann nach bisherigem gemeinen Recht, sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Erbe durch Vertrag mit dem Erblasser, sog. Erbvertrag⁸¹⁾, eingesetzt werden, wodurch der Eingesezte ein unwiderrufliches Erbrecht erhält, während das Testament als „letztwillige Verfügung“ jederzeit dem Widerruf des Erblassers unterliegt⁸¹⁾.

3. Indessen sind derartige Verfügungen („Verfügungen von Todes wegen“, weil sie erst mit dem Eintritt des Todes des Verfügenden ihre Wirksamkeit äußern) in den meisten Rechtssystemen nicht unbeschränkt zulässig. Schon im alten römischen Recht mußte der Hausvater die Kinder in seiner Gewalt, später auch diejenigen, welche aus seiner Gewalt herausgetreten waren, als Erben einsetzen oder doch ausdrücklich enterben (sui [liberi] aut instituendi aut exheredandi sunt). Getrennt von diesem rein „formellen Noterbrecht“, dem durch die bloße Form der Enterbung (filius exheres esto) genügt war, entwickelt sich seit den letzten Zeiten der Republik ein materielles Noterbrecht, das Pflichtteilsrecht, kraft dessen gewissen nahen Verwandten des Erblassers, Deszendenten, Ascendenten und unter Umständen auch seinen Geschwistern, eine Quote (erst $\frac{1}{4}$, später $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{1}{2}$) des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge gebührenden Erbteils (sog. Pflichtteil) wirklich hinterlassen werden muß. Diese beiden verschiedenartigen Ansprüche hat Justinian für Deszendenten und Ascendenten durch die Bestimmung miteinander verbunden, daß Ascendenten ihre Deszendenten, Deszendenten ihre Ascendenten zu Erben einsetzen müssen (enterben können sie einander nur, wenn ein bestimmter, im Gesetz anerkannter Grund vorliegt). Ist dieser Verpflichtung genügt, so kann der Berechtigte nur auf Ergänzung des ihm nicht vollständig hinterlassenen Pflichtteils

Noterbfolge.
Pflicht-
teils-
recht.

⁸¹⁾ Über testamentarische Erbfolge siehe §§ 1937 und 2231; über Einsetzung durch Erbvertrag §§ 1941 Abs. 1 und 276 Abs. 1 Satz 1 (dazu und zu § 2231 Anm. 20), sowie über den Widerruf des Testaments durch den Erblasser §§ 2253 Abs. 1, 2254.

Klagen; ist er aber nicht eingesetzt, so kann er nur als gesetzlicher Erbe sein Erbrecht gegen das Testament geltend machen. Im Gegensatz zu dieser, auch nach gemeinem Recht stattfindenden Erbfolge gegen den Willen des Erblassers gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch gewissen, dem Erblasser nahestehenden Personen, den Abkömmlingen, den Eltern (nicht den ferneren Aufzendenten und Geschwistern) und dem überlebenden Ehegatten desselben einen Anspruch auf einen Pflichtteil, der aber lediglich darin besteht, daß ihnen die Hälfte des Wertes desjenigen Erbteils zukommt, welcher ihnen bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre⁸²⁾; dagegen können sie nicht verlangen, daß sie diese Hälfte als Erben erhalten. Während sonach nach römischem und gemeinem Recht gesetzliche (Intestat=), testamentarische bzw. vertragmäßige und Nacherbfolge zu scheiden sind, gibt es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur eine gesetzliche Erbfolge und eine Erbfolge kraft Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), welche nur durch den Anspruch der genannten Personen auf Zuwendung des Pflichtteils beschränkt ist.

Univer=
salfut=
sesefton.

4. Damit, daß gewisse Personen in der einen oder anderen Weise als Erben zum Nachlasse des Verstorbenen berechtigt sind, ist noch nicht gesagt, wie dieser Nachlaß unter ihnen zu verteilen ist. Man kann sich denken, daß die Gegenstände, welche den Nachlaß bilden, nach Verschiedenheit derselben an verschiedene Personen als Erben fallen, daß also in die verschiedenen Bestandteile des Nachlasses besondere Vermögensnachfolgen, Spezialfuzessionen, stattfinden. Das war in der Tat im älteren deutschen Recht (und ist noch heutzutage im englischen Recht) der Fall, welches zwischen Nachfolge in den Grundbesitz und bewegliche Habe unterschied, und letztere wiederum, je nachdem sie, wie Waffen, dem Gebrauch von Männern diene oder, wie der Hausrat, von der Frau benutzt wurde, an die nächsten männlichen oder nächsten weiblichen Verwandten vererbte. Man kann sich aber auch denken, daß der ganze Nachlaß als einheitlicher Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten auf den (oder die) Erben übergeht, so daß der Erbe zugleich in alle (nicht an die

⁸²⁾ über das Pflichtteilsrecht des BGB. siehe § 2303, vgl. § 2317; § 1967 Abs. 2.

Person geknüpften) Rechte und Verbindlichkeiten, welche das Vermögen des Verstorbenen bilden, eintritt, also Eigentümer, Gläubiger, Schuldner wird in allen Fällen, in welchen der Verstorbene es war. Darin liegt das Wesen der Universal sukzession, welche, schon im römischen Erbrecht ausgebildet, für die Erbfolge des gemeinen Rechts wie die Erbfolge nach Bürgerlichem Gesetzbuch allein maßgebend ist. Der Erbe ist nach heutigem Rechte immer Universal sukzessor. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1922 Abs. 1⁸³), § 1967 Abs. 1⁸³) haftet er grundsätzlich für die Schulden des Erblassers (die „Nachlassverbindlichkeiten“) mit seinem ganzen Vermögen, doch kann seine Haftung auf den Nachlaß beschränkt werden (vgl. oben Ziff. III S. 70), so, wenn auf seinen Antrag eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder wegen Überschuldung des Nachlasses Nachlaßkonkurs eröffnet wird (BGB. §§ 1975, 1981).

5. Neben der Universal sukzession (des Erben) kann eine auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkte Singular sukzession stattfinden. Das geschieht, indem der Erblasser durch ein sog. Vermächtnis (legatum oder fideicommissum) einer anderen Person irgendeinen Vorteil auf Kosten der Erbschaft zuwendet. Während beispielsweise seine Kinder als seine Erben zu seinem gesamten Nachlasse berufen sind, erklärt er, sein Reitpferd einem alten Freunde zu hinterlassen, eine Erklärung, welche er nach heutigem Recht ebensowohl in Form einer einseitigen letztwilligen Verfügung wie in Form eines Erbvertrags abgeben kann⁸⁴). Die Gesamtheit der auf derartige Zuwendungen sich beziehenden Vor-

Bermächtnisse.

⁸³ Zu § 1922 Abs. 1, wonach die Erbschaft mit dem Tode des Erblassers auf den Erben (siehe § 1923 und Anm. 10) übergeht, vgl. § 1942 Abs. 1 (zu Abs. 2 siehe Anm. 80), § 1944 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 1953 Abs. 1, wonach der Erbe die Erbschaft ausschlagen kann, so daß der Anfall an ihn als nicht erfolgt gilt. — Zu § 1967 Abs. 1 siehe auch Abs. 2; danach gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten insbesondere die Verbindlichkeiten des Erben aus Pflichtteilsrechten (Anm. 82) und Vermächtnissen.

⁸⁴ Vgl. zum Vermächtnis BGB. § 1939 und zu dessen Anordnung im Testament (§ 1937, Anm. 81) oder Erbvertrag §§ 1939 und 1941 Abs. 1. — Nach dem BGB. (§ 2174) erlangt der Bedachte kein Recht an dem vermachten Gegenstand (Anm. 38 und 61), sondern nur eine Forderung gegen den Beschwerten (den Erben) auf Leistung dieses Gegenstandes. Vgl. § 1967 Abs. 2 und dazu Anm. 82 und 83, sowie S. 69 f. Ziff. III am Anfang.

schriften bilden das Vermächtnisrecht. Als solches scheidet es sich scharf von dem Erbrecht (im engeren Sinne), welches die Erbfolge (und somit die dadurch unmittelbare begründete Universalzulassung) normiert. Im weiteren Sinne umfaßt allerdings der Ausdruck Erbrecht, wie schon einleitend bemerkt (siehe S. 58 oben), die Gesamtheit der Vorschriften, welche sich auf die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen beziehen, also das Recht der Erbfolge sowohl wie das Vermächtnisrecht.

Verfiche-
rungs-
recht.

1. Zusatz: Das Versicherungsrecht*). Hiermit ist der Überblick über das ganze Privatrecht abgeschlossen. Die ungeheure Wichtigkeit, die dem Versicherungswesen in unserer Zeit zukommt, nötigt uns, das Versicherungsrecht und seine Grundlage, den oben genannten Versicherungsvertrag (Ziff. III, S. 77 oben), kurz ins Auge zu fassen.

Privat-
versiche-
rung.

1. Es liegt auf der Hand, daß das Leben des einzelnen von Gefahren bedroht ist, welche seine wirtschaftliche Existenz aufs äußerste gefährden. Ein Brand kann dem Hausvater und seiner Familie das schützende Obdach einäschern, dem Gewerbetreibenden zugleich den unentbehrlichen Arbeitsraum und die Arbeitsgeräte entziehen, ein Hagelschlag kann dem Landwirt die Ernte, Absturz und Seuchen den Viehstand vernichten. Gegen solche Unglücksfälle kann auch die äußerste Sparsamkeit des einzelnen nicht unbedingt Schutz gewähren, weil sie eintreten können, ehe er die für den Ersatz erforderliche Summe erspart hat. Wohl aber vermag Kollektivspaarung der beteiligten Kreise (ohne zu große Belastung der einzelnen) dem Betroffenen vollen Ersatz für den ihm verursachten Schaden zu bieten. Eine solche Versicherung gegen drohenden Schaden, sog. Schadensversicherung, kann in einfachster Weise dadurch übernommen werden, daß die von der Gefahr bedrohten Personen sich selbst gegenseitig versprechen, den Schaden, der einen von ihnen treffen sollte, zu (verhält-

Schaden-
versiche-
rung.

Verfiche-
rung auf
Gegen-
seitigkeit

*) Ehrenberg, Versicherungsrecht, in der 1. Aufl. der Systematischen Rechtswissenschaft; Laß, Arbeiterversicherungsrecht, in Holzendorff-Kohlers Enz., 4. Bd. S. 459—518; Arndt, über Arbeiterversicherung in Birkmeyers Enz., S. 883—896; Crome, Bürgerliches Recht, Bd. II, §§ 291—294; vgl. zudem die Lehrbücher des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Über die neue Reichsversicherungsordnung und das Privatversicherungsgesetz für Angestellte siehe Heilfron, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1912, Bd. I, S. 657 ff.; W. Risch, Handbuch des Privatversicherungsrechts, München 1920.

nismäßig) gleichen Theilen zu tragen; z. B. die Bewohner eines Dorfes, die ihr Vieh auf die gemeinsame Weide treiben, versprechen einander Ersatz für das durch Absturz oder sonstige Unfälle getödete Vieh, sog. Versicherung auf Gegenseitigkeit. Die Versicherung kann aber auch zum Gegenstand eines Erwerbsgeschäftes gemacht werden, so daß eine dritte, nicht bedrohte Person als Versicherer die Versicherung gegen Zahlung einer festen Vergütung oder Prämie übernimmt, sog. Versicherung auf Prämien, wobei natürlich der Überschuß der Einnahmen (aus den Prämien) über die zu zahlenden Schadensersatzbeträge dem Versicherer zufällt, der aber andererseits auch den etwaigen Ausfall aus seiner Tasche zu decken hat. Von den beiden genannten Formen, der Versicherung auf Gegenseitigkeit und der Versicherung auf Prämien, kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn der Vertrag nicht Ersatz eines eingetretenen Vermögensschadens wie bei der eben genannten Schadensversicherung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung), sondern Zahlung einer Summe zusichert, um einen außerordentlichen Vermögensbedarf des Versicherten zu decken, sog. Summenversicherung. Der vorzeitige Tod des Familienhauptes raubt der Familie den Ernährer, Invalidität desselben macht ihn für sich und die Seinigen erwerbsunfähig; dagegen schützt eine Versicherung, welche die Auszahlung einer festen Summe verspricht, sei es eines Kapitals, das an die Hinterbliebenen, sei es einer Rente, welche dem Erwerbsunfähigen selbst zu zahlen ist. Mag der Vertrag auf Leistung von Schadensersatz oder Zahlung einer festen Summe gerichtet sein, immer ist er ein gewagtes Geschäft; wer gegen geringe Jahresprämie ein anscheinend feuersicheres Haus gegen Brand versichert, muß dem Eigentümer den ganzen Schaden ersetzen, wenn gleichwohl kurz danach das Haus niederbrennt, und wer in gleicher Weise das Leben eines jungen kräftigen Mannes versichert, muß den Hinterbliebenen das bedungene Kapital ausbezahlen, auch wenn der Versicherte am nächsten Tag durch eine Epidemie dahingerafft wird. Diese Tatsache hat naturgemäß dahin geführt, einerseits die Gefahr auf viele Schultern zu verteilen — es sind immer Gesellschaften, bei uns meist Aktiengesellschaften, welche das Versicherungsgeschäft betreiben — und andererseits die Gefahr für den Versicherer nach Möglichkeit zu mindern, wenn nicht ganz auszuschließen, und zwar dadurch, daß auf Grund mathematischer

Verse-
rung auf
Prä-
mien.

Sum-
menver-
siche-
rung.

statistisch genau fixierter Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles der Versicherungsvertrag mit einer möglichst großen Anzahl von Menschen abgeschlossen wird. Es ist klar, daß, wenn ein Mensch bestimmten Alters, wie das die Sterblichkeitstabellen für alle Lebensalter dartun, im Durchschnitt eine bestimmte Reihe von Jahren zu leben hat und die Lebensversicherungsgesellschaft hierauf die Beiträge bemißt, die Gesellschaft (abgesehen von besonderen Ausnahmen, wie verheerenden Epidemien) einen Schaden nicht erleiden kann, vorausgesetzt, daß das Geschäft mit einer hinreichend großen Anzahl von Personen abgeschlossen ist. Daß diese massenhaft abgeschlossenen Verträge übereinstimmend nach einem typischen, den Bedingungen des Geschäfts angepaßten Vertragsinhalt verlangen, ist selbstverständlich. Wenn derselbe aber, wie regelmäßig der Fall, von den Versicherungsgesellschaften einseitig formuliert wird, so wird die Formulierung naturgemäß den Versicherer begünstigen, den Versicherten beeinträchtigen, wie denn die Gesellschaften sich gegen unrichtige Angaben des Versicherten durch Klauseln, sog. Verfalls Klauseln, zu schützen suchen, welche nicht selten dem gutgläubigen Versicherungsnehmer wohlbegründete Ansprüche entziehen. Das Streben der Gesetzgebung muß daher dahingehen, derartigen Enttäuschungen vorzubeugen.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, hat das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 im Interesse beider Parteien diesen Vertrag einer Reihe von zwingenden Vorschriften unterworfen, welche fortan das Privatrecht des Versicherungsvertrages bilden. Es ist klar, daß diese Regelung allein nicht genügen kann. Wenn ein Vertrag auch allen Anforderungen, die man an seinen Inhalt stellen kann, entsprechen würde, so könnte der dadurch angestrebte Zweck der Sicherung gleichwohl vereitelt werden, wenn der Betrieb nicht auf den erforderlichen wissenschaftlich-technischen oder finanziell-wirtschaftlichen Grundlagen ruhen würde oder die Geschäftsführung und Verwaltung mangelhaft wären (man denke an Anlage der anvertrauten Gelder in unsicheren Hypotheken usw.). Daher verlangt das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 im öffentlichen Interesse obrigkeitliche Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, die insbesondere dann zu versagen ist, wenn nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind und die künftige Erfüllung ihrer Ansprüche nicht

Verfiche-
rungs-
vertrag.

Aufsicht
über
Privat-
versiche-
rung.

hinreichend gesichert ist; zudem unterwirft das Gesetz die Geschäftsführung einer fortlaufenden Kontrolle und Aufsicht des zu diesem Zwecke errichteten Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung zu Berlin; nur soweit der Geschäftsbetrieb sich auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt, wird die Aufsicht durch die Landesbehörden ausgeübt. Diese, das versicherungsbedürftige Publikum schützenden Garantien erklären zum großen Teil den riesigen Umfang, den die Privatversicherung in den letzten Jahren genommen hat. An die unter Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes stehenden 1962 Versicherungsunternehmungen wurden nach dem Geschäftsbericht des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung von 1915 im Geschäftsjahr 1913 auf Grund der im Deutschen Reich abgeschlossenen Versicherungen über 1256 Millionen Mk. an Prämien eingezahlt, also annähernd $3\frac{1}{2}$ Millionen Mk. für den Tag, während die verschiedenen unter Reichsaufsicht stehenden 149 privaten und die 49 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im Jahre 1912 einen deutschen Mobiliar- und Immobilienwert von 245 891 Millionen Mk. versichert und dafür 374,96 Millionen Mk. an Prämien vereinnahmt haben.

2. So wichtig die Privatversicherung auch ist, so segensreich ^{Arbeiter-} und weitreichend ihre Wirkungen sind, sie muß versagen, wo die ^{versiche-} wirtschaftliche Voraussetzung derselben, die Sparsfähigkeit der bedrohten Personen, fehlt. Diese aber fehlt dem modernen Lohnarbeiter. Ihm bot das abgeschlossene Dienst- und Arbeitsverhältnis regelmäßig nur die Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalt. Krankheit, Unfall, Invalidität, Altersschwäche machten ihn erwerbsunfähig und gaben ihn, wie die Arbeitslosigkeit, mit Weib und Kind dem Elend und der Armenpflege preis. Für die Zukunft seiner nächsten Angehörigen für die Zeit nach seinem Tode zu sorgen, ist ihm vollends unmöglich. Diesen Tatsachen gegenüber einen Wandel geschaffen zu haben, ist das unvergängliche Verdienst des neuen Deutschen Reiches. Die Votschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881, zugleich der Ausgangspunkt einer Reform, welche für die ganze zivilisierte Welt vorbildlich werden sollte, ist bereits getragen von den Gedanken, die unserer neuen Arbeiterversicherungsgesetzgebung zugrunde liegen. Das Wohl der Arbeiter soll gefördert werden durch eine Versicherung gegen Krankheit, Betriebsunfälle und Erwerbs-

unfähigkeit infolge von Alter und Invaliddität, welche, wenn auch auf staatlichem Zwang beruhend, unter freier genossenschaftlicher Mitwirkung der beteiligten Kreise, namentlich auch der zur Fürsorge für ihre Arbeiter verpflichteten Arbeitgeber durchgeführt werden und den Arbeitern feste Rechtsansprüche gewähren soll.

Gesetz-
gebung.

Von diesen Erwägungen ausgehend, ist zuerst die Krankenversicherung, welche mehrfach an bestehende Einrichtungen angeknüpft werden konnte, durch Gesetz vom 15. Juni 1883 (Neufassung vom 10. April 1892) geregelt worden, sodann, in Anlehnung an die Grundprinzipien der modernen Haftpflichtgesetzgebung (§. 49), durch Gesetz vom 6. Juli 1884 und andere, es ergänzende Gesetze (Neufassung vom 30. Juni 1900) die Unfallversicherung und zuletzt, nach langwierigen Vorbereitungen, durch Gesetz vom 22. Juni 1898 (Neufassung vom 13. Juli 1899) die Alters- und Invalidditätsversicherung. Dagegen ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen (Witwen und Waisen) der Arbeiter durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 reichsgesetzlich erst vorbereitet worden (insofern nach § 15 dieses Gesetzes der Mehrertrag der erhöhten Zölle auf Roggen, Weizen usw. für die Zwecke dieser Fürsorge bestimmt wurde). Zudem haben sich die Nachteile der gesonderten Regelung der drei großen Versicherungszweige, welche wiederholt Ergänzungen und Änderungen veranlaßt haben, allseitig fühlbar gemacht. Das Verlangen nach einheitlicher Zusammenfassung und Vereinfachung bzw. auch Ergänzung der Versicherungsgesetzgebung hat zu dem Erlaß der Reichsversicherungsordnung (RVO.) vom 19. Juli 1911 geführt. Obwohl dieselbe im Buch I, V und VI eine große Zahl allgemeiner Bestimmungen enthält, welche die einheitliche Grundlage des Arbeiterversicherungsrechtes bilden, normiert sie doch in Buch II, III und IV die drei Versicherungszweige, die Kranken-, Unfall- und Invalidditenversicherung, gesondert, schließt aber an die Invalidditenversicherung zugleich die Regelung der Hinterbliebenenversicherung an (RVO. § 1, 2). Diese Anordnung bestimmt auch die folgende Darstellung.

Kranken-
versiche-
rung.

a) Die Krankenversicherung versichert gegen Krankheit neben Lehrlingen vor allem Arbeiter (gewerbliche und landwirtschaftliche), sowie Diensthboten, vorausgesetzt, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Unter derselben, sowie der weiteren Voraussetzung, daß ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2500 Mark (nun-

mehr 15 000 Mark) nicht übersteigt, versichert sie ferner Betriebsbeamte und Werkmeister, Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, sowie Schiffer (soweit sie bei Krankheitsfällen nicht durch Ansprüche gegen den Reeder gesichert sind). Endlich, ohne jede dieser Voraussetzungen, Hausgewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten für andere Gewerbetreibende Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten (§ 165 RWD. dazu WD. vom 30. April 1920 § 5 RGVBl. 771). Diese versicherungspflichtigen Personen sind von selbst, kraft Gesetzes (§ 306 RWD.), versichert, und zwar in der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse, welche letzterer (nach § 235) die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten und die Hausgewerbetreibenden angehören, vorausgesetzt, daß dieselben nicht Mitglieder einer knappschaftlichen, einer besonderen Ortskrankenkasse, einer Betriebs- oder Innungskasse sind (§ 234). Kraft dieser Versicherung kann der Versicherte im Falle der Krankheit Krankenhilfe erhalten, d. h. Krankenpflege (freie ärztliche Behandlung nebst den erforderlichen Heilmitteln) und Krankengeld, das regelmäßig die Hälfte (nach der Fassung auf $\frac{3}{4}$ erhöhbar) des durchschnittlichen oder wirklichen Tagelohnes beträgt, wobei aber der Tagelohn nur bis zu einer bestimmten Höhe — ursprünglich 6 Mark, jetzt 24 bzw. 30 Mark in Ansatz kommt (RWD. § 182 vgl. mit § 191 Abs. 1, sowie mit § 120, jetzt in der Fassung des § 1 der WD. vom 30. April 1920, RGVBl. 770). An Stelle von Krankenpflege und Krankengeld kann die Kasse Kur und Krankenpflege in einem Krankenhaus (Krankenhauspflege) gewähren, muß aber dann, wenn der Versicherte Angehörige von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, für diese ein Hausgeld im Betrage des halben Krankengeldes zahlen (RWD. § 184 Abs. 1 und § 186).

Wöchnerinnen, die gegen Krankheit versichert sind, erhalten sog. Wochenhilfe, welche neben etwa erforderlicher ärztlicher Behandlung und einem einmaligen Beitrag von 100 Mark zu den Entbindungskosten, Wochengeld in der Höhe des Krankengeldes, das für 10 Wochen (mindestens 4,50 Mark täglich) und Stillgeld in der Höhe des halben Krankengeldes (mindestens 4,50 Mark täglich) für 12 Wochen umfaßt. Auch der Ehefrau und den Töchtern des Versicherten, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben,

wird Wochenhilfe gewährt, nur beschränkt diese Familienwochenhilfe das Wochengeld auf 3 Mark, das Stillgeld 4,50 Mark. — Von der auf Versicherung beruhenden Wochenhilfe unterscheidet sich die sog. Wochenfürsorge, welche, entsprechend der Fürsorge, die der Mutterschaft nach der Reichsverfassung (Art. 119 Abs. 3) gebührt, aus Mitteln des Reichs jeder deutschen Wöchnerin zuteil wird, lediglich unter den Voraussetzungen, daß sie minderbemittelt ist (das ist im Zweifel anzunehmen, wenn ihr im Jahre vor der Entbindung ein Einkommen von 15 000 Mark, vermehrt um 500 für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren nicht zu stand), daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und daß sie Ansprüche auf Wochenhilfe nicht erheben kann. (RWD. §§ 195 a, 205 a in der Fassung des Gesetzes betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge, sowie §§ 17, 19 dieses Gesetzes vom 29. Juli 1921.) — Endlich wird für jeden Versicherten im Falle seines Todes ein Sterbegeld zur Bestreitung der Begräbniskosten (in der Höhe des 20—40fachen Tagelohnes) gezahlt (RWD. §§ 201, 204).

Die zur Bestreitung all dieser Ausgaben (selbstverständlich mit Ausnahme derjenigen für die Wochenfürsorge) erforderlichen Beiträge hat der Arbeitgeber an die Kasse zu zahlen, ist aber berechtigt, sich bei der Lohnzahlung $\frac{2}{3}$ abzuziehen, trägt insofern nur $\frac{1}{3}$ der erwachsenen Kosten (RWD. §§ 380, 381 Abs. 1, 394 Abs. 1).

Unfall-
versiche-
rung.

b) Ganz anders gestaltet als die Krankenversicherung ist die Unfallversicherung, welche in der Reichsversicherungsordnung (III. Buch) in drei Teilen als Gewerbe-, als landwirtschaftliche und See-Unfallversicherung geregelt ist (RWD. §§ 537 ff., 915 ff., 1046 ff.). Ausgehend von dem Gedanken, daß derjenige, welcher zu den Zwecken seines Erwerbs in einem gefahrdrohenden Betrieb andere Personen verwendet, ihnen auch für den dadurch verursachten Schaden schlechthin aufzukommen hat (s. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871; vgl. oben § 6 Ziff. IV S. 49), werden die Kosten dieser Versicherung ausschließlich dem Unternehmer aufgebürdet. Zum Zweck der Durchführung derselben bilden die Unternehmer einer Betriebsart oder einer Gruppe verwandter Betriebsarten Vereine mit juristischer Persönlichkeit, die sog. „Berufsgenossenschaften“, deren Wirkungskreis sich entweder auf das ganze Reich oder räumlich abgegrenzte Gebiete desselben erstreckt (RWD. §§ 623, 956 Abs. 1, 2, 1018; vgl. §§ 3 f. und BGB. § 89). Jeder Arbeiter, gleichviel ob dauernd oder vor-

übergehend, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich in einem der unfallversicherungspflichtigen Betriebe (ihre Zahl ist durch Reichsversicherungsordnung § 537 nicht unerheblich ausgedehnt worden) beschäftigt, und dasselbe gilt für Betriebsleiter und Techniker, vorausgesetzt, daß ihr Jahresarbeitsverdienst eine bestimmte Summe — es waren nach der RVO. ursprünglich 5000 Mark, und sind nunmehr 40 000 Mark — nicht übersteigt (§§ 544 Abs. 1 mit 545, 923 Abs. 1, 2, 1063; abgeändert durch das Gesetz vom 11. April 1921 Art. 1, RGBl. 467), ist gegen Betriebsunfälle kraft Gesetzes in der Berufsgenossenschaft versichert, welcher sein Arbeitgeber angehört. Dabei ist der Gegenstand der Versicherung Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht (§ 555). Wird der Versicherte durch einen solchen Unfall verletzt, so steht ihm gegen diese Genossenschaft ein Anspruch auf freie ärztliche Behandlung mit Einfluß der erforderlichen Heil- und Hilfsmittel zu, sowie für die Dauer der dadurch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf eine Rente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ seines Jahresarbeitsverdienstes (sog. Vollrente), bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger beträgt (sog. Teilrente). Ist der Versicherte getötet worden, so hat die Berufsgenossenschaft als Entschädigung zu zahlen ein Sterbegeld, das $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 Mk. beträgt, und außerdem eine Rente an die Hinterbliebenen, 20 % an die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung und 20 % an jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, im ganzen aber nicht mehr als 60 % seines Jahresarbeitsverdienstes. Doch wird bei Feststellung der Renten der Jahresarbeitsverdienst nur bis zu einem bestimmten Betrag ganz angerechnet (bisher waren es 1800 Mk.), darüber hinaus nur mit $\frac{1}{3}$ des Überschusses. Die Notwendigkeit, entsprechend der Geldentwertung der jüngsten Jahre, die Unfallrenten dem erlittenen Schaden anzumessen, hat dazu geführt, in dem angeführten Gesetz vom 11. April 1921 die sog. Drittelungsgrenze (mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an) von 1800 Mk. auf 10 200 Mk. zu erhöhen, so daß erst der Überschuß über diese Summe mit $\frac{1}{3}$ auf die Rente angerechnet wird (siehe §§ 558, 559, 563 Abs. 1, 2, vgl. mit 930 f., 936, 939, sowie mit 1065 f., 1073; die §§ 563 Abs. 2, 939 und 1073 zugleich in Fassung des Gesetzes vom 1. April 1921, Art. 5). Die Vollrente eines Verletzten mit einem Jahresverdienst

von 9000 Mk. beträgt somit volle $\frac{2}{3}$ dieser Summe, also 6000 Mk.; die Vollrente eines Verletzten dagegen, der 12000 Mk. Jahresverdienst hatte, wird $\frac{2}{3}$ der Summe von 10 200 + 600 (= $\frac{1}{3}$ des Überschusses), das sind 7200 Mk. betragen. Ist der Versicherte getötet, so erhält seine Witwe und sein Kind je $\frac{1}{5}$, im ersten Falle aus 9000 Mk., das sind 1800 Mk., im zweiten Falle aus 10 200 + 600 = 10 800, das sind 2160 Mk. — Neben dem niedrigen Satz für die Drittelung hat die Bestimmung des Jahresarbeitsverdienstes Anstoß erregt. Während es für gewerbliche Arbeiter genau durch das im letzten Jahre bezogene Entgelt bestimmt wird (§ 563 Abs. 1), hatte die für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 936 vorgeschriebene durchschnittliche Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes zu minimalen Feststellungen und demgemäß zu äußerst geringfügigen Renten geführt. Indessen ist nunmehr dafür gesorgt, daß der ermittelte durchschnittliche Arbeitsverdienst tunlichst dem wirklichen Entgelt gleichkommt (§§ 936 Abs. 1, 936 Abs. 2, 3, 336 a und b in der Fassung des Gesetzes vom 11. April 1921, Art. VII und VIII). Die Mittel, welche für all diese Leistungen (einschließlich der Verwaltungskosten) erforderlich sind, werden von den Berufsgenossenschaften am Ende des Geschäftsjahres auf die einzelnen Mitglieder derselben nach Verhältnis der Gefährlichkeit ihres Betriebes und der Höhe der von ihnen bezahlten Löhne verteilt. Es findet also, um unsere Industrie nicht zu sehr zu belasten, regelmäßig ein sog. Umlageverfahren statt; das versicherungstechnisch richtigere Kapitaldeckungsverfahren, wonach am Ende des Jahres der Kapitalwert der fällig gewordenen Renten (nebst Verwaltungskosten) zu decken wäre, wird nur ausnahmsweise, bei der Tiefbaugenossenschaft, angewendet (§§ 731 Abs. 1, 2, 1017).

In-
validen-
versiche-
rung.

c) Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versichert Arbeiter und ihnen gleichgestellte Personen für den Fall der Invalidität und des Alters, sowie zugunsten ihrer Hinterbliebenen durch Anwartschaft auf Renten, deren Kosten zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und dem Versicherten getragen werden, während das Reich (und somit die einzelnen Bundesstaaten, für welche die Gewährung der Rente eine Verminderung der ihnen obliegenden Armenlast bedeutet) einen Zuschuß von 50 bzw. 25 Mk. zu jeder Rente leistet. Zu den Versicherten gehören, mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden, dieselben Personen, die der Krankenver-

sicherungspflicht unterliegen, vorausgesetzt, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Entgelt beschäftigt sind, also Arbeiter und Dienstboten, ferner Betriebsbeamte und Werkmeister, Handlungs- und Apothekergehilfen, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer und Erzieher, sowie Schiffer, vorausgesetzt, daß ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt; übersteigt derselbe zwar 2000, aber nicht 3000 Mk., so sind sie lediglich berechtigt, in die Versicherung einzutreten, ein Recht, das auch kleinen Gewerbetreibenden eingeräumt ist, sowie als freiwillige Weiterversicherung allen jenen Personen zusteht, welche aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausscheiden (RWD. §§ 1226, 1243 Abs. 1, Satz 1 u. 2, 1244). Die in der einen oder anderen Weise begründeten Ansprüche aus der Versicherung sind gerichtet gegen besondere von den einzelnen Bundesstaaten gegründete Anstalten mit juristischer Persönlichkeit, die sog. „Versicherungsanstalten“, und zwar im einzelnen Falle immer gegen diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist; an diese Anstalt sind auch die Beiträge für den Versicherten zu zahlen (§§ 1—4 RWD., § 89 BGB.). Nach Verschiedenheit des Jahresarbeitsverdienstes jeweils bis zu 350, 550, 850, 1150 Mk. und darüber zerfielen die Versicherten bisher in 5 Klassen (Lohnklasse I—V), welche für die Höhe der Beiträge maßgebend waren (zuletzt waren es Wochenbeiträge von bzw. 180, 200, 220, 240 und 280 Pfennig). Infolge der fortschreitenden Geldentwertung und der gewaltigen Steigerung der Löhne sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1921 seit dem 1. Oktober 1921 acht Lohnklassen (A, B, C, D, E, F, G und H) eingerichtet, welche jeweils die Versicherten mit einem Jahresverdienste bis zu 1000, 3000, 5000, 7000, 9000, 12000, 15000 und (in der Lohnklasse H) mit mehr als 15000 Mk. in sich schließen, und demgemäß für jede Arbeitswoche Beiträge in der Höhe von wöchentlich 350, 450, 550, 650, 750, 900, 1050 und 1200 Pfennig verlangen, welche vom Arbeitgeber zu entrichten sind. Dieser Pflicht genügt der Arbeitgeber dadurch, daß er auf den bestimmten Betrag lautende Marken (die bei Postanstalten verkauft werden) für den Versicherten in eine amtlich ausgestellte Quittungskarte einklebt.

Die Fürsorge, welche die Versicherungsanstalt zu betätigen hat, besteht, abgesehen von der Einleitung eines Heilverfahrens zur Verhütung, sowie zur Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit, vor allem

Alters-
und In-
validenten-

in Gewährung einer Alters- oder Invalidenrente. Die Gewährung der Altersrente setzt neben Vollendung des 65. Lebensjahres den Nachweis von Beiträgen für 1200 Arbeitswochen voraus und besteht aus dem Reichszuschuß von 50 Mk. und einem für die einzelnen Lohnklassen verschiedenen Betrag von 60 bis 180 Mk. für die vor dem 1. Oktober 1921 begründeten, von 300—2000 Mk. für die nachher erwachsenden Altersrenten, sowie aus einem Teuerungszuschlag von 600 Mk. Die Gewährung der praktisch viel wichtigeren Invalidenrente setzt dagegen Eintritt der Invaliderität des Versicherten voraus, welche vorliegt, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd auf weniger als $\frac{1}{3}$ herabgesetzt ist, so daß er nicht mehr $\frac{1}{3}$ dessen zu verdienen vermag, was körperlich und geistig gesunde Menschen unter gleichen Verhältnissen zu verdienen pflegen. Zudem wird der Nachweis von 200 Arbeitswochen erfordert; mitunter, insbesondere immer bei freiwilliger Versicherung, der Nachweis von 500 Arbeitswochen. Die hiernach festzustellende Invalidenrente ist eine viel veränderlichere Größe als die Altersrente; sie umfaßt nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 neben dem Reichszuschuß von 50 Mk. einen für alle Klassen gleichen Grundbetrag von 360 Mk., einen Steigerungssatz, welcher 10, 30, 50, 70, 90, 120, 150 oder 180 Pf. für jede Arbeitswoche beträgt, je nachdem dafür Beitrag in der Lohnklasse A, B, C, D, E, F, G, oder H bezahlt wird, sowie auch hier in jedem Falle in einer Teuerungszulage von 600 Mk. Würde daher ein invalider Arbeiter 200 Arbeitswochen in der Lohnklasse A nachweisen, so würde ihm eine Invalidenrente von 1030 Mk. gebühren, bestehend aus einem Reichszuschuß von 50 Mk., dem Grundbetrag von 360 Mk., einem Steigerungssatze von $(200 \times 10 \text{ Pf.} =) 20 \text{ Mk.}$ und dem auch zur Invalidenrente hinzutretenden Teuerungszuschlag von 600 Mk. Dagegen angenommen: Ein Arbeiter, für welchen nur Beiträge der Lohnklasse H entrichtet würden, könnte dereinst auf eine Arbeitszeit von 60 Jahren zurückblicken und könnte genau 3000 Arbeitswochen nachweisen, dann würde seine Invalidenrente 6410 Mk. betragen, bestehend aus dem Reichszuschuß von 50 Mk., dem Grundbetrag von 360 Mk. und dem Steigerungssatz von $(3000 \times 180 \text{ Pf.} =) 5400 \text{ Mk.}$, sowie dem Teuerungszuschlag von 600 Mk. Freilich würde sich dieser Arbeiter seit Vollendung des 65. Lebensjahres im Besitze der höchsten

Altersrente befinden; indessen könnte er nach Anfall der (höheren) Invalidenrente den Anspruch auf die Altersrente nicht mehr geltendmachen.

d) Stirbt der Versicherte, so erhält seine Witwe eine Witwenrente, aber nur, wenn sie dauernd invalide ist, also nicht ein Drittel dessen zu verdienen vermag, was sie unter normalen Verhältnissen verdienen könnte (siehe oben!), seine Kinder Waisenrenten. Die Witwenrente besteht aus dem Reichszuschuß von 50 Mk. und vier Zehntel von der Summe des Grundbetrags und der Steigerungssätze, welche der Versicherte zur Zeit seines Todes bezogen hat oder bei Invalidität bezogen hätte, nunmehr vermehrt um den Teuerungszuschlag von 600 Mk., die Waisenrente hingegen besteht, neben einem Reichszuschuß von 25 Mk., für jedes Kind aus zwei Zehntel der genannten Summe aus Grundbetrag und Steigerungssätzen, gleichfalls vermehrt um den Teuerungszuschlag von 300 Mk. Doch dürfen die Renten der Hinterbliebenen insgesamt nicht mehr als das Anderthalbfache, Waisenrenten allein nicht mehr als das Einfache der Invalidenrente des Verstorbenen betragen. Danach berechnet sich die Rente der Witwe eines Arbeiters, welcher zur niedrigsten Invalidenrente (1030 Mk.) berechtigt war, auf 802 Mk., die Waisenrente eines Kindes auf 401 Mk. Doch könnte die Witwe mit allen (sagen wir etwa zehn) Kindern zusammen nicht mehr als 1203 Mk., die Kinder allein, wenn die Mutter gestorben oder nicht invalid ist, nicht mehr als 1030 Mk. jährlich erhalten.

Hinterbliebenenversicherung.

Die auf Grund der gesamten Arbeiterversicherung zustehenden Ansprüche werden zunächst durch die beteiligten Organisationen, „die Träger der Versicherung“ festgestellt, also im Einzelfall die Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt, welcher der Versicherte angehört (RVD. § 3). Diese „Feststellung durch die Versicherungsträger“ (§ 1545 RVD.) kann aber auf Antrag der Beteiligten in einem gesetzlich geordneten Verfahren (eine Art von Verwaltungsstreitverfahren, siehe unten § 4, Ziffer VII, S. 133f.) angefochten und berichtigt werden. Diese „Feststellung im Spruchverfahren“ (§§ 1636 ff. RVD.) erfolgt vor den Behörden, welche nach der Reichsversicherungsordnung zur einheitlichen Durchführung der ganzen Arbeiterversicherung im Deutschen

Reich berufen sind: den Versicherungsämtern (§§ 1636 ff. RVD.) (regelmäßig als Abteilung der unteren Verwaltungsbehörden errichtet), den Oberversicherungsämtern (§§ 1675 ff.) (für die Bezirke der oberen Verwaltungsbehörden bestellt) und in höchster Instanz dem Reichsversicherungsamt (§§ 1694 ff. RVD.) in Berlin. Während bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung das Versicherungsamt in erster Instanz entscheidet, ist gegen die Endbescheide der Träger der Unfallversicherung (der Berufsgenossenschaften), sowie die Bescheide der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (der Versicherungsanstalten) nur Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig, welche auch gegen die Urteile der Versicherungsämter in Sachen der Krankenversicherung zusteht. Die Entscheidungen der Oberversicherungsämter endlich können in wichtigeren Fällen — auf Einlegung des Rechtsmittels der Revision (in Sachen der Kranken-, sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) bzw. des Rekurses (in Sachen der Unfallversicherung) — in letzter Instanz der Prüfung durch das Reichsversicherungsamt unterzogen werden.

Be-
deutung
der
Versiche-
rung.

Die große Bedeutung der Arbeiterversicherung für das deutsche Volk zeigt die Statistik. Hiernach waren im Geschäftsjahr 1920 bei einer Gesamtbevölkerung von 60,9 Mill. Menschen im Deutschen Reich gegen Krankheit über 16,5 Mill. versichert, für welche rund 538 Mill. Mk. (1914) Krankenunterstützung gezahlt wurden. Gegen Unfall waren (1918) rund 21,8 Mill. Menschen versichert, für welche 193,4 Mill. Mk. entrichtet wurden. Und endlich gegen Alter und Invalidität waren (1919) rund 17 Millionen Menschen versichert, die an Alters- und Invalidenrente usw. rund 466 Mill. Mk. erhielten. Sonach haben weite und weiteste Schichten in wachsendem Maße an den Segnungen der Arbeiterversicherung Anteil erlangt. Die Arbeitslosenversicherung, die bisher nur in einzelnen Städten innerhalb der Arbeiterorganisationen eingeführt ist, liegt jetzt in einem Reichsgesetzentwurf vor und wird in Bälde als Schlüsselstein des ganzen sozialen Versicherungswerkes jeden deutschen Arbeiter den ihm unentbehrlichen wirtschaftlichen Rückhalt gewähren. Trotz aller Ausdehnung der Versicherung aber, will die gegebene Reichsversicherungsordnung nicht recht befriedigen. Vor allem sind Erweiterungen ihrer Aufgaben geboten. Es geht nicht an, daß

regelmäßig die Krankenpflege (siehe jedoch RVD. § 205 a und oben S. 98) nur dem Versicherten selbst, nicht aber seinen Familienangehörigen zusteht. Der Nachwuchs, unser kostbarster Besitz, muß erhalten, dem Elend der Kinder durch ärztliche Fürsorge gesteuert und demgemäß die Krankenversicherung auch auf sie erstreckt werden. Andererseits werden verlangt Änderungen in der Zielsetzung für die gesamte Versicherung selbst. Sie soll nicht, wie bisher, ihre Aufgabe überwiegend in der Ausgleichung des Schadens, insbesondere durch Gewährung von Renten, sehen, sondern ihr Ziel soll sein, wie die Reichsverfassung (A. 161) sagt: „Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit“ und selbstverständlich auch der Wiederherstellung der Arbeitsreise. Damit werden zugleich wesentlich vertiefte Anforderungen an die ärztliche Fürsorge gestellt. Der Arzt darf bei seiner Behandlung nicht bürokratisch und schematisch verfahren, er muß den ganzen Fall individuell würdigen und somit durch Vorbeugen dem Eintreten der Invalidity von vornherein entgegenwirken, wie er andererseits durch geeignete Mittel die Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsreise fördern soll, und wo das nicht möglich ist, sie durch Umschulung zu einem Lebensberuf zu erreichen suchen. Diese innere Zugehörigkeit der Krankenfürsorge zur Invaliditäts- und Unfallversicherung legt es nahe, die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zu einer einzigen Arbeitsversicherung organisch zu verschmelzen. Eine solche Verarbeitung zu einem einheitlichen und womöglich volkstümlichen Gesetzbuch wäre um so mehr wünschenswert, als die gegenwärtige Reichsversicherungsordnung von 1911 in ihrer enormen Anzahl von Einzelbestimmungen und ihren nicht immer klaren Beziehungen zueinander selbst dem Kenner nicht selten Schwierigkeiten bereitet. Die Schaffung eines derartigen Gesetzbuches braucht geraume Zeit. Es wird sich wohl empfehlen, für die Zwischenzeit in einer Novelle organisch die drei Versicherungszweige durch Vereinfachung und Anpassung ihrer Vorschriften einander anzunähern und zugleich die wichtigsten, spruchreifen Fragen des Arbeitsversicherungsrechtes zur Entscheidung zu bringen*).

*) Siehe die Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums im Reichsarbeitsblatt (Amtlicher Teil), Nr. 5 vom 11. Dezember 1920, S. 188, über den Beginn des Gesamtumbaus der Sozialversiche-

Privat-
ange-
stellten-
versiche-
rung.

3. Die Bestrebungen, welche auf staatliche Versicherung in den Fällen der Invaliderität, wie zugunsten der Hinterbliebenen gerichtet sind, haben seit Jahren in den Kreisen der höheren Privatangestellten, der sog. Privatbeamten, sich geltend gemacht und in dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911, dem „Versicherungsgesetz für Angestellte“, eine selbständige, von der Arbeiterversicherung verschiedene Regelung gefunden. Danach gehören die Angestellten dieser Art, in neun Gehaltsklassen A—J gegliedert (je nachdem der Jahresarbeitsverdienst höchstens 550, bzw. 850, 1150, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000 Mk. beträgt), der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an, wozu seit dem 1. August 1921 noch die drei Klassen K, L, M (mit Jahresarbeitsverdiensten bis zu 10 000, 15 000 und 30 000 Mk.) getreten sind. Auf Grund dieser Zugehörigkeit hat der Angestellte (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen) einen Anspruch auf ein sog. Ruhegeld (entsprechend der Invaliden- und Altersrente), wenn er 65 Jahre alt oder berufsunfähig (invalide) geworden ist. Im Falle seines Todes haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, und zwar die Witwe (auch wenn sie arbeitsfähig ist) auf Witwenrente, die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Waisenrente. Die Mittel für diese Leistungen werden durch monatliche Beiträge beschafft, welche der Versicherte und der Arbeitgeber zu gleichen Teilen aufzubringen haben. Sie steigen für die neun Gehaltsklassen A—J von 1,60 bis 26,60 Mk., erhöhen sich für die drei neuen Klassen K, L, M auf die Beträge von 32,20 Mk., 40 Mk. und 48 Mk., und bestimmen zugleich die Höhe des Ruhegehalts, der immer einen Bruchteil ($\frac{1}{4}$ bzw. auch $\frac{1}{8}$) der eingezahlten Monatsbeiträge bildet; die Witwenrente hingegen beträgt $\frac{2}{5}$ des Ruhegeldes des Versicherten; die Waisenrente für jedes Kind $\frac{1}{5}$ und für die Doppelwaisen $\frac{1}{3}$ der Witwenrente ihrer Mutter.

Die Feststellung der Ruhegelder und Renten ist Aufgabe besonderer Organe der Angestelltenversicherung, der sog. Rentenausschüsse. Ebenso sind besondere Behörden im Streitfall zur richterlichen Prüfung vorgesehen: die Schiedsgerichte als Berufungsinstanzen und das Oberschiedsgericht als Revisionsinstanz (vgl. § 5, III. 5, S. 151).

rung; Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamtes, Neue Ziele der Sozialversicherung, M.-Glöblich 1921.

2. Zusatz: Das internationale Privatrecht *). Unser Privatrecht hat, wie das Recht des modernen Staates überhaupt, einen wesentlich territorialen Charakter. Es gilt für die Rechtsverhältnisse, welche, wie man gesagt hat, im Staatsgebiet ihren Sitz haben, aber auch nur für diese Verhältnisse. Diese Beschränkung folgt unmittelbar aus dem Nebeneinanderbestehen unabhängiger Staaten und der daraus sich ergebenden Verpflichtung dieser Staaten, sich wechselseitig in ihrer Integrität (siehe unten § 8, II, S. 160) und somit in ihrer Herrschaft, auch der Herrschaft der Gesetze über Land und Leute des Staatsgebietes anzuerkennen. Demgemäß ist es ein kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts alle Staaten gleichmäßig verpflichtender Rechtsatz, innerhalb gewisser Grenzen die Anwendung ausländischer Gesetze zu gestatten, und daher auch einem Rechtsverkehr, der sich unter der Herrschaft des ausländischen Rechts vollzogen hat, im Inland Wirksamkeit nicht zu versagen. So würde, wenn jemand in Frankreich Eigentum an einer Sache durch bloßen Vertrag erworben hätte (vgl. oben Absatz II, 1, S. 62), dieser Eigentumserwerb, wenn er hinterher zufällig in Deutschland Gegenstand eines Rechtsstreits würde, vom deutschen Richter nicht deshalb als ungeschehen behandelt werden können, weil die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Tradition der Sache gefehlt habe. So unzweifelhaft diese Sätze sind, so kann doch ihre Grundlage, die Zugehörigkeit eines Rechtsverhältnisses zu einem bestimmten Staatsgebiete, zweifelhaft sein, weil das Rechtsverhältnis Beziehungen zu mehreren Staaten darbietet. So kann ein Vertrag in einem Staate geschlossen und in einem anderen zu erfüllen, eine Person in einem Staate Staatsbürger sein und in dem anderen wohnen, eine Sache und deren Eigentümer sich in verschiedenen Staaten befinden. Es müssen daher Regeln aufgestellt werden, welche den Geltungsbereich des Privatrechts eines Staates gegenüber allen anderen Staaten abgrenzen, indem sie die Tatbestände

Internationales
Privatrecht.
Begründung.

Funktionen
und
Beziehungen.

*) L. v. Bar, Internationales Privatrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 182—201; Derselbe, in Holzendorff-Kohlers Enz., Bd. II, S. 1—45; Kohler, Einführung, S. 212—216; Riemeyer, Das internationale Privatrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs, Berlin 1901; Zitelman, Internationales Privatrecht 1897 ff.; Enneccerus-Ripp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, §§ 58 ff., sowie die anderen Lehrbücher des bürgerl. Rechts; F. Meili, Die moderne Fortbildung des internationalen Privatrechts, Zürich 1909.

genau bezeichnen, auf welche die einzelnen privatrechtlichen Vorschriften angewendet werden sollen. Wenn z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1706 Abs. 1) ganz allgemein die Vorschrift aufstellt, daß das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter erhält, so bestimmt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 20), daß das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seiner Mutter nur dann nach deutschem Recht zu beurteilen ist, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Somit beschränkt diese Bestimmung die Vorschrift, daß das uneheliche Kind den Namen der Mutter teilt, auf die Fälle oder Tatbestände, in denen die Mutter eine Deutsche ist. Zur Entscheidung dagegen der Frage, welchen Familiennamen das Kind erhalten soll, wenn die Mutter eine Ausländerin ist, ist der Richter (hier stillschweigend, in anderen Fällen ausdrücklich) auf das Recht des Auslandes verwiesen. Diese doppelte Funktion, welche den in Frage stehenden Vorschriften eigentümlich ist, die Begrenzung des Anwendungsgebietes des eigenen Privatrechts und die Verweisung auf das fremde Privatrecht, erklärt es, daß dieselben sowohl als Vorschriften über „die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“ wie als Vorschriften über „die Anwendung ausländischer Rechtsnormen“ bezeichnet worden sind. Weil ihre Anwendung praktisch nur dann in Frage kommt, wenn ein Rechtsverhältnis Beziehungen zu mehreren Rechtsordnungen darbietet, insofern also eine Kollision verschiedener Gesetze voraussetzt, nennt man sie gewöhnlich „Kollisionsnormen“, und weil sie endlich bezwecken, das Privatrecht eines Staates im Verhältnisse zu allen anderen Staaten (internationales) gegenüber deren Privatrechtsordnungen abzugrenzen, faßt man sie unter dem Namen „internationales Privatrecht“ zusammen. Wie andere Kodifikationen des Privatrechts, so hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich das internationale Privatrecht normiert. Im Einführungsgesetz, Artikel 7—31, stellt es eine Reihe von Bestimmungen auf, welche größtenteils die Rechtsstellung der Person, ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit, ihre Familienverhältnisse und ihre Beerbung, betreffen. Danach soll für diese Verhältnisse — im Anschluß an die neueren kontinentalen Gesetzbücher, aber im Gegensatz zum englisch-amerikanischen Recht, welches in diesen Fällen das Recht des Wohnsitzes entscheiden läßt — grundsätzlich das Recht des Staates, dem die Person als Staatsbürger angehört (Recht des Heimatstaates),

entscheiden. Die Frage daher, ob eine Person geschäftsfähig ist oder nicht, bestimmt sich für den Deutschen nach deutschem, für den Oesterreicher nach österreichischem Recht. Ebenso bestimmen sich die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, der Einfluß, welchen die Ehe auf das Vermögen derselben ausübt (das eheliche Güterrecht), das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach deutschem Recht, wenn die Gatten beziehungsweise Eltern Deutsche sind. Die Beerbung erfolgt nach dem Recht des Heimatstaates des Erblassers, also nach deutschem Recht, wenn er ein Deutscher, nach ausländischem Recht, wenn er ein Ausländer war, gleichviel, ob er seinen Wohnsitz im Inland oder Ausland hatte.

Im Gegensatz zu den Personen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse an Sachen, insbesondere an Grundstücken, nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie liegen. Ob und in welchem Umfang Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Grundstück begründet ist, darüber entscheidet das Recht des Staates, in dem das Grundstück liegt. Ebenso ist für die juristisch wichtigen Handlungen (Kap. I, § 6, I. S. 44) das Recht des Staates, in dem sie vorgenommen werden, maßgebend. Während aber die Voraussetzungen und Wirkungen unerlaubter Handlungen sich nach dem Recht des Ortes, wo sie verübt worden sind, bestimmen, sind für die Wirkung der Rechtsgeschäfte, namentlich der Verträge, nach der herrschenden Meinung die Gesetze des Ortes maßgebend, an welchem die Erfüllung vorgenommen werden soll. Ist eine Form für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben, so genügt es, wenn die Form beobachtet ist, welche am Orte der Vornahme erforderlich ist. — Insofern diese und die anderen im Einführungsgesetz angeführten Kollisionsnormen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (die sog. „Sachnormen“) in ihrem Geltungsbereich begrenzen, bilden sie selbst einen Bestandteil des bürgerlichen Rechts. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige einseitige Regelung der Kollisionsvorschriften in den verschiedenen bürgerlichen Gesetzbüchern dem Bedürfnis nach einer gleichmäßigen Abgrenzung der Privatrechtsordnungen gegeneinander nicht vollkommen entsprechen kann; sie muß zu Konflikten führen, die doch gerade durch die Aufstellung der Kollisionsnormen vermieden werden sollen. Sollen Konflikte in der Anwendung des Rechts verschiedener Staaten vermieden werden, so müßten die Staaten in

ihrer Gesamtheit Kollisionsnormen aufstellen, welche geeignet sind — nicht das Recht eines bestimmten einzelnen Staats, sondern — jede Privatrechtsordnung in ihrem Geltungsbereich von der Privatrechtsordnung jedes anderen Staates abzugrenzen. Ein verheißungsvoller Anfang in dieser Richtung ist durch die Abkommen der Haager Konferenzen über internationales Privatrecht vom 12. Juni 1902 und vom 17. Juli 1905 gemacht worden, welche den Geltungsbereich der Gesetze über die Erfordernisse der Eheschließung und Ehescheidung, über die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, wie über den Einfluß der Ehe auf das Vermögen (neben Abkommen betr. Vormundschaft über Minderjährige und Entmündigung) für die beteiligten Staaten verträglich feststellen. Diese Vereinbarungen wurden vom Deutschen Reich als Gesetz veröffentlicht, bilden also einen Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, welches dadurch nicht unerheblich geändert worden ist (vgl. Artikel 8, 13, 14, 17 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)*).

§ 3. Anhang: Das Handels-, Wechsel- und Seerecht**).

Handels-
recht.

I. Unter den privatrechtlichen Verhältnissen sind die Verhältnisse, welche in den Geschäftsbetrieb eines Kaufmanns fallen, die sog. Handelsachen, namentlich die Handelsgeschäfte, deshalb hervorzuheben, weil sie nicht selten Gegen-

*) Wie für das Privatrecht macht sich auch für das Prozeß-, das Straf- und das Verwaltungsrecht wegen möglicher Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen das Bedürfnis nach einer Abgrenzung des Geltungsbereichs der Normen des einen (beziehungsweise eines jeden) Staates gegenüber den einschlägigen Normen des anderen Staates geltend und führt auch hier zur Aufstellung von Kollisionsnormen, die in ihrer Gesamtheit nach Verschiedenheit der abzugrenzenden Rechtsgebiete als internationales Zivilprozeß- (das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905), Strafprozeß-, Straf- und Verwaltungsrecht bezeichnet werden.

***) Gareis, § 58; Mertel, §§ 551, 566 f., 661, 664, 690; Kohler, S. 77—92; Hedemann, S. 147—149; Fischer, S. 99—107; Lehmann, Handels-, Wechsel- und Seerecht, in Virkmeyers Enz., S. 613 bis 740; D. Gierke, Grundzüge des Handelsrechts, in Holtendorff-Kohlers Enz., 3. Bd., S. 1—136, und ebendort Georg Cohn, Wechsel- und Scheckrecht, S. 137—200; R. Gareis, Handels- und Wechselrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 155—181; R. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., Stuttgart 1910.

stand eigenartiger, von den Bestimmungen des allgemeinen Privatrechts abweichender Regelung sind. Diese lediglich auf die Verhältnisse des Handels anwendbaren Vorschriften bilden das Handelsrecht. Dasselbe ist für Deutschland durch das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 (S. 17) normiert, das nunmehr in der Fassung des Gesetzes vom 10. Mai 1897 im Deutschen Reiche gilt. Danach sind Kaufleute nicht nur diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Umsatz der Waren, also dem Handel im eigentlichen Sinne, beschäftigen, sowie jene Personen, deren Gewerbe, wie das der Bankiers und Geldwechsler, der Spediteure und Transportunternehmer, lediglich auf Erleichterung, Beförderung, Sicherung und Vermittlung des Güterumsatzes abzielt, sondern auch die im Handelsgesetzbuch normierten Gesellschaften, wie die eigentlichen Handelsgesellschaften und die Aktiengesellschaften, obgleich letztere auch zu beliebigen anderen Zwecken gegründet werden können. Außerdem haben Kaufmannseigenschaft die durch besondere Reichsgesetze geregelten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

II. Die privatrechtlichen Verhältnisse des Seehandels unter-Seerecht. liegen als Handelsverhältnisse selbstverständlich den Vorschriften des Handelsrechts. Doch hat ihre Eigenart es mit sich gebracht, daß sie in mannigfachen Beziehungen Gegenstand besonderer Regelung geworden sind, so namentlich in bezug auf die Seeschifffahrt und den Seetransport. Die Gesamtheit dieser, den Seehandel betreffenden Bestimmungen, das sog. Seerecht, ist bis auf unsere Tage in der Theorie und der Gesetzgebung vielfach als eine eigene Materie behandelt worden, obwohl es doch eigentlich nur ein Teil des Handelsrechts überhaupt ist. Diesem letzten Gesichtspunkt hat (im Anschlusse an die französische Gesetzgebung) das deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 Rechnung getragen, indem es in seiner jetzt geltenden Fassung, im Anschlusse an die drei ersten, dem Handelsstand, den Handelsgesellschaften und den Handelsgeschäften gewidmeten Büchern, in dem vierten und letzten Buche vom „Seehandel“, die diesem eigentümlichen Bestimmungen zusammenstellt.

III. Eine eigentümliche Stelle nimmt das Wechselrecht ein, d. h. der Subbegriff jener Vorschriften, welche den Wechsel und die dadurch begründete Haftung betreffen. Unter Wechsel ver-

Wechselrecht.

steht man einen Schuldschein, wodurch in bestimmter Form (insbesondere muß der Schuldschein als Wechsel bezeichnet sein) die Zahlung einer bestimmten Geldsumme schlechthin, ohne Bezugnahme auf das zugrunde liegende Schuldverhältnis, versprochen wird, sei es, daß der Aussteller seinem Gläubiger selbst Zahlung verspricht (eigener Wechsel), sei es, daß er demselben Zahlung durch eine andere Person (den Bezogenen) verspricht. Letzterer wird freilich dazu erst dadurch verpflichtet, daß er seine Annahme auf der Wechselurkunde selbst schriftlich erklärt. Da nun die durch die Erklärungen des Ausstellers, wie des Bezogenen begründete Haftung eine sehr strenge ist, welche alsbaldige Zahlung wirksam sichert, und da die Forderung aus dem Wechsel zugleich sich sehr leicht übertragen läßt und daher jederzeit veräußerlich ist, so macht der heutige, größtenteils auf Kredit basierte Handelsverkehr in umfassendem Maße vom Wechsel Gebrauch. Dadurch erklärt es sich, daß das Wechselrecht auch jetzt noch in Verbindung mit dem Handelsrecht dargestellt wird, obgleich heutzutage die Fähigkeit, sich durch Wechselerklärung zu verpflichten, nicht auf einen Stand, den Handelsstand, wie früher, beschränkt ist, sondern jedem zukommt, der sich durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann. Dieser Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit ist in der Hauptquelle unseres Wechselrechtes, der deutschen Wechselordnung von 1848, jetzt geltend in der Fassung vom 3. Juni 1908 (s. oben S. 17), ausdrücklich anerkannt.

Das öffentliche Recht.

§ 4. 1. Das Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht)*).

Begriff
und
Zweck
des
Staates.

I. Der Staat hat seinen Ursprung und Ausgangspunkt in der Familie. Schon in jenen Zeiten, in welchen die Menschen noch ein nomadifizierendes Dasein geführt haben, schließen sich die durch gemeinsame Abstammung miteinander verbundenen Familien unter Führung ihrer Geschlechtsältesten zu größeren

*) Arndts §§ 69—91; Gareis, §§ 37—55; Pöhler, Einf., S. 108—153; Hedemann, S. 153—161; Fischer, S. 109—122,

Verbänden, Sippen und Völkerschaften, ja schließlich zu ganzen Stämmen zusammen. Indessen bilden die so geeinten Volksgemeinschaften noch keinen Staat. Der Staat kommt erst zur Entstehung, wenn die Volksgemeinschaft sich auf einem bestimmten Gebiet dauernd niedergelassen und demgemäß organisiert hat. Damit ist ein Gemeinwesen, eine „Gebietskörperschaft“ gegeben, welche, nach außen von jeder fremden Macht rechtlich unabhängig, in ihrer Organisation im Innern die höchste Gewalt über Land und Leute ausübt. Diese Unabhängigkeit und Machtfülle des Staates als der organisierten Volkskraft, die sog. „Souveränität“, macht es zugleich erklärlich, daß die verschiedensten menschlichen Interessen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt in der Gemeinschaft Befriedigung finden können, Gegenstand der staatlichen Fürsorge werden können. So beschränkt auch die Zwecke des Staates ursprünglich gewesen sind (sie haben sich wesentlich auf Abwehr der von außen drohenden Gefahren und auf Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern beschränkt), so mannigfaltig sind die Zwecke des modernen Staates, entsprechend der Mannigfaltigkeit der Interessen, welche in unserer Zeit Befriedigung und Sicherung durch den Staat und die vom Staate geschützte Rechtsordnung erwarten. Wenn dieselben auch nicht immer und in gleicher Weise staatliche Anerkennung zu erwirken vermögen, so kann man doch angesichts der den verschiedensten Lebensverhältnissen zugewendeten Tätigkeit und Fürsorge als allgemeinen Staatszweck die Förderung der Wohlfahrt der staatlichen Gemeinschaft und damit die der Staatsangehörigen selbst bezeichnen.

II. Als ein Gebilde des Rechtes ist der Staat in seinem Bestande und seinen Beziehungen zu seinen Teilen und Gliedern einer Reihe von Rechtsregeln unterworfen. Der Inbegriff der die Verhältnisse des Staates als des herrschenden Gemeinwesens

Staatsrecht und
Rechtspflege.

154—171; Radbruch, S. 38—58; Arndt, Staatsrecht, in Virkmeyers Enz., S. 741—922; G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtendorff-Kohlers Enz., 4. Bd., S. 1—193, und ebendort, P. Schoen, Das Verwaltungsrecht, S. 637—760; Laband, Staatsrecht, Anschütz, Verwaltungsrecht und Vernagel, Polizei- u. Kulturpflege, in der Systematischen Rechtswissenschaft, II, S. 293—426; G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl., Leipzig 1905; P. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, 6. Aufl., Tübingen 1912, 7. Aufl., München 1914 f., herausgegeben von G. Anschütz.

bestimmenden Rechtsnormen bildet das öffentliche Recht oder das Staatsrecht im weitesten Sinne des Wortes. Es umfaßt ebensovohl die Regeln, welche die Organisation des Staatswesens selbst, wie die Regeln, welche die Art und Weise seiner Betätigung in Verfolgung der verschiedenen staatlichen Zwecke bestimmen. Unter diesen Zwecken steht die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung obenan; die darauf gerichtete Tätigkeit ist die Justiz oder Rechtspflege. Ihr liegt es ob, die tatsächlichen Verhältnisse in Übereinstimmung mit den gegebenen Rechtsvorschriften zu setzen und zu erhalten. Demgemäß ist es Aufgabe derselben, wenn Privatreehten die erforderliche Anerkennung von seiten des Verpflichteten versagt wird, ihr Bestehen gegen Bestreitung autoritativ — durch richterliche Entscheidung — festzustellen und nötigenfalls den ihnen entsprechenden Zustand zwangsweise zu verwirklichen. Das kann aber nur auf Grund eines gegen den Verpflichteten durchgeführten Verfahrens geschehen, welches, als Zivilprozeß, Gegenstand eingehender rechtlicher Normierung ist. Außerdem hat der Staat ganz allgemein die Aufgabe, die bestehende Rechtsordnung und die dadurch geschützten Interessen, soweit das veranlaßt ist, gegen rechtswidrige Angriffe zu sichern. Das geschieht, indem durch das Strafrecht die Begehung solcher Handlungen, der Verbrechen, mit einem empfindlichen Übel, der Strafe, bedroht und eventuell die Strafe auch gegen den Übeltäter im Wege eines rechtlich geordneten Verfahrens, des Strafprozesses, zum Vollzug gebracht wird. Wenn nun auch dem Gesagten zufolge der Zivilprozeß, das Strafrecht, wie das Strafprozeßrecht in bestimmten Beziehungen zu den Aufgaben des Staates stehen, so richtet sich der Inhalt ihrer Vorschriften doch überwiegend nach den besonderen Zwecken, welchen zu dienen sie berufen sind (d. h. der Durchführung der verletzten Privatrechtsansprüche in dem einen, dem Bestreben, die verschiedenartigsten Verbrechen wirksam zu unterdrücken, in dem anderen Falle). Diese Erkenntnis hat dahin geführt, den Zivilprozeß, das Strafrecht und das Strafprozeßrecht als selbständige Disziplinen des öffentlichen Rechts, also abge sondert vom übrigen Staatsrecht, zu behandeln. — Freilich wird der Begriff des öffentlichen Rechts nicht selten in einem umfassenderen Sinne gebraucht. Indem man sich als Gegenstand desselben die Rechtsverhältnisse nicht nur der staatlichen, sondern auch der kirch-

lichen Gemeinwesen denkt, wird auch das Kirchenrecht zum öffentlichen Recht gezählt (so namentlich von Hinschius in der Darstellung des Kirchenrechts in Birkmeyers Enzyklopädie, § 1), oder es wird auf Grund der Vorstellung, das die Staaten miteinander verbindende Völkerrecht bilde eine Art des äußeren Staatsrechts, auch das Völkerrecht in den Kreis der Disziplinen des öffentlichen Rechts einbezogen (vgl. Arndts, Enzyklopädie, § 46 Anm.).

III. Das Staatsrecht, soweit wir uns damit zunächst zu beschäftigen haben, also das Staatsrecht im engeren Sinne des Wortes, hat es vor allem mit der Organisation oder Verfassung des Staates zu tun. Es bezeichnet daher die Träger (Organe) der höchsten Staatsgewalt und die Betätigung derselben in ihren Grundrichtungen, ihren Formen und den Schranken, welchen dieselbe (namentlich durch die Rechte der Staatsangehörigen auf Leben, Freiheit, Unverletzlichkeit der Person und des Besitzes) unterworfen ist.

1. Von größter Bedeutung für die Verfassung eines Staates ist selbstverständlich die Frage nach dem Träger der höchsten Staatsgewalt. Je nachdem es nur eine Person oder eine beschränkte Anzahl mehrerer (bevorrechteter) Personen oder endlich das ganze Volk ist, bezeichnet schon das griechische Altertum die Staatsform als Monarchie, Aristokratie oder Demokratie. Die Demokratie selbst aber ist eine unmittelbare, wenn das ganze Volk (wie in der altdeutschen Landesgemeinde), eine mittelbare, wenn (erwählte) Vertreter des Volkes zur Ausübung der Staatsgewalt berufen sind. Da nun in unserem modernen Leben ausgeprägte Aristokratien nicht mehr vorkommen, wie das im Altertum der Fall war, so pflegen wir regelmäßig nur zwischen Monarchie und Republik zu scheiden, je nachdem wir uns als Träger der höchsten Staatsgewalt einen Einzelnen oder das Volk denken. Aber ebensowenig wie in unseren Republiken das ganze Volk, ist in unseren Monarchien der Monarch allein und ausschließlich im Besitz der höchsten Staatsgewalt. Streng genommen erscheint die Monarchie in ihrer Reinheit nur in der erblichen und absoluten Monarchie, also dort, wo eine Person kraft eigenen Rechts (ihres Erbrechts) allein und unbeschränkt die Staatsgewalt innehat. Das zeigt sehr klar der

Gegenatz, den zu dieser Monarchie einerseits die Wahlmonarchie bildet (in welcher sich die höchste Gewalt vom wählenden Volke ableitet) und andererseits die moderne beschränkte sog. konstitutionelle Monarchie, also jene Staatsform, in welcher neben dem Monarchen eine Volksvertretung besteht, an deren Zustimmung er in Ausübung bestimmter Staatshoheitsrechte, insbesondere der Gesetzgebung, gebunden ist. Was nun diese Volksvertretung anlangt, so bestand dieselbe in den größeren und mittleren deutschen Staaten, wie in den meisten anderen Staaten Europas, aus zwei Häusern oder Kammern (Zweikammersystem), deren übereinstimmende Zustimmung zum Zustandekommen jedes Gesetzes erforderlich war. Während die erste Kammer (Herrenhaus, Kammer der Reichsräte, der Ständeherrn) überwiegend aus erblichen und vom Monarchen ernannten Mitgliedern bestand, ging die zweite Kammer (Abgeordnetenhaus, Kammer der Abgeordneten) aus den Wahlen der Bevölkerung hervor, und dasselbe galt von jenen Landtagen der kleineren deutschen Länder, welche nur aus einer Kammer bestehen. Dabei war das den Wahlen zugrunde liegende Wahlrecht in den einzelnen Staaten sehr verschieden gestaltet. Nicht selten war es durch einen Zensus beschränkt, schloß also die minderbemittelten Bürger von der Wahl aus; mitunter war es ungleich, indem es den Ärmeren ein schwächeres Wahlrecht als den reicheren Mitbürgern einräumte (wie das bekannte Dreiklassenystem in Preußen); war zudem ein indirektes, kraft dessen die Wahlberechtigten nicht unmittelbar den Abgeordneten selbst, sondern (als Urwähler) zunächst Wahlmänner zu erwählen hatten, die erst ihrerseits den Abgeordneten wählten, und war endlich öffentlich durch mündliche Stimmenabgabe — nicht durch verschlossen abzugebende Stimmzettel — auszuüben. Demgegenüber ist seit geraumer Zeit ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht vielfach verlangt worden; solcher Art war bekanntlich das Wahlrecht, welches für die Wahlen zum bisherigen deutschen Reichstage in Geltung stand.

2. Was die Funktionen der Staatsgewalt anbetrifft, so sind diese im Grunde doppelter Art. Entweder stellt die Staatsgewalt abstrakte Vorschriften, Gebote und Verbote, auf, welche das Leben der staatlichen Gemeinschaft bestimmen sollen — ihre Tätigkeit ist Gesetzgebung —, oder die Staatsgewalt greift

Funktionen:
Gesetzgebung
Verwaltung
und
Justiz.

konkret, anordnend und gestaltend in die individuellen Lebensverhältnisse der Volksgemeinschaft ein — ihre Tätigkeit ist Verwaltung oder, wie man wohl auch sagt, Vollziehung, Exekutive. Zur Verwaltung in diesem weiteren Sinne des Wortes gehört auch die Anwendung der Gesetze auf die gegebenen Lebensverhältnisse durch den Richter; indessen wird diese richterliche Tätigkeit (weil sie regelmäßig besonderen Organen, den Gerichten, anvertraut ist) gewöhnlich von der sonstigen verwaltenden Tätigkeit geschieden und demgemäß eine dreifache Scheidung der staatlichen Tätigkeit in gesetzgebende, richterliche und verwaltende (Gesetzgebung — Justiz — Verwaltung) beliebt. Von größter, das Leben des Volkes bestimmender Bedeutung ist selbstverständlich die gesetzgeberische Tätigkeit. Daher ist in konstitutionellen Monarchien — und das waren die meisten deutschen Bundesstaaten bis zum November 1918 — der Monarch in Ausübung derselben grundsätzlich an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden; er kann ein Gesetz nur mit ihrer Zustimmung erlassen. Zustimmung der Volksvertretung erfordern mehrfach bloße Maßnahmen der Verwaltung, Aufnahme von Anleihen, Feststellung des Staatshaushaltsetats; eben darum, weil sie in der Form des Gesetzes ergehen, bezeichnet man auch sie als Gesetze, und zwar als formelle Gesetze oder genauer als nur formelle Gesetze. Mit dieser Einschränkung steht die gesamte Verwaltung dem Monarchen allein zu; er ist (wie man sich ausdrückt) der Träger der vollziehenden Gewalt und übt dieselbe durch seine Gehilfen, die Minister, aus, welche sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben der ihnen untergeordneten Behörden bedienen. Indem die Minister für die in ihrer Person vertretenen Verwaltungszweige der Volksvertretung verantwortlich sind, ist diese in die Lage gesetzt, auch ihrerseits indirekt einen Einfluß auf die gesamte Staatsverwaltung auszuüben.

Die Wichtigkeit der Gesetzgebung hat es mit sich gebracht, die Grundsätze, welche die Ausübung der gesetzgebenden Tätigkeit bestimmen, mit anderen Worten: die Erfordernisse für das Zustandekommen der Gesetze selbst als Teil des Verfassungsrechts zu behandeln. Dieselben bilden daher auch einen Bestandteil der sog. Verfassungsurkunden, welche zum Zwecke der Festlegung der Grundlagen der öffentlichen Ordnung in der neueren Zeit in den meisten Staaten erlassen worden sind.

Ver-
fassungs-
ur-
kunden.

Ver-
fassung
der
Einzel-
staaten.

IV. Der unglückliche Verlauf des Weltkrieges und namentlich der jähe Zusammenbruch unserer Front haben in ganz Deutschland im November 1918 — unter Führung von Ausschüssen, die nicht minder plötzlich allerorten ins Leben getreten sind, den sog. „Arbeiter- und Soldatenräten“ — die Abschaffung der Monarchie und die Einführung der Republik zur Folge gehabt. Dem Volke ist in den einzelnen Bundesstaaten die höchste Gewalt beigelegt, das Volk somit als Träger der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt anerkannt worden. Die alsbald ausgearbeiteten — zuerst in vorläufigen Gesetzen, dann in definitiver Gestalt in Geltung getretenen — Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten zeigen eine weitgehende Übereinstimmung, die sich insbesondere aus den drei, an die Ausarbeitung gestellten Anforderungen erklärt, daß jeder Bundesstaat eine republikanische Verfassung haben, daß die Volksvertretung aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen Verhältniswahlen aller reichsdeutschen Einwohner hervorgehen müsse und daß die Staatsregierung des Vertrauens des Landtags bedürfe, die Verfassung also republikanisch, demokratisch und parlamentarisch gestaltet sein müsse (siehe die Deutsche Reichsverfassung Art. 17).

Bayer-
ische
Verfas-
sung.

Demgemäß soll hier als Typus der modernen, deutschen Landesverfassungen die bayerische Verfassung vom 14. August 1919 in ihren leitenden Grundsätzen kurz dargestellt werden.

Frei-
staat.

1. „Bayern ist ein Freistaat“, sagt § 1 der bayerischen Verfassungsurkunde. Preußen nennt sich eine Republik, ebenso Hamburg, Baden eine demokratische Republik. Wie Bayern bezeichnen sich die Staaten Anhalt, Braunschweig, Bremen, Lippe (=Detmold), Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen, Schaumburg-Lippe und Thüringen als Freistaat, Mecklenburg-Strelitz als freier Staat, Hessen als Volksstaat und Württemberg als freier Volksstaat. Gemeint ist immer dasselbe: Jeder zum Deutschen Reiche zugehörige Staat muß Republik sein (S. 115); ausgeschlossen ist somit die Monarchie in jeder Form als absolute und konstitutionelle, erbliche und Wahlmonarchie*).

* Vgl. zum Texte den § 1, bezw. Art. 1 — für Mecklenburg-Strelitz den § 4 — in den Verfassungsurkunden von:

Anhalt	(A)	vom	18. Juli	1919
Baden	(Ba)	„	21. März	1919

2. „Die Staatsgewalt geht von der Gesamtheit des Volkes aus“, lautet der zweite Hauptgrundsatz (in § 2) der bayerischen Verfassung. Er will, wie der Satz der preussischen Verfassung: Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes, und die entsprechenden Sätze der anderen Landesverfassungen den Gedanken der Volkssouveränität, daß dem Volke in seiner Gesamtheit die höchste Gewalt im Staate zusteht, zur Grundlage der republikanischen Verfassung machen. Damit ist ausgeschlossen, wie völlig selbstverständlich, die aristokratische Republik, aber auch die demokratische Republik, welche auf der berufsständischen Zusammenfassung der werktätigen Schichten des Volkes beruht (Grundgedanke der Räterepublik). Die ihm zustehende Staatsgewalt übt das Volk, das ist die Gesamtheit der über 20 Jahre alten (reichsdeutschen) männlichen und weiblichen Angehörigen des bayerischen Staates, aus, zum Teil unmittelbar durch Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahl, zum Teil mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe, insbesondere den Landtag und das Gesamtministerium. — Unmittelbar maßgebend ist der Wille des Volkes auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Durch Volksbegehren kann das Volk (Unterstützung durch $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten vorausgesetzt), von wenigen Ausnahmen, wie die Finanzgesetze und Gesetze über Steuern und Abgaben, abgesehen (§ 76 I), den Erlaß jedes Gesetzes, auch einer Verfassungsänderung, beim

Bayern	(B)	vom	14. August	1919
Braunschweig	(Bsch)	"	26. Januar	1922
Bremen	(Br)	"	18. Mai	1920
Hamburg	(Hb)	"	7. Januar	1921
Hessen	(H)	"	12. Dezember	1919
Lippe	(L)	"	21. Dezember	1920
Lübeck	(Lü)	"	23. Mai	1920
Mecklenburg = Schwerin	(MSchw)	"	7. Mai	1920
Mecklenburg = Strelitz	(MSt)	"	29. Januar	1919
Oldenburg	(O)	"	17. Juni	1919
Preußen	(Pr)	"	30. November	1920
Sachsen	(S)	"	1. November	1920
Schaumburg = Lippe	(SchL)	"	24. Februar	1922
Thüringen	(Th)	"	11. März	1921
Württemberg	(W)	"	25. September	1919

Waldeck (Wa), dessen Staatsverwaltung seit 1887 Preußen führt, hat bis jetzt nur ein Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 15. April 1919. Der Landesteil Pyrmont wird Preußen einverleibt.

Landtag beantragen und kann, wenn der Landtag dem Begehren nicht entspricht, durch seine eigene Abstimmung (die Volksentscheidung, sog. Referendum) das gewünschte Gesetz zustande bringen. Durch Volksentscheidung kann aber auch einem vom Landtag bereits beschlossenen, aber noch nicht verkündeten Gesetz die Rechtskraft entzogen werden (§§ 6, 7, 10I, II, III, 76 II, III). — Das Volk kann sodann auf Tätigkeit und Bestand des Landtags entscheidend einwirken. Der Landtag kann durch Volksbegehren zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden und zudem kann eine dahin gerichtete Volksentscheidung zur Auflösung des Landtags selbst führen (§§ 7, 10I Ziff. 2, III, 30I, IV). — Endlich übt das Volk die Staatsgewalt unmittelbar aus bei den Wahlen; vor allem geht der Landtag aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlen der Staatsangehörigen hervor (§§ 7, 26; siehe aber das bayerische Landeswahlgesetz vom 12. Mai 1920, Art. 1)*.

Landtag. 3. „Dem Landtag steht die Ausübung aller Rechte der Staatsgewalt zu“, die nicht der Staatsbürgerschaft oder anderen Organen des Staates überlassen sind (§ 3). Demgemäß steht dem Landtag, und zwar unbeschränkt, das Recht der Gesetzgebung zu (soweit nicht etwa Volksentscheidung eingreift). Er ist es, der durch seinen Beschluß allein das Gesetz zustande bringt, mag der Antrag dazu von seinen Mitgliedern, dem Staatsministerium oder der Staatsbürgerschaft ausgehen (§§ 44, 76 I), obwohl die Verfassung auch die Bildung berufsständischer Vertretungen der werktätigen Kreise des Volkes vorsieht, welche berechtigt sind, in Gegenständen der Gesetzgebung gleichfalls Anträge an den Landtag zu bringen (§ 24). Zudem ist der Landtag im erheblichen Maße an der Finanzverwaltung beteiligt; namentlich muß er die Aufnahme von Anleihen genehmigen und hat über den, vom Gesamtministerium alljährlich vorzulegenden

*) A §§ 2, 3, 5, 6, 9I, II, 11I, II, 42 vgl. 41; Ba §§ 2, 3I, II, 6, 8, 21—24; B §§ 2, 6, 7, 8, 10I, II, III, 30I, IV, 76 II, III, 77I, II; Bsch Art. 2, 15, 32, 41—43; Br §§ 2—6, 11; Hb Art. 2, 4, 54, 58I, II; H Art. 3, 4, 10, 12—15; L Art. 2—6, 10—11; Lü Art. 2, 3, 17, 67—71; MSch §§ 24—26, 44—46; MSt §§ 4I, 6, 7; O §§ 3, 34, 35, 48, 55I, 65—67; Pr Art. 2, 3, 4, 6; S Art. 2, 3, 35—38; SchL §§ 2—5, 6I, 11; Th §§ 3, 4, 5, 16, 24—27; W §§ 3, 4I, II, 5(1), 16, 43, 44.

Staatshaushaltplan Beschluß zu fassen (§§ 47, 48). Darüber hinausgehend übt der Landtag auf die gesamte Staatsverwaltung mit Einschluß der Vollziehung einen sehr wirksamen Einfluß aus. Dieser Einfluß beruht vor allem darauf, daß das Gesamtministerium vom Landtag bestellt wird — in Bayern wählt der Landtag den Ministerpräsidenten und dieser ernennt die übrigen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Landtag (§ 58 Abs. 1) — und daß alle Minister fortdauernd zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags bedürfen und demgemäß (wie das Gesamtministerium) für ihre Amtsführung dem Landtag verantwortlich sind (§§ 4 Abs. 1, 59 Abs. 1, 2). Demgemäß kann der Landtag durch beauftragte Mitglieder Einsicht von den Einrichtungen und Maßnahmen der Verwaltung nehmen und muß sogar (wenn $\frac{1}{5}$ seiner Mitglieder es verlangt) Ausschüsse zur Untersuchung von Tatsachen bestellen, so, wenn sich etwa Zweifel über die Lauterkeit und Gesetzmäßigkeit der Amtsführung einstellen sollten (§ 52). In derartigen Fällen kann der Landtag den betr. Minister zur Verantwortung ziehen, indem er von ihm Rechenschaft fordert, oder ihm und gegebenenfalls dem Gesamtministerium sein Mißtrauen kundgibt, oder endlich Anklage vor dem Staatsgerichtshof gegen ihn erhebt; letzteres, wenn ihm eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes zur Last gelegt wird (§§ 53, 54, 55, vgl. mit 59 Abs. 2, 56 Abs. 1). — So weitreichend der Einfluß des Landtags ist — und er ist um so größer, als er sich mit allen Angelegenheiten beschäftigen kann, die irgendwie ein öffentliches Interesse dartun, — so darf er doch nicht eingreifen in die Tätigkeit der verfassungsmäßig bestellten Behörden und in das gesetzlich festgelegte Gebiet der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindebehörden (§ 3)*.

*) A §§ 8, 9, 35, 39; Ba §§ 6, 8, 29^I, 30, 31, 34, 38, 53, 60; B §§ 3, 44, 47, 48, 52, 53, 54, 55^I, 59^{I,II}, 76^I; Bsch Art. 14, 29, 30, 33; Br §§ 2, 53^I, 56, 61; Hb Art. 26, 36, 49, 51; H Art. 3, 4, 36, 38^{I,II}, 47, 50^I, 53, 54^I, 57; L Art. 9, 10, 35^I, 37^{I,II}, 46, 51; Lü Art. 14, 41; MSch §§ 26, 37^I, 50, 62, 66^I, 78, 79; MSt §§ 14^{I,II}, 16^{III,IV}, 26^{II}, 28^I, 30^{I,II}; O §§ 34, 40^{VI}, 46, 69, 84, 86, 87; Pr Art. 25, 26, 29, 57, 58, 63; S Art. 5, 21, 22, 27, 42; SchL §§ 7, 9^{I,II}, 10^{I,II}, V, 11, 28, 29^I; Th §§ 5, 23, 28, 38, 39, 40, 48; W §§ 6, 8, 38, 41, 48, 54.

Gesamt-
mini-
sterium.

4. „Das Gesamtministerium ist die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates“ (§ 4). Darunter ist zu verstehen die Gesamtheit der derzeit bestehenden acht Ministerien: das Ministerium des Außern, der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für soziale Fürsorge, für Landwirtschaft, für Handel, Industrie und Gewerbe. Es ist dies das Gesamtministerium, dem nach § 57 Abs. 1 die Leitung der Gesamtstaatsverwaltung, der Vollzug aller Gesetze und Beschlüsse des Landtags, sowie die Vertretung Bayerns gegenüber dem Reiche, den deutschen Einzelstaaten und den auswärtigen Mächten obliegt, soweit eine solche Vertretung nach der Reichsverfassung Bayern verblieben ist (Reichsverf. Art. 6 Satz 1, 87 Abs. 2). Daneben bezeichnet in verfassungsrechtlich besonders wichtigem Sinne der Ausdruck „Gesamtministerium“ ein aus den Ministern unter Vorsitz des Ministerpräsidenten bestehendes Kollegium, welches berufen ist, über bestimmte, ihm vorbehaltene Aufgaben zu beraten und (mit Stimmenmehrheit der anwesenden Minister) zu entscheiden (§ 63), im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Aufgaben, deren Erledigung den einzelnen dafür zuständigen Ministerien zugewiesen ist. So vertritt das Gesamtministerium Bayern gegenüber dem Reich und den anderen Staaten, soweit diese Geschäfte nicht einem besonderen Ministerium (Ministerium des Außern) übertragen sind; so ernannt das Gesamtministerium die Vertreter der Minister und die Vorstände der den Ministerien unmittelbar untergeordneten Behörden, während die anderen Beamten durch die zuständigen Minister oder die von ihnen beauftragten Behörden ernannt werden; so beschließt das Gesamtministerium über alle Vorlagen an den Landtag, während jedes Ministerium die Gesetzentwürfe seines Geschäftskreises bearbeitet (§ 61). In allen Fällen aber ist das Gesamtministerium befugt, die Entscheidung auch in Angelegenheiten, die den einzelnen Ministerien zugewiesen sind, an sich zu ziehen, wenn sie von allgemeiner politischer Bedeutung sind (§ 61).

Als oberste Behörde muß das — der Volksvertretung verantwortliche — Gesamtministerium die Verwaltung aller staatlichen Angelegenheiten maßgebend bestimmen. Daher sind ihm alle Staatsbehörden untergeordnet und müssen in Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben seinen Anordnungen Folge leisten. Das gilt vor allem für die, dem Staatsministerium des Innern

unter-
geord-
nete Be-
hörden.

unmittelbar untergeordneten Kreisregierungen, die darunter stehenden Bezirksämter, sowie die Gemeindebehörden — den Stadtrat in den Stadt-, den Gemeinderat in den Landgemeinden. Von diesen unterstehen die Stadträte der größeren (sog. kreisunmittelbaren) Städte den Kreisregierungen, die übrigen Stadt- und Gemeinderäte den Bezirksämtern, und sind an deren Weisungen gebunden, soweit sie mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betraut sind. Abgesehen hiervon haben die drei gemeindlichen Körperschaften, die Gemeinde, der Bezirk und der Kreis das Recht, ihre gemeindlichen Angelegenheiten, wie die Errichtung oder den Betrieb der, der allgemeinen Volkswohlfahrt dienenden Anstalten und Einrichtungen, nach Maßgabe der Gesetze selbständig zu verwalten, und üben dieses Selbstverwaltungsrecht aus durch die, von ihnen nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts gewählte Verwaltungsorgane, welche nach den vertretenen Selbstverwaltungskörpern als Gemeinderat (bzw. Stadtrat), Bezirks- und Kreistag bezeichnet werden. Die Staatsbehörden (Bezirksamt, Kreisregierung, Ministerium) haben ihnen gegenüber lediglich die Staatsaufsicht auszuüben und damit die Erfüllung ihrer Pflichten und die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltung zu überwachen (§§ 22 Abs. 1 und 2, 23)***).

Ge-
meinde-
ver-
bände.

5. „Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichte ausgeübt“ (§ 5). Dieser Grundsatz bringt zum Ausdruck die seit Ausbildung der konstitutionellen Verfassungen erhobene Forderung nach Unabhängigkeit der Gerichte von jeder staatlichen, namentlich der vollziehenden Gewalt (s. oben S. 15, S. 116 f. und S. 113) und ist seit Einführung der Reichsjustizgesetze (S. 17) der leitende Grundsatz (Gerichtsverfassungsgesetz § 1) der gesamten Zivil- und

Rechts-
pflege.

*) A §§ 27, 31, 32, 35; Ba §§ 52, 56, 58; B §§ 4, 57, 61; Bsch Art. 32; Br §§ 35, 36, 45, 60; Hb Art. 32, 41, 43—46; H Art. 5, 37, 40, 41; L Art. 25, 29, 30, 38; Lü Art. 5, 12, 41, 45; MSchw §§ 51—55, 60, 62; MST §§ 16—19; O §§ 38—40, 42; Pr Art. 44—47, 49—53, 57; S Art. 25, 27—32; SchL §§ 2^{II}, 8^I; Th §§ 34, 35, 38, 47; W §§ 26, 27, 30, 32, 39.

**) S. auch das bay. Gesetz über Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 §§ 12, 13; die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 92 ff., 138 ff. S. Max Roesch, das bay. Gesetz über die Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919, 2. Auflage, München 1920, S. 56 ff., 119 f., 126 ff.

Strafrechtspflege unserer ordentlichen Gerichte, das sind die Amts- und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Nunmehr bildet der Satz auch einen Bestandteil der neuen Reichsverfassungsurkunde (Art. 102) und ist damit zugleich auf die Verwaltungs- wie die modernen Verfassungsgerichte (Staatsgerichtshöfe) erstreckt worden. Zudem hat er auch in obiger Form Aufnahme in die bayerische Verfassung (§ 5) und anderen Landesverfassungen gefunden, womit er (wie für das Reich durch die Reichsverfassung) auch für die einzelnen Länder Ansehen und Kraft eines Verfassungsgesetzes erlangt hat, was deshalb erwünscht ist, weil die Justizverwaltung immerhin noch Aufgabe der Einzelstaaten und daher vor allem berufen ist, die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu wahren*).

Gang
der
Gesetz-
gebung.

6. Im Gegensatz zu der Rechtspflege steht die Gesetzgebung, wie schon betont (oben Ziffer 3), regelmäßig der Volksvertretung, in Bayern somit dem Landtage (§§ 3, 74) zu. Damit der Landtag ein Gesetz erlassen kann, muß ihm ein dahin gerichteter Antrag zugehen. In den meisten Fällen wird der Antrag vom Gesamtministerium gestellt werden, weil der Entwurf zum Gesetz gewöhnlich in dem zuständigen Ministerium ausgearbeitet wird und demgemäß dem Gesamtministerium das Recht zusteht, nachdem es darüber Beschluß gefaßt hat, dem Landtage den Entwurf in Vorlage zu bringen (§ 61 Ziff. 8 und 9). Dasselbe Recht, dem Landtag einen Gesetzesvorschlag zu machen (sog. Gesetzesinitiative), steht den Mitgliedern des Landtags und dem Volke (Staatsbürgerschaft) zu. Doch muß das Volksbegehren in Gestalt eines förmlichen Gesetzentwurfes eingebracht werden und darf nicht auf Gesetze gerichtet sein, die der Volksentscheidung entzogen sind, wie Steuer-, Finanzgesetze und Besoldungsordnungen (§§ 76 Abs. 1 und Abs. 2, 77 Abs. 1). — über den in der einen oder anderen Weise eingebrachten Antrag berät und beschließt der Landtag — mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 34) —, so daß nach seinem Willen der Gesetzestext nach Form und Inhalt festgestellt und so der Entwurf zum Gesetz gemacht wird (§ 76 Abs. 1). — Die vom Landtag beschlossenen Gesetze sind, wie die durch Volks-

*) Ba § 7; B § 5, Satz 1; Bsch Art. 68; H Art. 6; L Art. 44; MSchw § 23; O § 44; Pr Art. 8⁽¹⁾.

entscheidung zustande gekommenen Gesetze, in anderen Staaten durch die Staatsregierung, in Bayern vom Landtagspräsidenten und Gesamtministerium auszufertigen — das ist mit Unterschrift zu versehen — und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden; sie treten regelmäßig mit dem 14. Tage seit Ablauf des Tages der Ausgabe in Kraft (§§ 62 Abs. 1, 75). Der dargestellte Verlauf der Gesetzgebung erleidet Änderungen, wenn das Volk von seinem Rechte der Gesetzgebung — innerhalb seiner Zuständigkeit (§ 77 Abs. 1) — Gebrauch macht. Das als förmlicher Gesetzentwurf eingebrachte Volksbegehren kann vom Landtage eigentlich nur unverändert angenommen werden; lehnt der Landtag es ab oder nimmt es mit Veränderungen an, so ist das Volksbegehren der Volksentscheidung zu unterbreiten. Dabei kann der Landtag dem Entwurf des Volksbegehrens einem von ihm selbst beschlossenen Entwurf entgegenstellen, so daß beide Entwürfe der Volksentscheidung zu unterbreiten sind (§ 10 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 2 und 3). Wie sonach das Volk den Erlaß jedes ihm genehmen Gesetzes herbeiführen kann, so kann es auch den Erlaß eines ihm nicht genehmen Gesetzes vereiteln, indem es durch Volksbegehren über ein vom Landtage ohne seine Mitwirkung beschlossenes Gesetz binnen zwei Monaten die Volksentscheidung anruft. Dasselbe Recht steht auch dem Staatsministerium zu (§ 77 Abs. 2)*).

V. Eine besondere Darstellung bedarf die neue, am 30. November 1920 verkündete preußische Verfassung, welche im Staatsrat ein neues, ihr eigentümliches leitendes Organ geschaffen hat. Im übrigen zeigt die Verfassung eine große Übereinstimmung mit den Verfassungen der anderen deutschen Länder, namentlich auch der bayerischen Verfassung, wie die nachstehend wiedergegebenen leitenden Grundsätze und Grundgedanken darlegen sollen.

1. „Preußen ist eine Republik“ sagt Art. 1 (Abs. 2) der preußischen Verfassungsurkunde.

2. „Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit

Die preußische Verfassung.

Republ. bitt.

Volksouveränität.

*) A §§ 8, 9, 41, 42, 43; Ba §§ 6, 22, 23, 48, 57; B §§ 10, 74, 75, 76; Bsch Art. 141, 38, 41, 42; Br §§ 5, 7, 55—57, 59; Hb Art. 51—58; H Art. 7, 8, 12, 13; L Art. 9, 10, 20, 21; Lü Art. 37, 42; MSch §§ 26, 44, 45, 48; MSt § 14; O §§ 34, 36; Pr Art. 6, 29, 40, 42, 50, 60, 61; S Art. 5, 34—36, 39, 41; SchL § 2 I; Th §§ 24, 25, 28—31; W §§ 41—44, 47.

des Volkes“ (Art. 2). Es ist das Volk (alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen, die in Preußen ihren Wohnsitz haben), welches durch Volksbegehren und Volksentscheid den Erlaß jedes Gesetzes (mit Ausnahme der Finanz- und Abgabengesetze sowie der Befolungsordnungen) sowie die Auflösung des Landtags herbeiführen kann, und das ebenso unmittelbar durch seine Abstimmung den Landtag erwählt, während es mittelbar die Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig bestellten Organe: Landtag, Staatsministerium, Staatsrat ausübt (Art. 3, 4, 6 Abs. 1—3).

Landtag. 3. Der Landtag, der aus Abgeordneten des preussischen Volkes besteht (Art. 9) ist wie in Bayern (soweit nichts anderes bestimmt ist) zur Ausübung aller Rechte der Staatsgewalt berufen, obgleich er dabei durch die Zuständigkeit des Staatsrats nicht unerheblich beeinflusst wird (s. unten Ziff. 6). Demgemäß beschließt der Landtag (allein) über Gesetze, hat an der Finanzverwaltung einen erheblichen Anteil, namentlich dadurch, daß er den Haushaltplan in Einnahmen und Ausgaben bewilligt (Art. 29, vgl. Art. 163, 165) und übt darüber hinausgehend durch Überwachung auf die gesamte Staatsverwaltung einen großen Einfluß aus (Art. 24, 25, 26), der um so wirksamer ist, als die Minister dem Landtage für ihre Geschäftsführung verantwortlich sind (Art. 45 f., 57 Abs. 1, 58).

Staatsministerium. 4. „Das Staatsministerium ist“ (wie in Bayern das Gesamtministerium) „die oberste vollziehende und leitende Behörde des Staates“ (Art. 7). Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern (Art. 44): zurzeit dem Minister des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Forsten und Domänen, für öffentliche Arbeiten, für auswärtige Angelegenheiten und für Volkswohlfahrt. Es wird auch vom Landtage bestellt und ist ihm verantwortlich (Art. 44, 45, 46, 47).

Zuständigkeit. Die dem Staatsministerium zustehende oberste vollziehende und leitende Gewalt übt vor allem der Ministerpräsident aus, der die Richtlinien der Politik aufstellt (dafür auch dem Landtag verantwortlich ist); sodann jeder einzelne Minister, insofern er innerhalb dieser Richtlinien den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig (unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage) leitet; das (gesamte) Staatsministerium unter Vorsitz des Ministerpräsidenten als Ministerkollegium, insofern seiner Beratung und

Beschlußfassung bestimmte Angelegenheiten vorbehalten sind, wie namentlich die Vertretung des Staates nach außen, die Entscheidung von Gesetzesvorlagen, die an den Landtag zu bringen sind und die Ernennung der unmittelbaren Staatsbeamten (Art. 49—55).

Von den Behörden sind hier zu nennen diejenigen, welche die Aufgaben der sog. allgemeinen Landesverwaltung durchzuführen haben: die dem Gesamtministerium unmittelbar unterstehenden Oberpräsidenten in den Provinzen, die Regierungen in den Regierungsbezirken, die Landräte in den Kreisen. Dagegen sind Selbstverwaltungskörper die Provinz, der Kreis und die Gemeinde, welche ihre eigenen Angelegenheiten durch ihre nach den Vorschriften des Landtagswahlrechts erwählten Volksvertretungsorgane, den Provinziallandtag, den Kreistag und Gemeinderat verwalten. Neben diese von ihnen selbstständig verwalteten Selbstverwaltungsangelegenheiten verwalten sie als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Auftragsangelegenheiten wie z. B. die Ortspolizei (Art. 70—72). Insofern haben die Selbstverwaltungskörper (wie die staatlichen Behörden) auch den Weisungen der staatlichen Aufsichtsbehörden Folge zu leisten; im übrigen unterstehen die Selbstverwaltungskörper nur der staatlichen Aufsicht; ihre eigenen Angelegenheiten verwalten sie grundsätzlich selbstständig. Die Staatsaufsicht hat regelmäßig nur darauf zu achten, daß die Selbstverwaltung sich rechtmäßig vollzieht, nicht aber die Zweckmäßigkeit ihrer Maßnahmen zu prüfen. Insofern kann auch das Staatsministerium für zweckwidrige Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom Landtag nicht verantwortlich gemacht werden.

5. Neben die beiden Organe, den Landtag als den Träger der legislativen Gewalt und das Staatsministerium als den Träger der vollziehenden Gewalt des souveränen Volkes ist in der neuen preussischen Verfassung als drittes leitendes Organ der Staatsrat getreten. Er verdankt seine Entstehung der wachsenden Überzeugung, daß die Wahrung und Pflege der berechtigten Eigenart der Provinzen nach einer Erweiterung ihrer Autonomie verlange, und diese zugleich zu einem festeren Zusammenhang mit dem Staatsganzen führen würde. Demgemäß ist der Staatsrat, dessen Mitglieder von den einzelnen Provinziallandtagen zu erwählen und jeweils nach der Neuwahl derselben neu zu wählen sind,

Behörden.

Selbstverwaltungskörper und Organe.

Staatsaufsicht.

Staatsrat.

Wahl.

„zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates“ berufen (Art. 31, 32, 33).

Zuständigkeits-

Um dafür die Voraussetzungen zu bieten, ist der Staatsrat vom Staatsministerium über die Führung der Staatsgeschäfte überhaupt auf dem Laufenden zu halten (Art. 40 Abs. 1). Bei

Gesetzgebung.

der Gesetzgebung hat vor Einbringung von Gesetzesvorlagen das Staatsministerium dem Staatsrat durch Mitteilung des Gesetzesentwurfs Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben; der Staatsrat kann auch seine abweichende Ansicht dem Landtag schriftlich darlegen (Art. 40 Abs. 2); zweitens ist er berechtigt Gesetzesvorlagen — im Interesse der Provinzen — durch das Staatsministerium an den Landtag zu bringen (Art. 40 Abs. 3) und drittens kann er gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz Einspruch einlegen mit aufschiebender Wirkung, so daß das Gesetz dem Landtag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt wird und wenn es dabei Zweidrittelmehrheit erhält, Gesetz bleibt, wenn es dagegen nur einfache Mehrheit erlangt, hinfällig wird, vorausgesetzt, daß es nicht durch einen vom Landtag herbeigeführten Volksentscheid bestätigt wird (Art. 42 Abs. 1—3). Nur in einem Falle ist positiv die Zustimmung des Staatsrates zum Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses erforderlich: nämlich wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den vom Staatsministerium vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen. Stimmt der Staatsrat nicht zu, so ist der Beschluß nur bis zu dem bezeichneten Betrage wirksam, darüber hinaus unwirksam (Art. 42 Abs. 4).

Verwaltung.

Weit beschränkter als bei der Gesetzgebung ist die Beteiligung des Staatsrats bei der Verwaltung. Er ist zu hören vor Erlass von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen und von allgemeinen, die Organisation von Behörden regelnden Anordnungen (§ 40 Abs. 4); zudem steht ihm das Recht zu, einen Volksentscheid über Auflösung des Landtags herbeizuführen (Art. 14 Abs. 1).

Die hiermit dargelegten Vorschriften sind wohl geeignet, dem Staatsrat (und damit den Provinzen) einen wirksamen Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte zu sichern. Gleichwohl berühren sie grundsätzlich (abgesehen von Art. 40 Abs. 4) die Stellung des Landtags und des Staatsministeriums nicht. Dagegen bedingen sie Änderungen im Verfahren bei der Gesetz-

gebung. Das Recht, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, steht nach der preussischen Verfassung nicht nur zu dem Volke (Art. 6 Abs. 1), dem Landtag (Art. 29) und dem Staatsministerium (Art. 50 vgl. mit Art. 9 Abs. 2), sondern durch Vermittlung des letzteren auch dem Staatsrat (Art. 40 Abs. 3). Ist das Gesetz vom Landtag beschlossen (Art. 29, 30), so kann es nicht, wie nach der bayerischen Verfassung, vom Volke abgelehnt werden, wohl aber kann der Staatsrat einen Einspruch dagegen einlegen (Art. 42 Abs. 1—3), der aber nicht hindert, daß das Gesetz durch wiederholten Beschluß des Landtages oder Bestätigung durch Volksentscheid doch in Geltung tritt (s. Art. 60 f.).

VI. Während das Verfassungsrecht es grundsätzlich mit der Feststellung der Organisation der Staatsgewalt und ihrer Bedeutung zu tun hat und die Fixierung der staatlichen Funktionen nur diesem Zwecke dient, hat es das Verwaltungsrecht umgekehrt grundsätzlich mit der Tätigkeit zu tun, welche die Staatsgewalt in Verfolgung der verschiedenen staatlichen Zwecke entfaltet, und nur um deswillen auch den Organismus, insbesondere den Behördenapparat, zu bestimmen, in welchem sich diese Tätigkeit vollzieht. Indessen ist es nicht alle staatliche Tätigkeit, welche durch das Verwaltungsrecht normiert wird. Da die gesetzgebende, den gesetzgebenden Faktoren (Monarch und Volksvertretung in den konstitutionellen Monarchien) zugewiesene Tätigkeit durch das Verfassungsrecht, die richterliche, lediglich auf Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichtete Tätigkeit der Gerichte aber durch die für sie geltende Justizgesetzgebung bestimmt wird, so bildet den Gegenstand des Verwaltungsrechts die sonstige staatliche Tätigkeit, also in der Hauptsache jene konkret gestaltende und anordnende Tätigkeit, die wir oben als verwaltende gekennzeichnet haben. Für Wahrnehmung dieser Tätigkeit sind besondere Behörden bestellt, die sog. Verwaltungsbehörden, die durch ihre Aufgabe und Stellung in bestimmtem Gegensatz zu den Justizbehörden (den Gerichten) stehen.

Die für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und -organe maßgebenden Vorschriften bilden in ihrer Gesamtheit das Verwaltungsrecht, das sich natürlich auf alle Gebiete erstreckt, auf welchen die Verwaltung selbst tätig wird. Entsprechend dem Zwecke aller staatlichen Tätigkeit hat die Verwaltung — als sog.

innere Verwaltung — vor allem dem Lande selbst und seiner Bevölkerung ihre Fürsorge zuzuwenden. Das geschieht, indem sie für Entfaltung und Bewertung der Kräfte der Staatsangehörigen sorgt, die Bedingungen dafür zu bieten und zu sichern sucht. — Da aber jedes Staatswesen im Zusammenhang mit anderen, insbesondere den Nachbarstaaten, steht, so kann die innere Verwaltung eine gedeihliche Wirksamkeit nur entfalten, wenn dementsprechende förderliche Beziehungen nach außen unterhalten werden, — Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Beide, innere und äußere Verwaltung, haben wiederum zur Voraussetzung, daß im Innern des Landes die Rechtsordnung aufrechterhalten wird, verlangen somit eine dahin gerichtete Tätigkeit, die Rechtspflege oder Justizverwaltung. Freilich sind die von der eigentlichen Verwaltung getrennten Gerichte mit der Wahrung der Rechtsordnung betraut, gleichwohl bleibt der Justizverwaltung immer die Aufgabe, die Gerichte selbst zu bestellen und die Tätigkeit derselben zu überwachen. — Alle staatliche Tätigkeit aber wäre zwecklos, wenn der Bestand des Staates selbst nicht so weit als tunlich sichergestellt wäre; die Möglichkeit von Angriffen nötigt daher zur Bereitstellung einer bewaffneten Macht und bedingt somit eine diesem Zwecke gewidmete Tätigkeit, die der Kriegsverwaltung. Schließlich kommt in Betracht, daß innere und äußere, Justiz- und Kriegsverwaltung insgesamt Kosten verursachen; dadurch erwächst noch ein besonderer Zweig staatlicher Tätigkeit, die Finanzverwaltung, welche für Beschaffung, Bereithaltung und Verwendung der für die verschiedenen Departements erforderlichen Mittel Sorge zu tragen hat.

Innere Verwaltung. Diesen fünf großen Verwaltungszweigen entsprechen in allen Staaten mit erheblichem Umfange fünf Ministerien, welche nach denselben ihren Namen tragen: das Ministerium des Inneren, des Äußeren, das Justiz-, Kriegs- und Finanzministerium. Es liegt auf der Hand, daß die innere Verwaltung die bei weitem wichtigste ist, zumal in einem Zeitalter, das mehr oder minder der Sozialisierung (Vergesellschaftung) des wirtschaftlichen Lebens zustrebt*); sie ist Zentrum und Seele der gesamten Staatsverwaltung, diejenige

*) Siehe das von der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung beschlossene Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 und R.R. Art. 156.

Verwaltung, um derentwillen alle andere Verwaltung vorhanden ist. Gemäß ihrer Aufgabe, die Entfaltung der Einzelkräfte zu fördern, hat sie vor allem den Bedingungen für die Gesundheit der Volksangehörigen ihre Fürsorge zuzuwenden, als der Grundlage jeder weiteren Entwicklung (*mens sana in corpore sano*); aus gleichem Grunde liegt es ihr ob, für die geistige und sittliche Ausbildung durch Unterricht und Erziehung und, wegen des Zusammenhangs der Religion mit den sittlichen Anschauungen des Volkes, auch für die Betätigung des religiösen Lebens Sorge zu tragen. Sodann wird die innere Verwaltung entsprechend ihrer weiteren Aufgabe, den Staatsangehörigen die Verwertung ihrer Kräfte zu ermöglichen, dem gesamten Gebiete der Produktion — der Urproduktion (in Landwirtschaft, Bergbau, Forst-, Jagd- und Fischereibetrieb) und der Verarbeitung der Urprodukte (in Handwerk und Fabriken) —, sowie dem auf Umsatz der Produkte abzielenden Handel Schutz und Pflege angeheißen lassen müssen, die auch dem Erwerb durch geistige (wissenschaftliche und künstlerische) Tätigkeit nicht zu versagen ist. Als Vorbedingung für das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes muß die innere Verwaltung auch das Verkehrswesen (Land- und Wasserstraßen; Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephonwesen; Maß-, Münz-, Gewichtswesen; Bankwesen) möglichst fördern, hat den durch die Elemente drohenden Gefahren durch die Elementarverwaltung wirksam zu begegnen und endlich darauf bedacht zu sein, daß der Schaden, der durch Elementarereignisse und andere Unfälle eingetreten ist, in seinen verderblichen Wirkungen von den Betroffenen durch Verteilung und Ausglei chung im Wege der Versicherung (Versicherungswesen) abgehalten wird.

VII. Mit dem Begriffe der Verwaltung steht der Begriff der Postset. Polizei in innigem Zusammenhang. Ursprünglich bedeutet Polizei, *πολιτεία*, die Gesamtheit aller staatlichen Tätigkeit überhaupt. Allmählich hat sich der Begriff durch Ausschcheidung der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz-, Finanz- und Militärsachen und deren Überweisung an besondere Behörden auf das Gebiet der inneren Verwaltung beschränkt. Schon die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts bezeichnen mit dem Ausdruck „Polizei“ die innere Verwaltung. Demgemäß waren Polizeibehörden nichts anderes wie die für die innere Verwaltung tätigen Behörden, Polizeirecht das für die innere Verwaltung

maßgebende Recht. Da nun die innere Verwaltung eine zweifache Tätigkeit erfordert, einmal eine auf Abhaltung von Gefährdungen der einzelnen gerichtete, nötigenfalls durch Zwang sich durchsetzende negative Tätigkeit, und zweitens eine pflegende, die Entwicklung und Betätigung der einzelnen fördernde, positive Tätigkeit, so hat man zwischen Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei (Wohlfahrtspflege) unterschieden. Insbesondere hat eine, die fürsorgende Bevormundung durch den Polizeistaat scharf ablehnende, seit Ende des 18. Jahrhunderts zur Herrschaft gelangte, auf schrankenlosen Individualismus abzielende Theorie (sog. Manchestertheorie) die ganze innere Verwaltung, somit die Polizei im Sinne jener Zeit wesentlich auf die negative, Gefährdungen abhaltende Tätigkeit beschränkt, und so erklärt es sich, daß bei uns auch der Ausdruck Polizei diesen beschränkten Sinn angenommen hat. Neben die Polizei in diesem Sinne ist aber heutzutage als völlig ebenbürtige Tätigkeit in allen Zweigen der inneren Verwaltung die Wohlfahrtspflege getreten. Übrigens kommt der Ausdruck „Polizei“ noch in einer engeren Bedeutung vor, in welcher er als Sicherheitspolizei einen eigenen selbständigen Zweig der inneren Verwaltung bildet, darauf gerichtet, den Rechtszustand und die öffentliche Ordnung gegen rechtswidrige Angriffe und gegen Störungen zu schützen. In diesem Sinne ist es Aufgabe der Polizei, die Begehung von Verbrechen durch Wachsamkeit und erforderlichenfalls durch tätiges Eingreifen zu verhüten, Störungen des Verkehrs auf Straßen und öffentlichen Plätzen durch Ansammlung von Menschen oder durch sonstige Hindernisse vorzubeugen usw.

Staatss-
recht-
und
Verwal-
tungs-
recht.

Damit erscheint die staatliche Verwaltung in ihrer Mannigfaltigkeit und den verschiedenen Richtungen ihrer Betätigung gekennzeichnet. Die für dieselbe maßgebenden Normen bestimmen sich naturgemäß vorwiegend durch die Zwecke, denen die einzelnen Verwaltungszweige zu dienen bestimmt sind, und diese Erkenntnis hat, freilich erst in neuester Zeit, dahin geführt, das Verwaltungsrecht als besondere Disziplin aus dem Gebiete des Staatsrechts auszuscheiden. Demgemäß wird heutzutage der Ausdruck „Staatsrecht“ gewöhnlich in einem engsten Sinne des Wortes gebraucht, in welchem er sich auf das Verfassungsrecht beschränkt und in dem er, in Literatur und Lehre, dem Verwaltungsrecht gegenübergestellt wird.

VIII. Obgleich unter Verwaltung, im Gegensatz zur Gesetzgebung und der auf Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gerichteten Justiz, die in konkreten Anordnungen sich äußernde Fürsorge für die Interessen des Staates und seiner Angehörigen zu verstehen ist (s. oben Biff. III, 2), so haben doch die Verwaltungsorgane vielfach gesetzgeberische und richterliche Funktionen auszuüben. Insofern erscheinen diese Tätigkeiten — formell — als Verwaltungsakte. Freilich können allgemein verbindliche Vorschriften, d. h. Gebote und Verbote, welche das Verhalten der Staatsangehörigen bestimmen sollen, grundsätzlich nur von den gesetzgebenden Organen, in den neuen deutschen Republiken also nur vom Volke und der Volksvertretung, erlassen werden; allein, wenn das Gesetz sie dazu ermächtigt, sind auch Verwaltungsorgane (die Ministerien) befugt, solche Vorschriften, die sog. Rechtsverordnungen zu erlassen, im Gegensatz zu den Verordnungen, welche nur die Verwaltung betreffen, wie die Zuständigkeit der Behörden, und die Dienstführung der Beamten, die sog. Verwaltungsverordnungen, welche die Ministerien selbstverständlich kraft ihres Amtes erlassen können. Zu den Rechtsverordnungen gehören auch die, die Ausführung der Gesetze regelnden Ausführungsverordnungen, insofern sie Rechtsvorschriften enthalten und insbesondere die sog. Notverordnungen, die an Stelle eigentlicher Gesetze vom Staatsministerium erlassen werden können, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es erfordert und der Landtag zurzeit nicht versammelt ist (s. bay. Verfassung § 61 Abs. 7, preuß. Verfassung Art. 51, 55). — Zu den Rechtsverordnungen sind auch die Polizeiverordnungen zu rechnen, welche auf Grund gesetzlicher Ermächtigung entsprechend den besonderen Bedürfnissen, gewisse Handlungen unter Androhung von Strafe gebieten oder verbieten, also ebenfalls — wenn auch nur für einen engeren Bezirk — allgemein verbindliche Vorschriften aufstellen.

Auf der anderen Seite aber sind auch die Organe der Verwaltung berufen, die Rechtsvorschriften auf die gegebenen Verhältnisse anzuwenden. Ja, in zahlreichen Fällen, wenn es sich um Entscheidung von Streitfragen des öffentlichen Rechts handelt (z. B. die Frage, ob jemand die Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzt, ob er steuerpflichtig ist), haben sie gerade

Verordnungen
der
Verwaltungsbe-
hörden.

Verwaltungs-
streitver-
fahren.

so wie die ordentlichen Gerichte lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu urteilen. Ihre Tätigkeit ist auch eine richterliche, und doch entbehrte sie früher jener Garantien des gesetzlich geordneten Verfahrens und der gesicherten Stellung der Richter, welche die Ausübung des Richteramtes umgeben. Diese Bedenken mußten sich mit der Ausbildung des konstitutionellen Staatswesens um so fühlbarer machen, als die Stellung der Minister sich parteimäßiger gestaltete und die Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von den vorgesetzten Behörden (namentlich auch durch die Beseitigung der kollegialen durch die bureaumäßige Organisation) eine größere wurde. Dieser Gefahr parteimäßiger Ausübung der Verwaltungsfunktionen glaubten manche durch eine Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz am wirksamsten begegnen zu können. Gegen jeden Akt der Verwaltung, durch welchen ein subjektives Recht verletzt wäre, sollte der Geschädigte Klage bei den ordentlichen Gerichten erheben können. Indessen haben gewichtige Bedenken gegen dieses Verlangen — insbesondere die mangelnde Vertrautheit der Richter mit den Fragen und Aufgaben der Verwaltung und die durch eine solche Abhängigkeit bedingte Lähmung der Verwaltungstätigkeit überhaupt — in den meisten Staaten dahin geführt, von besonderen Ausnahmen abgesehen (wie den Ansprüchen auf Entschädigung wegen widerrechtlicher Eingriffe in Vermögensrechte, den Ansprüchen der Staatsbeamten auf ihr Dienst Einkommen), den Rechtsweg ganz auszuschließen. Dagegen hat man wie in anderen Ländern so auch in Deutschland, insbesondere in den größeren Bundesstaaten, in den letzten Jahrzehnten behufs zweckentsprechender Kontrolle der Verwaltungsbehörden besondere Organe, die Verwaltungsgerichte, geschaffen, welche zur Ausübung der ihnen zustehenden Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtspflege, bayr. Verfassung § 71 vgl. Reichsverfassung von 1919 Art. 107) berufen sind, wenn Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu entscheiden sind, sog. Verwaltungsstreitsachen; im Gegensatz zu den sonstigen, den reinen Verwaltungssachen, deren Erledigung den eigentlichen Verwaltungsbehörden verblieben ist. Diese Behörden sind zudem zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im umfassenden Maße herangezogen. In der Mehrzahl der deutschen Staaten, die das Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen,

sind es überhaupt die unteren und mittleren Verwaltungsbehörden, welche die Verwaltungsgerichte erster und zweiter Instanz bilden (zum Teil unter Zuziehung von Elementen der Selbstverwaltung). Doch müssen sie, wenn sie als Verwaltungsgerichte fungieren, (regelmäßig) in Senaten entscheiden und das gesetzlich dafür vorgeschriebene Verfahren beobachten, welches den Parteien volles rechtliches Gehör sichert. Nur das oberste Verwaltungsgericht (Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof), welches in letzter Instanz zu entscheiden hat, ist gar nicht Verwaltungsbehörde, sondern bloß Gerichtshof und bildet dadurch, sowie durch die gesetzlich bestimmte Richterstellung seiner Mitglieder den sichernden Abschluß der ganzen Reform.

Die Abgrenzung der Verwaltungstreitsachen von den anderen Verwaltungssachen berührt die Scheidung der Verwaltungssachen überhaupt von den vor die Gerichte gehörenden Justizsachen in keiner Weise. Und doch gibt dieser Unterschied zu Zweifeln vielfach Anlaß. Wenn beispielsweise jemand einen Anspruch auf Bezug von Holz aus dem benachbarten Staatswalde geltend machen wollte, so könnte es sich dabei um eine Servitut, also ein ihm zustehendes Privatrecht handeln, möglicherweise aber auch um ein der Gemeinde zustehendes Nutzungsrecht, an welchem er nur als Gemeindemitglied beteiligt wäre, also um einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur. Es könnte daher das Gericht sich ebensowohl für zuständig erachten wie die Verwaltungsbehörde (Verwaltungsgericht). Für Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte ist seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in vielen deutschen Staaten (nach französischem Vorgang) ein besonderer Gerichtshof für Kompetenzkonflikte errichtet worden. Nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (§ 17) ist solchen Konflikten durch Aufstellung der Regel vorgebeugt, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden. Würde daher in unserem Falle der Holzbezugsberechtigte Klage erheben und das angegangene Gericht sich für zuständig erachtet haben, so hätte es dabei sein Bewenden. Doch ist nach Maßgabe der dafür geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Verwaltungsbehörde befugt, dem angegangenen Gericht gegenüber den Kompetenzkonflikt zu erheben (durch die schriftliche Erklärung, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde) und dadurch die

Kom-
petenz-
konflikte.

Frage der definitiven Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte zu unterwerfen.

IX. Der dem Staatsrecht gewidmete Abschnitt kann nicht abgeschlossen werden, ohne der Staatenverbindungen zu gedenken. Solche Verbindungen können zu sehr verschiedenen Zwecken eingegangen werden, sowohl Zwecken bloß vorübergehender Natur (wie z. B. Abwehr eines drohenden Angriffes) als auch Zwecken, deren Verwirklichung die Staaten dauernd miteinander verbindet. Letzterenfalls kann dem Bunde bloß eine Macht über die Staaten selbst eingeräumt sein, welche dadurch verpflichtet sind, für die Zwecke des Bundes tätig zu werden; es kann aber dadurch auch eine Gewalt geschaffen sein, der die Angehörigen der verbündeten Staaten unmittelbar unterworfen sind. Eine solche Staatenverbindung, welche gewöhnlich als Bundesstaat bezeichnet wird, war insbesondere auch das 1871 begründete Deutsche Reich. Es beruhte auf der Vereinbarung der deutschen Regierungen. Daher erschienen als Träger der Reichsgewalt die verbündeten Regierungen, d. h. (neben den Senaten der freien Städte) die Monarchen der deutschen Einzelstaaten. Unter ihnen nahm der König von Preußen eine rechtlich besonders ausgezeichnete und wichtige Stellung ein, während andererseits dem deutschen Volke durch eine aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen der über 25 Jahre alten männlichen Reichsangehörigen hervorgegangene Vertretung ein wirksamer Anteil an der Reichsregierung gesichert war. Demgemäß hatte die Verfassung des Deutschen Reichs (Gesetz vom 16. April 1871) als Organe der Reichsgewalt bezeichnet:

1. den Bundesrat, welcher, aus Bevollmächtigten aller einzelnen Regierungen bestehend, unter dem Vorsitz des vom Kaiser ernannten Reichskanzlers die Vertretung der verbündeten Regierungen bildete;

2. das Präsidium des Bundes, das dem König von Preußen zustand, welcher in dieser Eigenschaft den Namen Deutscher Kaiser führte;

3. den Reichstag, welchem im Reich wesentlich die Stellung zukam wie den Landtagen in den einzelnen (konstitutionellen) Bundesstaaten.

Was nun die staatlichen Funktionen anlangt, so wurde die Gesetzgebung durch den Bundesrat und Reichstag ausgeübt, deren übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes genügten. Der Kaiser hatte lediglich das Recht (und die Pflicht) der Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze. Die Verwaltung hingegen (mit Einschluß der Justizverwaltung) war zwischen Bundesrat und Kaiser geteilt, so zwar, daß zugunsten des Kaisers ganz bestimmte Befugnisse ausgeteilt waren; insbesondere stand ihm zu die Pflege der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches, der Oberbefehl über Landheer und Kriegsmarine und ein wirksamer Einfluß auf die Reichsfinanzen — Befugnisse, welche ihm eine weitgehende Verfügung über die Machtmittel des Reiches einräumten. Zur Ausübung seiner Befugnisse bedurfte der Kaiser der Mitwirkung des Reichskanzlers, der durch seine Gegenzeichnung zugleich die Verantwortlichkeit für alle Anordnungen und Verfügungen übernahm, die der Kaiser im Namen des Reiches erließ. Demnach hat der Reichskanzler mit der schon erwähnten Stellung eines Vorsitzenden im Bundesrat zugleich die Stellung eines — und zwar nach der Reichsverfassung des einzigen — kaiserlichen Ministers verbunden. Als solchem waren dem Reichskanzler unmittelbar die höchsten Reichsbehörden unterstellt, jede unter Leitung eines Staatssekretärs, so insbesondere das Reichsamt des Innern, das Auswärtige Amt, das Reichsmarineamt*), das Reichsjustizamt, das Reichspostamt, das Reichsschatzamt und das in späterer Zeit (1907) errichtete Reichskolonialamt. Es liegt auf der Hand, daß diese Verschiedenheit der Reichsämters auf dem Unterschied der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung überhaupt (der inneren, äußeren, Justiz-, Kriegs- und Finanzverwaltung, vgl. oben Ziff. VI, S. 129 f.) beruht und insofern der Gliederung der Ministerien in den einzelnen Staaten entspricht). Auch im Reiche ist die innere Verwaltung Zentrum und Seele der Gesamtverwaltung (vgl. oben Ziff. VI, S. 130 f.); es ist jene Verwaltung, der vor allem die Pflege der Wohlfahrt des gesamten deutschen Volkes ob-

*) Daß die Reichskriegsverwaltung auf die Marine beschränkt war, erklärt sich daraus, daß die Verwaltung des Landheeres grundsätzlich den Einzelstaaten zustand, obgleich vertragsmäßig die Verwaltung der Kontingente aller Bundesstaaten mit Ausnahme jener der bisherigen Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg dem preussischen Kriegsministerium überlassen war.

liegt. Das ist hervorgetreten in dem ausgedehnten Wirkungskreis des Reichsamts des Innern, das überhaupt in allen Reichsangelegenheiten zuständig war, für welche eine besondere Reichsbehörde nicht bestand, und dem überdies eine Reihe besonders wichtiger Behörden unterstellt waren, so das Statistische Amt, das Reichsgesundheitsamt, das Patentamt (vgl. oben § 2, II, 4, S. 69 f.), das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (vgl. § 2, Zusatz 1, Ziff. 1, S. 95) sowie das zur Durchführung der gesamten Arbeiterversicherung berufene Reichsversicherungsamt (vgl. oben § 2, Zusatz 1, Ziff. 2, S. 104). Sie sind nunmehr den verschiedenen Reichsministerien untergeordnet.

Landesstaatsrecht und Reichsstaatsrecht. So weitreichend auch die gesetzgeberischen und verwaltenden Befugnisse der Reichsorgane und der für sie tätigen Behörden sind, so müssen sich dieselben doch innerhalb der von der Reichsverfassung gezogenen Schranken bewegen. Darüber hinaus können die Einzelstaaten ihre gesetzgeberischen, verwaltenden und richterlichen Funktionen durch die dazu verfassungsmäßig berufenen Organe und Behörden frei und ungehindert betätigen. Sie sind dabei an die Bestimmungen ihres Landesstaatsrechts gebunden, im Gegensatz zu dem für Verfassung und Verwaltung des Reiches maßgebenden Reichsstaatsrecht. Dieser Gegensatz, der auf der deutschen Reichsverfassung von 1871 beruht, wird noch jetzt als maßgebende Scheidung für das deutsche Staatsrecht anerkannt. Indessen ist durch die Reichsverfassung von 1919 die Zuständigkeit und Bewegungsfreiheit der Einzelstaaten sehr erheblich eingeengt worden (vgl. Art. 4 der Reichsverfassung von 1871 mit Art. 6—11, sowie Art. 12 Abs. 1 der Reichsverfassung von 1919).

Reichsverfassung vom 11. 8. 1919. X. Die treibenden Ideen der Revolution im November 1918 haben zugleich mit der Neugestaltung der einzelnen Bundesstaaten zu einem Neubau der Reichsverfassung geführt, welcher durch die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919“ eingehend geregelt worden ist. Hervorgerufen durch dieselben Ursachen, stimmen die Reichsverfassung und die Landesverfassungen inhaltlich größtenteils überein (s. die neue Reichsverfassung — RB. — Art. 17, 12 Abs. 1). Vor allem erscheint auch in der Reichsverfassung das Volk als Träger der Staatsgewalt. „Das Deutsche Reich ist eine Republik“, sagt Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2 betont: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Dem entspricht, daß das deutsche

Volk, das ist die Gesamtheit der über 20 Jahre alten Reichsangehörigen (Art. 110) unmittelbar zu den wichtigsten staatlichen Funktionen berufen ist. Durch Volksbegehren kann das Volk den Erlaß eines Gesetzes bestimmten Inhalts herbeiführen und, wenn der Reichstag den Antrag nicht annimmt, durch eigene Abstimmung, den Volksentscheid (Referendum), das Gesetz zustande bringen (Art. 73 Abs. 3); durch Volksentscheid kann auch ein vom Reichstag schon beschlossenes, aber noch nicht verkündetes Gesetz außer Kraft gesetzt werden (Art. 73 Abs. 1, Abs. 2 vgl. mit Art. 72 Satz 1, Art. 75). Zu dieser überragenden Stellung auf dem Gebiet der Gesetzgebung tritt das Wahlrecht, kraft dessen das ganze Volk unmittelbar zu entscheiden hat über die Bildung und Zusammensetzung des Reichstags (Art. 20 und 22 Abs. 1), wie über die Person des Reichspräsidenten (Art. 41). Außerdem übt das deutsche Volk die Staatsgewalt mittelbar aus durch die in der Verfassung eingesetzten Organe: den Reichstag, den Reichspräsidenten, die Reichsregierung (Reichsministerium) und den Reichsrat.

1. Der Reichstag, bestehend aus den Abgeordneten des deutschen Volkes, welche durch allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Verhältnismahlen der über 20 Jahre alten Reichsangehörigen erwählt werden, nimmt als gesetzgebende Körperschaft eine ähnliche, wenn auch viel wichtigere Stellung ein, wie der Reichstag von 1871 (Art. 20—23).

1. Der Reichstag,

2. Der Reichspräsident, dem, wenn auch mit erheblichen Beschränkungen, die Befugnisse zustehen, die früher dem deutschen Kaiser zustanden, wird als Reichshaupt vom ganzen deutschen Volke erwählt (Art. 41).

2. Der Reichspräsident,

3. Die Reichsregierung (Reichsministerium) ist ein zur Leitung der gesamten Reichsverwaltung berufenes Ministerkollegium, welches aus dem, vom Reichspräsidenten ernannten Reichskanzler und den, gleichfalls von ihm, aber auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannten Reichsministern besteht. Die Reichsregierung nimmt somit die Stellung ein, die in der Reichsverfassung von 1871 dem Reichskanzler als dem einzigen (kaiserlichen) Reichsminister zukam (Art. 52—58).

3. Die Reichsregierung,

4. Der Reichsrat, der die deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs zu vertreten hat und durch Mitglieder der Regierungen der Einzelstaaten gebildet wird (Art.

4. Der Reichsrat.

60, 61 und 63), hat eine ähnliche Stellung wie der vormalige Bundesrat, wenn sie auch in ihren Funktionen erheblich beschränkt ist.

Gesetz-
gebung
des
Reichs-
tags.

Was die staatlichen Funktionen anlangt, so wird die Gesetzgebung, wenn wir von dem Volkssenscheid absehen, nur durch den Reichstag ausgeübt. Er ist die gesetzgebende Körperschaft. Die Reichsgesetze, welche, wie nach der Reichsverfassung von 1871 (s. oben S. 17, vgl. S. 15 und 16) absolute, entgegenstehendes Landesrecht ausschließende Geltung haben, „Reichsrecht bricht Landesrecht“ (Art. 13 Abs. 1), werden, wie Art. 68 Abs. 2 sagt, vom Reichstag beschlossen. Die dazu erforderlichen Gesetzesvorlagen werden meistens in dem zuständigen Reichsministerium ausgearbeitet und demgemäß hat die Reichsregierung das Recht, Gesetzesvorlagen beim Reichstag einzubringen, obgleich eine Gesetzesvorlage auch aus der Mitte des Reichstags von Reichstagsabgeordneten eingebracht werden kann (Art. 68 Abs. 1). Doch bedarf die Reichsregierung zur Einbringung der Gesetzesvorlagen beim Reichstag (wie Art. 69 Abs. 1 sagt) der Zustimmung des Reichsrats; wenn dieser aber die Zustimmung versagt, so kann die Reichsregierung die Vorlage doch einbringen, wenn auch unter Darlegung der abweichenden Auffassung des Reichsrats, und das Gesetz kommt zustande, wenn es auch nur der Reichstag beschließt. Nur in einem Falle, bei Festlegung des Haushaltsplans ist eine wirkliche Zustimmung des Reichsrats erforderlich, insofern der Reichstag ohne diese Zustimmung Ausgaben weder erhöhen noch einsetzen kann (Art. 64 Abs. 4). Außer der Reichsregierung und den Reichstagsabgeordneten haben der Reichsrat (Art. 69 Abs. 2), der Reichswirtschaftsrat (Art. 165 Abs. 4) und das Volk (durch Volksbegehren Art. 73 Abs. 3) das Recht, dem Erlaß eines Gesetzes zu beantragen; doch muß die Reichsregierung deren Gesetzesvorlagen beim Reichstag einbringen. — Die in der einen oder anderen Weise eingebrachten Vorlagen unterliegen der Beratung und Beschlußfassung des Reichstags. Ist eine Vorlage vom Reichstag angenommen — und dafür genügt regelmäßig einfache Stimmenmehrheit (Art. 68 Abs. 2; 32 Abs. 1; 76 Abs. 1) — so ist sie damit Gesetz geworden. Das so zustande gebrachte Reichsgesetz muß der Reichspräsident ausfertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt verkündigen; erst dann tritt das Gesetz in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit

dem vierzehnten Tage nach Ausgabe des Gesetzblattes (Art. 70 ff.). Bis zur Verkündung kann das Inkrafttreten des Gesetzes gehindert werden durch Volksentscheid, sei es, daß der Reichspräsident es anordnet (Art. 73 Abs. 1), oder die Stimmberechtigten es verlangen (mindestens ein Zwanzigstel unter der besonderen Voraussetzung der Art. 73 Abs. 2 vgl. mit Art. 72). Zudem steht dem Reichsrat gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz der Einspruch mit der Wirkung zu, daß dem Reichstag das Gesetz zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt wird. Kommt auch dabei eine Übereinstimmung zwischen Reichsrat und Reichstag nicht zustande, so kann über die Meinungsverschiedenheit Volksentscheid angeordnet werden (Art. 74).

Im Gegensatz zur Gesetzgebung steht die Leitung der gesamten Verwaltung im wesentlichen der Reichsregierung, also dem Reichskanzler und dem Reichsministerium zu, und zwar unter Mitwirkung und Mitaufsicht des Reichsrats. Das Reichsministerium umfaßt: das Auswärtige Amt, das Reichsministerium des Innern, das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Reichsarbeitsministerium, das Reichswehrministerium, das Reichsjustizministerium, das Reichsfinanzministerium, das Reichsschatzministerium, das Reichsverkehrsministerium, das Reichspostministerium, das Reichsministerium für Wiederaufbau. Für ihre Amtsführung sind die Mitglieder der Reichsregierung dem Reichstag verantwortlich: der Reichskanzler für die von ihm bestimmten Richtlinien der Politik, jeder einzelne Reichsminister für den ihm anvertrauten Geschäftszweig. Lediglich einzelne Verwaltungsbefugnisse stehen dem Reichspräsidenten zu, so insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reichs, die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten und Offiziere, der Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches (Art. 45—47, 50).

Neben den demokratischen, in der Reichsverfassung durchgeführten Bestrebungen haben sich im Beginn der Revolution Bestrebungen geltend gemacht, die den Arbeitern Anteil an der Gestaltung und Ordnung der Produktion gewähren sollten und folgeweise zu dem Verlangen führten, allen wirtschaftlichen Kräften der Nation in berufsständischen Vertretungen Einfluß auf die Reichsgesetzgebung zu verschaffen. Diese Bestrebungen sind grundsätzlich im Art. 165 anerkannt. Demnach erhalten die Arbeiter

Leitung der Verwaltung durch die Reichsregierung.

Verantwortlichkeit.

Befugnisse des Reichspräsidenten.

Berufsständische Vertretung.

und Angestellten zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten, sowie in Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeitererrat. Die Bezirksarbeiterräte treten zur Erfüllung der gesamten sozialwirtschaftlichen Aufgaben mit den Vertretungen der Unternehmer zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat zusammen. — Als Vertretung der gesamten sozialwirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes hat der Reichswirtschaftsrat das Recht, Gesetzesvorlagen zu beantragen, welche die Reichsregierung beim Reichstag einbringen muß, und die von einem Mitgliede des Reichswirtschaftsrates im Reichstag vertreten werden können (s. oben S. 140). Außer der Einwirkung auf die Gesetzgebung können den Arbeiter-Wirtschaftsräten auch auf den ihnen überlassenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden (s. auch bayr. Verfassung § 24). Mit der Schaffung einer gesetzlichen Vertretung im Sinne des Art. 165 ist das Prinzip berufsständischer Gliederung auf genossenschaftlicher Grundlage, welches das ganze Mittelalter beherrscht hat, in die moderne Rechtsordnung eingeführt worden (vgl. S. 15). Die Verbindung der damit begründeten sozialwirtschaftlichen Organisation der produktiven Kräfte der Nation mit der demokratischen repräsentativen Verfassung des Gesamtvolkes ist ein einzigartiger Vorgang in der deutschen Geschichte, der voraussichtlich ebenso vorbildlich für die anderen Kulturstaaten wird, wie seinerzeit die deutsche Arbeiterversicherung.

Dieser Stellungnahme gegenüber der sozialwirtschaftlichen Organisation des Volkskörpers entspricht die Behandlung der Grundrechte in der deutschen Verfassungsurkunde. Sie beschränkt sich nicht darauf, wie die bisherigen Verfassungen, nur die rein negativen Freiheitsrechte, wie Unverletzlichkeit der Person und ihres Eigentums aufzunehmen, bietet vielmehr eine Art von Gesamtlebensordnung dar, die an den überlieferten Grundlagen unserer Rechtsordnung festhaltend, zugleich positiv auf tunlichste Förderung aller Glieder der Volksgemeinschaft gerichtet sind (s. Art. 109—165 über Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen). Das tritt insbesondere in den nachfolgenden besonders wichtigen Grundsätzen hervor: Erstens will Art. 151 die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen gesichert wissen, aber innerhalb einer Ordnung des Wirtschafts-

Arbeiter-
und
Wirtschafts-
räte.

Reichs-
wirtschafts-
rat.

Die
neuen
Grund-
rechte.

lebens, welche der Gerechtigkeit entsprechend für alle ein menschenwürdiges Dasein gewährleistet. Wesentlich innerhalb dieser Schranken werden die Grundlagen der gegebenen Rechtsordnung: die Vertragsfreiheit (Art. 152), das Eigentum (Art. 153) und das Erbrecht (Art. 154) gewährleistet. Zweitens wird im Art. 156 Abs. 1 Satz 1 anerkannt, daß das Reich durch Gesetz bei überwiegend öffentlichem Interesse „zum Wohle der Allgemeinheit“ (Art. 153 Abs. 2) für die Vergesellschaftung (Sozialisierung) geeignete private Unternehmungen in Gemeineigentum überführen kann. Die Verfassung betont aber zugleich, daß den Anforderungen des Gemeinwohles auch durch Beteiligung des Staats und der Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen oder in anderer Weise, wie Zulässigkeit des Einspruches gegen sozialwidrige Maßnahmen, z. B. übermäßige Preissteigerung, entsprochen werden kann (Art. 156 vgl. mit Art. 155). Drittens erklärt die Verfassung (Art. 157) den Schutz der Arbeitskraft als besondere Aufgabe des Reichs und verheißt daher Fortführung und Ausbau aller diesem Schutz bisher gewidmeten Bestrebungen auch durch Förderung internationaler Vereinbarung (Art. 157, 161, 162. Vgl. oben über Arbeitsrecht S. 78 ff.). Dagegen ist völlig neu und von größter Tragweite der in Art. 163 (wie in dem Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 § 1) zum ersten Male anerkannte Grundsatz, daß jeder Deutsche die sittliche Pflicht zu arbeiten habe, daß jedem Deutschen ermöglicht werden soll, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und jeder Deutsche, soweit das nicht der Fall ist, Anspruch auf den notwendigen Unterhalt hat.

Gleichwohl hat das Recht auf Arbeit sich tatsächlich schon vorher durchgesetzt in der Fürsorge, die den hunderttausenden plötzlich in die Heimat zurückgekehrten und demobilisierten Kriegsteilnehmern geboten werden mußte. Nach der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge, die zuerst am 13. November 1918 erlassen, jetzt in der Fassung vom 1. November 1921 mit Abänderungen vom 1. März 1922 vorliegt, sind die Gemeinden — mit Beihilfe des Reichs und der Länder — verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, deren Ziel es ist, die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit herbeizuführen und nur soweit das nicht erreicht werden kann, Unterstützungen zu gewähren. Demgemäß

Erwerbs-
losenfür-
sorge.

können in der Regel die Fürsorge, und zwar von den Gemeinden ihres Wohnortes, nur verlangen arbeitsfähige und arbeitswillige — über 16 Jahre alte — Personen, die sich infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden. Also Erwerbslosigkeit und Bedürftigkeit, nicht aber ein Arbeitsverhältnis und Beiträge der Beteiligten, wie bei der Arbeiterversicherung, begründen den Anspruch auf die aus öffentlichen Mitteln zu entrichtende Unterstützung. Obwohl die Erwerbslosenfürsorge längere Zeit hindurch die wirtschaftliche Grundlage des Daseins großer Teile der Bevölkerung gewesen ist, ist sie doch eine vorübergehende Maßnahme. An ihrer Stelle soll eine umfassende Arbeitslosenversicherung treten; ein Gesetzentwurf ist schon ausgearbeitet (vgl. die §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 3, 6 Abs. 1 des angeführten Gesetzes*).

Subjektive Grundrechte.

Bloße Grundrechte.

Von den Grundrechten stellen manche unmittelbar ein wirkliches Recht im subjektiven Sinne auf. So gewährt Art. 114, wonach die Freiheit der Person unverletzlich ist, jedem einzelnen einen Anspruch, der zivilrechtlich und strafrechtlich gegen Beeinträchtigung geschützt ist (s. BGB. § 823 Abs. 1 sowie das StGB. § 240 Abs. 1, abgedruckt in Anm. 34 S. 54). Andere Grundrechte erwarten als bloße Grundsätze ihre Verwirklichung erst von der Gesetzgebung der Zukunft, wie die Artikel über die Notwendigkeit einer gerechten Ordnung des Wirtschaftslebens (Art. 151), über die Überführung von privaten Unternehmungen in Gemeineigentum (Art. 156) über Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Unterhalt (Art. 163). Allen Grundrechten aber ist gemein, daß sie schon als solche Richtschnur und Schranke für die gesamte staatliche Tätigkeit in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege bilden und zudem als Inbegriff oberster Rechtsgrundsätze im ganzen ein unvergleichliches Hilfsmittel für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung darbieten.

Kolonien und Kolonialrecht.

XI. Eine eigenartige Rechtsstellung nehmen die überseeischen Gebietserwerbungen der modernen Kulturstaaten ein, welche wir herkömmlich als Kolonien**) bezeichnen. In der deutschen Amts-

*) Raskel, S. 88 ff. Vgl. Potthoff, Wörterbuch unter Arbeitslosenfürsorge. Vgl. auch über Arbeitslosenversicherung oben S. 104.

**) Vgl. D. Köbner, „Deutsches Kolonialrecht“ in der 1. Aufl. von Holtendorff Kohners Einz., II, S. 1075 ff.; K. Freih. v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen 1900.

sprache werden die Kolonien Schutzgebiete genannt, weil das Reich sich anfangs in der Hauptsache auf den Schutz der Reichsangehörigen und anderer Europäer beschränken wollte, die Kolonialregierung aber wesentlich den Kreisen der Interessenten überlassen sein sollte. Demgemäß sind die Kolonialgesellschaften, namentlich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, mit weitgehenden staatlichen Hoheitsrechten ausgestattet worden. Diese Auffassung ist aber später aufgegeben worden. Die Kolonialgesellschaften haben sich auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen beschränkt, und das Deutsche Reich hat unter dem Namen Schutzwalt die volle Staatsgewalt über alle Schutzgebiete erlangt. Diese Schutzgebiete gehörten insofern dem Deutschen Reiche, sie waren dem Deutschen Reiche untertan, aber sie bildeten nicht wie die Bundesstaaten selbst das Deutsche Reich, sie waren nicht Bestandteil, sondern Zubehör, nicht Reichsland, sondern Nebenland des Reichs. Nach dem Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900 hatte der Kaiser die Schutzwalt im Namen des Reiches auszuüben, selbstverständlich mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Die Verwaltung dagegen, die in den einzelnen Kolonien ein Gouverneur zu führen hatte, unterlag gesetzlich der Leitung des Reichskolonialamts in Berlin sowie der Kontrolle des Reichstags, der für jede Kolonie den Etat in Ausgabe und Einnahme zu genehmigen hatte. Soweit scheinen die Kolonien lediglich Gegenstand der Beherrschung durch die Reichsgewalt gewesen zu sein; aber sie schließen Keime einer selbständigen Entwicklung in sich. Obwohl der Kolonist, wie man sagt, das Recht seines Mutterlandes mit sich führt und es auf sich angewendet wissen will, und andererseits die Eingeborenen in ihren angestammten Rechtsüberzeugungen nicht gestört werden sollen, so läßt sich doch eine strenge Scheidung des hochentwickeltesten Rechts des Mutterlandes und des meist primitiven Rechts der Eingeborenen nicht durchführen; beide — Europäer und Eingeborene — treten in zahlreiche Beziehungen zueinander, die rechtlicher Normierung bedürfen; so muß, um nur zwei Punkte hervorzuheben, und zwar im Interesse beider Teile der Arbeitsvertrag, und ebenso müssen in gleichem Interesse die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden normiert werden. So entsteht eine Rechtsordnung für die gemeinsamen Lebensverhältnisse, die jedoch mit Notwendigkeit auf das Recht der Europäer, wie auf das Recht der Eingeborenen modifizierend zurückwirkt, mit anderen

Worten, es entsteht ein Inbegriff von Rechtsfäden, die, für die Kolonie und die Angehörigen der Kolonie geltend, das öffentliche und Privatrecht der Kolonie umfassen, das „Kolonialrecht“ bilden. Die Erkenntnis desselben erfordert die Durchbringung primitiver (und primitivster) Rechtsordnungen bis zu dem hochentwickeltesten Recht unserer modernen Kulturstaaten, ist aber die unumgängliche Voraussetzung für die erfolgreiche Lösung der die Kolonialpolitik bewegenden Probleme. Das Deutsche Reich ist daran unmittelbar nicht beteiligt. Es hat im Frieden zu Versailles (Art. 119) auf seine Kolonien zugunsten der feindlichen Hauptmächte verzichtet. Gleichwohl wird die Kenntnis des Kolonialrechts nicht selten für den deutschen Juristen von Bedeutung sein, so, wenn Beziehungen Deutscher zu den früheren deutschen Kolonien richterlich zu beurteilen sind; zudem ist die Möglichkeit neuer kolonialer Erwerbungen nicht ausgeschlossen, und jedenfalls bezeichnet die Reichsverfassung (Art. 6 Ziff. 2, 80) das Kolonialwesen und die Kolonialgesetzgebung als ausschließliche Angelegenheiten des Reichs.

§ 5. 2. Das Zivilprozeßrecht und das Konkursrecht*).

Zivil-
prozeß-
recht.

I. Wenn ein Privatrecht von seiten des Verpflichteten nicht anerkannt, bestritten oder doch tatsächlich verletzt wird, so darf der Berechtigte, wie an früherer Stelle (S. 54 f. Ziff. V) dargelegt worden ist, nicht im Wege der Eigenmacht den Zustand verwirklichen, der seinem Rechte entspricht, sondern muß sich behufs Abhilfe mit einer sog. Klage, *actio*, an bestimmte Organe, die Ge-

*) Vgl. in Virkmeyers *Enz.* die Abhandlungen von Hellmann und von Stein, S. 923—1017; Arndts, §§ 76—83; Gareis, §§ 49, 50; Kohler, *Einführung*, S. 153—173 u. 179; Hedemann, S. 181 bis 185; Fischer, S. 125—138; Radbruch, S. 123—133; J. W. Pland, *Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts*, 2 Bde., 1887—1896; Wach, *Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts*, Bd. I, Leipzig 1885; Fitting, *Der Reichszivilprozeß*, 12./13. Aufl., Berlin 1907—1909; Hellwig, *System des deutschen Zivilprozeßrechts*, 1. Teil, Leipzig 1912; G. Kleinfeller, *Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts*, 2. Aufl., Berlin 1910; J. Kohler, *Zivilprozeß und Konkursrecht*, in *Holken-dorff Kohlers Enz.*, 3. Bd., S. 251—403, und ebendort E. Dörner, *Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, S. 207—233; L. v. Seuffert, *Zivilprozeßrecht in der Systematischen Rechtswissenschaft*, S. 202—232; Fr. Hellmann, *Lehrbuch des deutschen Konkursrechts*, Berlin 1907.

richte, wenden. Dadurch wird ein Verfahren gegen den Verpflichteten veranlaßt (sog. Zivilprozeß), das auf Klarstellung des bestrittenen Rechts und erforderlichenfalls auf zwangsweise Verwirklichung des ihm entsprechenden Zustandes gerichtet ist. Die darauf bezüglichen Vorschriften bilden in ihrer Gesamtheit das Zivilprozeßrecht. Insofern es Privatrechte zu seinem Gegenstand hat, könnte man geneigt sein, das Zivilprozeßrecht als einen Teil des Privatrechts zu betrachten, eine Art formellen Privatrechts, das die Form für die Durchsetzung der durch das materielle Privatrecht gewährten Rechtsansprüche bestimmt. Indessen wird doch dieser Schutz vom Staate durch bestimmte, dafür ausgebildete Organe und in bestimmter Form erteilt, und deshalb ist das Zivilprozeßrecht, wie schon oben (§ 114) betont, ein Teil des öffentlichen Rechts. Eben darum müssen seine Bestimmungen unbedingt angewendet werden, sie unterliegen nicht einer abändernden Vereinbarung durch die beim Prozeß beteiligten Parteien.

Sind es nach dem Gesagten streitige Privatrechte, welche im Zivilprozeße durch die Gerichte geschützt werden, so werden andererseits die Gerichte (und andere Behörden) auch bei nicht streitigen Privatrechtsverhältnissen, sog. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, tätig. So bedarf — um ein paar Beispiele aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch hier zu nennen — der Vertrag, wodurch sich jemand zur Übertragung von Grundeigentum verpflichtet, der Beurkundung durch das Gericht oder einen Notar; so muß die auf Übertragung des Eigentums selbst gerichtete Willenseinigung von den Parteien vor dem Grundbuchamt erklärt, die Erklärung der Brautleute, eine Ehe miteinander einzugehen, vor dem Standesbeamten abgegeben werden; so erfordert der Abschluß eines Rechtsgeschäfts durch den Vormund nicht selten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die in diesen, wie in vielen anderen Fällen zum Zweck der Begründung und Sicherung der Privatrechtsverhältnisse gesetzlich eintretende Mitwirkung der Behörden wird — im Gegensatz zur Tätigkeit der Gerichte im Zivilprozeße, der streitigen Gerichtsbarkeit — als freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Die Ausübung derselben setzt selbstverständlich Regeln darüber voraus, wer im Einzelfalle zur Mitwirkung berufen sei, und wie diese erfolgen soll, also Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren

in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieselben wurden früher nur durch die Landesgesetzgebung erlassen. Das ist durch das mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugleich in Geltung getretene Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 geändert worden. Dasselbe regelt aber nur diejenigen Angelegenheiten, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, und zudem die Beurkundung von Rechtsgeschäften, sowie die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Gerichte
und
Gerichts-
ver-
fassung.

II. Die Entscheidung, auf welche der Zivilprozeß zunächst abzielt, setzt vor allem voraus, daß Personen oder Mehrheiten von Personen, Gerichte, vorhanden sind, welche als Träger der „Gerichtsbarkeit“ zu solcher Entscheidung berufen sind. Die Bestimmungen, welche sich auf die Organisationen der Gerichte beziehen, die sog. Gerichtsverfassung, bilden daher den ersten Hauptteil des Zivilprozeßrechts; damit hängt innig zusammen die Beantwortung der Frage, welches unter den verschiedenen Gerichten eines Staates, die einander zum Teil neben-, zum Teil über- bzw. untergeordnet sind, im einzelnen Falle zur Entscheidung eines streitigen Rechtsverhältnisses berufen oder „zuständig“ ist. Die Feststellung bestimmt sich nach den Regeln über die sachliche und die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Während die ersteren den verschiedenen Gerichten verschiedene Arten von Streitigkeiten zuweisen, dieselben also sachlich nach ihrer Gerichtsbarkeit scheiden, treffen die letzteren Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Rechtsverhältnisse bestimmter Art örtlich in die den einzelnen Gerichten zugewiesenen Sprengel fallen. Zur Veranschaulichung diene die in Deutschland bestehende Gerichtsverfassung. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (vom 27. Januar 1877, in der gegenwärtigen Fassung seit 1. Juni 1910 in Geltung) sind zur Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten berufen die Amtsgerichte und die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und als höchstes Gericht das Reichsgericht in Leipzig. Während aber die Oberlandesgerichte wie das Reichsgericht behufs erneuter Prüfung schon entschiedener Rechtsstreitigkeiten anzugehen sind, sind die Amtsgerichte und die Landgerichte zunächst, in erster Instanz, zur Entscheidung jedes Rechtsstreites berufen, so zwar, daß den ersteren die Sachen, deren Wert 3000 Mk. nicht

übersteigt, und außerdem bestimmte andere Sachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, den letzteren hingegen alle anderen Sachen überwiesen sind. Würde daher mein in W. wohnender Schuldner die Rückzahlung der ihm geliehenen 100 Mk. verweigern, so würde die Sache jedenfalls vor ein Amtsgericht gehören (nach den Regeln über die sachliche Zuständigkeit); sie würde aber zugleich auch vor das Amtsgericht W. gehören, da nach allgemeiner Regel (über die örtliche Zuständigkeit) das Gericht des Wohnsitzes einer Person für alle Klagen gegen dieselbe zuständig ist.

III. An die Gerichtsverfassung schließt sich das gerichtliche Verfahren als zweiter Hauptteil des Zivilprozeßrechts an. Für die das Verfahren bestimmenden Regeln ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß beide bei dem Prozesse beteiligten Parteien, nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte, vollständig zu Worte kommen. „Audiatur et altera pars“ und „Man soll sie hören alle beide“, so heißen die Rechtsprüchwörter, in welche sich diese Forderung elementarster Billigkeit kleidet. Doch müssen sich die Parteien bei ihrem Vorbringen an die dafür festgesetzten Regeln halten, sonst erleiden sie prozessuale Nachteile und können selbst den Prozeß gänzlich verlieren. Dagegen ist es ihnen grundsätzlich überlassen, ob und wie weit sie ihre Rechte geltend machen wollen, also der Kläger seinen Anspruch, der Beklagte seine Verteidigung. Wenn der Berechtigte Klage zur Geltendmachung seiner Forderung nicht erhebt, so kommt es überhaupt nicht zu einem Prozesse, und wenn er weniger mit seiner Klage verlangt (etwa 70 Mk. statt der ihm geschuldeten 100 Mk.), so ist das ebenso maßgebend, wie wenn umgekehrt der Beklagte die ganze Forderung des Klägers zugestehen würde, während er in Wahrheit nichts oder doch weniger als den geforderten Betrag schuldet, und zwar selbst dann, wenn dem Richter der wahre Sachverhalt vollständig bekannt wäre. Mit einem Worte: für die richterliche Entscheidung sind lediglich die Verhandlungen der Parteien maßgebend; es gilt grundsätzlich die Verhandlungsmaxime, nicht die Untersuchungsmaxime, d. h. der Richter hat von Amts wegen weder in der Sache vorzugehen noch die Sachlage selbst zu untersuchen. Dabei können die Parteien mündlich oder schriftlich tätig werden; auch kann das Verfahren öffentlich (so daß jedermann Zutritt hat) oder nicht öffentlich, geheim sein.

Gerichtliches
Verfahren.

Letztendliche
Grundsätze.

Nach den neueren Prozeßordnungen und insbesondere nach der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich (vom 30. Januar 1877, in der gegenwärtigen Fassung geltend seit 1. Juni 1910) ist das Verfahren mündlich und öffentlich. Sonach sind Verhandlungsmaxime, Mündlichkeit und Öffentlichkeit die Grundprinzipien unseres Prozesses.

^{Gang}
^{des Ver-}
^{fahrens.} Was nun den Gang des auf diesen Grundlagen verlaufenden Verfahrens selbst anlangt, so muß dadurch

^{Vorträge}
^{der}
^{Parteien.} 1. festgestellt werden, was zwischen den Parteien eigentlich streitig ist. Das geschieht durch ihre Vorträge. In seinem Klagevortrag, durch welchen der (wirklich oder angeblich) Berechtigte seinen Anspruch erhebt und demgemäß die Verurteilung des Beklagten verlangt, muß er die zur Begründung desselben dienenden Tatsachen, die „Klagetatsachen“, anführen. Wenn er sonach in unserem Falle die Verurteilung des Beklagten auf den Betrag von 100 Mk. fordert, so hat er das durch die Behauptung, er habe dem Beklagten 100 Mk. gegeben, und zwar mit der Verabredung der Rückzahlung, zu begründen. Die durch die Klage veranlaßte Erwiderung des Beklagten, sog. „Einlassung“, kann möglicherweise diese Tatsache bestreiten — der Beklagte leugnet überhaupt, das Geld erhalten zu haben, oder behauptet, es sei ihm geschenkt worden —, oder er kann Einreden entgegen, welche, obwohl sie die Wahrheit der Klagetatsachen nicht berühren, doch (im Falle der Begründung) die Verurteilung ausschließen müssen; so, wenn er behauptet, er sei als Minderjähriger durch den Empfang des Darlehns nicht verpflichtet worden, oder er habe dasselbe schon zurückgezahlt, oder es stehe ihm eine Gegenforderung gegen den Kläger aus einem anderen Geschäfte zu. Die Einlassung ihrerseits kann wiederum eine „Replik“ von seiten des Klägers, diese eine „Duplik“ von seiten des Beklagten hervorrufen.

^{Beweis.} 2. Die Tatsachen, welche sich auf Grund dieser Vorträge als streitig herausgestellt haben, müssen, soweit sie überhaupt für die Feststellung des klägerlichen Anspruches erheblich sind, von den Parteien bewiesen werden. Dabei obliegt die Beweispflicht demjenigen, der eine Tatsache zu seinen Gunsten behauptet; also muß der Kläger die Klagetatsachen beweisen (actori incumbit probatio), der Beklagte hingegen nur die Tatsachen, auf welche sich seine Einreden stützen (onus in exceptione actoris est). Gelingt dem Kläger der Beweis der Klagetatsachen nicht, so muß der Be-

Klagte freigesprochen werden, auch wenn er seinerseits nichts bewiesen hat.

3. Auf dieser Grundlage, dem Ergebnis der Beweisführung, ^{Urteil.} muß der Richter das Urteil (Endurteil) fällen, das entweder den Beklagten verurteilt, wenn der Anspruch des Klägers erwiesen ist, oder ihn freispricht (indem die Klage abgewiesen wird), wenn das nicht der Fall ist. Seiner Aufgabe entsprechend, den Streit zwischen den Parteien definitiv zu beendigen, gilt der Inhalt des Urteils (wenn es einmal rechtskräftig geworden ist) unbedingt als wahr für die Parteien, auch wenn es der Sachlage tatsächlich nicht entspricht (res iudicata pro veritate accipitur).

4. Muß das Urteil, welches den Beklagten zu einer Leistung, ^{Soll-} verurteilt, wenn er dasselbe nicht freiwillig erfüllt, zwangsweise durch die Obrigkeit (den Gerichtsvollzieher) vollzogen werden (Zwangsvollstreckungsverfahren).

5. Der hiermit gekennzeichnete Verlauf des Prozesses kann eine Abänderung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ^{Rechts-} erfahren, d. h. den Gebrauch solcher prozessualer Mittel, welche auf erneute Prüfung einer getroffenen richterlichen Entscheidung behufs Aufhebung oder Abänderung derselben abzielen. Insbesondere kann jede Partei, welche sich durch ein in erster Instanz (von einem Amtsgerichte oder Landgerichte) gefälltes Endurteil beschwert fühlt, dagegen „Berufung“ an das übergeordnete Gericht ergreifen, und außerdem ist gegen die Endurteile, welche die Oberlandesgerichte auf erfolgte Berufung hin abgegeben haben, noch eine „Revision“ an das Reichsgericht zulässig. Beide, Berufung und Revision, haben miteinander gemeinsam, daß sie, rechtzeitig eingelegt, den Eintritt der Rechtskraft und damit die Zwangsvollstreckung des angefochtenen Urteils hindern, unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß die Revision nur auf einen Mangel in der juristischen Behandlung der Streitsache — die Nichtanwendung oder fehlerhafte Anwendung eines Rechtsatzes — gestützt werden kann (revisio in iure), die Berufung dagegen auch durch falsche Auffassung des dem Urteile zugrunde liegenden Tatbestandes gerechtfertigt ist.

IV. Ein Teil des Zivilprozesses ist streng genommen auch ^{Konkurs-} das Konkursverfahren, d. h. jenes Verfahren, das dadurch ^{rechtl.} veranlaßt wird, daß eine Person nicht die Mittel besitzt, den Anforderungen ihrer Gläubiger — dem concursus creditorum — zu

genügen. Dadurch ist einerseits eine rechtliche Beschränkung der Gläubiger in der Ausübung ihrer Rechte, andererseits aber auch eine Beschränkung ihres Schuldners — des Gemeinschuldners — bedingt, dem es verwehrt sein muß, durch seine Verfügung Vermögensstücke der Befriedigung seiner Gläubiger zu entziehen. Die sonach gebotenen Modifikationen des materiellen Rechtes stehen jedoch in innigem Zusammenhang mit dem hier eintretenden prozessualen Verfahren, das auf Beschaffung der zum Vermögen des Schuldners gehörigen Gegenstände und verhältnismäßige Befriedigung der Gläubiger aus deren Erlöse abzielt. Dieser Umstand hat dazu geführt, die materiellrechtlichen und prozessualen Bestimmungen über den Konkurs miteinander zu verbinden. Das ist insbesondere in der Konkursordnung für das Deutsche Reich (vom 10. Februar 1877, hinfort in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 in Geltung) geschehen. In Übereinstimmung damit wird das Konkursrecht heutzutage in Literatur und Unterricht als gesonderter Gegenstand behandelt, der gleichmäßig materielles und formelles Recht umfaßt.

§ 6. 3. Das Strafrecht*).

Wesen
und Auf-
gabe des
Straf-
rechts.

I. Das Strafrecht hat zu seiner Aufgabe, die von der gegebenen Rechtsordnung anerkannten Interessen, soweit sie dessen bedürfen, in wirksamer Weise gegen rechtswidrige Angriffe zu schützen. Dabei handelt es sich um Rechtsverhältnisse der verschiedensten Art, Verhältnisse, welche dem Privatrecht, und Verhältnisse, welche dem öffentlichen Recht angehören. Vielfach werden die ihnen zugrunde liegenden Interessen schon durch die Normen jenes Gebietes (Privat- oder Staatsrecht) geschützt, dem sie angehören. Insbesondere ist zum Schutze verletzter Privatrechte dem Berechtigten regelmäßig Klage gewährt. Mit Klage kann der Eigentümer von demjenigen, der ihm seine Sachen vorenthält, Heraus-

*) Siehe Birkmeyer, Strafrecht, in dessen Enzyklopädie, S. 1095 bis 1202; außerdem Arndts, §§ 85f.; Gareis, § 51; Kohler, Einführung, S. 179—188; Hedemann, S. 162—166; Fischer, S. 139—146; Radbruch, S. 80—96; v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 20. Aufl., Berlin 1914; F. Wachenfeld, Strafrecht, in Holzendorff-Kohlers Erz., 5. Bd., S. 3—74; Fr. v. Liszt, Strafrecht u. Strafprozeßrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 233—260.

gabe derselben verlangen, von dem, der sie schuldhaft beschädigt, Schadenserfaz erwirken. Ebenso kann jeder Mensch, der durch einen anderen eine widerrechtliche körperliche Beschädigung erleidet, auf Erfaz des dadurch herbeigeführten Schadens klagen. Indessen leuchtet ein, daß dem Eigentümer die Klage auf Herausgabe dem Diebe gegenüber, der die gestohlene Sache schon veräußert oder verbraucht hat, nichts hilft, und daß jeder Anspruch auf Schadenserfaz gegenüber dem Mittellosen gegenstandslos ist, gegenüber dem Vermögenden aber insofern seinen Zweck verfehlt, als dieser dadurch in einer ihm fühlbaren Weise nicht getroffen wird und somit eine genügende Gegenwirkung gegen den Anreiz zur Begehung rechtswidriger Angriffe nicht geschaffen wird. Soll das kostbare Gut des menschlichen Lebens wirksam geschützt werden, so muß jede Körperverletzung, nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige, mit der Verhängung von Übeln bedroht sein, die für den Täter sehr empfindlich sind, und deren Vorstellung deshalb geeignet erscheint, einerseits den Anreiz zur Begehung solcher Delikte zu überwinden, andererseits aber eine genügende Warnung bietet, die Umsicht im Verkehr zu betätigen, welche zur Vermeidung (fahrlässiger) Verletzungen anderer erforderlich ist. — In gleicher Weise verlangt der wirksame Schutz des Eigentums an einer Sache, daß derjenige, der die Sache entwendet oder dieselbe vorsätzlich beschädigt, von einem ihm empfindlichen Übel getroffen wird. Was aber für Leben und Eigentum gilt, findet auch auf die verschiedensten anderen Interessen seine Anwendung. Demgemäß enthält das Recht jedes Staates zahlreiche Bestimmungen, welche die Begehung gewisser rechtsverletzender Handlungen, der Verbrechen, mit Verhängung eines Übels, einer sog. Strafe, bedrohen. Die Gesamtheit der darauf bezüglichen Vorschriften, welche sonach in einem bestimmten staatlichen Gemeinwesen an den Tatbestand der Verbrechen eine Strafe als Rechtsfolge anknüpfen, bildet zusammen das Strafrecht dieses Staates.

Nach Maßgabe seiner Bestimmungen steht dem Staate durch die dazu berufenen Strafgerichte das Recht zu, im einzelnen Falle Strafe zu verhängen (das sog. *ius puniendi* oder Strafrecht im subjektiven Sinne des Wortes). Strafrecht im subjektiven Sinne.

In Deutschland ist das Strafrecht zum Teil durch die Reichsgesetzgebung, zum Teil durch die Landesgesetzgebung normiert. Hauptquelle desselben bildet das Strafgesetzbuch für das Deutsche Deutsches Strafrecht.

Reich (vom 31. Mai 1870 bzw. 15. Mai 1871), welches seit dem 1. Januar 1872 in ganz Deutschland gilt, daneben bestehen zahlreiche Reichs- und Landesgesetze zum Schutze mannigfacher, besonders gearteter Interessen.

Verbrechen.

II. Dem Gesagten zufolge beziehen sich die Bestimmungen des Strafrechts auf Verbrechen und Strafe. Was zunächst die Verbrechen (*delicta publica*) anlangt, so sind sie, wie die „unerlaubten Handlungen“ unseres bürgerlichen Rechts (die Privatdelikte), Rechtsverletzungen (s. S. 48 f. Ziff. IV), haben also gerade so wie diese eine rechtswidrige (einer Rechtsvorschrift widerstreitende), verschuldete (dem Täter zurechenbare [s. S. 48 f.], auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit desselben beruhende) Handlung (oder Unterlassung) zu ihrer Voraussetzung. Sie unterscheiden sich von denselben lediglich durch die ihnen eigentümliche Rechtsfolge, die Strafe, d. h. das vom Staate angedrohte Übel, welches im gegebenen Falle den Verbrecher wirklich zu treffen bestimmt ist, während die Rechtsfolge des Privatdelikts nur Schadloshaltung des Verletzten bezweckt.

Estrafen.

Je nach der Verschiedenheit der durch die Strafe bedrohten Interessen und Güter unterscheidet man Lebensstrafen (die Todesstrafe), Freiheitsstrafen (in den Formen der Zuchthaus-, Festungs-, Gefängnis- und Haftstrafe bei uns anerkannt), Vermögensstrafen (Geldstrafe) und Ehrenstrafen (der Verweis).

Unterschied von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Wie nun die Androhung irgendeiner Strafe, also eines der genannten Übel, die bedrohte Rechtsverletzung als Verbrechen qualifiziert, so entscheidet die Schwere der mit einzelnen Verbrechen verknüpften Strafe über die Einteilung der strafbaren Handlungen; je nachdem eine Handlung entweder mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungsstrafe über 5 Jahre bedroht ist oder zweitens mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder Geldstrafe über 150 Mark oder endlich mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark, werden die strafbaren Handlungen (oder Verbrechen im weitesten Sinne des Wortes) als Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unterschieden.

Verbrechen gegen einzelne und gegen die Gesamtheit.

III. Ihrem Inhalt nach unterscheiden sich die strafbaren Handlungen nach Verschiedenheit der Interessen, gegen welche sie gerichtet sind. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man zunächst Verbrechen, welche sich gegen einzelne, und Verbrechen, welche sich gegen die Gesamtheit richten, unterscheiden. Die Interessen des ein-

zeln werden gefährdet durch die auf sein Leben, seine körperliche und geistige Unversehrtheit, seine Freiheit, sein Vermögen und seine Familie gerichteten Verbrechen, wie Mord und Totschlag — Körperverletzung und Beleidigung — Freiheitsberaubung — Diebstahl, Raub und Sachbeschädigung — Ehebruch, Unterschlebung und Verwechslung von Kindern (f. S. 56 f. Ziff. II). Zu den Verbrechen gegen die Gesamtheit gehören vor allem die gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates, sowie die Organe der Staatsgewalt und deren Betätigung gerichteten Angriffe, wie Hoch- und Landesverrat, Widerstand gegen die Organe der Staatsgewalt und Bestechung von Beamten; es gehören dahin aber auch viele Verbrechen, die einer bestimmten Beziehung zu staatlichen Einrichtungen und Interessen entbehren: so Unzucht und Blutschande, Gotteslästerung, Urkundenfälschung, Brandstiftung, Herbeiführung von Überschwemmungen u. a. (f. S. 32, 33).

IV. Soll wegen irgendeines von der Gesetzgebung normierten Verbrechens Verurteilung stattfinden, so muß selbstverständlich der Tatbestand desselben vollständig gegeben sein. Das erfordert aber nicht nur, daß die besonderen Merkmale des verübten Verbrechens vorliegen, sondern auch die Merkmale jedes Verbrechens überhaupt. So wird der Mord im § 211 des Strafgesetzbuchs als die vorsätzliche mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen definiert; gleichwohl wird wegen einer so ausgeführten Tötung Verurteilung nicht erfolgen können, wenn dieselbe im Zustande der Nothwehr (f. S. 54 f. Ziff. V) oder von einer Person, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verübt worden ist; sie ist im ersten Falle nicht rechtswidrig, im zweiten nicht zurechenbar, da Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich schlechterdings nicht zur Verantwortung gezogen werden können (f. S. 39 a. E.). Wie die Bestimmungen über die Begriffsmerkmale des Verbrechens überhaupt, so sind auch jene Bestimmungen, welche die verschiedenen Erscheinungsformen desselben behandeln — den Versuch im Gegensatz zu dem vollendeten Verbrechen, die Teilnahme mehrerer Personen (als Anstifter, Gehilfen) bei Verübung eines Verbrechens oder umgekehrt das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen in einer Person —, den verschiedensten Arten der strafbaren Handlungen gemeinsam, gerade so wie die Vorschriften, welche sich auf die Arten der Strafen und die Anwendung derselben beziehen, allgemeine Geltung für die verbrecherischen Handlungen beanspruchen. Diese Tatsachen haben

Allgemeine und besondere Merkmale des Verbrechens.

den Gesetzgeber bestimmt, den Regeln, welche den Tatbestand der einzelnen Verbrechen und die darauf gesetzte Strafe fixieren, jene Regeln voranzuschicken, die sich auf Verbrechen und Strafe überhaupt beziehen. Dementsprechend handelt unser Reichsstrafgesetzbuch in seinem ersten Teile „von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen“, im zweiten Teile hingegen „von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung“, — eine Scheidung, welche auch in der Einteilung unserer Strafrechtslehrbücher in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zum Ausdruck gelangt ist.

§ 7. 4. Das Strafprozeßrecht*).

I. Die Ausübung des dem Staate zustehenden Strafrechts erfordert ein Verfahren (Strafprozeß), das einmal die Voraussetzungen desselben, d. h. die Verübung eines Verbrechens durch eine bestimmte Person, festzustellen, sodann bejahenden Falles den Verbrecher zu einer bestimmten Strafe zu verurteilen und endlich für Vollstreckung dieser Strafe Sorge zu tragen hat. Auch dieses Verfahren ist wie der Zivilprozeß durch zahlreiche Regeln gesetzlich normiert, welche in ihrer Gesamtheit das Strafprozeßrecht bilden. Hauptquelle desselben ist für uns neben dem Gerichtsverfassungsgesetz (s. oben S. 148 f.) die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Daneben kommen ergänzend zahlreiche Bestimmungen einzelner Reichsgesetze sowie die Landesgesetzgebung in Betracht.

II. Wie der Zivilprozeß, so bedarf auch der Strafprozeß bestimmter Organe, der Gerichte, welche mit Wahrnehmung der Strafgerichtsbarkeit betraut sind. Nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz sind das (von Ausnahmefällen abgesehen) dieselben Gerichte, welchen die ordentliche Zivilrechtspflege eingeräumt ist, also die

*) Vgl. v. Lilienthal, in Virkmeyers Enz., S. 1233—1344; E. Belling, Strafprozeßrecht, in Holzendorff-Kohlers Enz., 5. Bd., S. 115—205; Arndts, §§ 84, 87 f.; Gareis, § 52; Kohler, Einführung, S. 188—201; Hedemann, S. 185—190; Fischer, S. 146 bis 154; Radbruch, S. 121—123; Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Berlin 1893; Virkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, Berlin 1898; Fr. v. Liszt, Strafrecht und Strafprozeßrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 261—272.

Amts- und Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, wobei aber zu bemerken ist, daß zum Zwecke der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten besondere (aus einem Amtsrichter und zwei Laien gebildete) Schöffengerichte bestehen, an den Landgerichten dagegen zu gleichem Zweck die mit fünf bzw. drei rechtsgelehrten Richtern besetzten Strafkammern eingerichtet sind und außerdem periodisch Schwurgerichte zusammentreten, welche aus einem mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichtshof und einer aus zwölf Geschworenen (Laien) gebildeten Geschworenenbank bestehen. Für die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte ist in der Hauptsache die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen maßgebend. Während dem Schöffengerichte die Übertretungen ohne Ausnahme und zudem gewisse — weniger schwere — Vergehen zugewiesen sind, haben die Strafkammern der Landgerichte über (die übrigen) Vergehen zu entscheiden und zudem über weniger schwere Verbrechen. Alle anderen Verbrechen gehören grundsätzlich vor die Schwurgerichte. Nur für Verbrechen des Hoch- und Landesverrats, die gegen das Deutsche Reich gerichtet sind, und für die schwersten Fälle des Verrats militärischer Geheimnisse ist in erster und einziger Instanz das Reichsgericht zuständig. Im übrigen ist das Reichsgericht, wie die Oberlandesgerichte überhaupt, nur zur Prüfung der von den unteren Gerichten abgegebenen Entscheidungen berufen, sie fungieren also nur als Rechtsmittelinstanzen (vgl. S. 151, Ziff. 5). Von den verschiedenen Gerichten gleicher Art, welche nach dem Gesagten an sich zur Aburteilung einer begangenen strafbaren Handlung geeignet sind, ist gegebenenfalls — nach den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit — dasjenige Gericht dazu berufen, in dessen Sprengel die Tat verübt worden ist, sowie nach besonderer Bestimmung der Deutschen Strafprozeßordnung auch das Gericht, in dessen Sprengel der Angeschuldigte seinen Wohnsitz hat.

III. Was das Verfahren anbetrifft, so kommt in Betracht, daß es sich dabei um einen Anspruch des Staates handelt, dessen Durchführung im öffentlichen Interesse, behufs Aufrechterhaltung und Sicherung der bestehenden Rechtsordnung, geboten ist. Damit ist zugleich gesagt, daß der Staat für Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher sorgen muß; er kann daher auf die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht verzichten, wie man auf Geltendmachung

Offizial-
Anlage-
und
Inquisi-
tions-
Ver-
fahren.

von Privatrechten im Zivilprozeß verzichten kann; für den Strafprozeß gilt, wie man sagt, das Prinzip des Offizialverfahrens. Aber selbstverständlich soll Verfahren und Beurteilung nur gegenüber dem Platz greifen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Es muß daher nach Menschenmöglichkeit die volle und ganze Wahrheit über das wirklich oder vermeintlich begangene Verbrechen ermittelt werden. Es gilt das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit, welches eine solche Gestaltung des Strafverfahrens verlangt, daß der Schuldige, aber auch nur der Schuldige, der von ihm verwirkten Strafe unterworfen wird. Der Beurteilung Unschuldiger muß um so mehr vorgebeugt werden, als sie nicht nur das Ansehen der Gerichte schwer beeinträchtigt, sondern zugleich eine Unsicherheit der Gesamtheit hervorruft, die weit bedenklicher ist als jene, die sich infolge unterbliebener Beurteilung eines Schuldigen einstellt. Wenn hiernach von Amts wegen ein Verfahren wegen begangener Verbrechen stattfinden und in demselben die volle Wahrheit ermittelt werden soll, so ist doch damit nicht gesagt, wie dieses Verfahren zu gestalten ist. Möglicherweise kann es ähnlich wie der Zivilprozeß organisiert sein; das ist der Fall beim sog. Anklageverfahren (Affirmationsprozeß). Das Wesen desselben besteht darin, daß eine Person, der Ankläger, vor Gericht gegenüber einer anderen, dem Angeklagten, wegen eines von diesem angeblich begangenen Verbrechens Anklage erhebt, dieselbe durch Anführung der entsprechenden Tatsachen zu begründen und den Beweis dafür zu erbringen sucht. Der Angeklagte dagegen ist seinerseits bestrebt, die erhobenen Anschuldigungen abzuwehren und die Beweisführung des Anklägers nach Möglichkeit zu entkräften. Auf diese Weise wird der gesamte Stoff, der für Schuld und Unschuld des Angeklagten spricht, von Seiten der Parteien dem Gerichte unterbreitet, das seinerseits selbst ganz unparteiisch das Urteil zu fällen in der Lage ist. Von diesem Verfahren wesentlich verschieden ist das sog. Inquisitionsverfahren. Dabei ist von Parteien, Ankläger und Angeklagten, eigentlich nicht die Rede, vielmehr eröffnet der Richter selbst (nicht etwa ein zur Erhebung der Anklage berufenes Organ, wie der Staatsanwalt) von Amts wegen die Untersuchung gegen denjenigen, der sich der Begehung eines Verbrechens verdächtig gemacht hat, sucht sich durch Beischaffung und Prüfung der Beweismittel selbst die Überzeugung von dessen Schuld zu verschaffen, wobei

als Hauptmittel zur Aufdeckung der Wahrheit die Inquisition oder Vernehmung des Angeschuldigten dient, welche naturgemäß die Tendenz hat, ein Geständnis desselben zu erwirken.

Während in der älteren Zeit das Verfahren in Deutschland wie im alten Rom ein (mündliches und öffentliches) Anklageverfahren (vor Volksgerichten) war, ist der Inquisitionsprozeß, zugleich als schriftliches und geheimes Verfahren vor gelehrten Richtern, in Italien seit dem zwölften Jahrhundert zur Ausbildung gelangt und hat dann infolge der Rezeption der fremden Rechte auch bei uns in Deutschland allgemeine Aufnahme gefunden. Infolge der Reformbewegung des Jahres 1848 aber ist dieser gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß allenthalben durch ein Verfahren verdrängt worden, welches — nach dem Vorbild des französischen Kriminalprozesses — auf dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruht und zudem dem Laienelement eine Anteilnahme an der Strafrechtspflege sichert (in den Schwur- und Schöffengerichten), dennoch aber dem Inquisitionsprinzip nicht, wie vielfach angenommen, entsagt hat; denn, wenn sich dieses Verfahren auch in der Form der Anklage bewegt, so ist es doch, wie im alten Inquisitionsprozeß, Aufgabe des Gerichts und nicht Aufgabe der Parteien, das Material für die Schuld des Angeklagten beizuschaffen. Auf diesen Grundlagen beruht auch die Strafprozeßordnung, welche seit dem 1. Oktober 1879 für das Deutsche Reich in Geltung steht.

Deutsches
Straf-
prozeß-
recht.

§ 8. Das Völkerrecht*).

I. Das Völkerrecht ist nicht, wie das bisher betrachtete staatl. Recht, Recht eines Staates, das die in dessen Bereich fallenden Verhältnisse regelt, sondern ein Recht der (zivilisierten) Staaten überhaupt, welches für dieselben in ihren Beziehungen zueinander Geltung hat. Es beruht seinem innersten Wesen nach darauf, daß die Staaten zur Erreichung ihrer Zwecke eine Gemeinschaft bilden,

Begriff
und
Wesen
des
Völker-
rechts.

*) Arndts, §§ 91, 92; Gareis, §§ 54, 55; Kohler, Einführung, S. 201—216; Hedemann, S. 169—171; Fischer, S. 171 bis 185; Radbruch, S. 163—180; Ullmann, Völkerrecht, 2. Aufl., Tübingen 1908; v. Liszt, Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 9. Aufl., Berlin 1913; P. Heilborn, Völkerrecht, in Holzendorff-Kohlers Enz., 5. Bd., S. 481—578; F. v. Martiz, Völkerrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 470—550.

welche wie jede andere Zweckgemeinschaft rechtlicher Normierung bedarf. Die Erkenntnis der gemeinsamen Interessen führt auch hier zu der Überzeugung, daß ein bestimmtes, zweckentsprechendes Verhalten der Staaten als Mitglieder dieser Gemeinschaft und damit auch bestimmte Regeln für dieses Verhalten geboten sind, sei es nun, daß diese Regeln in der Übung, dem Verkehr der Staaten untereinander, tatsächlich (als Gewohnheitsrecht) anerkannt werden, sei es, daß sie in den zwischen den Staaten abgeschlossenen Verträgen bewußten Ausdruck erhalten. Läßt sich sonach nicht zweifeln, daß die Vorschriften des Völkerrechts ebenso wie jene des staatlichen Rechts wirkliche Rechtsätze sind, so sind es doch Rechtsätze mangelhafterer Art; es fehlt an einer den einzelnen Staaten übergeordneten Organisation, welche, wie die Organe des Staates, in der Lage wäre, das Völkerrecht auf dem Wege der Gesetzgebung weiterzubilden, entstandene Streitfragen autoritativ zu entscheiden und die Entscheidungen erforderlichen Falles auch zum Vollzug zu bringen. Und dennoch ist die gesetzgebende, richtende und vollziehende Gewalt vorhanden; nur steht sie der Gesamtheit der Staaten selbst zu. Diese Staatengesamtheit ist es, welche auf den Staatenkongressen und -konferenzen die Rechtsätze feststellen kann, die in Zukunft auf ihre Verhältnisse Anwendung finden sollen, die ebendasselbst in gemeinsamer Beratung Streitigkeiten zwischen den Staaten entscheiden, sowie zu diesem Zwecke die Bestellung von Schiedsgerichten vereinbaren kann; die Staatengemeinschaft endlich ist es, die durch ihr Eingreifen ihren Anordnungen und Entscheidungen Nachdruck zu verleihen, namentlich auch durch sog. Kollektivintervention einer beabsichtigten Rechtsverletzung vorzubeugen in der Lage ist.

Die Staaten als Subjekt des Völkerrechts.

II. Aus dem Begriff des Völkerrechts ergibt sich unmittelbar, daß nur Staaten und grundsätzlich nur die souveränen Staaten Subjekte des Völkerrechts sind; also jene Volksgemeinschaften, die sich auf einem bestimmten Gebiete (dem Staatsgebiete) angesiedelt haben und derart organisiert sind, daß sie, nach außen von jeder anderen Gewalt rechtlich unabhängig, im Inneren in ihrer Organisation die höchste Gewalt über Land und Leute ausüben (s. S. 113 Ziff. I). Als Glieder der völkerrechtlichen Gemeinschaft sind die Staaten vor allem verpflichtet, sich gegenseitig in ihrer äußeren und inneren Integrität anzuerkennen. Daraus folgt einmal, daß jeder Staat ein Recht darauf hat, daß jeder andere Staat sich jeg-

lichen Angriffes auf seinen äußeren Bestand enthalte, insbesondere die Vorbereitungen zu einem solchen Angriffe auf seinem Gebiet nach Möglichkeit verhindere, sowie zweitens, daß kein Staat sich unbefugt in die Angelegenheiten eines anderen einmischen darf.

Mit der Fähigkeit, Subjekt oder Träger der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zu sein, verbindet der souveräne Staat zugleich die Fähigkeit, Handlungen und Rechtsgeschäfte mit völkerrechtlicher Wirkung vorzunehmen, mit einem Worte: der souveräne Staat ist nach Völkerrecht wie rechtsfähig so auch handlungsfähig und geschäftsfähig (s. S. 41 f.). Organ für Betätigung dieser Handlungsfähigkeit ist vor allem das Staatsoberhaupt — somit in Monarchien der Monarch, in Republiken der Präsident —, dem als Verkörperung der Staatsgewalt auch die gesamte völkerrechtliche Vertretung zusteht. Zur Leitung dieser Angelegenheiten dient dem Staatsoberhaupte das Ministerium des Aeußeren (das Auswärtige Amt) mit dem Minister (Staatssekretär) des Aeußeren an seiner Spitze. Den wirklichen Verkehr mit den auswärtigen Staaten unterhalten kraft der ihnen erteilten Vollmacht die dorthin geschickten Gesandten, welche zur Vertretung der Interessen ihres Staates und dessen Angehörigen überhaupt berufen sind. Nach ihrem Range zerfallen sie in vier Klassen, die Botschafter, die Gesandten im engeren Sinne (sog. bevollmächtigte Minister), die Ministerresidenten und die Geschäftsträger. Im Gegensatz zu diesen sind die Konsuln (Berufs- und Wahlkonsuln) ausdrücklich mit der Wahrnehmung privatrechtlicher (insbesondere kommerzieller) Interessen betraut. So verschieden auch die Stellung und die Funktionen dieser Organe (Staatsoberhaupt, Minister des Aeußeren, Gesandte und Konsuln) sind, ist ihnen allen doch gemeinsam, daß sie nur den Staat, dem sie angehören, in seinen völkerrechtlichen Beziehungen vertreten. Sie sind, wie treffend gesagt worden ist, „durchaus nationale Organe für den internationalen Verkehr“. Wenn es sich aber darum handelt, Angelegenheiten zu ordnen, die mehreren oder allen Staaten gemeinsam sind, so müssen zum Zweck der Beratung und Beschlußfassung über dieselben Kongresse oder Konferenzen berufen werden, welche aus den Vertretern der beteiligten Staaten zusammengesetzt sind. Diese Versammlungen sind die eigentlichen Organe für die internationale Gesetzgebung und können selbstverständlich auch benutzt werden, um Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten zu schlichten.

Organe
des
völker-
recht-
lichen
Ver-
kehrs.

Dagegen können sie dort nicht genügen, wo zur Verwirklichung der gemeinsamen Interessen eine einheitliche verwaltende Tätigkeit nicht zu entbehren ist. Diese Erkenntnis hat dahin geführt, freilich erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts, in solchen Fällen internationale Organisationen zu schaffen, die zur selbständigen Verwaltung der betreffenden Angelegenheiten berufen sind. So konnte der Gefahr der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten, welche das Abendland vom Orient her beständig bedroht, wirksam nur durch die Einrichtung internationaler Sanitätskommissionen und -anstalten begegnet werden, welche Cholera und Pest in ihren Ursprungsgebieten nach Möglichkeit zu bekämpfen haben. Ein noch auffälligeres Beispiel solcher internationalen Verwaltungstätigkeit bilden die internationalen Flußkommissionen, die für die Freiheit der Schifffahrt auf den großen, dem Verkehr aller Nationen offenstehenden Strömen zu sorgen haben; vor allem die europäische Donaukommission, die mit Hilfe des ihr unterstellten technischen und administrativen Personals und der dazu gehörigen Anstalten in voller Unabhängigkeit von der Staatsgewalt der Uferstaaten ihres Amtes waltet: als ein internationaler Verwaltungskörper neben den nationalen Verwaltungsorganismen der einzelnen Staaten. In allen Fällen hingegen, in denen es nicht so sehr auf eine einheitliche Verwaltung als vielmehr auf eine übereinstimmende Verwaltung innerhalb des gesamten Gebietes der Vertragsstaaten ankommt, wie bei den sog. Unionen, dem Weltpostverein, dem internationalen Telegraphenverein u. a., wird die Verwaltung, natürlich nach Maßgabe der vereinbarten Grundsätze und Regeln, von den einzelnen Staaten selbst geführt, während einem hierzu bestellten internationalen Bureau in der Hauptsache die Aufgabe obliegt, den Verkehr zwischen den Vertragsstaaten zu vermitteln und so eine stete Harmonie der Verwaltungstätigkeit aller zu ermöglichen, sowie die periodisch stattfindenden Konferenzen vorzubereiten.

Grund-
sätze des
Völker-
rechts.

III. Der gegenseitigen Anerkennung der zivilisierten Staaten als Träger der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse entspricht die Pflicht des einzelnen Staates, die Angehörigen der anderen Staaten in seinem Gebiet zum Aufenthalt, zur Niederlassung, zum Betrieb von Handel und Gewerbe zuzulassen (sog. Erschließung des Landes), wenn es auch dem Staate freisteht, kraft seiner Gebietshoheit, aus staatspolizeilichen Gründen, so namentlich wegen Ge-

fährdung der Sicherheit, Staatsfremde von seinen Grenzen zurückzuweisen, wie innerhalb derselben wohnende Staatsfremde auszuweisen. Durchaus verschieden ist die rechtliche Behandlung des Meeres. Das Meer, genauer das Meer mit Ausschluß der gleichfalls der Gebietshoheit, und zwar derjenigen der Uferstaaten unterliegenden Küstengewässer, ist jeder staatlichen Herrschaft entzogen; es gilt heutzutage der Grundsatz der Meeresfreiheit, kraft dessen es der freien Benutzung (Schiffahrt und Fischerei) aller Nationen offensteht. Eine solche Benutzung ist aber nicht denkbar ohne Beobachtung bestimmter Regeln. So hat sich naturgemäß schon frühzeitig in der Übung der seefahrenden Nationen ein Seestraßenrecht entwickelt, das in neuerer Zeit in der Seeegesetzgebung der verschiedenen Staaten (nach englischem Vorgang) übereinstimmenden Ausdruck erlangt hat.

Die beiden im Wege der Gewohnheit zur Anerkennung gelangten Grundsätze, die Erschließung des Landes und die Meeresfreiheit, sind die rechtlichen Grundlagen unseres heutigen, so enorm ausgedehnten internationalen Verkehrs. Die dadurch hervorgerufenen Verhältnisse sind vielfach durch Vereinbarung der beteiligten Staaten geregelt worden, so Anlage und Benutzung der Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle usw.) wie die internationale Beförderung von Telegrammen, Postsendungen und Frachtgütern, die zugleich zur Einrichtung der schon genannten völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften oder Unionen, des internationalen Telegraphenvereins, des Weltpostvereins und des Verbandes für den Eisenbahnfrachtverkehr, geführt hat. Der durch den gesteigerten Verkehr gesteigerten Gefahr ansteckender Krankheiten (Cholera, Pest) zu begegnen, sind die internationalen Sanitätskommissionen (zu Konstantinopel, Alexandrien und Bukarest) und die ihnen untergeordneten Sanitätsanstalten bestimmt. Auch Interessen vermögensrechtlicher Natur sind hier zu nennen: dem Schutze des Urheberrechts dienen besondere Unionen, die Unionen zum Schutze des gewerblichen Eigentums und jene zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst (mit einem gemeinsamen internationalen Bureau in Bern). Dem Bestreben, den Verheerungen der Weinpflanzungen durch die Reblaus Einhalt zu tun, verdanken die Maßregeln ihren Ursprung, welche durch die sog. Reblauskonferenz im Jahre 1881 zwischen den beteiligten Staaten vereinbart worden sind. Endlich sind es mannigfache Interessen ideeller Natur, die einen internatio-

nalen Schutz gefunden haben; um nur eines anzuführen: das Bestreben, Sklavenraub und Sklavenhandel zu unterdrücken, hat, und zwar erst in jüngster Zeit, zur Begründung einer völkerrechtlichen Union geführt, welche nahezu alle zivilisierten Staaten umfaßt. Ebenso haben die Bestrebungen, das schändlichste aller Gewerbe, das in unserer Zeit international betriebene Verbrechen des Mädchenhandels, durch internationale Maßnahmen wirksam zu unterdrücken, in jüngster Zeit zu internationaler Vereinbarung zweckentsprechender Verwaltungsmaßregeln zwischen nahezu allen europäischen Staaten geführt. Dagegen harret die für das Wohl unserer Kulturstaaten so überaus wichtige Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung noch immer internationaler Regelung.

IV. Der eigentliche Zweck aller jener Bestimmungen, die in ihrer Gesamtheit das Völkerrecht bilden, ist es, das friedliche Nebeneinanderbestehen der Staaten zu ermöglichen und die Erreichung der ihnen (mehr oder minder) gemeinsamen Zwecke zu sichern. Dieser Zweck wird gefährdet durch rechtswidrige Eingriffe, die sich ein Staat in die völkerrechtliche Rechtssphäre des anderen Staates erlaubt. Wird eine solche Rechtsverletzung (mag sie begründet sein oder nicht) behauptet, so kann der dadurch entstandene Streit des Verletzten und Verletzenden zunächst durch Verständigung unter denselben (Anerkennung, Verzicht, Vergleich) ausgetragen werden. Sie können die Entscheidung aber auch einem Schiedsgericht überlassen, sei es, daß sie sich erst über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, sei es, daß sie, wie das vereinzelt für gewisse Arten von Streitigkeiten durch Staatsvertrag bestimmt ist (z. B. für Streitigkeiten aus Handelsverträgen), von vornherein einem bestimmten, durch Vertrag vereinbarten Schiedsgericht unterworfen sind. Ein ständiger, zur Entscheidung aller möglichen Streitigkeiten zwischen Staaten zuständiger Gerichtshof hat bisher nicht existiert; erst durch die Beschlüsse der Friedenskonferenz von 1899 ist die Einrichtung eines solchen Schiedsgerichts mit dem Sitz im Haag vorgesehen worden. Indessen sind die streitenden Teile nicht gebunden, dasselbe anzugehen.

Wenn eine gütliche Beilegung des Streites weder in der einen noch in der anderen Weise zu erzielen ist, so muß der verletzte Staat zur Selbsthilfe schreiten. Dazu bieten sich ihm zunächst Gewaltmittel nicht-kriegerischer Art dar, wie namentlich die Repressalien, deren Wesen darin besteht, dem verletzenden Staat das von ihm

Bei-
legung
von
Streitig-
keiten.
Schieds-
gerichte.

Streitig-
recht.

geübte Unrecht durch Zufügung einer anderen Rechtsverletzung (z. B. Beschlagnahme von Staatsgut, Besetzung von Staatsgebiet) zum Bewußtsein zu bringen. Als äußerstes Mittel bleibt dem verletzten Staat nichts übrig, als die Frage nach dem Recht oder Unrecht durch den Krieg entscheiden zu lassen. Der Krieg aber ist selbst wieder zahlreichen Rechtsvorschriften unterworfen, welche in ihrer Gesamtheit das Kriegsrecht bilden. Leitender Grundgedanke desselben ist, daß der Krieg in seinen Folgen auf die kriegführenden Staaten, und zwar nach Möglichkeit auf die kämpfenden Armeen zu beschränkt ist. Daher ist auch im Krieg das Leben der feindlichen Untertanen, die nicht am Kampfe teilnehmen, geschützt. Und ebenso ist das Privateigentum des Feindes grundsätzlich unverletzlich. Zudem unterliegt die Art der Kriegführung erheblichen Beschränkungen. Wenn auch im allgemeinen die Anwendung aller Mittel erlaubt ist, welche geeignet sind, den feindlichen Widerstand zu brechen, so sollen doch Grausamkeiten vermieden werden. Daher ist der Gebrauch von Explosivgeschossen sehr beschränkt und insbesondere die Verwendung von solchen Geschossen, die im Körper des Getroffenen explodieren, ganz verboten. Vor allem soll das Loß der Soldaten, die durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig geworden sind, nach Möglichkeit gemildert werden. Davon ausgehend, hat die Genfer Konvention von 1864, der zurzeit fast alle Staaten des Erdballes angehören, bestimmt, daß die Verwundeten und Kranken, gleichviel, ob sie der einen oder der anderen Streitmacht angehören, unverletzlich sein sollen, und diese Unverletzlichkeit kommt zugleich den Anstalten (Hospitälern und Ambulanzen) zu, in denen jene Aufnahme gefunden haben, sowie dem gesamten Personal, das sich ihrer Pflege widmet.

So segensreich diese Bestimmungen auch gewirkt haben, so sind sie doch erst in unseren Tagen durch die Beschlüsse der Friedenskonferenz im Haag auf den Seekrieg ausgedehnt worden. Wie in dieser Beziehung bis jetzt, so unterscheidet sich auch sonst das für den Seekrieg geltende Recht (Seekriegsrecht) in wichtigen Punkten von den für den Landkrieg geltenden Vorschriften, vor allem dadurch, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekrieg nur in sehr beschränkter Weise anerkannt ist. Feindliches Gut, Schiffe und Waren, die im Eigentum der Staatsangehörigen des Feindes stehen, unterliegen noch immer der Beschlagnahme von seiten der Kriegsschiffe und fallen, wenn diese

See-
kriegs-
recht.

Beschlagnahmen durch Urteil der sog. Preisengerichte als gerechtfertigt erklärt werden, in das Eigentum des gegnerischen Staates. Nur feindliches Gut auf neutralen Schiffen ist solcher Beschlagnahme und Aneignung entzogen.

Rechte
der Neu-
tralen.

Dem Grundsatz, daß die Übel des Krieges nach Möglichkeit auf die Streitsteile zu beschränken sind, entspricht auch die Ausbildung des Rechtes der Neutralität, das dahin geht, daß die am Krieg nicht beteiligten (neutralen) Mächte auch von den Wirkungen desselben verschont bleiben. Daher bleibt der Handel derselben grundsätzlich unberührt; es ist ihnen nach wie vor unvertehrt, sowohl miteinander wie mit den Angehörigen der kriegsführenden Staaten Handel zu treiben (nur unterliegt die Zufuhr von Kriegskonterbande, d. h. jener Sachen, die den Zwecken des Krieges zu dienen bestimmt sind, wie namentlich Waffen und Kriegsmunition, der Beschlagnahme von seiten des Feindes in wesentlich gleicher Weise wie das feindliche Gut auf feindlichem Schiffe im Seekrieg). Diesem Rechte der „Neutralen“ entspricht aber zugleich auch die Pflicht, neutral zu sein und zu bleiben, mit anderen Worten: der neutrale Staat darf in keiner Weise für die eine oder andere der kriegsführenden Mächte Partei nehmen (z. B. durch Stellung von Hilfstruppen). Namentlich darf er nicht dulden, daß sein Gebiet irgendwie zum Stützpunkt für kriegerische Unternehmungen gegen die eine oder die andere benutzt werde.

Völker-
bund.

V. Obgleich die Friedensbewahrung der eigentliche Zweck des Völkerrechts ist (s. oben Ziff. IV S. 164 f.), so fehlt doch der völkerrechtlichen Gemeinschaft nicht selten die erforderliche Zwangsgewalt. Die großen Staaten waren bisher nicht gehindert ihre Sonderzwecke rücksichtslos, mit Ausschaltung aller ethischen Bedenken, zu verfolgen und Koalitionen zu bilden, die, statt den Krieg zu verhüten, ihn geradezu vorbereitet haben. Der entsetzliche Weltkrieg, der Millionen getötet, zu Krüppeln und zu Waisen gemacht, der Milliardenwerte und unersehbare Kulturerrungenschaften zerstört, der eine weitgreifende sittliche Verwilderung herbeigeführt hat, war die

Koali-
tionen.

Organi-
sation
der
Staaten-
gesamt-
heit er-
fordert
für

Folge. — Soll der Frieden in Zukunft erhalten werden, so bedarf die Gesamtheit der Staaten einer Organisation, die es möglich macht ihren Willen in einer die einzelnen Staaten verpflichtenden Weise auszusprechen und ihn erforderlichenfalls auch durchzusetzen. Eine solche Organisation würde

1. die Einrichtung eines Schiedsgerichtes gestatten, das nicht nur für alle Streitigkeiten der Staaten untereinander zuständig wäre wie der Haager Schiedsgerichtshof (S. 164), sondern auch in jedem Falle von den streitenden Teilen angegangen werden müßte und dessen Entscheidungen durch die überlegenen Machtmittel der Staatengesamtheit friedlich und doch wirksam zum Vollzug gebracht würden, wie z. B. die Ausschließung des widerstrebenden Staates von jedem Verkehr mit allen anderen Staaten der Völkergemeinschaft. Das obligatorische Schiedsgericht würde somit jeden Staat in seiner politischen, wirtschaftlichen und territorialen Unabhängigkeit (mit Einschluß des Kolonialbesitzes) schützen und der grundlegende Satz des Völkerrechts, daß alle souveränen Staaten, die kleinen so gut wie die großen, gleichberechtigte Träger des Völkerrechts sind, wäre auch tatsächlich zur Geltung gebracht.

1. obligatorisches Schiedsgericht,

2. Die Verhütung der Kriege durch das Schiedsgericht macht die großen Heere überflüssig und ermöglicht die Abrüstung, die zugleich durch den Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens, der jede irgendwie verfügbare Kraft in Anspruch nimmt, gebieterisch verlangt wird. Die Abrüstung verlangt zur Durchführung gleichfalls die Mitwirkung der organisierten Staatengemeinschaft, weil sie gleichmäßig in allen Staaten und zudem allgemein, zu Land, zu Wasser, zu Luft erfolgen muß; zur See insbesondere deshalb, um die Meeresfreiheit vor Gefährdung durch die großen Seemächte zu sichern.

2. Abrüstung,

3. Die Organisation der Staatengesamtheit und deren Eingreifen sind endlich in allen jenen Fällen nicht zu entbehren, in denen eine, in den verschiedenen Staaten übereinstimmende Regelung geboten ist, wie namentlich für das so überaus wichtige Arbeiterrecht mit Einschluß der Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutzgesetzgebung. Unbedingt ist dafür anzustreben: die Feststellung angemessener Lohn- und Arbeitsbedingungen (die Aufgabe des Lohnamtes im neuen Reichsarbeitsministerium; s. oben S. 141), eine den Bedürfnissen der Arbeiter allseitig entsprechende Versicherung (darüber Ziff. 2 auf S. 95—105), sowie ein wirksamer Arbeiterschutz, der die Männer vor Überanstrengung bewahrt (durch Anordnung eines Maximalarbeitstages), Frauen und Kindern die nötige Schonung gewährt (vgl. den letzten Satz der Ziff. III auf S. 164).

3. Regelung des Arbeiterrechts.

Würde man diese Maßnahmen nur in einzelnen Ländern durchführen, so könnten infolge der gesteigerten Produktionskosten die geschützten Industrien mit den Industrien, welchen der gleiche Schutz versagt ist, nicht konkurrieren.

Wilson's
Völker-
bund.

Den dargelegten Gesichtspunkten entspricht der Völkerbund*), dessen Bildung der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika Woodrow Wilson in einem der 14 Grundsätze vorgesehen hat, welche nach seiner am 8. Januar 1918 an den Kongreß gerichteten Botschaft für die Vereinbarung der Friedensbedingungen maßgebend sein sollen. Diese Grundsätze sind auch als Basis der Friedensunterhandlungen von der deutschen Regierung (am 5. Oktober 1918) vorgeschlagen und von den alliierten Mächten (nach Mitteilung vom 5. November 1918) angenommen worden**). Dennoch weicht der bei der Eröffnung der Friedenskonferenz den deutschen Friedensbelegierten vorgelegte Entwurf und nunmehr der Inhalt des am 28. Juni 1919 in Versailles abgeschlossenen Friedens in wesentlichen Punkten von den vereinbarten Grundlagen ab; namentlich verletzt die vorgeschlagene Gestaltung des Völkerbundes (durch Bildung eines Patronates der Großmächte über die Kleinstaaten) das völkerrechtliche Grundprinzip der Gleichberechtigung der Staaten, versagt die gleichmäßige und allgemeine Abrüstung und läßt die gebotene internationale Fürsorge für die arbeitenden Klassen vermissen.

Völker-
bund als
Abschluß
des Völker-
rechts.

Zum Aufbau eines Völkerbundes, der den Bedürfnissen aller Völker entspricht (Ziff. 1—3), sind auch alle Nationen der Welt ohne Ausnahme berufen. Das deutsche Volk muß einen solchen Völkerbund zugleich im Sinne des ihm feierlich verheißenen Rechtsfriedens erstreben. Es tritt damit ein für die Verwirklichung des erhabenen Ideals eines Kant, des größten deutschen Denkers, der in wunderbarer Voraussicht des Weltkrieges und des ihm folgenden politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruches schon vor 130 Jahren den Völkerbund als den Weg zum ewigen Frieden gefordert hat. Die Schaffung eines solchen Völkerbundes würde den Abschluß des Völkerrechts bedeuten.

*) Siehe M. Erzberger, Der Völkerbund, der Weg zum Frieden, Berlin 1918, und die daselbst S. 195f. genannte Literatur, namentlich die Schriften des deutschen Friedensbelegierten Professor W. Schücking.

**) Nur die Vereinbarung über Freiheit der Meere ist der Friedenskonferenz ganz vorbehalten worden.

Das Völkerrecht wird damit werden, was es sein soll: eine das Leben aller Völker und damit das Leben der ganzen Menschheit regelnde und schützende Macht.

§ 9. Das Kirchenrecht*).

I. Der Ausdruck „Kirche“ wird herkömmlich nur mit Bezug ^{Kirche} auf das Christentum gebraucht. Man kann darunter die Gesamtheit derjenigen verstehen, welche durch denselben Glauben, den Glauben an Christus, miteinander verbunden sind; dann spricht man von Kirche im Lehrsinn. Man kann aber auch dabei eine Gesamtheit im Auge haben, die, durch eine Organisation miteinander verbunden, eine wirkliche Gemeinschaft, einen Gemeinkörper bildet, und diese Gemeinschaft ist es, die im Rechte in Betracht kommt. In diesem Sinne kann man wohl von einer katholischen Kirche sprechen, weil diese in einheitlicher Organisation alle Befenner des katholischen Glaubens auf der ganzen Erde umfaßt, nicht aber von einer evangelischen Kirche, weil die Befenner dieser Lehre in den einzelnen Ländern organisierte Kirchengemeinschaften, sog. Landeskirchen, bilden. So unterscheidet man eine preußische, bayerische, sächsische usw. Landeskirche.

Dieser Verschiedenheit der Kirche entspricht eine Verschiedenheit ^{Kirchenrecht.} des Kirchenrechts. Jede Kirche, die katholische und jede der verschiedenen evangelischen Kirchen, erzeugt naturgemäß ihr eigenes Kirchenrecht, d. h. ein Recht, das für das kirchliche Leben derselben Geltung hat, indem es einerseits die Verhältnisse der kirchlichen Gemeinschaft zu ihren Gliedern regelt und andererseits die Rechtsverhältnisse der letzteren selbst bestimmt. Für die katholische Kirche hat dieses Recht, das katholische Kirchenrecht, hauptsächlich in der Gestalt von Konzilsschlüssen und päpstlichen Dekretalen Ausdruck gefunden. Daher ist auch das Corpus iuris canonici, das die

*) S. die Darstellung von Hinschius = Seckel in Birkmeyers Enz., S. 1417 f.; außerdem Arndts, §§ 93—98; Gareis, § 57; Kohler, Einführung, S. 145—153; Hedemann, S. 166—168; Fischer, S. 185—196; Radbruch, S. 146—162; A. Frank, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Göttingen 1899; U. Stuß, Kirchenrecht, in Holzendorff = Kohlers Enz., 5. Bd., S. 275—479; W. Raßl, Kirchenrecht, in der Systematischen Rechtswissenschaft, S. 273 bis 328; E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909; F. B. S ä g m ü l l e r, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1908.

Konzilschlüsse und Dekretalen in autoritativer Weise zusammengefaßt hat, die Hauptquelle und zugleich die einheitliche Grundlage des bisherigen gemeinen katholischen Kirchenrechts geworden. Die große Zahl der in den folgenden Jahrhunderten neu erlassenen, der veralteten und in ihrer Geltung angezweifelten Vorschriften haben der praktischen Anwendung große Schwierigkeiten bereitet und das Verlangen nach einer Kodifikation rege gemacht. Diesem Verlangen hat aber erst entsprochen der auf Geheiß des Papstes Pius X. in den Jahren 1904—1916 von einer päpstlichen Kardinalskommission mit Beiziehung aller berufenen Kreise ausgearbeitete, zu Pfingsten (27. Mai) 1917 vom Papst Benedikt veröffentlichte und mit Gesetzeskraft von Pfingsten (19. Mai) 1918 ab bekleidete Codex iuris canonici. Dieses kirchliche Gesetzbuch bietet auf Grund der Ausscheidung der aufgehobenen und veralteten Gesetze und der Anpassung an die Bedürfnisse unserer Zeit das, was es nach Absicht seines Urhebers bieten soll, eine einheitliche, übersichtliche und klare Zusammenfassung des gesamten nunmehr geltenden gemeinen katholischen Kirchenrechts.*) Für die verschiedenen evangelischen Kirchen in Deutschland aber ist infolge ihres Anschlusses an die landesherrliche Gewalt Hauptquelle die landesherrliche Gesetzgebung in den einzelnen Territorien. Indessen zeigen doch die dadurch geschaffenen Kirchenordnungen, weil auf wesentlich gleicher Grundlage — den in den evangelischen Bekenntnisschriften niedergelegten Auffassungen — beruhend, eine Übereinstimmung, die eine einheitlich zusammenfassende Darstellung des evangelischen Kirchenrechts ermöglicht. Dazu kommt, daß auch dieses Recht eine gemeinsame Grundlage in dem Corpus iuris canonici hat, daß dessen Bestimmungen, soweit dieselben nicht Ausfluß eines spezifisch katholischen Dogmas oder Instituts sind, auch von

*) Der „Codex iuris canonici, Pii X. pontificis maximi iussu digestus, Benedicti papae XV. auctoritate promulgatus“ ist erschienen 1917 in Rom (typis polyglottis Vaticanis), 1918 in Freiburg i. Br. und Regensburg, mit einer geschichtlichen Einleitung (Praefatio) von Kardinal Gasparri, dem Leiter der Kodifikationsarbeit und Vorsitzenden der Kardinalskommission. Siehe A. Knecht, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Codex iuris canonici. Seine Geschichte und Eigenart. Straßburg 1918; A. Scharrnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. München und Regensburg 1918; U. Stuß, Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart 1918.

der evangelischen Kirche als verbindlich anerkannt werden. Diese Tatsache erklärt es vornehmlich, daß neben dem gemeinen katholischen Kirchenrecht Theorie und Praxis auch die Existenz eines gemeinen protestantischen Kirchenrechts für Deutschland behaupten.

II. Es leuchtet ein, daß an sich staatliches Recht und Kirchenrecht grundverschieden sind. Entsprechend der Verschiedenheit der von diesen Gemeinschaften verfolgten Zwecke — Wohlfahrt und Sicherheit der Staatsuntertanen einerseits, Förderung und Pflege der Religion andererseits — normiert das auf Anerkennung der Staatsangehörigen beruhende staatliche Recht das staatliche Leben, das auf Anerkennung der Kirchenmitglieder beruhende Kirchenrecht das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft. Es liegt ja auf der Hand, daß die Vorschriften der Kirche, den Gottesdienst zu besuchen, an den Sakramenten teilzunehmen, ebensowenig mit dem staatlichen Recht gemein haben wie die spezifisch kirchlichen Zucht- und Strafmittel des Ausschlusses vom Gottesdienst und den Sakramenten, sowie der Versagung des kirchlichen Begräbnisses. Freilich können über das, was als geistliche (religiöse) Angelegenheit Gegenstand der kirchlichen Normierung sein soll, Verschiedenheiten der Meinung bestehen. Bekanntlich hat die Kirche im Mittelalter auf Grund der Auffassung, daß die Ehe ein Sakrament ist, die ausschließliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Anspruch genommen, und infolge davon hat sich das Eherecht (als katholisches bzw. evangelisches Eherecht) bis auf die Gegenwart einen konfessionellen Charakter erhalten. Dagegen war der moderne Staat seit dem 18. Jahrhundert bemüht, die Ehe als eine weltlich-bürgerliche Einrichtung seiner Regelung zu unterwerfen. Die darauf gerichteten Bestrebungen haben aber ihren Abschluß erst durch den Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gefunden, in dem das ganze Eherecht staatlich normiert worden ist. Dadurch ist freilich die Verbindlichkeit des kirchlichen Eherechtes für die Mitglieder der Kirchengemeinschaft nicht beseitigt worden, wenn auch in Zukunft die staatlichen Organe nicht mehr in der Lage sind, die Anerkennung und Durchführung des ihm entsprechenden Zustandes zu sichern. Daß ein solcher Zuwachs von Macht durch das Verhalten des Staates aber nicht das Wesen der verbindlichen Kraft der Rechtsnormen begründet, ist schon an früherer Stelle dargelegt worden (s. S. 23f., Ziff. 3). Dennoch hat dieser Gesichtspunkt mehr-

Gegen-
satz zum
staat-
lichen
Recht.

fach dazu geführt, das Kirchenrecht überhaupt als Teil des Rechtes des einzelnen Staates, und zwar des öffentlichen Rechtes desselben, aufzufassen*).

Kirchen-
staats-
recht.

III. So verschieden Staat und Kirche sind, so tritt doch die Kirche im Staat in äußere Erscheinung. Dadurch ergeben sich Beziehungen zwischen beiden, die geregelt werden müssen, und deren Regelung im allgemeinen der moderne Staat als sein Recht betrachtet. Die Gesamtheit der diesbezüglichen Vorschriften bildet, insofern sie die Rechtsverhältnisse des Staates zur Kirche normieren, einen Teil des staatlichen Rechtes desselben, das Kirchenstaatsrecht. Auf Grund desselben hat die Kirche, deren Mitwirkung der Staat vielfach zur Unterstützung seiner Tätigkeit in Anspruch nimmt (so namentlich im Gebiete des Unterrichts und Bildungswesens), in mehrfacher Richtung eine bevorrechtete und rechtlich besonders geschützte Stellung in unserem Staatswesen; dagegen muß sie sich auch in ihrer äußeren Betätigung eine gewisse Aufsicht und Beschränkung von Seiten der Staatsgewalt gefallen lassen. In dieser ihrer Bevorrechtung aber auch Beschränkung scheint die Kirche eine Art staatliche Einrichtung zu sein, ist, wie man sagt, Staatskirche geworden. Dagegen hat die deutsche Reichsverfassung grundsätzlich das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche aufgestellt: „es besteht keine Staatskirche“ sagt Art. 137 Abs. 1; indessen sind die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechtes geblieben (s. oben auf S. 40, Anm. 14, S. 43, Anm. 17), ihr Recht der Besteuerung der Mitglieder ist verfassungsmäßig (Art. 137 Abs. 6) gewährleistet, ihre Vermögensrechte sind nach Art 138 gewahrt. So hat die Kirche kraft der Ausnahmen vom Trennungsprinzip im wesentlichen doch ihre bisherige Stellung behalten**).

Katho-
lisches
Kirchen-
recht.

IV. Nach katholischer Auffassung ist die Kirche die Gemeinschaft derjenigen, die durch denselben christlichen Glauben und dieselben Sakramente in Unterordnung unter die Bischöfe und den Papst miteinander verbunden sind. Danach ist für die katholische Kirche, und zwar nach göttlicher Anordnung, eine ganz bestimmte

*) S. die angeführte Darstellung von Hinschius-Seckel in Virkmeyers Enz., § 1.

***) Über die Stellung der Religionsgesellschaften, welche nicht Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind siehe Art. 137 Abs. 2, 3, 4 und oben S. 42, Anm. 15, 1. Satz.

Verfassung gegeben, kraft deren die Kirchengewalt (potestas iurisdictionis) den Bischöfen in Unterordnung unter den Papst als höchste kirchliche Autorität zusteht. Diese Gewalt umfaßt das Recht der Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit, das Aufsichtsrecht und die Disziplinargewalt über die Kirchenmitglieder, sowie das Recht der Besteuerung derselben und der Verwaltung des Kirchenvermögens. Die mit der Wahrnehmung derselben betrauten Organe — vor allem die Bischöfe und der Papst mit den Zwischenstufen der Erzbischöfe, Patriarchen u. a. — bilden in ihrer Abstufung die sog. hierarchia iurisdictionis. Verschieden von der potestas iurisdictionis ist die potestas ordinis, d. h. die Vollmacht, die rechte Lehre zu verkündigen und die derselben entsprechenden gottesdienstlichen Handlungen, namentlich die Spendung der Sakramente, vorzunehmen. Diese Vollmacht ist kraft göttlicher Anordnung einem bestimmten Stande, dem Klerus, erteilt, der die hierzu erforderliche spirituelle Befähigung durch die Priesterweihe erhält. Nach Verschiedenheit der erteilten Weihgrade (der Diakonats-, der Priester-, der Bischofsweihe und einer Reihe anderer untergeordneter Weihen) bildet die Gesamtheit des Klerus in ihrer Abstufung die sog. hierarchia ordinis. Da nun die Erlangung der Weihe oder Ordination die Voraussetzung für die Teilnahme an der Kirchengewalt oder der Kirchenregierung bildet, so umfaßt die hierarchia ordinis zugleich alle Träger der hierarchia iurisdictionis.

V. Im Gegensatz zur katholischen Auffassung besteht nach evangelischer Lehre keinerlei göttliche Anordnung über die Träger der Kirchengewalt. So konnte sich in den verschiedenen Territorien die Kirchenverfassung verschieden gestalten. In den Ländern der lutherischen Reformation hat der Anschluß an die territoriale Gewalt die Folge gehabt, daß die Kirchengewalt oder das Kirchenregiment auf den Landesherrn übertragen wurde, der sich zur Ausübung derselben besonderer, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzter Konsistorien bediente, wonach diese Verfassung als Konsistorialverfassung bezeichnet wird. Die reformierte Kirche hingegen betrachtete die kirchliche Gemeinde als Träger der Kirchengewalt, und dieser Auffassung entsprechend sind — zunächst in den kalvinistischen Gemeinden der Schweiz — Ausschüsse von Gemeinemitgliedern, von sog. Ältesten oder Presbytern, mit der Handhabung der Kirchenzucht betraut worden. Mit dieser Presbyterialverfassung hat sich sodann, zuerst in Frankreich, die

Evangelisches
Kirchenrecht.

Synodalverfassung verknüpft, indem den Gemeinden periodisch zusammentretende, aus Vertretern derselben gebildete Versammlungen, die Provinzialsynoden, übergeordnet wurden, die ihrerseits wieder der Generalsynode als höchstem leitenden und gesetzgeberischen Organ der Kirche unterstellt waren. Nach dem Vorbild dieser Verfassung haben sich die reformierten Gemeinden organisiert, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Rheinlanden aus holländischen, französischen und englischen Flüchtlingen gebildet hatten. Während ihnen gegenüber später das landesherrliche Kirchenregiment geltendgemacht wurde, hat umgekehrt nahezu in allen Ländern der landesherrlich-konsistorialen Verfassung diese durch Aufnahme presbyterialer und synodaler Elemente eine Modifikation erlitten, so zwar, daß neben den landesherrlichen Behördenorganismus — also die Konsistorien, die ihnen untergeordneten Superintendenten (bzw. Generalsuperintendenten) und die von diesen überwachten Pfarrämter in unterster Instanz — die Presbyterien (innerhalb der Pfarreien), ihnen übergeordnet die Kreis- und Bezirksynoden (bzw. Provinzialsynoden) und in höchster Instanz die General- und Landesynode getreten sind. — In den früheren monarchischen deutschen Bundesstaaten haben die evangelischen Landeskirchen durch die Abschaffung der Monarchie im Landesherrn zugleich den Träger der Kirchengewalt verloren und damit auch die Grundlage der Konsistorialverfassung, während nach der Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 1 und 2, bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungen, z. B. der bayerischen Verfassung § 18), die Kirche vom Staat getrennt ist und ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet. Die seitdem erlassenen Kirchenverfassungen erkennen daher als Träger der Kirchengewalt die Gesamtheit der Mitglieder der Landeskirche an, so namentlich die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 10. September 1920. Danach ist das wichtigste Organ, als Vertretung aller kirchlichen Gemeinden des Landes, die Landesynode, welche die kirchliche Gesetzgebung ausübt; daneben ist zur Regierung der Kirche ein Kirchenrat mit einem Kirchenpräsidenten an der Spitze berufen. — Ebensowenig wie eine durch das Dogma bestimmte kirch-

*) Siehe H. Deschey, Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rh. München 1921.

liche Verfassung, kennt die evangelische Kirche einen zur Verkündigung der Lehre und zur Spendung der Sacramente besonders qualifizierten Priesterstand. Die Ordination ist daher nach Auffassung der evangelischen Lehre die feierliche Bezeugung, daß der Ordinierte zu einem besonderen kirchlichen Amte berufen und zu diesem: Amte auch befähigt ist.

Drittes Kapitel.

Die Rechtskenntnis und die einzelnen Disziplinen des akademischen Unterrichts*).

§ 1. Überblick über die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft und die Arten der Rechtskenntnis.

I. Die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft steht in stoffa-
innigem Zusammenhang mit dem Studium des römischen Rechtes toten.
im Abendland. Wenn auch die justinianischen Rechtsbücher nach Wiedereroberung des Landes — durch Belisar 554 — in Italien eingeführt und dort seit jener Zeit immer einigermaßen in Geltung geblieben sind, so ist doch das römische Recht erst seit dem 12. Jahrhundert, hauptsächlich an der Rechtsschule zu Bologna, Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung geworden. Ausgehend

*) Arndts, §§ 30—45; Gareis, §§ 3—4, 59—61; Kohler, S. 220—240; Fedemann, § 2, § 36 II; Salkowski, Institutionen, 9. Aufl., Leipzig 1907, §§ 5, 18—22; Sohm, Institutionen, 14. Aufl., Leipzig 1911, §§ 8, 24—28; Dernburg, Pandekten, Bd. I, §§ 16—18; Enneccerus, Lehrbuch der bürgerlichen Rechts, Bd. I, § 21 Anm. 8, § 54 Anm. 5; v. Thur, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Leipzig 1910, pag. IX—XII; Kohler, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte in Holzendorff-Kohlers Enz., S. 1—62; Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899; Jellinek, Das Recht des modernen Staates, Bd. I, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914; Georg v. Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Tübingen 1910; E. v. Bihoppovich, Grundriß der Politischen Ökonomie, Bd. I. Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl., Freiburg 1909; Bd. II, Volkswirtschaftspolitik, 2 Teile, 7. Aufl., Tübingen 1914 f.; Schäffle, Abriß der Soziologie, herausgeg. von Karl Bücher, Tübingen 1906; Daude u. Wolff, Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten, Halle a. S. 1903.

von dem dem ganzen Mittelalter gemeinsamen Glauben an die verbindende Kraft des *Corpus iuris civilis* als eines Kaiserrechts haben die Rechtslehrer jener Zeit, die sog. Glossatoren, es sich zur Aufgabe gemacht, die einzelnen Bestimmungen der *Digesten*, des *Kodex*, der *Institutionen* und der *Novellen* Stelle für Stelle durch erläuternde Anmerkungen zu einzelnen Worten und Wortverbindungen zu erklären. Durch diese ihre Erklärungen ist der abendländischen Welt das Verständnis des justinianischen Rechts zum erstenmal erschlossen worden. Da aber die von den verschiedenen Glossatoren herrührenden Glossen trotz aller Übereinstimmung vielfach voneinander abwichen, so übernahm es um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Glossator *Accursius*, das gesamte Material zu einem einheitlichen Kommentar zu verarbeiten, welche Verarbeitung, die sog. *Glossa ordinaria* oder *Glosse* schlechthin, zugleich den Abschluß der Glossatorenzeit bezeichnet.

Postglossatoren.

II. Die den Glossatoren folgenden Postglossatoren oder Kommentatoren machen zum Gegenstand ihrer Bearbeitung hauptsächlich die *Glosse* und führen auf Grund zahlreicher *Distinktionen* und *Divisionen* einen ungeheuer komplizierten dialektischen Überbau über derselben auf, der naturgemäß die Aufmerksamkeit vom eigentlichen Gegenstand der Erklärung, dem Text der Quellen selbst, abzieht. So haben denn die Postglossatoren nur wenig zum Verständnis des römischen Rechts beigetragen; dagegen kommt ihnen als praktischen Juristen, die in Fühlung mit den Rechtsanschauungen ihrer Zeit standen, das große Verdienst zu, die Bestimmungen der justinianischen Sammlungen, freilich nicht selten auf dem Wege einer gekünstelten und mitunter selbst gewaltsamen Interpretation, den damaligen Zuständen und Bedürfnissen angepaßt zu haben. Durch diese Anpassung oder Modernisierung des römischen Rechts ist allein die Rezeption desselben in Deutschland ermöglicht worden. Sie wäre undenkbar gewesen, wenn man das römische Recht in seiner Reinheit erkannt hätte und sich des Gegensatzes bewußt geworden wäre, welcher die antike Rechtsanschauung von jener des germanischen Mittelalters in der That getrennt hat. Außerdem haben sich die Kommentatoren das weitere Verdienst erworben, durch ihre dialektischen Untersuchungen aus den einzelnen Rechtsvorschriften die denselben zugrunde liegenden Rechtsbegriffe herausgearbeitet zu haben, wodurch zugleich die Grundlagen für die systematische Erkenntnis unserer neueren Zeit geschaffen worden sind.

III. Die gewaltige geistige Bewegung, die den Abschluß des ^{Die fran-}Mittelalters kennzeichnet, konnte nicht verfehlen, auf die wissen-^{zöfische}schaftliche Behandlung des Rechts zurückzuwirken. Das Streben der Renaissance im 15. Jahrhundert, das klassische Altertum in seiner Reinheit zu erkennen, führt im 16. Jahrhundert dahin, auch die römischen Rechtsquellen als Teile des römischen Altertums zu erkennen und sie demgemäß nach Tunlichkeit in ihrer ursprünglichen Gestalt wiederherzustellen und den ursprünglichen damit verknüpften Sinn zu ermitteln. Mit dieser antiquarischen Richtung aber verbindet sich eine andere, die synthetisch auf die Begründung des inneren Zusammenhanges der Rechtsbestimmungen abzielt und daher den Inhalt derselben auf Grundlage der gewonnenen Rechtsbegriffe zu einem einheitlichen Ganzen, einem System von neben- und untergeordneten Lehrsätzen (dogmata) zusammenzustellen sucht. Durch diese, dogmatisch-systematische Erkenntnis erstrebende Forschung trat die neue Richtung, die ihre glänzendsten Vertreter in Frankreich gefunden hat, die sog. französische Schule des 16. Jahrhunderts, in scharfen Gegensatz zu der von den Glossatoren und Postglossatoren in Italien gehandhabten Methode und sicherte der ersteren (dem „mos Gallicus“) das Übergewicht über die letztere (den „mos Italicus“). Während die letztere mehr analysierende Methode mit Naturnotwendigkeit zu einer Zersplitterung der Rechtswissenschaft in eine unendliche Anzahl unübersehbarer Einzelheiten geführt hatte, war die neue, von den Franzosen vorzugsweise gepflegte Richtung von vornherein auf Überblick und Beherrschung des Stoffes angelegt. Es begreift sich daher, daß gerade diese Methode es ist, unter deren Einwirkung sich die Scheidung und Ausbildung der verschiedenen Disziplinen unseres akademischen Unterrichts vollzieht. Indem dieselbe Zusammengehöriges zu verbinden, Nichtzusammengehöriges zu trennen sucht, wird sie sich der Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgebiete bewußt, die bisher in Anlehnung an die entsprechenden Teile des Corpus iuris ununterschieden dargestellt worden waren. So werden im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts der Zivilprozeß, das Strafrecht, der Strafprozeß, das Staatsrecht und schließlich auch das Völkerrecht als besondere Disziplinen im akademischen Unterricht und in der Literatur anerkannt und damit zugleich das Studium des römischen Rechts auf das Gebiet des eigentlichen Privatrechts eingeschränkt.

Die
deutschen
Praktiker

IV. So groß die Fortschritte waren, die durch die neue Schule im Betrieb des juristischen Studiums herbeigeführt wurden, so konnte den Anforderungen der Praxis doch durch Bestrebungen nicht entsprochen werden, deren eigentlicher Zweck die Darstellung des römischen Rechts in seiner Reinheit war, also eines Rechtes, das sicherlich nicht so in Geltung stand. Diese Erkenntnis führt gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einer Gegenströmung, welche, wie in anderen Ländern, insbesondere in Deutschland bestrebt ist, das wirklich geltende von den Gerichten angewendete Recht zu ermitteln (Schule der deutschen Praktiker). Die Ergebnisse dieser Arbeiten sind in den gegen Ende des 17. Jahrhunderts veröffentlichten Werken über den „usus modernus pandectarum“ niedergelegt. Charakteristisch für diese Werke ist, daß sie im Anschluß an die Titelfolge der Pandekten unter den einzelnen Überschriften der Titel das gesamte Material zu einer einheitlichen Darstellung verarbeiten, somit ebensowohl die Bestimmungen der Pandekten wie die des Kodex, der Institutionen und der Novellen berücksichtigen, und zweitens, daß das römische Recht nicht rein, sondern in jenen Modifikationen dargestellt wird, in welchen es in Deutschland zur Aufnahme gelangt ist, sowie daß neben den Instituten des römischen Rechts auch diejenigen Institute des Privatrechts, welche im deutschen Rechte ihren Ursprung haben, so zum Beispiel neben dem römischen Dotalrecht die verschiedenen Formen des deutschen ehelichen Güterrechts, dargestellt werden. Gerade diese Verbindung mußte zur Erkenntnis der Verschiedenheit der Grundlagen der deutschrechtlichen Institute führen und diese Erkenntnis wiederum zu einer gesonderten wissenschaftlichen Behandlung derselben. So kommt es, daß seit Anfang des 18. Jahrhunderts die deutschrechtlichen Institute unseres Privatrechts in Literatur und Unterricht unter dem Namen des deutschen Privatrechts eine gesonderte Darstellung erfahren. Durch diese Ausscheidung hat sich der Begriff des Pandektenrechtes auf den Umfang beschränkt, in dem er bis auf die allerjüngste Zeit in Geltung geblieben ist, d. h. das Privatrecht römischen Ursprungs, in jenen Modifikationen — durch kanonisches Recht und deutsches Recht —, in denen es bei uns in Deutschland als gemeines Recht Aufnahme gefunden hat.

Die
natur-
rechtliche
Schule.

V. Der Zustand des in Deutschland geltenden Rechtes, den die Riesenarbeit der deutschen Praktiker klargelegt hatte, war ein wenig erfreulicher. Danach waren es buchstäblich hunderttausende,

vielfach miteinander in Widerspruch stehende Bestimmungen fremden Rechtes — des Corpus iuris civilis, des Corpus iuris canonici und der Libri feudorum —, die neben den auf anderen Anschauungen beruhenden Bestimmungen der in Geltung gebliebenen heimischen Lokalrechte für die deutsche Rechtsprechung in Betracht zu ziehen waren. Dieser grenzenlos verworrene und komplizierte Rechtszustand in Verbindung mit den überaus traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeiten, den Folgen und Nachwirkungen des 30 jährigen Krieges, machte es begreiflich, daß man allgemein Erlösung hoffte von einer Rückkehr zur Natur und ihrem (vermeintlichen) Rechte. Der Gedanke des natürlichen Rechtes sollte einen bestimmenden Einfluß auf die Rechtsbildung ausüben. Die diesem Streben dienßbare Richtung der Rechtswissenschaft, die sog. naturrechtliche oder philosophische Schule, übt schon im 17. Jahrhundert namentlich auf die Behandlung des öffentlichen und des Völkerrechtes einen großen Einfluß aus, um im 18. Jahrhundert auch auf dem Gebiete des Privatrechtes zur vollen Herrschaft zu gelangen. Mit Hilfe der natürlichen Vernunft allein will diese Richtung — das ist ihr eigentliches Ziel — ein Gesetzbuch natürlichen Rechtes schaffen, das durch einfache, gemeinverständliche Regeln in durchsichtig klarer Anordnung Wohlfahrt und Glück der Bürger gewährleistet und zugleich als vollständige und ausschließliche Regelung der Rechtsverhältnisse für den einzelnen wie die Gesamtheit volle Rechtssicherheit verbürgt.

Indem die Juristen sich in Vorbereitung dieser Aufgabe der Ausarbeitung von Systemen des Naturrechtes zuwenden, lassen sie sich dennoch von den überlieferten Rechtsanschauungen und Begriffen leiten, wenn sie auch im einzelnen mit größerer Freiheit verfahren und namentlich nicht selten, unter Einwirkung der ihnen näher liegenden deutschrechtlichen Anschauungen, positive Vorschriften des römischen Rechtes, weil gegen das Naturrecht verstößend, als unverbindlich erklären und umgekehrt angeblich Satzungen des Naturrechtes an deren Stelle setzen. Daraus erklärt es sich, daß die Gesetzgebungen, die als die bedeutendsten Ergebnisse der naturrechtlichen Schule anzusehen sind, wie insbesondere das Allgemeine preussische Landrecht und das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, in sehr beträchtlichem Maße deutsches Recht erhalten haben. Zudem kommt der spekulativen Richtung jener Zeit das unbestreitbare Verdienst zu, den gesamten Rechtsstoff in einer freien, den Anforde-

rungen der Zeit entsprechenden Systematik zur Darstellung gebracht zu haben; namentlich ist ihren Bemühungen für das Privatrecht die bekannte Einteilung in den allgemeinen Teil, das Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht (s. S. 57—60) zu verdanken, die im 19. Jahrhundert in der Literatur und der Gesetzgebung allgemein in Aufnahme gekommen ist, im Gegensatz zu der bis dahin befolgten Anordnung der justinianischen Pandekten.

Die
histo-
rische
Schule.

VI. Die ganze spekulative Richtung der naturrechtlichen Schule mit der damit zusammenhängenden Neigung für die Gesetzgebung wurde im Anfang des 19. Jahrhunderts von einer der Erkenntnis des positiven Rechtes und seiner geschichtlichen Entwicklung zugewandten Richtung aufs schärfste bekämpft. Diesem Widerspruch hat das anerkannte Haupt dieser sog. historischen Schule, Friedrich Karl von Savigny, in seiner Schrift über den Veruf unserer Zeit zur Gesetzgebung (1814) maßgebenden Ausdruck verliehen. Ausgehend von dem Gedanken, daß die Gegenwart untrennbar mit der Vergangenheit zusammenhängt, betont er den nationalen Charakter jedes Rechtes und seine Abhängigkeit von dem jeweiligen kulturellen Entwicklungsstande der Volksgemeinschaft. Er folgert daraus, daß das Recht der Gegenwart nur aus einem Studium seiner Geschichte verstanden werden kann, verwirft den Begriff des Naturrechts schlechthin und spricht, wie er sagt, seiner Zeit, im Grunde genommen aber jeder Zeit, den Veruf zur Gesetzgebung ab, indem die Weiterbildung des Rechtes der von der Rechtswissenschaft beeinflussten Gewohnheit überlassen sein soll (s. S. 17 oben). Zweifellos hat seine geschichtliche Auffassung des Rechtsbegriffes grundlegend auf die Ausbildung der modernen Rechtsgeschichte eingewirkt, und ebenso gewiß ist es, daß die damit eingeleitete positive Richtung eine sehr intensive dogmatisch-systematische Durcharbeitung des gegebenen Rechtsstoffes zur Folge gehabt hat. Andererseits darf aber als ebenso gewiß gelten, daß Savigny in Bekämpfung des Naturrechts zu weit gegangen ist. Indessen hat doch die von ihm inaugurierte rechtsgeschichtliche Forschung den Keim der Korrektur seiner eigenen Irrtümer in sich getragen. Freilich haben die von Savigny und seinen Nachfolgern betriebenen Forschungen Jahrzehnte hindurch wesentlich sich darauf beschränkt, die Rechtsänderungen durch Gesetze und Gewohnheitsrecht in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge nachzuweisen, mit anderen Worten: einen chronologischen Überblick über die juristisch bedeutsamen Daten zu bieten.

Indessen mußten doch die in die zweite Hälfte des Jahrhunderts fallende Ausbildung der Völkerkunde (Ethnologie) und die gleichzeitige Entwicklung der Kulturgeschichte mehr und mehr dazu führen, das Recht — in Übereinstimmung mit den Forderungen von Savigny — in seinem Zusammenhang mit der Eigenart der Volksgemeinschaft und deren kultureller Entwicklung aufzufassen. Dazu kommt, daß das Studium der Sozialwissenschaften und namentlich der Volkswirtschaft auch den Zusammenhang der Rechtsordnung mit der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage des Volkes dargelegt hat. Jede bestehende Rechtsordnung erscheint nicht nur als Ausdruck bestimmter wirtschaftlicher und sozialer Machtverhältnisse, sondern wirkt selbst wiederum auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bevölkerung zurück. Insofern hat der Gesetzgeber es in seiner Macht, durch den Erlaß von Gesetzen, welche den gegebenen Verhältnissen allseitig Rechnung tragen, somit „der Natur der Sache“ entsprechen, fördernd auf die Wohlfahrt der Gesamtheit einzuwirken. Diese durch die sozialpolitische Betrachtung gewonnene Einsicht findet eine starke Stütze in der rechtsvergleichenden Forschung unserer Tage, indem diese nicht selten zeigt, daß bei wesentlich gleichgearteten Verhältnissen zweier Länder die Verschiedenheit der Gesetzgebung allein in dem einen Lande gemeinnützige, in dem anderen gemeinschädliche Wirkungen erzeugt. — So erklärt es sich, daß die durch die naturrechtliche Schule begründete Überzeugung, daß die Kodifikation ebenso nützlich wie notwendig sei, neue Nahrung erhalten hat. Es greift sich daher, daß das neue Deutsche Reich alsbald nach seiner Begründung es unternommen hat, das Gebiet des staatlichen Rechts in umfassenden Gesetzbüchern zu normieren; Strafrecht, Prozeßrecht und zuletzt bürgerliches Recht sind einheitlich für das Deutsche Reich kodifiziert worden. (Vgl. S. 17 ff.)

VII. Der Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des umfassendsten ^{Die Frei-} ^{rechtsbe-} ^{wegung.} Versuchs, die Privatrechtsverhältnisse durch ein System abstrakter Vorschriften zu regeln, bedeutet zugleich den Beginn einer neuen Bewegung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft. Der Nachweis, daß dieses Gesetzbuch, wie jedes andere, Lücken enthält, welche auf Grundlage seines Inhalts nicht ausgefüllt werden können, hat den Anstoß zur Entstehung der Freirechtsbewegung gegeben. Die Lücken des Gesetzbuchs sollen durch freies Recht ausgefüllt werden, das heißt durch ein Recht, das nach sorgfältiger Wertung der zu

beurteilenden Rechtsverhältnisse und Abwägung der ihnen zugrunde liegenden Interessen festzustellen ist. Strebt die Freirechtbewegung sonach eine Ergänzung der Rechtsordnung an, so ist sie doch in ihrem Wesen auf Schaffung und Anwendung eines Rechts gerichtet, welches den gegebenen Lebensverhältnissen entspricht, und sucht demgemäß das ihnen entsprechende Recht zu erkennen. Während die Jurisprudenz des Mittelalters den Inhalt der einzelnen Vorschriften festzustellen, die Jurisprudenz der neueren Zeit dagegen die Gesamtheit der Rechtsätze in ihrem inneren Zusammenhang zu erkennen bestrebt war, ist für die Bewegung unseres Jahrhunderts die Betrachtung der Lebensverhältnisse der Ausgangspunkt. Die Freirechtbewegung sucht das den sozialen Bedürfnissen unserer Zeit gemäße Recht zu erkennen und festzustellen. In diesem Sinn ist sie mit Recht als eine Art von Wiedergeburt des Naturrechts bezeichnet worden.

Die
Arten
der
Rechts-
kenntnis.

VIII. Auf Grund vorstehenden geschichtlichen Überblicks lassen sich in der Hauptsache vier Arten oder Methoden der Rechtskenntnis unterscheiden, die wir als exegetische, systematische, philosophische und historische bezeichnen können.

1. Grundlage aller Rechtsforschung ist die Exegese oder Interpretation der einzelnen Rechtsvorschriften, die den Sinn derselben sowohl nach den Regeln des Sprachgebrauchs und der Grammatik (als sog. grammatische Interpretation) als auch mit Hilfe aller anderen Umstände, der Entstehung, dem Zusammenhang und insbesondere dem Zweck des Gesetzes (als sog. logische Interpretation) festzustellen hat. Die Exegese ist es, die unmittelbar der Rechtsanwendung dient, die Rechtsvorschrift zur Anwendung bereitstellt, indem sie sowohl den Tatbestand derselben wie die daran geknüpften Rechtsfolgen, ihren begrifflichen Merkmalen nach klarstellt — eine Tätigkeit, die aus der bunten Mannigfaltigkeit der wechselnden Lebensverhältnisse beständig neue Nahrung schöpft.

2. Auf der Exegese beruht die dogmatisch-systematische Forschung, die sich zur Aufgabe macht, den Inhalt der einzelnen Vorschriften einer gegebenen Rechtsordnung auf Grundlage der gewonnenen Rechtsbegriffe zu einem einheitlichen Ganzen — einem System von einander neben- und untergeordneten Lehrsätzen — zu verarbeiten. Es ist dies die Richtung, auf deren Grundlage

die verschiedenen Rechtsgebiete zu besonderen Disziplinen des akademischen Unterrichts ausgebildet worden sind, und die in ihrer vollen Durchführung zur Feststellung der ihnen gemeinsamen Grundbegriffe, mit anderen Worten zur Entwicklung der allgemeinen Rechtslehre als einer Art allgemeinen Teiles für alle Rechtsdisziplinen hinführt. Da aber diese auf Erfassung der Grundbegriffe gerichtete Tätigkeit die Erkenntnis der wesentlichen Beziehungen der einzelnen Rechtsgebiete zueinander voraussetzt, so sucht die dogmatisch-systematische Forschung auch einen zusammenfassenden Überblick über den Gesamtinhalt der Rechtsordnung zu gewinnen, führt also insofern zugleich zur Rechtsenzyklopädie.

3. Das Recht wird philosophisch aufgefaßt, wenn man dasselbe in seinen Grundbedingungen und seiner Bedeutung für die Menschheit zu erkennen sucht als Ausfluß der vernünftig-sittlichen Natur des Menschen und in seiner Einwirkung auf die menschliche Gesellschaft überhaupt, sowie in seinem Zusammenhang mit der gesamten kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lage der Volksgemeinschaft. Eine solche Einsicht ist ohne Verständnis der verwandten Wissensgebiete (Ethik, Volkswirtschaft) nicht möglich und verlangt in letzter Linie einen klaren Einblick in die Stellung der Rechtswissenschaft im System der Wissenschaften überhaupt. Unentbehrliche Voraussetzung für diese Einsicht aber ist die Feststellung der Grundbegriffe der Rechtswissenschaft, von der jede rechtsphilosophische Betrachtung ausgehen muß.

4. Die historische Forschung hat den Werdeprouzess des Rechtes aufzudecken, also die Rechtsänderungen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge als Ergebnis der darauf einwirkenden Kräfte des Volkslebens darzulegen. Insofern sie die Wirksamkeit dieser beständig über die positive Sazung hinausstrebenden Kräfte verstehen lehrt, fördert sie das Verständnis des geltenden Rechtes und befähigt zu sachgemäßer Weiterbildung desselben. Sie fördert aber zugleich die philosophische Erkenntnis des Rechtes überhaupt, indem sie die Abhängigkeit jeder Rechtsordnung von der jeweiligen gesamten Entwicklungsstufe deutlich erkennen läßt, eine Abhängigkeit, die durch die vergleichende Erforschung der Geschichte des Rechtes verschiedener Volksgemeinschaften zu noch klarerem Bewußtsein gebracht wird.

§ 2. Die Disziplinen des akademischen Unterrichts.

Die
Haupt-
diszi-
plinen.

I. Als Hauptdisziplinen unseres akademischen Unterrichts kommen diejenigen in Betracht, die durch die Gliederung des Rechts selbst bestimmt werden (s. oben zweites Kapitel), also:

1. Das Privatrecht. Der Darstellung desselben waren früher gewidmet die Vorlesungen über das Pandektenrecht, d. h. das Privatrecht römischen Ursprungs, das in Deutschland als gemeines Recht Aufnahme gefunden hat, und über das deutsche Privatrecht, d. h. die Gesamtheit der deutschrechtlichen Institute des geltenden Privatrechts in systematischer Zusammenfassung. Diese beiden Vorlesungen, vor allem die Pandekten bildeten die eigentliche Grundlage des privatrechtlichen Unterrichts sogar für jene Länder, welche durch ihre Gesetzgebung die Geltung des gemeinen Rechts ausgeschlossen hatten. Das preussische, französische, badische und sächsische Recht sind gerade so wie die sonstigen nicht kodifizierten Partikularrechte nur in untergeordneten Vorlesungen in Gestalt gedrängter Übersichten in Anlehnung an die Theorie des gemeinen Rechts zur Darstellung gebracht worden. Da nun durch das Bürgerliche Gesetzbuch die große Masse des Privatrechts einheitlich normiert ist, also ein neues gemeines, und zwar ausschließlich geltendes Privatrecht für das ganze Deutsche Reich geschaffen ist, andererseits aber durch dasselbe Gesetzbuch für zahlreiche Materien Vorbehalte zugunsten des in den einzelnen Ländern geltenden Rechts gemacht sind, so erfordert die Erkenntnis des hinfort in Deutschland geltenden Rechts das Studium des durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die anderweitigen Reichsgesetze einheitlich geregelten Privatrechts, sowie des in den einzelnen Gebieten durch Landesgesetzgebung und Gewohnheit sehr verschieden gestalteten vorbehaltenen Rechts — eine Scheidung, die augenscheinlich das Bedürfnis nach besonderen Vorlesungen über das Reichszivilrecht (das deutsche bürgerliche Recht) und Landeszivilrecht (preussisches, bayerisches, sächsisches, württembergisches Privatrecht) rechtfertigt. In der That werden an den Universitäten in Sachsen, Württemberg, Baden und Mecklenburg neben den Vorlesungen über das bürgerliche Recht eigene Vorlesungen über Landesprivatrecht gehalten, während die Studienordnungen der meisten Universitäten, so in Preußen und Bayern, das Landesrecht lediglich in Verbindung mit den Vorlesungen über deutsches bürgerliches Recht berücksichtigt wissen

wollen, einer Verbindung, der in jeder Form sehr erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegenstehen.

1*. Das Handels-, Wechsel- und Seerecht (lediglich als ein Sonderprivatrecht).

2. Das Staatsrecht, welches das Verfassungs- oder Staatsrecht im engeren Sinne und das Verwaltungsrecht in sich begreift; in Folge der besonderen Gestaltung des Deutschen Reiches haben wir zwischen Reichs- und Landesstaatsrecht, und zwar ebensowohl Verfassungs- wie Verwaltungsrecht zu scheiden.

3. Das Zivilprozeßrecht.

3*. Das Kontraktrecht (als Inbegriff der zivilprozessualen und privatrechtlichen Vorschriften, die den Kontrakt der Gläubiger regeln).

4. Das Strafrecht.

5. Das Strafprozeßrecht.

6. Das Völkerrecht.

7. Das Kirchenrecht.

II. Diese sieben bzw. neun Disziplinen sind es, die in systematischer Zusammenfassung dem Studierenden das Wissen darbieten, dessen er in Ausübung seines Berufes bedarf. Daneben treten eine Reihe anderer Disziplinen, die zum Teil für die Aufnahme der Hauptdisziplinen vorbereiten, zum Teil die Rechtskenntnis überhaupt vertiefen, zum Teil endlich das dem Juristen unentbehrliche Wissen aus anderen Gebieten vermitteln sollen.

1. Zu den Vorlesungen vorbereitender (propädeutischer) Natur gehört:

a) Die juristische Enzyklopädie, welche den Hörer mit den Grundbegriffen des Rechts vertraut zu machen, ihm einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet zu gewähren hat und damit meist eine Anweisung über Studium und Studiengang (Methodologie) zu verbinden pflegt. Ihr kommt daher eine allgemein propädeutische Bedeutung für alle Rechtsdisziplinen zu.

b) Die römische Rechtsgeschichte; dieselbe würde, insofern sie sich zur Aufgabe macht, den Werdeprozeß des gesamten römischen Rechts in allen seinen Teilen darzulegen, der Vorbereitung für alle Disziplinen dienen, soweit sie auf römischer Grundlage beruhen; gewöhnlich aber beschränkt sie sich (abgesehen von der Verfassungs- und Quellengeschichte) auf Darstellung der Entwicklung des Privat-

Propädeutische, philosophische u. ergänzende Disziplinen.

rechts oder sieht selbst davon ab, indem sie als sog. äußere Rechtsgeschichte nur die Geschichte der Rechtsquellen (Leges, Senatuskonsulte, Edikte usw.) und der rechtssetzenden Faktoren, mit anderen Worten Verfassungs- und Quellengeschichte behandelt. In diesen Beschränkungen dient sie — neben den Institutionen — vorwiegend der Vorbereitung für die Pandekten.

c) Die Institutionen des römischen Rechts bringen die Grundzüge des reinen römischen (justinianischen) Rechts in systematischem Zusammenhang zur Darstellung und ermöglichen durch den so gebotenen Überblick die Aneignung und Beherrschung des Details des Pandektenrechts.

d) Die deutsche Rechtsgeschichte; dieselbe bietet als Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Rechts eine propädeutische Vorbereitung für alle Disziplinen, soweit sie auf deutsch-rechtlicher Grundlage beruhen, insbesondere aber für die Vorlesungen über deutsches Privatrecht.

Die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich bedingte Neuordnung des Studiums hat in allen Bundesstaaten übereinstimmend die Vorlesungen im deutschen bürgerlichen Recht zum Mittelpunkt des Rechtsstudiums gemacht und denselben jene Stelle im juristischen Unterricht angewiesen, die bisher die Pandekten und das deutsche Privatrecht eingenommen haben. Demgemäß mußten die vorbereitenden Vorlesungen in bestimmte Beziehung zu dem deutschen bürgerlichen Recht und bzw. dem daneben in Geltung verbleibenden Landesprivatrecht gebracht werden. Da nun das neue Reichszivilrecht ebenso wie das noch geltende Landesprivatrecht geschichtlich zum Teil auf dem römischen, zum Teil auf dem deutschen Rechte beruht, so hat man die römische wie die deutsche Rechtsgeschichte unverändert beibehalten, obgleich die Bedeutung der üblichen Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte für die Erkenntnis des modernen Rechtes jedenfalls eine geringe ist. Dagegen sind an Stelle der bisherigen systematischen Vorlesungen über römisches und deutsches Privatrecht zwei Vorlesungen getreten, die den Namen „System des römischen Privatrechts“ und „Grundzüge des deutschen Privatrechts“ tragen, während dem Bedürfnis einer allgemeinen Einleitung eine Vorlesung dienen soll, die als „Einführung in die Rechtswissenschaft“ bezeichnet wird. Aufgabe dieser Einführung ist diejenige, die bisher der juristischen Enzyklopädie und

Methodologie zugewiesen wurde; sie bietet allein das, was der Anfänger braucht: Grundlage, Überblick und Wegweisung für das ganze Rechtsgebiet. Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Grundzüge des deutschen Privatrechts eine zusammenfassende Übersicht über die verschiedenartigen Gestaltungen der deutschrechtlichen Institute des geltenden Privatrechts darbieten. Das System des römischen Privatrechts dagegen hat sich zunächst wie die Institutionen des römischen Rechts auf Darstellung des reinen römischen Rechts beschränkt, hat aber damit mehr und mehr in den Hauptpunkten die Darstellung der Veränderungen verbunden, in welchen das römische Recht als gemeines Pandektenrecht gegolten hat und nunmehr als Bestandteil unseres bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung steht. So hat sich die Vorlesung in steigendem Maße dem Zwecke angepaßt, der Einführung in das deutsche bürgerliche Recht zu dienen. Gleichwohl ist, wie schon hervorgehoben, in weiten Kreisen das System des römischen Rechts als propädeutische Vorlesung für das bürgerliche Recht abgelehnt und seine Ersetzung durch Grundzüge des bürgerlichen Rechts verlangt worden. In Übereinstimmung mit diesen Bestrebungen haben die deutschen Juristenfakultäten die Vorlesungen über Grundzüge als Vorbereitung der Vorlesungen über das bürgerliche Recht gebilligt, haben aber gleiche Funktion der überlieferten Vorlesung über das System des römischen Rechts auch gutgeheißen. Der Studierende kann somit im ersten Semester neben der allgemeinen Einführung in die Rechtswissenschaft ebenso Grundzüge des bürgerlichen Rechts, wie System des römischen Rechts als Vorbereitung auf das bürgerliche Recht hören. Außer den genannten vorbereitenden Vorlesungen wird an vielen Universitäten (so in Preußen und Bayern) noch eine weitere propädeutische Vorlesung gehalten, die als Übersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen bzw. in Bayern bezeichnet wird und den Hörer namentlich mit der besonderen Gestaltung der Rechtsquellen seines Heimatstaates vertraut machen soll. An anderen Universitäten hat man von der Einrichtung einer solchen Vorlesung abgesehen, vor allem in jenen Bundesstaaten, die wie Württemberg, Sachsen, Baden und Mecklenburg, das ganze in Geltung verbleibende Landeszivilrecht zum Gegenstand besonderer Vorlesungen gemacht haben, welche selbstverständlich auch die geschichtliche Entwicklung desselben zu berücksichtigen haben.

2. Zu den Vorlesungen, die eine Vertiefung der Rechtskenntnis bezwecken, gehört vor allem:

a) Die Rechtsphilosophie, deren Aufgabe es ist (§. 183, Ziff. 3), Wesen und Bedeutung des Rechts überhaupt und damit zugleich die Stellung desselben innerhalb der ganzen Weltordnung darzulegen.

b) Eine Disziplin verwandter Natur ist das allgemeine Staatsrecht; während das (positive) Staatsrecht (§. 185, Ziff. 2) des einzelnen Staates (Reichsstaatsrecht, preussisches, bayerisches Landesstaatsrecht) die Verfassung und Verwaltung desselben darzustellen hat, hat das allgemeine Staatsrecht die begrifflichen Merkmale des staatlichen Daseins überhaupt zu bestimmen, also die verschiedenen Formen, welche die staatliche Organisation und deren Betätigung annehmen kann, festzustellen, sowie deren Abhängigkeit von bestimmten kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bevölkerung, als auch deren Rückwirkung auf die Verhältnisse dieser Art nachzuweisen.

3. Von den nichtjuristischen Disziplinen sind wegen der Wechselwirkung, welche zwischen Recht und Wirtschaft besteht (§. 181), jene für den Juristen von größter Bedeutung, die in einem besonderen Sinn als Staatswissenschaften bezeichnet werden und die sich, wenn auch mit Bezugnahme auf den Staat, die Erforschung der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens und der damit zusammenhängenden sozialen Vorgänge zur Aufgabe machen. Dahin gehören namentlich a) die Nationalökonomie oder (allgemeine) Volkswirtschaftslehre, welche die Grundsätze über Hervorbringung, Verarbeitung und Verteilung der Güter innerhalb der Volksgemeinschaft zu entwickeln hat. An dieselbe schließt sich an (als besondere Volkswirtschaftslehre) b) die ökonomische Politik oder Volkswirtschaftspflege, welche untersucht, wie der Staat zweckmäßigerweise auf Vermehrung, Verbesserung und gerechtere Verteilung der Produkte einwirken soll. c) Die Finanzwissenschaft hat es speziell mit der Wirtschaft (Haushalt) des Staates zu tun; sie lehrt, wie die für Bestreitung des Staatsaufwandes erforderlichen Mittel unter möglichster Schonung des allgemeinen Wohlstandes aufzubringen, zu verwalten und zu verwenden sind.

Eine nicht eigentlich juristische Disziplin ist auch die gerichtliche Medizin, welche die medizinischen Tatsachen für die Zwecke

der Rechtspflege zu erforschen und zu verwenden hat. Solche Tatsachen sind beispielsweise Geburt und Tod eines Menschen, welche privatrechtlich (§. 37 f., Ziff. I) immer von Wichtigkeit sind (für die Rechtsfähigkeit desselben). Sie können aber auch strafrechtlich erheblich sein, so wenn der Tod eines Menschen auf dem Verschulden einer anderen Person beruht, somit vorsätzliche oder fahrlässige Tötung vorliegt. Ein Teil der gerichtlichen Medizin ist an sich auch die gerichtliche oder forensische Psychiatrie, welche jedoch in Hinblick auf die Eigenart der Geisteskrankheiten und ihre große Bedeutung für die Beurteilung der Geschäftsz- und Zurechnungsfähigkeit einer Person (vgl. §. 38 ff., Ziff. II) meist Gegenstand besonderer Vorlesungen ist.

Viertes Kapitel.

Methodologie des Rechtsstudiums*).

§ 1. Vorlesungen und Übungen.

I. Die im vorausgehenden Paragraphen genannten Haupt- und Nebendisziplinen bilden den Gegenstand der eigentlichen Vorlesungen. Aufgabe der Vorlesungen ist es, in systematischer Zusammenfassung eine klare, übersichtliche und anschauliche Darstellung des gesamten Inhalts der einzelnen Disziplinen zu bieten, eine

Vor-
lesungen.

*) Vgl. Arndts, §§ 153—166, insbes. §§ 161—166; Gareis, §§ 59—61; insbes. § 61; die für die Neuordnung des juristischen Studiums grundlegende allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 18. Jan. 1897 (ergänzt durch Verfügung des Unterrichtsministers vom gleichen Tage) ist nebst den entweder völlig oder doch in den Hauptpunkten (abgesehen von der verschiedenen Behandlung des Landesprivatrechts in Mecklenburg, Sachsen) damit übereinstimmenden Verordnungen der deutschen Bundesstaaten abgedruckt in dem Werke von Daube und Wolff, Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten, Halle a. S. 1903, welches Werk auch die Studienpläne der deutschen Juristenfakultäten enthält; davon Separatausgabe für Preußen, 3. Aufl., Halle a. S. 1908; vgl. die amtlichen „Erläuterungen“ (im Reichsanzeiger Nr. 24, 28. Jan. 1897) zu der genannten allgemeinen Verfügung des Justizministers. Sie ist durch eine Verfügung desselben Ministers vom 3. Juli 1912 in wesentlichen Punkten abgeändert und ergänzt worden. Die verschiedenen Verfügungen über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung faßt zusammen die Prüfungsordnung vom 17. Juni 1913. Einen Abdruck bieten „Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in

Darstellung, welche den Hörer ebensowohl durch folgerichtigen Aufbau zu mittätiger Gedankenarbeit zwingt, als ihm durch konkrete Veranschaulichung des Gesagten das befriedigende und erfreuende Gefühl voller Einsicht und Erkenntnis verschafft. So bildet die Vorlesung die Grundlage, auf welcher der Hörer sich zu voller geistiger Beherrschung des dargestellten Stoffes durchzuarbeiten vermag.

Konver-
satorische
Vor-
lesungen.

Neben den bisherigen rein einseitigen Vorlesungen haben seit mehreren Jahren konversatorische Vorlesungen*) Eingang gefunden, in denen der Dozent die Hörer zu tätiger Anteilnahme heranzuziehen sucht. Dabei wird sich der Dozent zweckmäßig eines Grundrisses bedienen, der eine Übersicht des Stoffes und die wichtigsten Gesetzesstellen enthält. Auf Grund entsprechender Vorbereitung der Teilnehmer wird die Diskussion naturgemäß sich richten auf Klarstellung der leitenden Gesichtspunkte, Auslegung der maßgebenden Gesetzesstellen und Einordnung derselben in den Zusammenhang der Darstellung. Daran wird der Dozent zweckmäßig eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Besprechung anschließen und damit zugleich den Bedürfnissen der Teilnehmer nach Fixierung und Festhaltung entsprechen (siehe S. 5 Anm.*).

Übun-
gen.

II. So groß demnach die Bedeutung der Vorlesungen auch ist, so bedürfen doch die Vorlesungen notwendig der Ergän-

Preußen“, 5. Aufl., Berlin 1913, Franz Bahlen. Die juristische Ausbildung in Preußen. Bearbeitet im Bureau des Justizministeriums, Berlin 1920. Theodor v. d. Pfordten und E. Neumüller, Die Vorschriften für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern, 5. Aufl., München 1920. — Ortloff, Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, Vorbereitung und Einrichtung, Halle a. S. 1903; Mittermaier, Wie studiert man Rechtswissenschaft? Stuttgart, 2. Aufl. 1921. Zur 1. Aufl. 1911 E. Grueber im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 7. Bd. (1914), S. 567 ff. — S. Gerland, die Reform des juristischen Studiums, Bonn 1911; darüber E. Grueber in der Kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, 3. E., Bd. 14, 1912, S. 84 ff.; P. Krüdmann, Vorpraxis, Tübingen 1911. Vgl. außerdem E. Grueber, Die Vorbildung der Juristen und ihre Reform, Nürnberg 1910; Derselbe, Der Rechtsunterricht und die juristischen Prüfungen in der Zeitschrift für Hochschulpädagogik, Bd. 3, 1912, S. 84 ff., und den Vortrag „Was können unsere Universitäten und Hochschulen für ihre Kriegsteilnehmer tun?“ München 1918. Mit Nachtrag „Das Kriegsnotsemester“, 1918.

*) Über Beziehungen dieser Vorlesungen zum Unterricht der Kriegsteilnehmer siehe den zuletzt genannten Vortrag und die Vorrede zu dieser Auflage.

zung durch Übungen, welche ihren Inhalt zum Gegenstand der Diskussion zwischen Lehrer und Lernenden machen. Solche Übungen sind schon dadurch veranlaßt, daß jeder wahrhaftige Unterricht auf Gegenseitigkeit gegründet sein muß, und haben zudem den Vorteil, die Studierenden zu eigener Arbeit und insbesondere zu selbständiger geistiger Tätigkeit zu bestimmen. Dazu kommt, daß das Recht als eine das Leben tatsächlich beherrschende Macht, auch als solche, als Lebensordnung, verstanden werden soll. Das kann aber nur in Übungen geschehen, die einerseits auf Erklärung des Sinnes der Rechtsvorschriften (Exegese), andererseits auf deren Anwendung auf die bunte Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse abzielen (praktische Übungen), mögen nun diese Übungen getrennt gehalten werden oder die Exegese lediglich durch die Notwendigkeit der Entscheidung der praktischen Fälle veranlaßt sein. Die Beteiligung an derartigen Übungen führt nicht nur zu lebendiger Auffassung und Vertiefung des ganzen Wissens, sondern zugleich zur Entwicklung jener dem praktischen Juristen unentbehrlichen Fähigkeit, die Rechtsregel rasch und sachgemäß auf den einzelnen Fall anzuwenden. Im Hinblick auf diese Vorteile kann die Beteiligung an den Übungen, und zwar für alle Rechtsgebiete ohne Ausnahme, dem Studierenden nicht nachdrücklich genug empfohlen werden.

III. Zu den Vorlesungen können sich die Übungen in verschieden^{Verhältnis der}er Weise verhalten; sie können für diejenigen, welche die Vorlesungen über den Gegenstand der Übungen erst hören, bestimmt^{zu den} sein, also im Anschluß an die Vorlesungen gehalten werden; dann sollte der Studierende auch in dieser Verbindung davon Gebrauch^{Vorlesungen.} machen. Die Teilnahme an solchen Anfängerübungen wird vielfach schon für die ersten Semester anempfohlen. So soll der Studierende nach den Erläuterungen zu der grundlegenden Verfügung des preussischen Justizministers vom 18. Januar 1897 (vgl. oben Num. *, S. 189) im ersten Semester neben den Vorlesungen über römisches Recht an Übungen im römischen Recht und soll demgemäß jetzt neben den Grundzügen des bürgerlichen Rechts an Übungen im bürgerlichen Recht teilnehmen. Die Teilnahme an den Übungen kann aber auch — und das ist meistens der Fall — die Kenntnis der Vorlesungen voraussetzen; dann sollte der Studierende so bald als möglich nach gehörter Vorlesung sich daran beteiligen. Es ist sogar möglich, daß Übungen den Vorlesungen über den Gegenstand derselben vorausgehen, insofern sie für Aufnahme des juristischen

Wissens erst vorbereiten sollen, somit das Verständnis für die einschlägigen Rechtsverhältnisse wecken, vorbereitend eine Art von juristischem Anschauungsunterricht *) bieten sollen. Darauf müssen sich sogar die Anfängerübungen im römischen, bzw. im deutschen bürgerlichen Recht in der ersten Zeit beschränken, wenn mit diesen Übungen sofort am Anfang des ersten Semesters begonnen werden soll. Die Betrachtung der einfachsten Vorgänge des täglichen Lebens**) — wie z. B. das Verlangen nach Zigarren in einem Laden — wird bei geeigneter Fragestellung des Dozenten den Anfänger veranlassen, aus eigener Anschauung und Erfahrung heraus die grundlegenden Begriffe des Privatrechts zu entwickeln; so führt das eben genannte Beispiel zur Auffindung und Feststellung der Begriffe der Aufforderung zur Stellung einer Offerte, der Offerte, des Vertrags und damit der juristischen Tatsache und Handlung, des ein- und zweiseitigen Rechtsgeschäfts — im Gegensatz zum Delikt — des obligatorischen und dinglichen Vertrags (vgl. oben Kap. I, § 6, Ziff. III, S. 46 ff.) und hiermit zugleich zu den besonderen Wirkungen des Kaufes und der Tradition (siehe oben S. 73 und S. 62). An diese das Verständnis der Vorlesungen wesentlich fördernden Erörterungen werden dann im Anschluß an die Vorlesungen selbst neben exegetischen Erläuterungen leichterer Gesetzesstellen Entscheidungen einfacher Rechtsfälle und praktischer Fragen sich anschließen***). Selbstverständlich können und tatsächlich werden diese Anfängerübungen auch in einem der späteren Semester mit Erfolg besucht. Dagegen sind die Übungen im deutschen bürgerlichen Recht für Anfänger (über den Allgemeinen Teil und die Schuldverhältnisse) und für Vorgerücktere (über Sachen-Familien-Erbrecht)

*) Den Zwecken des Anschauungsunterrichts dienen insbesondere für das gesamte bürgerliche Recht der „Rechtsatlas“ von P. Prückmann, 4. Aufl., Leipzig 1910, und für das Prozeßrecht die „Altentwürfe zur Einführung in das Prozeßrecht“ von Friedr. Stein und Rich. Schmidt, wovon der Zivilprozeß von Stein in 7. Aufl., Leipzig 1910, der Strafprozeß von Schmidt in 4. Aufl. 1913 vorliegt.

**) Vgl. Stammler, Aufgaben aus dem röm. Recht, 4. Aufl., Berlin u. Leipzig 1919. § 5 Ziff. 1.

***) Der Exegete dient Kübler, Lesebuch des römischen Rechts zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium usw., Berlin 1912; einfache Rechtsfälle und praktische Fragen, auch zur Beurteilung nach deutschem bürgerlichen Recht geeignet, bieten Stammlers Aufgaben aus dem römischen Recht (f. Anm. **).

— mitunter auch über ein einzelnes Buch, z. B. den Allgemeinen Teil — in der Regel für diejenigen bestimmt, welche die betreffenden Vorlesungen schon gehört haben*).

§ 2. Grundsätze für Anordnung der Vorlesungen.

I. Es liegt auf der Hand, daß ein zweckmäßiges Rechtsstudium ^{Anord-} ^{nung der} ^{Vor-} ^{lesungen.} Einhaltung einer gewissen Reihenfolge der Vorlesungen verlangt. Doch gibt es nur wenige Grundsätze, die schlechthin zu befolgen sind.

1. Die einleitenden Vorlesungen müssen vor den Vorlesungen gehört werden, welche sie vorbereiten sollen. Daher muß die Einführung in die Rechtswissenschaft mit Einschluß der Grundzüge des bürgerlichen Rechts, weil sie für alle Rechtsdisziplinen vorbereitet, überhaupt den Anfang des Rechtsstudiums bilden. Da sie zugleich eine besonders vertiefende Vorbereitung auf das bürgerliche Recht — und in dieser Auflage überdies für das Landes- und Reichsverfassungsrecht — anstrebt, wird diese für den Erfolg des juristischen Studiums wichtigste Vorlesung ihrer Aufgabe nicht in weniger als 6 Wochenstunden genügen können. Mit dem Besuch der Vorlesung sollte sich die Teilnahme an praktischen, die Rechtskenntnis belebenden, vertiefenden und die Rechtsanwendung fördernden Anfängerübungen sofort verbinden. — Neben die Einführung und die Grundzüge tritt sehr zweckmäßig als Grundlegung für das ganze Gebiet der Staatswissenschaften die Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Als dritte die Aufgaben des ersten Semesters abschließende Vorlesung empfiehlt sich die allgemein bildende, dem Juristen reiche Anregung bietende Allgemeine Staatslehre und Politik. Da aber diese Vorlesung nicht an allen Universitäten gelesen, zudem die Beschränkung der Studienzeit auf 6 Semester eine stärkere Ausnützung des ersten Semesters fordern kann, liegt es zwar nahe, in diesem Semester römische Rechtsgeschichte zu hören, welche als

*) R. Stammler, Übungen im bürgerlichen Recht, 4. Aufl., Leipzig 1915; die Auflage ist zurzeit vergriffen; sie war für Anfänger und für Borgerücktere bestimmt. — Vergleiche zudem v. Ihering, Jurisprudenz des tägl. Lebens, 13. Aufl., bearb. von G. Detmold, Jena 1908; Derselbe, Zivilrechtsfälle, 11. Aufl., bearb. von Regelsberger 1909; VeneI, Praktikum des bürgerl. Rechts, 5. Aufl., Leipzig 1911.

bloße Verfassungs- und Rechtsquellen-geschichte dem Hörer keinerlei Schwierigkeit bereitet, seine Rechtskenntnis aber auch nicht wesentlich fördern dürfte. Dagegen wird der Studierende im ersten Semester den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts mit großem Vorteil hören können, wenn er von Anfang an die Vorlesungen über die Einführung gründlich durcharbeitet, wodurch er sich in kurzer Zeit in Besitz des gesamten grundbegrifflichen Wissens setzt, das hinterher in den Vorlesungen über den Allgemeinen Teil eingehend dargestellt wird*).

2. Das Prozeßrecht soll erst nach den Vorlesungen über das materielle Recht, dessen Anwendung es bezweckt, gehört werden, also das Zivilprozeßrecht erst nach dem Privatrecht, das Strafprozeßrecht erst nach dem Strafrecht.

3. Das Privatrecht soll alter Tradition entsprechend den Anfang des juristischen Studiums bilden. Diesem Gesichtspunkt ist schon dadurch Rechnung getragen, daß die Grundzüge des bürgerlichen Rechts in das erste Semester verwiesen sind. An dieselben haben sich unmittelbar die Vorlesungen über das deutsche bürgerliche Recht anzuschließen, welche aber, da die Masse des bürgerlichen Rechts zu groß ist, auf zwei Semester verteilt werden müssen. Somit ist das bürgerliche Recht im zweiten und dritten Semester zu hören und folgerweise die Disziplinen, welche wiederum das bürgerliche Recht zur Voraussetzung haben, wie das Handels-, Wechsel- und Seerecht und das Landesprivatrecht, das Zivilprozeßrecht und das Konkursrecht im vierten und fünften Semester. Doch kann das Handels-, Wechsel- und Seerecht, weil es wesentlich nur die Kenntnis des Allgemeinen Teils, der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts voraussetzt, schon im dritten Semester mit Erfolg besucht werden. Die Anordnung dieser Vorlesungen, die auf den allgemein anerkannten Grundsätzen beruht, daß die propädeutischen Grundzüge dem bürgerlichen Recht, daß das für alle geltende bürgerliche Recht dem Sonderprivatrecht: Handels-, Wechsel-, Seerecht und dem Landesprivatrecht (S. 184f. Ziff. 1 und 1*), daß das Privatrecht überhaupt dem Zivilprozeßrecht und daß das für alle Streitfachen geltende Zivilprozeßrecht dem Konkursrecht als Sonderzivilprozeßrecht dem vorausgehen muß, bietet dem Studierenden den Vorteil, im sechsten

*) Siehe in diesem Lehrbuche neben der geschichtlichen Einleitung auf S. 7 ff. die Grundbegriffe des Rechts auf S. 19 ff.

und letzten Semester auch noch Übungen aus Disziplinen zu besuchen, die im fünften Semester Gegenstand der Vorlesungen waren, wie z. B. über Konkurs- und Verwaltungsrecht (siehe Ziff. 4). — Neben den genannten privatrechtlichen Disziplinen können gleichzeitig öffentlichrechtliche Fächer gehört werden, so schon im zweiten Semester Allgemeines Staatsrecht, insbesondere das Strafrecht, welches als leichteste, menschlich besonders naheliegende Disziplin den Anfänger erfahrungsgemäß in hohem Grade anspricht, und das Staatsrecht, Reichs- oder Landesstaatsrecht. Dagegen wird das Verwaltungsrecht, das inhaltlich durch das Verfassungsrecht (Staatsrecht im eng. S.) bestimmt wird, immer erst nach demselben zu hören sein. Das Kirchenrecht und das Völkerrecht können an sich schon in früheren Semestern mit Erfolg besucht werden; doch setzt die Art der Behandlung des Stoffes nicht selten eine eingehendere Kenntnis des Staatsrechts bzw. auch des Verwaltungsrechts voraus, und insofern wird ihr Besuch erst für die späteren Semester anzuempfehlen sein. Ebenso wird die Rechtsphilosophie mit größerem Gewinn in späteren Semestern gehört werden, was um so mehr anzuraten ist, als der allgemeinen Grundlegung die Vorlesung über Einführung in die Rechtswissenschaft zu dienen bestimmt ist.

Im Gegensatz zu den staatsrechtlichen Disziplinen können die staatswissenschaftlichen ebensowohl in späteren wie in früheren Semestern gehört werden. Ersteres bietet neben der Förderung durch die bereits gewonnenen juristischen Kenntnisse den Vorteil größerer Reife in Erfassung der wirtschaftlichen Probleme, letzteres hingegen regt schon den Anfänger an, die Rechtsordnung in ihrer Wechselbeziehung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben des Volkes zu erfassen und zu erkennen; nur ist in jedem Falle geboten, daß die Vorlesung über Nationalökonomie der über ökonomische Politik und Finanzwissenschaft vorausgeht. Es werden daher Studierende, welche allgemeine Volkswirtschaft gehört haben, nach Belieben in jedem folgenden Semester die eine oder andere dieser Disziplinen hören können.

Die Vorlesungen über gerichtliche Medizin werden im Hinblick auf die vielfache Beziehung zur Zivil- und Strafrechtspflege am zweckmäßigsten erst nach den Vorlesungen über Zivil- und Strafrecht sowie über Zivil- und Strafverfahren gehört werden.

In vorstehender Anordnung sind die historischen Vorlesungen

über römisches und deutsches Recht zunächst nicht genannt worden. Wenn man erwägt, daß, von anderem abgesehen, das römische Recht Voraussetzung für Beteiligung an den späteren exegetischen Übungen im Corpus juris civilis unentbehrlich ist und andererseits, daß die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Rechts das Verständnis für unser öffentliches Recht sowie für die eigenartigen Bildungen, namentlich des Landesprivatrechts, wesentlich fördert, so wird man wohl die geschichtlichen Vorlesungen über römisches Recht in das zweite, diejenigen über deutsches Recht in das dritte Semester verweisen.

Die allgemeine Verfügung des preussischen Justizministers vom 3. Juli 1912 überläßt es den Studierenden, den Gang ihrer Studien selbst zu bestimmen. Gleichwohl behalten die dargelegten Grundsätze für Anordnung der Vorlesungen auch in Zukunft ihre Bedeutung. Selbstverständlich müssen die vorbereitenden Vorlesungen zuerst, der Prozeß nach dem materiellen Recht, das allgemein geltende Recht vor dem es modifizierenden Sonderrecht, das Verwaltungsrecht nach dem Verfassungsrecht gehört werden. Wahrung dieses inneren Zusammenhanges setzt auch die genannte Verfügung voraus, welche überdies „die Vorlesungen, die den Studierenden den Überblick über die ganze Rechtsordnung und das Verständnis für deren Bedeutung vermitteln sollen“ — theoretische und praktische Einführungsvorlesungen*) — ausdrücklich in das erste Semester verweist. Gleichwohl können die Studierenden triftige Gründe haben, von der ihnen empfohlenen Anordnung abzugehen, so, wenn die danach zu hörende Vorlesung zur Zeit nicht gelesen oder er in der dafür angelegten Zeit einen anderen Dozenten hören möchte, auf dessen Vorlesung er das größte Gewicht legt. Deshalb haben die Anweisungen zum Studium, welche die Fakultäten erlassen, nur die Bedeutung von Ratschlägen, die nicht verpflichten, und deshalb kann der Studierende den Gang seiner Studien selbst bestimmen. Von der ihm gewährten Freiheit wird er um so mehr Gebrauch machen können, je gründlicher er die Vorlesung über die Einführung durchgearbeitet hat. Wer das ganze Rechtsgebiet in dem Hauptinhalt der einzelnen Disziplinen und in ihren gegenseitigen Zusammenhängen beherrscht, wird ohne Nachteil von der

*) Vgl. E. Grueber, Die Vorbildung der Juristen und ihre Reform, S. 12 f., und in der Zeitschrift für Hochschulpädagogik, 1912, Biff. X, S. 87 f.

empfohlenen Reihenfolge der Vorlesungen abweichen können, wenn er nur nicht gegen die selbstverständlichen Grundsätze der Anordnung verstößt. Allerdings ist die Anordnung der Vorlesungen, welche vorstehend in diesem Lehrbuche vertreten wird, in ihrer Grundlegung für das deutsche bürgerliche Recht Gegenstand lebhafter Anfechtung. Nicht die Grundzüge des bürgerlichen Rechts, sondern die Vorlesungen über das System des römischen Privatrechts sollen nach einer noch immer recht verbreiteten Meinung auch für die Zukunft der Vorbereitung auf das deutsche bürgerliche Recht dienen. Indessen hat dieser Streit insofern eine praktische Bedeutung nicht mehr, als beide Vorlesungen nach Auffassung der deutschen Juristenfakultäten geeignet sind, der Vorbereitung auf das bürgerliche Recht zu dienen. Der Studierende hat somit die Wahl. Er kann im ersten Semester neben der Einführung in die Rechtswissenschaft entweder Grundzüge des bürgerlichen Rechts oder das System des römischen Privatrechts als Einleitung in das deutsche bürgerliche Recht hören. Im ersten Falle wird er, wie oben bemerkt, in nachfolgenden Semestern die Vorlesungen über die historischen Fächer besuchen; etwa im zweiten Semester römisches Recht, im dritten Semester deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts. Im zweiten Falle dagegen wird alter Tradition gemäß mit dem System des römischen Rechts zugleich die römische Rechtsgeschichte im ersten Semester gehört, die deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts folgen hier schon im zweiten Semester nach. In jedem Falle aber ist dem Studierenden dringendst anzuraten, im ersten Semester an praktischen Anfängerübungen teilzunehmen, welche die Entscheidung leichterer Rechtsfälle und Rechtsfragen im Anschlusse an die Grundzüge des bürgerlichen Rechts nach deutschem bürgerlichen Recht, im Anschlusse an das System des römischen Privatrechts nach römischem (Justinianischem) Recht anstreben, überdies mit Vortheil erörtert werden, ob und inwieweit die Beurteilung nach dem anderen Rechtssysteme mit der getroffenen Entscheidung übereinstimmt.

II. Werden die Übungen im Anschlusse an die Vorlesungen gehalten, so soll sich der Studierende auch gleichzeitig mit der Vorlesung daran beteiligen, wie an den soeben genannten Anfängerübungen im bürgerlichen und römischen Recht im ersten Semester (vgl. S. 191 ff. Ziff. III); ist das nicht der Fall, so wird er

Anord-
nung der
übun-
gen.

sie zweckmäßig, so bald als möglich, nachdem er die Vorlesung über den Gegenstand der Übung gehört hat, besuchen. Hervorzuheben ist aber, daß nach einer Bestimmung der grundlegenden Verfügung des preussischen Justizministers vom 18. Januar 1897 (vgl. oben Anm. auf S. 189), welche inhaltlich in den meisten deutschen Bundesstaaten eingeführt worden ist, der Studierende zur Teilnahme an zwei Übungen im bürgerlichen Recht und zudem an einer zivilprozessualen, das bürgerliche Recht mitumfassenden Übung verpflichtet ist. Das ist inzwischen für Preußen geändert. Die Verfügung des Justizministers vom 3. Juli 1912 hat die Zahl der praktischen Übungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, auf vier erhöht, die Wahl aber ihrem eigenen Ermessen überlassen*). Die Verfügung erinnert damit an die große Bedeutung der Übungen (siehe oben S. 190 f. Ziff. II) und ermahnt zugleich die Studierenden, im Anschlusse an alle Vorlesungen über anwendbares Recht Übungen zu besuchen; sollen sie doch in der mündlichen Prüfung nicht nur die erforderlichen Rechtskenntnisse auf dem ganzen Rechtsgebiete, namentlich auch den Disziplinen des öffentlichen Rechts nachweisen, sondern auch ihre Befähigung zu deren praktischer Anwendung dartun. Eine solche Befähigung setzen die Klausurarbeiten selbstverständlich voraus, welche, wie in anderen Bundesstaaten, so auch in Preußen Teil des ersten Examens bilden. Nach der All-

Obliga-
torische
Übun-
gen.

*) Wie Preußen verlangen jetzt auch Hamburg und Thüringen den Besuch von vier praktischen Übungen, während Braunschweig und Hessen an den vorher von Preußen geforderten drei Zwangsübungen festhalten. Baden verlangt eine exegetische Übung im römischen Recht und fünf praktische Übungen; Bayern nennt zwei exegetische und fünf praktische Übungen, auf deren Besuch es „das größte Gewicht“ legt. Sachsen und Württemberg beschränken sich darauf, allgemein Beteiligung an den Übungen bringend anzuzufordern. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz fordern erfolgreichen Besuch einer exegetischen Übung im römischen Recht, einer im bürgerlichen und einer zivilprozessualen, das bürgerliche Recht mit umfassenden Übung und empfehlen zudem Teilnahme an anderen rechtswissenschaftlichen, sowie staatswissenschaftlichen Übungen. Hamburg, Bremen und Lübeck überlassen ihren Rechtskandidaten nach ihrer Wahl die Prüfung in Preußen, Mecklenburg, Thüringen (Jena) oder in Sachsen (Hamburg außerdem noch in Baden) abzulegen. Lübeck fordert unter allen Umständen die Beteiligung an den drei obligatorischen Übungen. — Vorlage von Zeugnissen über die besuchten Übungen verlangen behufs Zulassung zur Prüfung Baden, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Mecklenburg, Preußen und Thüringen. (Siehe Mittermaier, Wie studiert man Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1921, S. 99.)

gemeinen Verfügung des Justizministers vom 30. März 1908 (welche durch die Verfügung vom 3. Juli 1912 nicht berührt wird) sind, neben der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit, drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, eine aus dem Bürgerlichen Recht, die zweite aus dem Strafrecht (beide können auch auf andere Rechtsgebiete, insbesondere das Prozeßrecht, hinübergreifen), während die dritte Arbeit die übrigen Disziplinen des öffentlichen Rechts tunlichst berücksichtigen soll.

§ 3. Reihenfolge der Vorlesungen.

I. Auf Grund der vorstehend (§. 193 ff. § 2, Ziff. I u. II) gegebenen Gesichtspunkte dürfte sich, unbeschadet aller Freiheit im einzelnen, den Stoff auf sechs Semester verteilt, etwa folgende Reihenfolge empfehlen.

Erstes Semester: Einführung in die Rechtswissenschaft und Grundzüge des bürgerlichen Rechts — Allgemeine Volkswirtschaftslehre — Allgemeine Staatslehre und Politik — (gegebenenfalls) Deutsches bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil — Praktische Übungen für Anfänger (im bürgerlichen Recht).

Zweites Semester: Deutsches bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht (oder wenn Allgemeiner Teil gehört ist), bzw. nur Schuldverhältnisse und Sachenrecht — Römisches Recht: Römische Rechtsgeschichte; römisches Privatrecht und Zivilprozeßrecht (verbunden und getrennt gelesen) — Strafrecht — gegebenenfalls Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger (im Allgemeinen Teil).

Drittes Semester: Deutsches bürgerliches Recht: Familien- und Erbrecht — Strafprozeßrecht — Handels-, Wechsel- und Seerecht — Reichsstaatsrecht (nicht selten mit dem Landesstaatsrecht verbunden) — Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts — Übung im deutschen bürgerlichen Recht — Übung im Strafrecht.

Viertes Semester: Zivilprozeßrecht — Preussisches, bayerisches usw. Staatsrecht — Rechtsentwicklung in Preußen, Bayern usw., bzw. Landesprivatrecht — Allgemeines Staatsrecht — Übung im bürgerlichen Recht für Vorgerücktere — Übung im Strafprozeßrecht.

Reihen-
folge der
Vor-
lesungen.

Fünftes Semester: Verwaltungsrecht — Kirchenrecht — Konkursrecht (Zivilprozeß II) — Übung im Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Sechstes Semester: Völkerrecht — Rechtsphilosophie — Gerichtliche Medizin — Übung im Zivilprozeßrecht mit Berücksichtigung des bürgerlichen Rechts — Übung im öffentlichen Recht (Verwaltungsrecht).

Studierende dagegen, die zum Zwecke der Vorbereitung auf das bürgerliche Recht römisches Privatrecht hören wollen, werden mit demselben wie bisher im ersten Semester römische Rechtsgeschichte mit Einschluß des Zivilprozeßrechts hören und werden daher, ebenfalls wie bisher, schon im zweiten Semester deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts hören können. Dadurch werden Änderungen für die drei ersten Semester bedingt, welche aber in der Hauptsache die Vorlesungen und ihre Reihenfolge nicht berühren, doch wird die starke Belastung des ersten Semesters (mit den römischrechtlichen Vorlesungen) und die gleichzeitige Entlastung des dritten Semesters (durch die deutschrechtlichen Vorlesungen) die Studierenden zweckmäßig bestimmen, die Allgemeine Staatslehre und Politik in das dritte Semester zu verlegen. Außerdem werden sie wohl nur in selteneren Fällen geneigt sein, den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts schon im ersten Semester zu hören*). Danach empfiehlt es sich für diese Studierenden, die Gesamtheit der Vorlesungen und Übungen für die ersten drei Semester in nachstehender Reihenfolge zu besuchen:

im ersten Semester: Einführung in die Rechtswissenschaft, System des römischen Privatrechts als Einführung in das bürgerliche Recht, sowie römische Rechtsgeschichte und römisches Zivilprozeßrecht nebst praktischen Übungen für Anfänger (im römischen Privatrecht); zudem Allgemeine Volkswirtschaftslehre und gegebenenfalls den Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts;

im zweiten Semester: Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts; zudem den Allgemeinen Teil, die Schuldverhältnisse, das Sachenrecht des bürgerlichen Rechts und

*) Über die praktischen Anfängerübungen siehe S. 197f. vor Ziff. II.

das Strafrecht; gegebenenfalls Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger (im Allgemeinen Teil);

im dritten Semester: Allgemeine Staatslehre und Politik; zudem Familien- und Erbrecht, Strafprozeßrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Reichsstaatsrecht, Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger, Übung im Strafrecht.

Auf die späteren Semester äußert der Unterschied in der Vorbereitung auf das bürgerliche Recht einen Einfluß nicht; es wenden sich daher die Ratschläge für das vierte, fünfte und sechste Semester (S. 199 f.) an alle Studierende ohne Ausnahme.

Zweifellos ist es in weiten Kreisen dankbar empfunden worden, daß die deutschen Juristenfakultäten Vorlesungen über Grundzüge des bürgerlichen Rechts als geeignete Vorbereitung für das deutsche bürgerliche Recht anerkannt haben. Damit soll aber der Studierende, der diesen Weg gegangen, gründlich und gewissenhaft die Grundzüge durchgearbeitet hat, nicht veranlaßt werden, zu demselben Zwecke rechtsgeschichtliche Vorlesungen zu hören, die unter anderen Voraussetzungen zu dieser Vorbereitung berufen waren. Hier Klärung zu schaffen, werden sich unsere juristischen Fakultäten angelegen lassen sein.

II. Alle vorstehend genannten Vorlesungen werden (von vereinzelten und nicht sehr erheblichen Ausnahmen abgesehen)* an allen Universitäten des Deutschen Reiches gehalten; ebenso ist für die Abhaltung von Übungen Sorge getragen; jedenfalls werden an allen Universitäten neben anderen die (obligatorischen) zivilrechtlichen und zivilprozessualen Übungen gehalten. Gleichwohl können Schwierigkeiten für den Studierenden dadurch entstehen, daß er eine Vorlesung, welche er in einem bestimmten Semester hören sollte, nicht hören kann, weil sie zurzeit nicht gelesen wird oder mit einer anderen Vorlesung kollidiert; dann soll er die Vorlesung womöglich im nächstfolgenden Semester hören. Abgesehen von solchen unvermeidlichen Störungen werden Mißgriffe leicht zu vermeiden sein, weil es ja nur auf die Anwendung der leitenden Grundsätze ankommt. Die Anwendung dieser Grundsätze werden Studierenden jener Bundesstaaten (Baden, Hessen, Württemberg bzw. Bayern), die eine längere Studienstzeit als sechs Semester fordern, ohne

Univer-
sitäts-
unter-
richt u.
Studien-
zeit.

*) Mitunter werden die in verschiedenen Studienordnungen nicht ausdrücklich genannten Vorlesungen über allgemeines Staatsrecht und Rechtsphilosophie nicht gehalten.

Schwierigkeit möglich machen, Vorlesungen und Übungen angemessen auf sieben oder acht Semester zu verteilen. Seit geraumer Zeit wird in Hinblick auf den gewaltigen, immer wachsenden Stoff der juristischen Disziplinen die Notwendigkeit, ihn in Übungen praktisch zu durcharbeiten, die wachsende Bedeutung der Staatswissenschaften auch für die anderen Bundesstaaten eine Ausdehnung der Studienzzeit auf acht oder doch auf sieben Semester angestrebt, ein Verlangen, das insofern um so mehr gerechtfertigt erscheint, als unsere Studienordnungen zur Förderung der allgemeinen Bildung der Studierenden überdies den Besuch von Vorlesungen aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät angelegentlich empfehlen. (In Bayern sind acht, in Baden drei philosophische Vorlesungen vorgeschrieben.) Indessen konnte eine Verlängerung der Studienzzeit vorerst nicht in Angriff genommen werden, weil die dringend gebotene Regelung des Studiums der Kriegsteilnehmer das allgemeine Interesse voll in Anspruch nahm und die möglichste Kürzung der Studienzzeit verlangte. Auch gegenwärtig, obwohl wir von der Sorge für die Kriegsteilnehmer befreit sind, steht einer Verlängerung der Studienzzeit entgegen die große wirtschaftliche Notlage, namentlich auch der studentischen Kreise, und die Notwendigkeit, die Studierenden tunlichst bald in den Dienst des Wiederaufbaues zu stellen. Höhere Leistungen aber können erreicht werden durch größere Anforderungen der Prüfungen und intensivere Ausnützung der gegebenen Studienzzeit.

§ 4. Allgemeine Ratschläge.

Benützung der Vorlesungen u. häusliches Studium. I. So groß der Einfluß ist, den die Angehörigen der sogenannten gelehrten Berufe auf die Geschicke der Mitmenschen auszuüben vermögen, so ist es doch keinem gegönnt, in so hohem Maße auf das Wohl und Wehe seiner Mitbürger und damit das Gedeihen der ganzen Volksgemeinschaft einzuwirken, als dem Juristen, mag er als Mitglied des staatlichen Verwaltungsorganismus berufen sein, leitend, führend und gestaltend in die Verhältnisse des einzelnen eingreifen oder als Richter zu erkennen haben über Mein und Dein oder über Güter, die unendlich höher stehen, über Ehre, Freiheit, Leben seiner Mitbürger. Eine so große, erhabene, Glück verheißende Aufgabe erfordert aber auch eine entsprechende, ihrer Verantwortlichkeit bewußte, würdige Vorbereitung. Um sein Ziel, die volle geistige Beherrschung des gewaltigen Stoffes und die

Fähigkeit, denselben sachgemäß auf die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse anwenden zu können, ebenso leicht wie sicher zu erreichen, dazu kann der Studierende schon in der Vorlesung selbst beitragen, wenn er sich bemüht, statt die gehörten Worte nachzu stenographieren, den wesentlichen Inhalt in Kurrentschrift zu Papier zu bringen. Dadurch wird er zu eigener Mitarbeit, Zusammenfassung und Reproduktion des Gehörten genötigt. Die in dieser Weise fixierte Kette der Gedanken der Vorlesung (zweckmäßig veranschaulicht durch Andeutung der gebrauchten Beispiele) sollte dann tunlichst bald noch unter dem frischen Eindruck des Gehörten Gegenstand des häuslichen Studiums sein und mit Hilfe eines guten Lehrbuches und Vergleichung der einschlägigen Quellenstellen ergänzt und, soweit veranlaßt, berichtigt werden. Die dadurch gewonnene Vertrautheit mit dem Inhalt jeder einzelnen Vorlesung ebnet und fördert zugleich das Verständnis aller folgenden, mehr oder minder darauf gegründeten Vorlesungen und verschafft dem Studierenden zugleich jene Sicherheit des Wissens, die für erfolgreiche Beteiligung an den Übungen so außerordentlich erwünscht ist.

II. Mit diesen Ratschlägen positiver Art muß aber auch eine Warnung, eine Art von Verbot verbunden werden. Der Studierende soll das Hören allzu vieler Vorlesungen vermeiden und von Anfang an darauf bedacht sein, die Übungen gleichmäßig auf die ganze Studienzeit zu verteilen. Drei, höchstens vier Vorlesungen täglich, wie die Teilnahme an zwei Übungen in der Woche genügt vollständig, das angestrebte Ziel zu erreichen. Nichts aber ist mehr zu widerraten als das bloße Hören vieler Vorlesungen, welche lediglich zahllose vage Vorstellungen hervorrufen, die ungeordnet nebeneinander hergehen und jede klare Auffassung der Rechtsgrundsätze und ihres Zusammenhanges unmöglich machen. Endlich, und vor allem muß der Jünger der Rechtswissenschaft eingedenk sein der Wahrheit, daß das Recht seine tiefste Wurzel in der Moral hat. Alles Wissen und Können frommt daher nichts, ohne jene Lauterkeit der Gesinnung und jene feste Willensstimmung der Gerechtigkeit, welche nichts für sich beansprucht, das sie unter gleichen Voraussetzungen nicht auch anderen gewähren wollte, nichts einem anderen zuzufügen will, das sie sich nicht selbst zuzufügen willens wäre.

Vermeidung von Überübung.

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen allein bedeuten die Seiten, die Anmerkungen 1 bis 84 werden durch vor-
gesetztes A. bezeichnet.)

A.

- Absolute Rechte 35.
 Agnation 85.
 Akadem. Unterricht 2, 184 f.
 Disziplinen desselben s. daselbst 184,
 189 f.
 Allgem. Verfügung des preuß. Justiz-
 ministers vom 18. I. 97; 191, 198.
 — vom 30. III. 08; 199.
 Aktiengesellschaft 158 f.
 Aktiengesellschaften 93, 111.
 Allgemeine Gütergemeinschaft 84,
 A. 74.
 Allgemeine Rechtslehre 1, 183 f.
 Allgemeine Staatslehre u. Politik 5.
 Allgemeiner Teil 6, 59, 194, 199.
 Allgemeines Staatsrecht 188, 199.
 Allgem. Verfügung des preuß.
 Justizministers
 — vom 18. I. 97; 189 Anm.*; S. 191.
 — vom 30. III. 08; 199.
 — vom 3. VII. 12; 199.
 — preuß. Prüfungsordnung vom 17.
 VI. 13; Anm.*) 189.
 Allgemeine Volkswirtschaftslehre 5,
 188
 s. Rationalökonomie.
 Alters- und Invalidenversicherung,
 s. Invalidenversicherung 101 ff.
 Amtsgerichte 148.
 Aneignung oder Okkupation 62 f.,
 A. 41.
 Anerkennung der Rechtsnormen 21,
 24.
 Angebot 46, A. 22.
 Anklageverfahren 158 f.
 Anmerkungen mit den wichtigsten
 Stellen zur selbständigen Ein-
 arbeitung in das BGB. 4f.
- Anschauungsunterricht (jur.) 192 u.
 Anm.*)
 Anspruch 35 f., A. 8.
 Anstalten und Stiftungen 43 f.,
 A. 16.
 Antrag (Angebot, Offerte) 46,
 A. 22.
 Anwendung ausländischer Rechts-
 normen 107.
 Arbeiterschutzesgesetzgebung (interna-
 tionale) 163, 167.
 Arbeiter- und Soldatenräte 118.
 Arbeiterversicherung 95 ff.
 Notwendigkeit für den Lohnarbeiter 95.
 Botschaft Kaiser Wilhelms I. 95.
 Grundgedanken der Versicherung 95.
 Reichsversicherungsordnung 96 ff.
 Krankenversicherung 96 f.
 Unfallversicherung 98 f.
 Invalidenversicherung 100 ff.
 Hinterbliebenenversicherung 103 f.
 Geltendmachung der Ansprüche 103f.
 Bedeutung d. Arbeiterversicherung 104f.
 Internationale Regelung (Völkerbund)
 167 f.
 Arbeitslosenversicherung 104.
 Arbeitslosigkeit 95.
 Arbeitsrecht 78 ff.
 — beruht auf Dienstvertrag abhängiger
 Arbeiter (Arbeitsvertrag) 78 f.
 — regelt Arbeitsbedingungen, Schutz
 und Versicherung 79, 169.
 Reichsarbeitsamt und Reichsarbeits-
 ministerium, deren Bedeutung 79.
 Tarifverträge u. Tarifvertragsrecht 79 f.
 Arbeitsrecht als Grundrecht und Reichs-
 arbeitsrecht 80.
 Internationales Arbeitsrecht 80 f., 167 f.
 Arbeitsvertrag
 (s. Arbeitsrecht) 78 f.
 Aristokratie 115.
 Aufbewahrungsvertrag 72 f., A. 61,
 62.
 Auflassung 62, A. 43.

Aufsicht über die Privatversicherung 94.
 Aufsichtsamt für Privatversicherung zu Berlin 95,
 Auftrag 73 f., A. 61, 62.
 Ausführungsverordnungen 133.
 Auslobung 77, A. 66.
 Außerehelicher Weichlaf 77, A. 68.
 Ausübung (der Rechte) 52 ff.
 Belieben des Berechtigten 53, A. 31. 32.
 Schikaneverbot 53 f., A. 40.
 Stellvertretung in Ausübung 54, A. 33.
 Auswärtige Angelegenheiten, ihre Verwaltung 130.
 Automobile 49 f.

B.

Bayerische Verfassung 118 ff.
 Freistaat 118.
 Volkssouveränität 119, ausgeübt durch Volksbegehren 119 f., Volksentscheidung 120, Volkswahl (des Landtags) 120, mittelbar durch Landtag und Gesamtministerium 120.
 Landtag (Volksvertretung) Gesetzgebung 120 f.
 Gesamtministerium: höchste leitende u. vollziehende Behörde. Untergeordnete Behörden und Gemeindebeverhältnisse 122 f.
 Rechtspflege 123 f.
 Gang der Gesetzgebung 124 f.
 Beiträge zur Krankenversicherung 98.
 — zur Invalidenversicherung 100 f.
 Beleidigung 155.
 Berufsgenossenschaften 98, 103.
 Berufsstände, Vertretung ihrer Interessen 119, 140, 141 f.
 Berufung 151.
 Berufung gegen die Entscheidungen der Versicherungsträger 104.
 Beschränkt geschäftsfähig 39, A. 12.
 Besitz 67 f., A. 54—58.
 Juristischer Besitz 67, A. 55.
 Eigenbesitzer 67, A. 56.
 Detentor oder Besizmittler 68, A. 55, 57.
 Mittelbarer Besitzer 68, A. 57.
 Besizdiener 68, A. 58.
 Betrug 45, A. 19.
 Beweis 150.
 Beweispflicht (des Klägers, des Beklagten) 150.
 Billigkeit 27, A. 2.

Blutschande 155.

Bürgerliches Gesetzbuch

- für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie 16, 179.
 - für das Königreich Sachsen 16.
 - für das Deutsche Reich 18.
- Deffen Entstehung und Verhältnis zum Reichs- u. Landesgivilrecht 18.

C.

Christentum.

- Übertritt der deutschen Stämme zu demselben 8.
- Einfluß desselben 8 f.

Codices Maximiliani Bavariaci 16.
 Corpus iuris canonici 13, 170, 179.
 Corpus iuris civilis 12, 176, 179.

D.

Darlehen 72, A. 61, 62.

Decretum Gratiani 13.

Decretalen (decretales) 13.

- von Gregor IX. 13.
- von Bonifaz VIII. 13.
- Extravagantes von Johann XXII. 13.
- Extravagantes communes 13.

Delikte 48 ff., 74, A. 25, 63.

- Berlegung 48, A. 25.
- Berschulden (Borlaf und Fahrlässigkeit) 48, 50 ff., A. 25.
- Blöße Verurachung 49.
- Haftung des Automobilhalters 49 f.
- Haftung bei gefährlichen Betrieben 49.
- Verbrechen (kriminelles Unrecht) 50.
- Privatdelikte (unerlaubte Handlungen) 50.

Privatstrafen 50, 74, 77.
 Schulverhältnisse aus Delikten 74, A. 63.

Entwendung, Sachbeschädigung und Injurie 74, A. 63.
 Tötung und außerehelicher Weichlaf 77, A. 68.

Delikt- oder Zurechnungsfähigkeit 39 f., A. 12.

Demokratie 115.

Derivativer Rechtserwerb 62.

Detentor oder Besizmittler 68, A. 55, 57.

Deutsche Rechtsgeschichte 186.

Borlegung hierüber 6 Anm.**)

Deutscher Kaiser 136.

Deutsches bürgerliches Recht 184.
 194 ff., 197 u. 198 Anm.*) daselbst.
 Übungen darüber 198 ff.

Deutsches Mittelalter 9 ff.
 Deutsches Privatrecht 178, 186 u. 187.
 Vorlesung darüber 187 f., 192, 195.
 Deutsches Reich 136 f.
 Verbündete Regierungen 136.
 Verfassung des Reichs 136 f., 138.
 Organe der Reichsgewalt 137, 139 f.
 Bundesrat 136.
 Deutscher Kaiser 136.
 Reichstag 136.
 Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs 137 f., 140 f.
 Reichs- und Landesstaatsrecht 138.
 Kolonien des Reichs 144 ff.
 Diebstahl 74, 155, A. 53.
 Dienstbarkeiten 65, A. 49.
 Grund- u. persönliche Dienstbarkeiten 65, A. 49.
 Dienstrecht 11.
 Dienstvertrag 73, A. 61, 62.
 Digesten 12.
 Dingliche Rechte 35.
 Dinglicher Vertrag 46 f., A. 23, 24.
 Disziplinen des akademischen Unterrichts 2, 184 ff.
 Hauptdisziplinen 184 ff.
 Privatrecht (früher Pandekten- und deutsches Privatrecht, jetzt Reichszivilrecht (Bürgerliches Recht) und Landesjivilrecht) 184 ff.
 Handels-Wechsel-Seeerecht 185.
 (Reichs- u. Landes-) Staatsrecht 185.
 Zivilprozeßrecht 185.
 Konkursrecht 185.
 Strafrecht 185.
 Strafprozeßrecht 185.
 Völkerrecht 185.
 Kirchenrecht 185.
 Propädeutische, philosophische u. ergänzende Disziplinen 185 ff.
 Juristische Enzyklopädie 185.
 Römische Rechtsgeschichte 185 ff.
 Deutsche Rechtsgeschichte 186 ff.
 System des römischen Privatrechts 186 f.
 Grundzüge des deutschen Privatrechts 186 f.
 Einführung in die Rechtswissenschaft 186 f.
 Übersicht über die Rechtsentwicklung 187.
 Landesjivilrecht 184, 187.
 Rechtsphilosophie 188.
 Allgemeines Staatsrecht 188.
 Volkswirtschaftslehre 188.
 Oeconomische Politik oder Volkswirtschaftslehre 188.
 Finanzwissenschaft 188.
 Gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie 189.

Dogmatisch-systematische Forschung 182 f.
 Drittelung und Drittelungsgrenze des Jahresverdienstes bei Berechnung von Unfallrenten 99 f.
 Duplit 150.

E.

Ehe 81.
 Eheliches Güterrecht 83 f., 110, A. 74.
 Gütertrennung 83, A. 74.
 Verwaltungsgemeinschaft 83, A. 74.
 Gütergemeinschaft 83, A. 74.
 Erzungsgemeinschaft 84, A. 74.
 Fahrnisgemeinschaft 84, A. 74.
 Allgemeine Gütergemeinschaft 84, A. 74.
 Geselliger Güterstand 84, A. 74.
 Eherecht 81 ff.
 Persönliches Eherecht 83 f., 110.
 Kath. hzw. prot. Eherecht 83, 171.
 Eheliches Güterrecht 83.
 Ehescheidung 110.
 Eheschließung 83, 110.
 Ehrenstrafen (Verweis) 154.
 Eigenbesitzer 67, A. 56.
 Eigentum 61 ff., A. 40.
 Erwerb des Eigentums 61 ff., A. 41-48.
 Einführung in das bürgerl. Recht durch System des röm. Privatrechts 4, 187.
 durch Grundzüge des bürgerl. Rechts 4 f., 187.
 Einführung in das Rechtsstudium als einzige propädeutische Vorlesung 4, 5 f.
 Einführung in die Rechtswissenschaft.
 Aufgabe derselben 1 ff., 186 f., 199 f.
 — mit Einschluß der Grundzüge E. 5.
 Verbindung mit den Abungen 6, 190 f., 197 f., 199.
 Einheitliches Arbeitsrecht, Reichsarbeitsrecht, (f. Arbeitsrecht) 80.
 Einlassung 150.
 Einreden 7, 150.
 Einseitiges Versprechen 77, 78, A. 66, 69.
 Auslobung 76, A. 66, 78 A. 69.
 Eintragung ins Grundbuch 62, A. 43.
 Elements of Jurisprudence 3, (Ann.*).

- Elterliche Gewalt 81, 85 f., A. 71, 76.
 Ihre Dauer 85 f., A. 76.
 Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen 45, A. 21.
 Emphyteusis 66, A. 50.
 Entmündigung 86, 110, A. 77, vgl. A. 12.
 Wegen Geisteskrankheit 86, A. 71.
 Geisteschwäche, Verschwendung und Trunksucht 86, A. 77.
 Entwendung 74, A. 63.
 Erbbaurecht oder Superfizies 66, A. 50, vgl. A. 53.
 Erbfolge 87 ff., 92, A. 80 ff.
 Testamentarische 88, A. 81.
 Vertragmäßige 89, A. 81.
 Gesetzliche 87 f., A. 80.
 Nacherbfolge 89 f.
 Erbpacht 66, A. 50.
 Erbrecht 58 f., 59, 87 ff., 181.
 Gesetzliche Erbfolge 87 f., 90, A. 81.
 Testamentarische Erbfolge und Erbverträge 88 f., A. 81.
 Nacherbfolge 89 f.
 Pflichtteilsrecht 89 f., A. 82.
 Universaljurisdiction 90 f., A. 83.
 Vermächtnisse 91, A. 84.
 Erbrecht im engeren und weitem Sinn 92.
 Erbvertrag 89, A. 81.
 Erfinderrecht 68 ff.
 Erforschung der materiellen Wahrheit 158.
 Er rungenschaftsgemeinschaft 84, A. 74.
 Erbschaft 74 f., 77.
 Erbschließung des Landes 162 f.
 Erziehung 63, A. 45.
 Erwerb des Eigentums 61 ff., A. 41—48.
 — durch Okkupation 62 f., A. 41.
 — durch Traditio 62, A. 42.
 — durch Auflassung 62, A. 43.
 — im guten Glauben 62 f., A. 44.
 — durch Erziehung 63, A. 45.
 — durch Verbindung oder Vermischung 63 f., A. 46.
 — durch Trennung 64, A. 47.
 — der Früchte oder Erzeugnisse 64, A. 47.
 — durch Umgestaltung, Verarbeitung oder Spezifikation 65, A. 48.
 Erwerbslosenfürsorge 143 f.
 Vgl. Arbeitslosenversicherung 104.
 Erzeugnisse, Trennung derselben 64, A. 47.
 Erzwingbarkeit der Rechtsnormen, Tendenz dazu 23, 29.
 Europäische Donaukommission 162.
 Evangelisches Eherecht 171.
 Evangelisches Kirchenrecht 171, 173.
 Konfiskatorial- und Presbyterial- bzw. Synodal-Verfassung 173.
 Lehre und Ordination 173.
 Exegete oder Interpretation 182, 191.
 Exegetische Übungen 191, 193.
 Exekutive 117.
 F.
 Fahrlässigkeit 50 ff., A. 26—30.
 Grobe Fahrlässigkeit 51, A. 27.
 Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten 51, A. 28.
 Haftung für Fahrlässigkeit in Schuldverhältnissen 51, A. 26—29.
 Haftung für Fahrlässigkeit außerhalb der Schuldverhältnisse 52, A. 30.
 Haftung für Hilfspersonen 51 f., A. 29 f.
 Fahrnisgemeinschaft 84, A. 74.
 Familie 58.
 Familienrecht 58, 59, 81 ff.
 Ehe und Eherecht 81.
 Persönliches Eherecht 82 f., A. 73.
 Eheliches Güterrecht 83 f., A. 74 (s. daselbst).
 Verwandtschaft 81, 84, A. 75 u. 79.
 Verwandtschaftsrecht 81, 84.
 Eltern- und Kindesrecht 81.
 Väterliche Gewalt 85.
 Elterliche Gewalt 81, 85, 86 A. 71, 76.
 Vormundschaft 81 f., 82 f., 86, 110, A. 77.
 Obervormundschaft 82, A. 72.
 Pflegschaft 86, A. 78.
 Familienverhältnisse (s. Familienrecht) 58, 81 ff.
 Ehe 81.
 Verwandtschaft 81.
 Vormundschaft 81 f.
 Familienwochenhilfe 97 f.
 Faustpfand 67, A. 53.
 Feststellung der Ansprüche 103.
 — durch die Versicherungsträger 103.
 — im Spruchverfahren 103.
 — Berufung 104.
 Finanzverwaltung 130.
 Finanzwissenschaft 188.
 Forensische Psychiatrie 189.
 Formalkontrakte (Stipulation) 72.

Fränkische Weltmonarchie 8.
 Fränkische Zeit 8 f.
 Französische Schule 177 f.
 Ihre antiquarische und synthetische Richtung 177.
 Ausbildung der einzelnen Rechtsdisziplinen 177.
 Freies Recht 181 f.
 — Wesen und Bedeutung desselben 181 f.
 Freiheitsberaubung 155.
 Freiheitsstrafen 155.
 Freirechtbewegung 181 f.
 — Wesen und Bedeutung desselben 181 f.
 Freistaat (Bayern),
 freier Staat, freier Volksstaat 118.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 147.
 Angelegenheiten derselben 147.
 Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 148.
 Friedensschluß 168.
 Früchte oder Erzeugnisse, deren Trennung 64, A. 47.

G.

Gang der Gesetzgebung 124 f., 128 f.
 Vorschlagsrecht und Antrag an Landtag 124.
 Beratung und Beschlußfassung 124.
 Ausfertigung und Verkündung 124 f.
 Erlaß und Vereitelung von Gesetzen durch Volkstheuerung 125.
 Einwirkung des Staatsrats in Preußen 128 u. 129.
 Gebote und Verbote 21 f., A. 1.
 Geisteskranke 86 f., A. 77, vgl. A. 12.
 Geisteschwäche 86 f. A. 77, vgl. A. 12.
 Gemeinden 42, A. 14, 17.
 Gemeines deutsches Lehenrecht 12.
 Gemeines protest. Kirchenrecht 171.
 Gemeines Recht 10, 14.
 Theorie desselben 14.
 Genfer Konvention 165 f.
 Gerichte 55, 148 f., 157.
 Amtsgerichte 148, 157.
 Landgerichte 148, 157.
 Oberlandesgerichte 148, 157.
 Reichsgericht 148, 157.
 Schöffengerichte 157.
 Strafkammern 157.
 Schwurgerichte 157.
 Gerichtliche Medizin 188 f.

Gerichtliches Verfahren (Zivilprozeß) 149 f.
 Rechtliches Gehör beider Parteien 149 f.
 Verhandlungsmaxime 149.
 Untersuchungsmaxime 149.
 Mündlichkeit 150.
 Öffentlichkeit 150.
 Vorträge der Parteien (Klagevortrag, Einlassung, Einreden, Replik, Duplik) 150.
 Beweis 150 f.
 Urteil 151.
 Rechtsmittel (Berufung, Revision) 151.
 Gerichtsbarkeit 147.
 Gerichtsverfassung 148 f., 157.
 Gerichte 148 f., 157.
 Ortliche und sachliche Zuständigkeit in Privatrechtstreitigkeiten 148 f.
 Gerichtsverfassung und Zuständigkeit in Strafsachen 157.
 Gerichtsverfassungsgesetz 18, 148, 157.
 Gesamtministerium (in Bayern) und Ministerien, Aufgaben 122.
 Behörden: Kreisregierungen, Bezirksamter, Gemeindebehörden 122 f.
 Gemeinliche Körperschaften: Gemeinden, Bezirke, Kreise mit Selbstverwaltungsrecht unter Staatsaufsicht 123.
 Siehe Staatsministerium.
 Gesandte 161.
 Botschafter 161.
 Gesandte im engeren Sinn 161.
 Ministerresidenten 161.
 Geschäftsträger 161.
 Geschäftsfähigkeit 39, A. 12, 13.
 Geschäftsunfähig 39, A. 12.
 Geschäftsführung ohne Auftrag 75, A. 64.
 Geschichtliche Gestaltung des in Deutschland geltenden Rechts 2 f., 7, 18.
 Geschworene, Geschworenenbank 157.
 Gesellschaften (des Handelsrechts) 111.
 Handelsgesellschaften 111.
 Aktiengesellschaften 111.
 Gesellschaften mit beschränkter Haftung 111.
 Eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 111.
 Gesellschaftsvertrag 73, A. 61.
 Gesetz 20 ff., 117
 Gesetz im formellen Sinn 117.

- Gesetze des bisherigen Deutschen Reichs.
 Absolute Geltung derselben 17.
 Gesetzgebende und vollziehende Gewalt des Volkes (s. Volk) 118.
 Gesetzgebung des alten Deutschen Reichs 15.
 — zur Zeit des deutschen Bundes 17.
 — des nordd. Bundes 17.
 — des neuen Deutschen Reiches 17 f.
 Zuständigkeit des letztern zur Gesetzgebung und Ausdehnung derselben auf das gesamte bürgerliche Recht 17 f.
 Gesetzgebung in der konstitutionellen Monarchie 116.
 Gesetzgebung durch Bundesrat u. Reichstag 137.
 Gesetzgebung in den neuen deutschen Republiken 124, 128 f., 140 f.
 Gesetzliche Erbfolge 87 f., A. 79, 80.
 Nach römischem Rechte 87.
 Parentelenerbfolge der Verwandten 88, A. 80.
 Erbfolge des überlebenden Ehegatten 88, A. 80.
 Des Fiskus 88, A. 80.
 Wohnheitsrecht 20 f.
 Gliederung des Rechts 1, 56 ff.
 Übersicht 56 f.
 Staatliches und nichtstaatliches Recht 56.
 Gliederung des Privatrechts 59 ff.
 Glossatoren 175 f.
 Glosse 176.
 Grundbegriffe des Rechts 1, 20 ff.
 Grundbuch 62, A. 39.
 Grunddienlichkeiten 65, A. 49.
 Grundherrlichkeit 9.
 Grundrechte 15, 80, 142 ff.
 Freiheitsrechte 15.
 Arbeitsrecht 80.
 Grundrechte in der neuen Reichsverfassung, Subjektive Rechte und bloße Grundzüge 142 f., 144.
 Hilfsmittel staatsbürgerlicher Erziehung 144.
 Grundriß für konversatorische Vorlesungen 190.
 Grundriß zu den Grundzügen des bürgerl. Rechts 5.
 vgl. über Darstellung des Verfassungsrechts (Anm. *) S. 5.
 Grundstücke 62.
 Grundzüge des bürgerl. Rechts 3 ff.
 — als Teil der Einführungsvorlesung 4 f.
 Gruber, Einführung in die Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 14
- dazu Grundriß auch zur Vorbereitung S. 5.
 Vgl. Anm. *) auf S. 5.
 Grundzüge des deutschen Privatrechts 186.
 Gütergemeinschaft 83, A. 74.
 Errungenschaftsgemeinschaft 84, A. 74.
 Fahrnisgemeinschaft 84, A. 74.
 Allgemeine Gütergemeinschaft 84, A. 74
 Güterstand 84, A. 74.
 Gesellschaftlicher und vertragsmäßiger 84, A. 74.
 Gütertrennung 83, A. 74.
 Gutgläubiger Erwerb 62 f., A. 45.
- §.
- Haager Konferenzen über internationales Privatrecht 110 und Anm. *)
 Haftpflichtgesetzgebung 49, 96, 98.
 Haftung 49 ff., 71
 — für gefährliche Betriebe 49, 96.
 — des Automobilhalters für Tötungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen 49 f.
 — für Vorsatz und Fahrlässigkeit in Schuldverhältnissen 50 f., A. 28-29.
 — für Fahrlässigkeit außerhalb der Schuldverhältnisse 51 f., A. 30.
 — des Schuldners (mit seinem Vermögen) 71.
 Schuldverhältnisse ohne Haftung und mit beschränkter Haftung des Schuldners 71.
 Haftung für Wechselschulden 112.
 Handelsgesellschaften 111.
 Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches 17, 111.
 Handelsrecht 110 ff.
 Handelsachen 111.
 Handelsgeschäfte 111.
 Handelsgesetzbuch 111.
 Kaufleute 111.
 Handelsgesellschaften 111.
 Aktiengesellschaften usw. 111.
 Handels-, Wechsel- u. Seerecht 110 ff., 185, 194, 199.
 Handelsrecht 110 ff.
 Seerecht 111.
 Wechselrecht 111 f.
 Handlungen, juristische 44.
 Handlungsfähigkeit 38 f.
 Hausgeld 97.
 Hausgewerbetreibende 97.

- Sinterbliebenenrente bei der Privatangestelltenversicherung, Witwen- u. Waisenrente 106.
 — Höhe derselben 106.
 — Beiträge derselben 106.
 Sinterbliebenenversicherung 96, 103.
 — Vorbereitung derselben 96.
 — Witwenrente 103.
 — Waisenrente 103.
 — Voraussetzung u. Höhe derselben 103f.
 Sinterlegungs- oder Aufbewahrungsvertrag 72, A. 61, 62.
 Historische Forschung 183.
 Historische Schule 180.
 Savigny, Friedr. Karl von 180.
 Ursprüngliche Richtung 180.
 Beziehung zur Völkervereinigung, Kulturgeschichte und den Sozialwissenschaften 181.
 Hoch- und Landesverrat 155.
 Hof- und Dienstrecht 11.
 Hypothek 67, A. 51.

I.

- Immateriälgüterrecht 68 ff.
 Immobiliarsachenrecht 60.
 Individualrechte 59.
 Injurie 74, A. 63, vgl. A. 25.
 Innere Verwaltung 130 f.
 Sorge für Person, Gesundheit, Erziehung 131.
 — für Urproduktion, Verarbeitung, Handel und Verkehr 131.
 Elementarverwaltung 131.
 Versicherungswesen 131.
 Innominatkontrakte 76.
 Inquisitionsverfahren 158.
 Institutionen des deutschen bürgerlichen Rechts 4.
 Institutionen des röm. Rechts 12, 186, 199.
 Interesse (Beziehung zum Rechtsverhältnis) 32 ff.
 Internationale (Sanitäts- und Fluß-) Kommissionen und Anstalten 162.
 Internationaler Telegraphenverein 163.
 Internationales Arbeitsrecht;
 Vorarbeiten dafür und als Teil des Friedensvertrages von Versailles 80 f.

- Internationales Privatrecht 107 ff.
 Begründung und Aufgabe 107.
 Kollisionsnormen 108.
 Recht des Heimatstaates bzw. des Wohnsitzes 108.
 Recht der belegen Sache 109.
 Recht des Ortes der Handlung (des Rechtsgeschäfts oder Delikts) 109.
 Sachnormen 109.
 Internationale Regelung durch die Haager Konferenzen 110.
 Internationales Strafprozessrecht 110, Anm.*).
 Internationales Strafrecht 110, Anm.*).
 Internationales Verwaltungsrecht 110, Anm.*).
 Internationales Zivilprozessrecht 110, Anm.*).
 Interpretation 182.
 Grammatische und logische 182.
 Invalidenversicherung 96, 100 f.
 — Invalidenversicherungsgezet 96.
 Kosten der Inv.-Vers. 100 f.
 Reichszuschuß 100 f.
 Versicherte Personen: Arbeiter, Wermeister, Handlungsgehilfen usw. 101.
 Versicherungsberechtigte 101.
 Versicherungsanstalten 101.
 Lohnklassen 101 f.
 Leistungskarte 101.
 Beiträge 101.
 Alters- u. Invalidenrente, Voraussetzung und Höhe derselben 101 ff.
 Irrtum 45, A. 19.
 Juristische Enzyklopädie (s. auch Rechtsenzyklopädie) 183, 185.
 Juristische Personen 40 ff.
 Juristische Tatsachen 43 f.
 Juristischer Besitz 67.
 Juristischer Tatbestand 43.
 Justizbehörden 129.
 Justiz oder Rechtspflege 114.
 Justizsachen 135.
 Justizverwaltung 130.

K.

- Kaiserrecht 10, 176.
 Kanonisches Recht 12 f.
 Begriff und Rezeption 12 f.
 Grund der Rezeption 13.
 Kapitalbedungsverfahren 100.
 Katholisches Eherecht 83.

- Katholisches und evangelisches Ehe-
recht 171.
- Katholisches Kirchenrecht 172 f.
Verfassung (potestas und hierarchia
iurisdictionis) 172.
Lehre, Spendung der Sacramente,
Weihgrade (potestas und hier-
archia ordinis) 172.
- Kaufleute 111.
- Kaufvertrag 73, A. 61, 62.
- Kinder 38, A. 12.
- Kirche 169 f.
Soziale Funktionen 8 f.
Katholische Kirche 169.
Evangelische Landeskirchen 169.
Verfassung der katholischen Kirche 172.
Lehre und Spendung der Sacramente
(Priesterstand) 172.
Verfassung der protestantischen Kirchen
173 u. 174
Trennung von Staat und Kirche 172.
Ordnung 173.
- Kirchengewalt 173.
Träger ders. in den neuen deutschen
Republiken 174.
- Kirchenrecht 5 Anm.**), 18, 56,
114, 169 ff., 185, 195.
Begriff 169 f.
Gemeines protest. Kirchenrecht 171.
Gegensatz zum staatl. Recht 171.
Kirchenstaatsrecht 172.
Katholisches Kirchenrecht 172 f.
Protestantisches Kirchenrecht 173.
- Kirchenregiment 173 u. 174.
- Kirchenstaatsrecht 172.
Staatskirche 173.
- Kirchen als Körperschaften des
öffentlichen Rechts 172.
- Klagevortrag 150.
- Klausurarbeiten 198.
- Koalitionen der großen Staaten
167.
- Kodex 12.
- Kodifikationsbestrebungen 16 f.
- Kognition 85, A. 75.
- Kollisionsnormen 109.
- Kolonien und Kolonialrecht 144 ff.
Schutzgebiete (Kolonien) 145 f.
Ihre staatsrechtliche Stellung 145.
Schutzgewalt des Reichs 145.
Verwaltung der Kolonien 145.
Kolonialrecht 146.
- Kommentatoren 176.
- Kompetenzkonflikte 135.
Gerichtshof hierfür 135.
- Konferenzen 161.
Reblauskonferenz 163.
Saager Konferenzen 110.
- Kongresse (Konferenzen) 161.
- Kontursordnung 18, 152.
- Kontursrecht 146, 151 f., 185, 200.
Materiellrechtliche u. prozessuale Nor-
men 152.
Kontursverfahren 152.
Kontursordnung 152.
- Konsequenzkontrakte 73 f., A. 61, 62.
Kauf 73, A. 61, 62.
Miete 73, A. 61, 62.
Pachtvertrag 73, A. 61, 62.
Dienstvertrag 73, A. 61, 62.
Verbtragsvertrag 73, A. 61, 62.
Gesellschaftsvertrag 73, A. 61, 62.
Auftrag 73, A. 61, 62.
- Konvikorien u. Konviktorialverfah-
rung 173.
- Konstitutionelle Monarchie 116.
- Konsuln 161 (Wahl- und Berufs-
konsuln).
- Kontrakte 73 ff., A. 61, 62 (s.
Schuldverträge).
- Konversatorische Vorlesung 190.
- Körperverletzung 155.
- Korporationen 40 ff.
- Kraftfahrzeuge 49 f.
Gesetz über den Verkehr mit solchen 49 f.
- Krankengeld 97.
- Krankenhauspflege 97.
- Krankenhilfe 97.
- Krankenkassen 97.
Allgemeine Ortskrankenkassen 97.
Landkrankenkasse 97.
Besondere Ortskrankenkassen 97.
Betriebs- u. Innungskassen 97.
Knappschaftskassen 97.
- Krankenpflege 97.
- Krankenversicherung 97 f.
Krankenhilfe 97.
Krankenpflege 97.
Krankengeld 97.
Krankenhauspflege 97.
Hausgeld 97.
Wochenhilfe 97 f.
Sterbegeld 98.
- Krankenversicherungsgesetz 98.
Versicherte: Lohnarbeiter, Betriebsbe-
amte, Handlungsgehilfen, Hausge-
werbetreibende usw. 97.
- Krieg und Kriegsrecht 164 f.
Genfer Konvention 165.
Kriegsunterbanke 165 f.
Abrüstung 167.

Kriegsverwaltung 130.
Kunstgewerbliches Urheberrecht 69.
Künstlerisches Urheberrecht 68.

L.

Landeshoheit (Ausbildung und Bedeutung) 10.
Landesprivatrecht 184, 186.
Landesstaatsrecht 185.
Landesverfassungen von
Bayern 118 ff.
Preußen 125 ff.
Verfassungen der Einzelstaaten (Anm. *)
auf 118 f., 120, 121, 123, 124, 125.
Landesbibliothek 184, 186,
Landgerichte 148, 157.
Landkrankenkassen 97.
Landrecht 11.
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten 16.
Bairisches 16.
Landrechte (von Tirol, Württemberg und Bayern) 16.
Landständschaft, Landstände 10, 15.
Landtag, 120, 126.
Gesetzgebender Körper 120, 126.
Anteil an Finanzverwaltung 120 f., 126.
Überwachung der Staatsverwaltung 121, 126.
Vestellung und Verantwortlichkeit der Minister 121, 126.
Lebensstrafe (Todesstrafe) 154.
Lebensverhältnisse 31.
Leges barbarorum 8.
Lehen 9.
Lehenrecht 11.
Lombardisches 12.
Lehenrechtsbücher 12.
Gemeines deutsches 12.
Leibesfrucht 38, A. 10.
Leihverhältnisse 9.
Leihvertrag 73, A. 61, 62.
Lehtwillige Verfügung 89, A. 81.
Lex Aquilia 52.
Libri feudorum 12, 179.
Literarisches Urheberrecht 68.
Lohnamt 167.
Lohnklassen 101 f.
Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeiterschutz und Versicherung

als Gegenstand des Arbeitsrechts 79, 169.
Lombardisches Lehenrecht (Rezeption) 12.

M.

Mädchenhandel 155.
Meeresfreiheit 163, 167.
Methodologie des Rechtsstudiums 2, 189 f.
Vorlesungen und Übungen 189 f.
Anordnung der Vorlesungen 193 f.
Reihenfolge der Vorlesungen 199 f.
Univeritätsunterricht und Studienzzeit 200 f.
Konvertatorische Vorlesung 190.
Häusliches Studium 203 f.
Vermeidung von Überbürdung 203.
Miete 73.
Minderjährige 38, A. 12.
Vormundschaft über dieselben 82 f., A. 77.
Minister (Reichsminister), Berufung und Verantwortlichkeit 121, 126, 141.
Mittelbarer Besitzer 68, A. 57.
Mobiliarfachenrecht 60.
Moderner Staat (Entstehung) 15.
Monarchie (erbliche, absolute, Wahlmonarchie und konstitutionelle Monarchie) 115.
Monarchie 115.
Deren Abschaffung in Deutschland 118.
Moral 28 ff., A. 3.
Mord, Totschlag 155.
Mündelgut (Veräußerung) 86 f.
Mündlichkeit 150.

N.

Nachlaßkonkurs 91.
Nachlaßverbindlichkeiten 91.
Beschränkte Haftung des Erben 91.
Nachlaßverwaltung 91.
Nationalökonomie (Volkswirtschaftslehre) 188.
Natürliche Personen 37 f., A. 9.
Natürliche (unvollkommene) Verbindlichkeiten 71, A. 60.
Naturrecht (natürliches Recht) 23 ff., 179.

Naturrechtliche (philosophische) Schule 178 ff.
 Ihre Tendenz zur Gesetzgebung 179
 und ihre (moderne) Einteilung des
 Privatrechts 180 f.

Neutralität 166.

Normen 21 u. 22, A. 1.
 Anerkennung 20, 23, und Erzwingbar-
 keit derselben 22.

Noterbsfolge 89.
 Formelles Noterbrecht 89.
 Materielles Noterbrecht (Pflichtteils-
 recht) 89, A. 82.
 Pflichtteil 89, A. 82.
 Pflichtteilsberechtigte 89, A. 82.

Notverordnungen 133.

Notwehr (Selbstverteidigung) 55,
 A. 35; 155.

Novellen 12.

Nußnießung am Kindesvermögen
 85, A. 76.

D.

Oberlandesgerichte 148, 157.
 Oberschiedsgericht (Angestelltenver-
 sicherung) 106.

Oberversicherungsämter 104.

Oberverwaltungsgericht 135.

Obervormundschaft 86.

Obligationenrecht (Recht der Schuld-
 verhältnisse) 58, 59, 70 ff.

Obligaciones ex contractu, ex
 delicto 72, 75.
 quasi ex contractu 75, A. 64.
 quasi ex delicto 75, A. 64.

Obligatorischer oder Schuldvertrag
 47, 72 ff. (vgl. Schuldverträge).

Öffentliches Recht 56 f., 112 ff.
 Staatsrecht (Verfassungs- u. Verwal-
 tungsrecht) 112 ff.
 Zivilprozeß (mit Konkurs-) recht 146 ff.
 Strafrecht 152 ff.
 Strafprozeßrecht 156 ff.

Öffentliches Recht oder Staatsrecht
 im weitesten Sinn 113.

Öffentlichkeit 150.

Offerte 46, A. 22.

Offizialverfahren 157 f.

Ökonomische Politik (Volkswirt-
 schaftspflege) 188.

Okkupation 61 f., A. 41.

Organe der Reichsgewalt 136, 139f.

Organisation 41, 42, 43, 113, 166 f.,
 169 f.

Organisation der Staatengemein-
 schaft (f. Völkerbund) 166.
 Voraussetzung für Schiedsgericht, Ab-
 rüstung, internationale Regelungen
 166 f.

Originärer Rechtserwerb 62.

Ortskrankenkassen 97.
 — allgemeine, besondere 97.

P.

Pachtvertrag 73, A. 61.

Pandekten (Digesten) 12.

Pandektenrecht 178, 184.

Parentelenordnung 88, A. 80.

Patentamt 69 f., 137.

Preinliche Gerichtsordnung vom
 Kaiser Karl V. 15.

Person 37 f., 58.
 Natürliche 37 f.
 Juristische 40 f.

Persönliche Dienstbarkeiten 65, A.
 49.

Persönliche (relative) Rechte 35.

Persönliches Ehrerecht 83.

Persönlichkeit 37 f.
 Recht derselben 58, A. 37.

Pfandrecht 66 f., A. 51 u. 53.
 Faustpfand 67, A. 51, 53.
 Hypothek 67, A. 51, 53.

Pfandvertrag 73, A. 61.

Pflegschaft 86, A. 78.

Pflicht, Pflichten 34 f.

Pflichtteil 89, A. 82.

Pflichtteilsberechtigte Personen 89,
 A. 82.

Pflichtteilsrecht 89, A. 82.

Philosophische Rechtskenntnis
 183.

Polizei 131 f.
 Verschiedene Bedeutungen des Wortes
 Polizei 132 f.

Polizeibehörden 132 f.

Polizeirecht 132.

Polizeistaat 15.

Polizeiverordnungen 133.

Positives Recht und Naturrecht 24ff

Postglossatoren (Kommentatoren)
 176.

Praktiker, Schule der deutschen 178.
 usus modernus pandectarum 178.
 Abtrennung des deutschen Privatrechts 178.
 Pandektenrecht 178.

Praktische Übungen 190 ff., 197 ff.
 — für Anfänger, juristische 192. 6 Anm. *)
 volkswirtschaftliche 6.

Presbyterialverfassung 173.

Preussische Verfassung 125 ff.
 Republik 125.
 Volksouveränität, ausgeübt durch
 Volksbegehren, Volksentscheid, Volks-
 wahl des Landtags; mittelbar durch
 Landtag, Staatsministerium und
 Staatsrat 125 f.
 Landtag die gesetzgebende Körperschaft
 126.
 Staatsministerium oberste vollziehende
 und leitende Behörde. Unterge-
 ordnete Behörden und Gemeinde-
 verbände 126 f.
 Staatsrat Organ der Provinzen bei Ge-
 setzgebung und Verwaltung 127 ff.
 Verfahren bei der Gesetzgebung 129.

Privatangestelltenversicherung 106 f.
 — Versicherungs-gesetz für Angestellte
 106.
 — Gehaltsklassen 106.
 — Reichsversicherungsanstalt für An-
 gestellte 106.
 — Ruhegehalt 106.
 — Hinterbliebenenrente, Witwen- u.
 Waisentente 106.
 — Beiträge 106.
 — Rentenausschüsse, Schiedsgerichte,
 Oberschiedsgericht 106.

Privatbeamte 106.

**Privatbelikte (unerlaubte Hand-
 lungen)** 50.

Privatrecht 57 ff.
 — im Gegensatz zu öffentlichem Recht
 56 f.
 Rechtsverhältnisse des Privatrechts 57 ff.
 Ueberlegung 59.
 Allgemeiner Teil 59.
 Sachenrecht mit Urheber- und Erfin-
 derrecht 60 ff.
 Schuldverhältnisse 70 ff.
 Familienverhältnisse 81 ff.
 Erbrecht 87 ff.
 1. Zusatz, Versicherungs-R. 92 ff.
 2. Zusatz internationales Privatrecht
 107 ff.
 Deutsches Privatrecht 178.
 Disziplinen des Privatrechts 184 f. (f.
 Disziplinen des akademischen Un-
 terrichts).

Privatstrafen 50.

Privatversicherung 92 ff.
 Schadenversicherung 92.
 Summenversicherung 93 f.
 Versicherung auf Gegenseitigkeit 93.
 auf Prämien 93.
 Versicherungsgesellschaften 94.
 Versicherungsvertrag 94.
 Verfallskaufel 94.
 Aufsicht über die Privatversicherung 94 f.
 Ausdehnung der Privatversicherung 95.

**Propädeutische Disziplinen (f. Dis-
 ziplinen des akademischen Unter-
 richts)** 185 f.

Protestantisches Ehrerecht 83, 171.

**Prozeßrecht (Zivil- und Strafpro-
 zeßrecht), Stellung der Vorle-
 sungen** 194, 199.

D.

Quittungskarte 101.

R.

**Rätestystem, dessen Einfügung in
 die Verfassungen** 119, 140.

Ratschläge für das Studium 202 f.

**Räumliche Herrschaft der Rechts-
 normen** 108.

Realkontrakte 72 f., A. 61, 62.
 Darlehen 72, A. 61, 62.
 Leihe 72, A. 61, 62.
 Aufbewahrung 72 f., A. 61, 62.
 Pfand 73 f., A. 61, 62.

Reallasten 65 f., A. 52.

Reblaust Konferenz 163.

Recht 20 ff.
 Begriff des Rechts 20 f.
 Gesetz und Gewohnheitsrecht 20 f.
 Staatliches, nichtstaatliches Recht 21 f.
 24, 171.
 Recht im objektiven Sinn 22.
 Positives und Naturrecht 24 ff.
 Recht und Billigkeit 27, A. 2.
 Recht und Moral 28 ff., A. 3 u. 4.
 Recht und Sitte 30, A. 4.
 Recht im subjektiven Sinn 33 ff.
 Recht der Persönlichkeit 58, A. 37.
 Recht des Heimatstaates 108.
 Recht des Wohnorts 108.
 Recht der belegenem Sache 109.
 Recht des Orts der Handlung 109.
 Öffentliches Recht 56 f., 112 ff.

Rechte 33 f.
 Subjektive 33 f.
 Absolute und relative 35.
 Dingliche oder Sachenrechte 35.
 Ausübung und Schutz der Rechte 52 ff.,
 A. 31—36.

- Rechte an fremden Sachen 61, 65 f.,
 A. 49—53.
 Entstehung derselben 65 f., A. 53.
 Servituten oder Dienstbarkeiten 66,
 A. 49.
 Grunddienstbarkeiten 65, A. 49.
 Persönliche Servituten 65, A. 49.
 Emphyteusis 66, A. 50.
 Erbbaurecht oder Superfizies 66, A. 50.
 Pfandrecht 66 f., A. 51.
 Reallasten 66, A. 52.
- Rechtsenzyklopädie 2, 3, Anm.*),
 183, 185.
- Rechtskenntnis 2, 175 ff.
 Arten derselben 175, 182 f.
 Eregefe 182 f.
 Dogmatisch-systematische Forschung 182 f.
 Philosophische Forschung 183.
 Historische Forschung 183.
 Rechtsvergleichung 183.
- Rechtskenntnis und die einzelnen
 Disziplinen des akademischen
 Unterrichts 175 ff.
- Rechtserwerb (derivativer) 62 f.;
 originärer 63 f.
- Rechtsfähigkeit oder Persönlichkeit
 37 f., A. 9.
- Rechtsgeschäfte 44 f.
 Einseitige 45.
 Zweiseitige oder Verträge 46, A. 22.
- Rechtsgeschichtliche Vorlesungen 5
 f. römische und deutsche Rechtsgeschichte,
 röm. Privatrecht, röm. Zivilprozeß.
- Rechtsinstitut 36 f.
- Rechtsmittel 151.
 Berufung 151.
 Revision 151.
- Rechtsordnung 28 ff.
- Rechtspflege (Zivilprozeß, Straf-
 recht, Strafprozeß) 114, 129.
- Rechtsphilosophie 188, 200.
- Rechtsfälle 22 f., A. 1.
 Ermächtigende 22, A. 1.
 Begriffsentwickelnde 22, A. 1.
 Verneinende 22, A. 1.
- Rechtsvergleichung 181, 183.
- Rechtsverhältnisse 31 ff.
 Ihre Entstehung, Änderung und En-
 digung 43 ff.
- Rechtsverletzungen (Delikte) 48 ff.,
 A. 25.
- Rechtswissenschaft, Entwicklung der
 deutschen 175 ff.
 Glossatoren 175 ff.
 Postglossatoren oder Kommentatoren
 176.
- Französische Schule 177 f.
 Die deutschen Praktiker 178 f.
 Die naturrechtliche Schule 178 ff.
 Die historische Schule 180 f.
 Die Freirechtsbewegung 181 f.
- Rechtszustand der ältesten Zeit 7 f.
 — der fränkischen Zeit 8 f.
 — des deutschen Mittelalters 9 ff.
 — der Zeit der Rezeption der fremden
 Rechte 11 ff.
 — der neueren Zeit 15 f.
- Referendum (Volksabstimmung)
 120, 139.
- Reform des Rechtsstudiums 189
 Anm.*) a. E.; 197 u. Anm.
- Reformationen 16 f.
 — von Nürnberg, Worms, Frankf.
 a. M. 16 f.
- Reichsämtler 137.
 Auswärtiges Amt 137.
 Reichsmarineamt 137.
 Reichspostamt 137.
 Reichsjustizamt 137.
 Reichsschatzamt 137.
 Reichskolonialamt 137.
 Reichsamt des Innern 137.
- Reichsarbeitsamt u. Reichsarbeits-
 ministerium, deren Einfluß auf
 das Arbeitsrecht 79.
- Reichsarbeitsministerium, Lohnamt
 167 vgl. 141.
- Reichsarbeitsrecht
 (s. Arbeitsrecht) 80
- Reichsbehörden 137, 140.
- Reichsgericht in Leipzig 148, 157.
- Reichsgesetzgebung 140 f.
 Ausübung durch Reichstag 140
 Beantragung, bzw. Einbringung von
 Gesetzesvorlagen durch Reichsre-
 gierung, Abgeordnete, Reichsrat,
 Reichswirtschaftsrat und Volk 140.
 Mitwirkung des Reichsrats 140.
 Beratung und Beschlußfassung 140.
 Inkrafttreten, gehindert durch Volks-
 entscheidung und Einspruch des Reichs-
 rats 141.
- Reichsgewalt, Träger ders. 136 f.,
 139.
 Organe derselben (s. Deutsches Reich)
 136 f, 139 f.
 Gesetzgebende und vollziehende Reichs-
 gewalt 122.
- Reichshaftpflichtgesetz 49, 96.
- Reichsjustizgesetze 17 f.
- Reichszanzler 136, 137, 139, 141.
 Stellung und Gegenzeichnung dessel-
 ben 186, 187, 139, 141.

- Reichsminister (s. Minister), Berufung und Verantwortlichkeit 139, 140.
- Reichsministerium 139, 140.
- Reichspräsident, Wahl und Befugnisse 139, 140.
- Völkerechtliche Vertretung d. Reiches 141.
- Reichsrat,
Organ zur Vertretung von Einzelstaaten bei der Reichsgesetzgebung und Verwaltung 139, 140, 141.
- Reichsrecht 10, 140.
- Reichsregierung, Reichskanzler und Reichsminister,
Ministerkollegium zur Leitung der Reichsverwaltung 139, 140, 141.
- Reichs-(Landes-)Staatsrecht 185, 199.
- Reichsständschaft 10.
- Reichstag 136, 139 f.
- Reichsverfassung 138 ff.
Übereinstimmung mit den Verfassungen der Einzelstaaten 138.
- Republik 138.
- Träger der Staatsgewalt das deutsche Volk. Ausübung durch Volksbehörden und Volksentscheid zum Erlaß und Aufhebung von Gesetzen, durch Wahl des Reichstags und Reichspräsidenten; mittelbar durch die Organe: Reichstag, Reichspräsident, Reichsregierung und Reichsrat 139 f.
- Reichsgesetzgebung, ausgeübt vom Reichstag 140 f.
- Reichsverwaltung unter Leitung der Reichsregierung (Reichskanzler und Reichsministerium) mit Vorbehalt einzelner Befugnisse für Reichspräsidenten 141.
- Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und der Reichsminister 141.
- Reichswirtschaftsrat 142.
- Grundrechte 142 ff.
- Reichsversicherungsamt 137.
- Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 106.
- Reichsversicherungsordnung 96 ff.
— Anordnung derselben 96.
— Krankenversicherung 96 f.
— Unfallversicherung, Gewerbe- (Bau) landwirtschaftliche und Seearbeitsversicherung 98 ff.
— Alters-, Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung 100 ff.
- Reichsverwaltung durch die Reichsregierung 139.
Befugnisse des Reichspräsidenten 141.
- Reichswirtschaftsrat,
Gesamtvertretung der berufständischen Interessen (in Arbeiter- und Wirtschaftsräten), hat Recht Gesetzesvorlagen zu beantragen und zu vertreten 141 f.
- Reichs- (Landes-) Zivilrecht 184.
- Reichszuschuß zur Alters- und Invalidenrente 102 f.
- Relative (Forderungs-) Rechte 35.
- Rente (Unfallrente) 99.
Voll- und Teilrente 99 f.
Rente der Hinterbliebenen 100 f.
Alters- und Invalidenrente 101 ff.
- Rentenausschüsse (Angestelltenversicherung) 106.
- Rentenverträge 77, A. 67.
- Replik 150.
- Repräsentativverfassungen 15.
- Repressalien 164.
- Republik 113.
Einführung in Deutschland 118.
- Revision 151.
- Rezeption der fremden Rechte 11 ff.
Folgen derselben 14 f.
- Römisches Kaisertum (Einwirkung der Idee) 8.
- Römisches Recht 11, 12.
Rezeption desselben 11 f.
Als gemeines deutsches Recht 13 f.
Vorlesungen hierüber 193 f.
Übungen hierüber 192 f., 197.
- Römische Rechtsgeschichte 185, 199.
Vorlesungen hierüber 193 f., 199.
- Römischer Zivilprozeß 199.
- Römisches Reich deutscher Nation (Auflösung) 15.
- Ruhegeld der Privatangestellten 106.

S.

- Sachbeschädigung 74, 155, A. 63.
- Sachenrecht 58, 60 ff., 199.
Mobilien- und Immobilien Sachenrecht 60.
- Sachenrechte 35.
- Sachnormen 109.
- Sachsenspiegel 11.
- Sächsische Franken 8.
- Savigny, Friedr. Karl von 180.
Schadenerfaß f. die Anmerkungen A. 25, 30, 34, 68.
- Schadensversicherung 92.

Scheinerklärungen 45, A. 19.
 Schiedsgericht, obligatorisches, als
 Einrichtung d. Völkerbundes 167.
 Schiedsgerichte (Ungefesteltenver-
 sicherung) 106.
 Schiedsgerichte (internationale) 164.
 Haager Schiedsgericht 164.
 Schiedsgericht als Einrichtung des
 Völkerbundes 167.
 Schitaneverbot 53 f.
 Schöffengerichte 157.
 Schuldverhältnisse (Recht derselben)
 58, 70 ff., 194.
 Haftung des Schuldners 71.
 Schuldverhältnisse ohne Haftung (na-
 türliche Verbindlichkeiten) 71, A. 60.
 Schuldverhältnisse mit beschränkter Haf-
 tung 71.
 Überlegung nach römischem Recht 71 f.
 Einfluß der Rezeption 76 f.
 Anordnung im bürgerlichen Recht 77 f.
 Schuldverhältnisse aus Verträgen 72 ff.,
 A. 61, 62.
 — aus Delikten 74, A. 63.
 — aus anderen Tatbeständen 75, A. 64.
 — aus einseitigem Versprechen 76,
 A. 66.
 Schuldverträge (obligatorische Ver-
 träge oder Kontrakte) 72 f.
 Einseitige 47, 74.
 Zweiseitige oder gegenseitige 47, 73.
 Nicht wesentlich einseitige 48, 74, A. 62.
 Formalkontrakte 72.
 Stipulationen 72.
 Realkontrakte 72, A. 61, 62.
 Konsensualkontrakte 72 f., A. 61, 62.
 Klagbarkeit der Schuldverträge 77.
 Schutz der Rechte 55 f.
 — durch Selbstverteidigung (Notwehr)
 55.
 — durch Klage 55, A. 35.
 — durch erlaubte Eigenmacht (aggres-
 sive Selbsthilfe) 55, A. 36.
 Schutzgebiete (s. Kolonien) 114 ff.
 Schwabenspiegel 11.
 Schwurgerichte 157.
 Seehandel 111.
 Seekriegsrecht 165 f.
 Seerecht 111.
 Seestraßenrecht 163.
 Selbsthilfe 54 f., A. 34—36.
 Defensive und aggressive 55, A. 34—36.
 Servituten (Dienstbarkeiten) 65,
 A. 49.
 Sicherheits- und Wohlfahrtspoli-
 zei 132.

Singularfuzzeßion 91
 Sippe 7.
 Sitte 31, A. 5.
 Sittlichkeit (Moral) 28 ff., A. 4.
 Soldatenräte 118.
 Sorgfalt 51, A. 26—30.
 — in eigenen Angelegenheiten 51, A. 28
 Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt
 51, A. 26.
 Souveränität 113.
 Sozialisierung (Vergesellschaftung)
 130 Anm.*
 Sozialisierungsgesetz 130 Anm.*.
 Spezialfuzzeßion 91.
 Spezifikation 65, A. 48.
 Spruchverfahren 103.
 Staat 21, Anm.*.
 Als juristische Person 40, A. 14 u. 17.
 Entstehung, Begriff, Schwede, allgemei-
 ner Staatszweck 113.
 Souveränität 113.
 Als Subjekt des Völkerrechts 160 f.
 Staatenauschuß, Bildung und
 Stellung 138.
 Staatengemeinschaft, Organisa-
 tion derselben (Völkerbund) 160,
 166 ff.
 Staatenverbindungen 136 f.
 Bundesstaat 136.
 Deutsches Reich 136 f.
 Staatliches Recht 21 f. 56.
 Verschiedenheit von staatlichem und
 nichtstaatlichem Recht 23 f., 56.
 Staatsgewalt, Träger derselben
 115 f., 116 f., 138.
 Monarchie, Aristokratie, Demokratie,
 Republik 115.
 Volksvertretung, Wahlrecht 116, 119,
 138.
 Funktionen 116 f.
 Gesetzgebung 116, 119.
 Verwaltung (Vollziehung oder Exeku-
 tive), 116 f., 119.
 Staatskirche 172.
 Staatsministerium (preussisches).
 Ministerpräsident und Staatsminister,
 Zuständigkeit 126.
 Behörden: Oberpräsident, Regierungen,
 Landräte 127.
 Selbstverwaltungskörper und Organe
 unter Staatsaufsicht 127.
 Staatsrat,
 Organ zur Vertretung der preussischen
 Provinzen bei der Gesetzgebung
 und Verwaltung 127.

- Begutachtung von Gesekentwürfen 127 f., 128.
 Vorschlagsrecht von Gesezen 128.
 Einspruch gegen beschlossene Geseze 128.
 Zustimmung zur Bewilligung von Ausgaben 128.
 Begutachtung allgemeiner organisatorischer Anordnungen 128.
 Recht, Volkentscheid über Landtagsauflösung herbeizuführen 128.
Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungrecht) 112 ff., 185, 199 f.
 Staat (Entstehung, Begriff und Zweck) 112 f.
 Allgemeiner Staatszweck 113.
 Öffentliches Recht oder Staatsrecht im weitesten Sinn 113.
 Justiz oder Rechtspflege 113 f., 129.
 Staatsrecht im engern Sinn 115.
 Träger der Staatsgewalt (s. Staatsgewalt) 115 f.
 Funktionen der Staatsgewalt 116 f.
 Gesezgebung 116.
 Verwaltung (Vollziehung, Exekutive) 117 f.
 Verfassungsurkunden 117.
 Verwaltungsrecht 129 ff.
 Verwaltungsbehörden 130.
 Zweige der Verwaltung (innere, äußere Kriegs-, Justiz- und Finanzverwaltung) 129 f.
 Innere Verwaltung 129 f.
 Polizei (Begriff) 131 f.
 Staatsrecht im engsten Sinn (Verfassungsrecht) 132.
 Verordnungen der Verwaltungsbehörden 133 f.
 Verwaltungskreitverfahren 133 f.
 Kompetenzkonflikte 135 f.
 Staatenverbindungen 136 f.
 Deutsches Reich und Organe der Reichsgewalt 136 ff.
 Gesezgebung und Verwaltung des Reiches 137 ff.
 Landes- und Reichsstaatsrecht 138.
 Kolonien und Kolonialrecht 144 ff.
 Allgemeines Staatsrecht 188.
 Übungen im Staatsrecht 200.
Staatssekretäre 137.
Staatswissenschaften 188.
Stämme und Stammesreiche 8.
 Reich der salischen Franken 8.
Stammesrecht (Aufzeichnung) 11.
Ständegliederung 10.
Stellvertretung 54.
 — in Ausübung der Rechte 54.
 — bei Rechtsgeschäften 54, A. 33.
Sterbegeld 98.
Stiftungen 42 f., A. 16.
Stillgeld 97.
Stipulation 72.
Strafe 154.
 Begriff 154.
 Arten (Lebens-, Freiheits-, Vermögens-, Ehrenstrafen) 154.
Strafgerichtsbarkeit 156 f.
Strafgesekbuch für das Deutsche Reich 17, 153 f.
Strafkammern 157.
Strafklage (und Ersakklage) 74, 77.
Strafprozeß 17, 156 ff.
 Begriff 156.
 Gerichtsorganisation 156 f.
 Zuständigkeit 156 f.
 Offizialverfahren 157.
 Anklageverfahren 158.
 Inquisitionsverfahren 158 f.
 Deutsches Strafprozeßrecht 159.
Strafprozeßordnung 78, 156, 159.
Strafrecht 5 Anm.*) 17, 152 ff., 185, 199.**
 Wesen und Aufgabe 152 f.
 Strafrecht (des Staats) im subjektiven Sinn 153.
 Deutsches Strafrecht 153 f.
 Verbrechen 154.
 Arten (s. darüber Verbrechen) 154.
 Strafen (Arten) 154
 Übung im Strafrecht 199.
Streitige Gerichtsbarkeit 147.
Studienzeit 201 f.
Summenversicherung 93 f.
Superfizies 66, A. 50.
Synoden und Synodalverfassung 174.
System des römischen Privatrechts 4, 5, 6.
 Anm.***) 199, 200.

Z.

- Tarifverträge und Tarifvertragsrecht 79.**
 Obligatorische, dingliche Wirkung, auch für das Tarifgebiet 80.
Teilnahme am Verbrechen 155.
Teilkrente 99.
Territorialrecht 11.
Testament 89, A. 81, 20.
Testamentarische Erbfolge 89, A. 81.
 Erbvertrag 89, A. 81, 20
 Testwillige Verfügung 89, A. 81.
Thibaut 16.
Todeserklärung 38.
Tötung 77, A. 68.

Tradition (Übergabe) 62, A. 42.
 Träger der Rechtsverhältnisse 37 ff.
 Träger der Arbeiterversicherung 103.
 — Krankenkasse 103.
 — Berufsgenossenschaft 103.
 — Versicherungsanstalt 103.
 — Feststellung der Ansprüche durch dieselben 103.
 Trennung (Fruchtziehung) 64, A. 47.
 Trennung von Staat und Kirche 172, 174.
 Trunksucht 86.

II.

Übersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen, Bayern usw. 187.

Übertretung 154.

Übungen 190 f., 197 f.

Aufgabe und Bedeutung 189 f.
 Exegetische und praktische Übungen 191.
 Übungen im römischen Recht 191, 199.
 — im Deutschen Recht 191, 199.
 — für Anfänger 191, 199.
 Anordnung der Übungen 97 f.
 Obligatorische Übungen 98 f. u. Anm.
 — im deutschen bürgerlichen Recht 198 f.
 — im Strafrecht 199.
 — im Strafprozessrecht 199.
 — im Zivilprozessrecht 197 u. Anm.**) dazu.
 — in Staatsrecht und Kirchenrecht 200.
 Allgem. Verfügung des preuß. Justizministers vom 18. I. 97; 191.
 — vom 3. VII. 12; 198.
 — Prüfungsordnung vom 17. VI. 13; 189 Anm.*): 198 Anm.*)

Umlageverfahren 100.

Uneheliche Verwandtschaft 81, A. 71.

Unerlaubte Handlungen 50, A. 25.

Unfallversicherung 96, 98 f.

Unfallversicherungsgeß 96.
 Haftung für Betriebsgefahren 98.
 Kosten der Versicherung 98.
 Berufsgenossenschaften 98.
 Versicherte (Arbeiter, Betriebsleiter, Techniker) 98.
 Ärztliche Behandlung und Rente 98 f.
 Voll- und Teilrente 99.
 Sterbegeld und Rente der Hinterbliebenen 99.
 Drittelung des Arbeitsverdienstes bei Rentendecreung 99, 100
 — Feststellung landwirtschaftl. Renten 100.
 Umlageverfahren 100.
 Kapitaldeckungsverfahren 100.

Ungerechtfertigte Bereicherung A. 64 auf S. 75.

Unionen 162.

Weltpostverein und internationaler Telegraphenverein 162.
 Unionen zum Schutz des gewerblichen Eigentums, der Werke der Literatur und Kunst 162.

Zur Unterdrückung der Sklaverei 162.

Universalpatzession 90 f., A. 83.

Untersuchungsmagime 149.

Unvollkommene Verbindlichkeiten 63, 71 ff., A. 60.

Unzucht 155.

Urheber- und Erfinderrecht 68 ff.

Künstlerisches Urheberrecht 68, 162.
 Literarisches Urheberrecht 68, 162.
 Erfinderrecht 69.
 Kunstgewerbliches Urheberrecht 69.
 Urheberrecht an Photographien 70.
 — an Geschmacksnummern 70.
 Immaterialgüterrecht 70.

Urfundenfälschung 155.

Urteil 151.

Rechtskraft u. Geltung des Urteils 151.

B.

Bäterliche Gewalt 85 f.

Dauer derselben 85 f.

Verantwortlichkeit der Minister

(gegenüber dem Landtag) 121, 126
 Forderung von Rechenschaft,
 Leumdage des Mißtrauens,
 Anklage vor dem Staatsgerichtshof
 121, 126.

Bearbeitung (Spezifikation) 65, A. 48.

Verbindung 64, A. 46.

Verbrechen (kriminelles Unrecht) 50, 154 ff.

Arten derselben (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) 154.

Verbrechen gegen Einzelne (ihr Leben, Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen) und die Gesamtheit 154 f.

Allgemeine u. besondere Merkmale der Verbrechen 155.

Erscheinungsformen (Versuch, Teilnahme, Zusammentreffen) 155 f.

Verbündete Regierungen 136 f.

Verfallsklausel 94.

Verfassungen der Einzelstaaten 118.

Abkaffung der Monarchie 118.

Voll, Träger der Staatsgewalt 118, 119.
 Republikanische, demokratische, parlamentarische Gestaltung.

- Bayerische, preussische und andere Verfassungen 118 ff. — 126 ff. — (Anm.*) 118f., 120, 121, 123, 124, 126.
- Verfassungsrecht** 112 ff., 132.
- Verfassungsurkunden** 15, 117.
 - für Bayern 118 ff.
 - für Preußen 126 ff.
 - für andere Bundesstaaten 118 ff.
- Verfassung des Deutschen Reichs (vom 16. IV. 1871) 136.
- Reichsverfassung (vom 11. VIII. 1919) 138 ff.
- Verfügung** s. Allgem. Verfügung des preuß. Justizministers usw.
- Verfügung von Todeswegen** (Testament, Vertrag) 89 f., A. 81.
- Vergehen** 154 f., 157.
- Vergesellschaftung** (Sozialisierung) 130 Anm.*).
- Verhältnismahl** 118, 136 (f. Wahlen).
- Verhandlungsmarine** 149.
- Vermächtnisse** 91 f., A. 83.
 - Singularfukzession 91.
 - Durch letztwillige Verfügung oder Vertrag 91, A. 83.
 - Vermächtnisrecht 92.
 - Erbrecht im engeren u. weitem Sinn 92.
- Vermischung** 64, A. 46.
- Vermögen** 58.
- Vermögensrecht** 58.
 - Sachen- u. Obligationenrecht 58.
 - Erbrecht 58 f.
- Vermögensstrafe** (Geldstrafe) 154.
- Vermögensverhältnisse** 58.
- Verordnungen** 133.
 - Rechts- und Verwaltungsverordnungen 133.
 - Ausführungsverordnungen 133
 - Notverordnungen 133.
 - Polizeiverordnungen 133.
- Verschollenheit** 38, A. 11.
- Verschulden** (Vorfaß, Fahrlässigkeit) 48, 50 ff., A. 25, 30.
- Verschwender** 86, A. 77.
- Versicherung** 92 ff.
 - auf Gegenseitigkeit 92 f.
 - auf Prämien 93.
 - gegen Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität 95 ff.
 - gegen Arbeitslosigkeit 104.
 - der Hinterbliebenen (Witwen u. Waisen der Arbeiter) 103.
- Verschmelzung der drei Versicherungszweige 96.
- Versicherungsämter** 104.
- Versicherungsanstalten** 101, 104.
- Versicherungsgeellschaften** 93 f.
- Versicherungsrecht** 92 ff.
 - Versicherungsvertrag 92.
 - Privatversicherung 92 ff.
 - Arbeiterversicherung 95 ff.
 - Schadensversicherung 92.
 - Versicherung auf Gegenseitigkeit 92 f.
 - auf Prämien 93.
 - Summenversicherung 93 f.
- Versicherungsträger** 103.
 - Krankentasse 103.
 - Berufsgenossenschaft 103.
 - Versicherungsanstalt 103.
 - Feststellung der Ansprüche durch dieselben 103.
- Versicherungsverträge** 77, 92, 94.
 - Typischer Inhalt 94.
 - Verfalls Klausel 94.
 - Regelung desselben 94.
 - Geleß über den Versicherungsvertrag 94.
- Versicherungswesen** 92 ff.
- Versuch** 155.
- Vertrag** 45 ff., A. 22.
 - Vertragsantrag 46, A. 22.
 - Vertragsannahme 46, A. 22.
 - Vorverhandlungen 46.
 - Bedeutung und Arten 46 f.
 - Dinglicher u. obligatorischer oder Schulvertrag 46, A. 23, 24.
 - Einseitige und zweiseitige oder gegenseitige Schulverträge 47.
 - Nicht wesentlich einseitige Schulverträge 48.
 - Versicherungsvertrag 92, 94.
- Verwaltung** 116 ff.
 - Zweige derselben 129 f.
 - Innere Verwaltung 130 f.
 - Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten 130.
 - Justizverwaltung 130.
 - Kriegsverwaltung 130.
 - Finanzverwaltung 130.
 - Ministerien 130.
 - Aufgaben der inneren Verwaltung insbesondere 130 f.
 - Reichsverwaltung geteilt zwischen Bundesrat und Kaiser 137 f.
 - Reichsverwaltung durch das Reichsministerium, bez. den Reichspräsidenten 140 f.
- Verwaltungsbehörden** 130.
- Verwaltungsgemeinschaft** 83.
- Verwaltungsgerichte** 134.
- Verwaltungsgerichtsbarkeit** 134.
- Verwaltungsgerichtshof** 135.
- Verwaltungsrecht** 130 ff., 132.
 - Vorlesung 200.
- Verwaltungsachen** 134.
- Verwaltungsstreitverfahren** 133 ff.

Verwandtschaftsrecht 81, 84.

Agnation 85.

Kognition 85, A. 75.

Uneheliche Kinder 85, A. 75.

Väterliche Gewalt 85.

Esterliche Gewalt 85, A. 71, 76.

Sorge für Person und Vermögen des Kindes 85, A. 76 vgl. 71.

Nugnießung am Kindesvermögen 85, A. 67

Dauer der Gewalt 85, A. 71 u. 76.

Völkerbund (s. Organisation der Staatengesamtheit) 166 ff., 168 Anm. *).

Wilson's Völkerbund 168.

Weg zum ewigen Frieden und Abschluß des Völkerrechts 168.

Völkerrecht 5 Anm. **) 23, 56, 115, 159 ff., 185, 195 Anm. *).

Begriff und Wesen 159 f.

Staaten als Subjekte des Völkerrechts 160 f.

Völkerrechtliche Organe 161 f.

Grundsätze des Völkerrechts (Erstlichkeits- und Zweitlichkeitsprinzipien) 162.

Internationale Vereinbarungen 163 f.

Beilegung von Streitigkeiten 164 f.

Kriegsrecht 164 f.

Seerechtsrecht 165 f.

Rechte u. Pflichten der Neutralen 166 f.

Völkerrechtliche Organe 161 f.

Monarch und Präsident, Ministerium des Äußern (Auswärtiges Amt) 161 f., 141.

Gesandte 161.

Konfuln 161.

Kongresse und Konferenzen 161.

Internationale Kommissionen und Anstalten 162.

Unionen 162.

Völkerrechtliche Vertretung des Reichs 141.**Völkerschaft 8.**

Heeres- und Gerichtsverfassung 8.

Organ der Völkerschaft (die Gesamtheit der freien, waffenfähigen Männer) 8.

Rechte der Volksversammlung 8.

Volk.

Dessen gesetzgebende und vollziehende Gewalt 118, 119.

Ausübung der gesetzgebenden Gewalt 118.

— der vollziehenden Gewalt 118.

Volksabstimmung (Referendum) 119, 120, 126, 139.

Volksabstimmung (Referendum) 119, 120, 126, 139.**Volksbegehren 119, 120, 126, 139.****Volksentscheid, Volksentscheidung 119, 120, 126, 139.****Volksrechte (leges barbarorum) 8. Volksouveränität.**

Gesetzgebung und Gesetzesablehnung, Auflösung und Einberufung des Landtags, durch Volksentscheid bzw. Begehren; Wahl des Landtags durch Volksabstimmung 119 f., 125, 126, 129.

E. auch Reichsverfassung.

Volksvertretung 116.

Zweikammersystem 116.

Verschiedenheit des Wahlrechts (allgemeines, gleiches, direktes und geheimes) 116.

Gesetzgebung 116.

Volkswirtschaftslehre 188.**Volkswirtschaftspflege 188.****Volkswahl 119 f.;**

siehe Wahlen.

Volljährige 39, A. 12.**Vollmacht 54, A. 33.****Vollrente 99.****Vollstreckung (Zwangsvollstreckung) 151.****Vollziehende Gewalt des Volkes (s. Volk) 118.****Vollziehung 117.****Vorlesungen 189 ff.**

Einleitende 193 f.

— über römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts 193 f., 200.

— deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts 194.

— über Prozeßrecht (Zivil- und Strafprozeßrecht) 194.

— über Privatrecht (vor den öffentlich-rechtlichen Vorlesungen) 195.

— über Staatsrecht 195.

— über Staatswissenschaften 195.

— über gerichtliche Medizin 195 f.

Reihenfolge der Vorlesungen 199 f.

Allgemeine Verfügung des preuß. Justizministers vom 18. I. 97; 189 f. Anm. *); 198.

— vom 3. VII. 12; 198, 199.

Vormundschaft 81 f., 84 ff.

Obervormundschaft 82, A. 72

— über Minderjährige 86, A. 77.

— über Geisteskrante 86, A. 77.

— über Verschwander usw. 86, A. 77.

Pflegschaft 86, A. 78.

Veräußerung von Mündelgut 87.

Vorjahr 50.**Vorträge der Parteien 150.**

Anlagevortrag 150.

Einfassung 151.

Einreden 151.

Replik 151.
Duplik 151.
Vorverhandlungen (bei Verträgen)
46.

W.

Wahlen, allgemeine, gleiche, un-
mittelbare, geheime, 116, 118,
126, 139, Verhältniswahl 118,
136.

Wahlmonarchie 116.

Wahlrecht (Verschiedenheit desjel-
ben) 116 (s. Wahlen).

Waisenrente 103.

— bei Unfällen 99.

— nach der Angestelltenversicherung
106.

Wechsel 111 f.

eigene, gezogene 112.

Wechselordnung (deutsche) 17, 112.

Wechselrecht 111 f.

Strenge Haftung für Wechselschulden 112.

Veräußerung des Wechsels 112.

Verbindung mit Handelsrecht 112.

Allgemeine Wechselfähigkeit 112.

Weichbildrecht 11.

Weltpostverein 163 f.

Wertvertrag 73, A. 61, 62.

Willenserklärungen 45.

Scheinerklärung 45, A. 19.

Betrug, Irrtum und Zwang 45, A. 19.

Empfangsbedürftige und nicht emp-
fangsbedürftige Willenserklärungen

45, A. 21.

Willensgebundenheit 33.

Willensmacht 33.

Wilson's Völkerbund 168.

Witwenrente 103.

— bei Unfällen 99.

— nach der Angestelltenversicherung
106.

Wochenfürsorge 98.

Wochengeld 97.

Wochenhilfe 97.

Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtspolizei
15, 113, 132.

Z.

Zivilprozeß 55, 114, 146 ff.

Mit Konkursrecht 146 ff., 151 f.

Freiwillige Gerichtsbarkeit 148 f.

Gerichte und ihre Verfassung 148 f.

Verfahren 149 ff.

Leitende Grundzüge 149 f.

Gang des Verfahrens 150 ff.

Vorträge der Parteien 150 f.

Beweis 151.

Urteil 151.

Vollstreckung 151 f.

Rechtsmittel 152.

Admischer Zivilprozeß 199.

Übungen 200.

Zivilprozeßordnung 18, 150.

Zivilprozeßrecht (s. Zivilprozeß)

146 ff., 185.

Zolltarifgesetz 96.

Zurechnungsfähigkeit 39, A. 12,

153, 155.

Zusammentreffen mehrerer Ver-
brechen in einer Person 155.

Zuständigkeit der Gerichte 148.

Sachliche und örtliche 148.

Der Strafgerichte 157.

Zwang 45, A. 19.

Zwangsvollstreckung 151.

Verzeichnis

der angeführten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Die Seiten sind durch S., die Anmerkungen durch A. bezeichnet.)

§		§	
1	S. 38, A. 9	107	S. 27, A. 2; S. 39, A. 12
2	S. 39, A. 12	110, 112, 113	S. 39, A. 12
6	S. 82, A. 77	114	S. 39, A. 12; S. 86, A. 77
8	S. 40, A. 13	116, 117, 118, 119	S. 45, A. 19; S. 75, A. 64
12	S. 48, A. 25; S. 53, A. 37	120	S. 45, A. 19
13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	S. 38, A. 11	123 Absf. 1	S. 45, A. 19; S. 75, A. 64
21—79	S. 42, A. 15	125	S. 22, A. 1; S. 45, A. 20; S. 75, A. 64
21, 22, 23, 26 Absf. 1	S. 42, A. 15	130 Absf. 1	S. 44, A. 21
26 Absf. 2	S. 42, A. 15; S. 43, A. 16	133	S. 46, A. 22
31	S. 42, A. 15; S. 43, A. 16; S. 43, A. 17	134	S. 22, A. 1; S. 75, A. 64
42	S. 42, A. 15; S. 43, A. 16	138 Absf. 1	S. 22, A. 1; S. 30, A. 3; S. 75, A. 64
42 Absf. 2	S. 43, A. 17	142 Absf. 1	S. 45, A. 19
54 Satz 1	S. 42, A. 15	145, 147	S. 46, A. 22
54 Satz 2	S. 42, A. 15	151 Absf. 1	S. 46, A. 22
55, 57, 58	S. 42, A. 15	157	S. 27, A. 2; S. 30, A. 3; S. 31, A. 5; S. 46, A. 22; S. 74, A. 62
80—88	S. 43, A. 16	164 Absf. 1	S. 54, A. 33;
80, 81 Absf. 1	S. 43, A. 16	167 Absf. 1	S. 54, A. 33;
82 Satz 1	S. 76, A. 66	187	S. 36, A. 8
86	S. 43, A. 16	187 Absf. 1	S. 36, A. 8; S. 38, A. 11
89	S. 40, A. 14; S. 43, A. 17	187 Absf. 2 Satz 1	S. 36, A. 8; S. 38, A. 11
90	S. 60, A. 38	187 Absf. 2 Satz 2	S. 39, A. 12
93, 94	S. 64, A. 46	188	S. 36, A. 8
99 Absf. 1	S. 64, A. 47		
100	S. 65, A. 49; S. 84, A. 74		
104	S. 39, A. 12		
105	S. 39, A. 12; S. 75, A. 64		
106	S. 27, A. 2; S. 39, A. 12		

224 Verzeichnis d. angeführten Paragraphen d. Bürgerl. Gesetzbuchs.

§		§	
188	Abf. 2	581	Abf. 1
	§. 36, A. 8;		§. 60, A. 38;
	§. 38, A. 11		§. 72, A. 61
194	598
	§. 36, A. 8		§. 72, A. 61
195	599
	§. 36, A. 8;		§. 51, A. 27
	§. 75, A. 64	604	Abf. 2
196, 197, 198		§. 72, A. 61
	§. 36, A. 8	607	Abf. 1
222		§. 72, A. 61
	§. 36, A. 8;	611
	§. 71, A. 60		§. 73, A. 61
226	662
	§. 54 u. §. 61,		§. 51, A. 27;
	A. 40		§. 73, A. 61
227	677
	§. 53, A. 34;		§. 51, A. 27;
	§. 55, A. 35		§. 75, A. 64
228	690
	§. 55, A. 35		§. 51, A. 28
229	705 ff.
	§. 55, A. 36		§. 42, A. 15
241	705
	§. 35, A. 6;		§. 73, A. 61
	§. 71, A. 59	708
242		§. 51, A. 28
	§. 30, A. 3;	710	Abf. 1 Satz 1
	§. 31, A. 5;		§. 42, A. 15
	§. 74, A. 62;	714
	§. 75, A. 64		§. 42, A. 15
249	Satz 1, 251 Abf. 1.	718	Abf. 1
252		§. 42, A. 15;
	§. 48, A. 25;		§. 73, A. 61;
	§. 52, A. 30		§. 84, A. 74
275	Abf. 1		(2mal citiert)
	§. 52, A. 29	741
276	Abf. 1 Satz 1		§. 51, A. 28;
	§. 51, A. 26,		§. 75, A. 64
	27 u. 28	761
276	Abf. 1 Satz 2		§. 45, A. 20
	§. 51, A. 26	766	Satz 1
277		§. 45, A. 20;
	§. 51, A. 27		§. 76, A. 65
	u. 28	793	Abf. 1 Satz 1
278	Satz 1		§. 76, A. 66
	§. 52, A. 29	794
	u. 30		§. 76, A. 66
280	Abf. 1	812	Abf. 1
	§. 52, A. 29		§. 75, A. 64
305	816
	§. 76, A. 66		§. 75, A. 64
313	Satz 1	823	Abf. 1
	§. 45, A. 20;		§. 48, A. 25;
	§. 47, A. 24		§. 52, A. 30;
315		§. 59, A. 37;
	§. 27, A. 2		§. 74, A. 63;
427		§. 77, A. 68
	§. 42, A. 15	823	Abf. 2
433		§. 48, A. 65;
	§. 72, A. 61		§. 52, A. 20;
433	Abf. 1 Satz 1 u.		§. 59, A. 37;
Abf. 2	§. 44, A. 18		§. 74, A. 63
515		§. 74, A. 63
	§. 74, A. 62	823	Abf. 2 Satz 2
516	Abf. 1		§. 48, A. 25;
	§. 22, A. 1		§. 54, A. 34
517	826
	§. 22, A. 1		§. 30, A. 3;
518	Abf. 1 Satz 1		§. 52, A. 30
	§. 45, A. 20;	827 u. 828
	§. 76, A. 65		§. 39, A. 12
521	827	Satz 1
	§. 51, A. 27		§. 39, A. 12
535	827	Satz 2
	§. 60, A. 38;		§. 39, A. 12
	§. 72, A. 61	828	Abf. 1
566	Satz 1		§. 39, A. 12
	§. 45, A. 20		

§		§	
828	Abf. 2	946, 947	Abf. 1. u. 2,
831	948
	§. 39, XI. 12		§. 64, XI. 46
	§. 52, XI. 30;	950	Abf. 1
	§. 74, XI. 64		§. 40, XI. 13;
842, 843	Abf. 1		§. 65, XI. 48
	§. 48, XI. 25;	951	Abf. 1
	§. 52, XI. 30		§. 64, XI. 46;
844	Abf. 2 Satz 1		§. 65, XI. 48
844	Abf. 2 Satz 2	953	Abf. 1
	§. 38, XI. 10;		§. 44, XI. 18;
	§. 76, XI. 68		§. 62, XI. 41
852	Abf. 1	953
	§. 36, XI. 8;		§. 64, XI. 47
	§. 74, XI. 64	954
852	Abf. 2		§. 64, XI. 47;
854	Abf. 1		§. 65, XI. 49
855	955	Abf. 1
858	Abf. 1		§. 64, XI. 47
	§. 68, XI. 58	956	Abf. 1 Satz 1
	§. 48, XI. 25;		§. 64, XI. 47
	§. 54, XI. 34;	984
	§. 67, XI. 55		§. 40, XI. 13
858	Abf. 2	985, 986	Abf. 1
	§. 67, XI. 55		§. 61, XI. 40
859, 860	1004, 1007
	§. 76, XI. 58		§. 61, XI. 40
861	Abf. 1	1012
	§. 54, XI. 34;		§. 66, XI. 50;
	§. 67, XI. 55	1015
862	Abf. 1		§. 45, XI. 20;
	§. 54, XI. 34;		§. 47, XI. 23;
	§. 67, XI. 55		§. 66, XI. 50;
868, 869	Satz 1 u. 2		§. 67, XI. 53
872	1018
	§. 68, XI. 57		§. 65, XI. 49
	§. 63, XI. 45;	1030
	§. 67, XI. 56		§. 48, XI. 25;
873	Abf. 1		§. 65, XI. 49
	§. 45, XI. 20;	1032	Satz 1
	§. 47, XI. 23;		§. 47, XI. 23;
	§. 47, XI. 24;		§. 67, XI. 53
	§. 60, XI. 39;	1039
	§. 62, XI. 43;		§. 65, XI. 49
	§. 67, XI. 53	1094	Abf. 1
892	Abf. 1 Satz 1		§. 66, XI. 52
900	1105
903		§. 66, XI. 52
	§. 20, XI. 1;	1113	Abf. 1
	§. 35, XI. 7;		§. 66, XI. 51
	§. 61, XI. 40	1191	Abf. 1; 1199 Abf. 1
904		§. 66, XI. 52
	§. 55, XI. 35;	1204	Abf. 1
	§. 61, XI. 40		§. 66, XI. 51
905, 906, 909, 910	1205	Abf. 1 Satz 1
925	Abf. 1		§. 47, XI. 23;
	§. 45, XI. 20;		§. 67, XI. 53;
	§. 47, XI. 23;		§. 66, XI. 53;
	§. 62, XI. 43;		§. 72, XI. 61
	§. 67, XI. 53	1223	Abf. 1
929	Satz 1		§. 72, XI. 61
	§. 47, XI. 23;	1297	Abf. 1
	§. 62, XI. 42		§. 30, XI. 4
932	Abf. 1 Satz 1	1317	Abf. 1
935	Abf. 1 Satz 1		§. 45, XI. 20;
u. Abf. 2	§. 63, XI. 44		§. 83, XI. 73
937	1353	Abf. 1
	§. 63, XI. 45		§. 83, XI. 73
		1359
			§. 51, XI. 28;
			§. 84, XI. 74
		1363, 1365 ff.
			§. 84, XI. 74
		1373, 1374	Satz 1
		1383, 1389	Abf. 1
			§. 84, XI. 74
		1426, 1427	Abf. 1,
		1432 (2 mal zitiert)	§. 84, XI. 74

226 Verzeichnis d. angeführten Paragraphen d. Bürgerl. Gesetzbuchs.

§		§	
1434	§. 45, X. 20; §. 84, X. 74	1800	§. 86, X. 77
1436	§. 84, X. 74	1837 Absf. 1	§. 82, X. 72
1438	§. 84, X. 74	1839	§. 82, X. 72
1438 Absf. 2 u. 3	§. 84, X. 74	1840 Absf. 1	§. 82, X. 72
1440, 1441 (2 mal zitiert)	§. 84, X. 74	1896	§. 86, X. 77
1442 Absf. 1 (2 mal zitiert), 1443 Absf. 1 (2 mal zitiert)	§. 84, X. 74	1909 Absf. 1; 1910 Absf. 1; 1911 Absf. 1 Satz 1	§. 86, X. 78
1458 (2 mal zitiert)	§. 84, X. 74	1912 Satz 1	§. 38, X. 10; §. 86, X. 78
1519, 1520	§. 84, X. 74	1915 Absf. 1	§. 86, X. 78
1525, 1526, 1529 Absf. 1		1922 Absf. 1	§. 44, X. 18; §. 91, X. 83
1549, 1550 (2 mal zitiert)		1923 Absf. 1 u. 2	§. 38, X. 10; §. 91, X. 83
1551, 1555	§. 84, X. 74	1924 Absf. 1; 1925 Absf. 1	
1589 Absf. 1; 1589 Absf. 2	§. 85, X. 75	1926 Absf. 1; 1928 Absf. 1	
1626	§. 81, X. 71; §. 85, X. 76	1929 Absf. 1	
1627	§. 53, X. 31; §. 81, X. 71; §. 85, X. 76; §. 86, X. 77	1931 Absf. 1 Satz 1 u. Absf. 2	
1630 Absf. 1	§. 85, X. 76; §. 86, X. 77;	1936	§. 88, X. 80
1631 Absf. 1	§. 53, X. 31; §. 85, X. 76; §. 86, X. 77	1937	§. 89, X. 81
1632	§. 85, X. 76, 77	1939	§. 91, X. 84
1634, 1649, 1650 1651, 1652	§. 85, X. 76	1941 Absf. 1	§. 89, X. 81; §. 91, X. 84
1684	§. 81, X. 71; §. 85, X. 76	1942 Absf. 1	§. 91, X. 83
1686	§. 85, X. 76	1942 Absf. 2	§. 88, X. 80; §. 91, X. 83
1708 Absf. 1	§. 77, X. 68; §. 85, X. 75	1944 Absf. 1 u. Absf. 2 Satz 1	§. 36, X. 8; §. 91, X. 83
1715 Absf. 1	§. 82, X. 68; §. 81, X. 85	1953 Absf. 1	§. 91, X. 83
1773	§. 86, X. 77	1967 Absf. 1	§. 91, X. 83
1773 Absf. 1 u. 2	§. 86, X. 77	1967 Absf. 2	§. 90, X. 82; §. 91, X. 83; §. 91, X. 84
1774	§. 82, X. 72	2174	§. 60, X. 38; §. 91, X. 84
1789	§. 82, X. 72	2231	§. 45, X. 20
1793	§. 86, X. 77	2253 Absf. 1	§. 89, X. 81
		2254	§. 89, X. 81
		2276 Absf. 1 Satz 1	§. 45, X. 20; §. 89, X. 81

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9.

Juristische Hilfsbücher für Studium und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte und des preussischen Obergerwaltungsgerichts. Von **Ludwig Mohn**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Bisher sind erschienen:

Preussisches Verwaltungsrecht. (Praktischer Teil.) Von **Ludwig Mohn**, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1918.

Preis M. 18,—; gebunden M. 20,60.

Das Bürgerliche Gesetzbuch. Erster Band: Allgemeiner Teil. Von **Ludwig Mohn**, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1919.

Preis M. 22,—; gebunden M. 25,—.

Weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

Klausurarbeiten der Berliner Referendar-Prüfung. Von **Ludwig Mohn**, Rechtsanwalt am Kammergericht. Erster Band: Klausurarbeiten aus dem bürgerlichen Recht. 1917.

Gebunden Preis M. 10,—.

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes. Von Dr. **B. Matthias**, Geh. Justizrat, o. Professor an der Universität Kofnod. Sechste und siebente verbesserte und ergänzte Auflage. 1914. Gebunden Preis M. 21,—.

Rechtsfälle und Rechtsfragen im Anschluß an das Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. Von Dr. **B. Matthias**, Geh. Justizrat, o. Professor an der Universität Kofnod.

I. Allgemeine Lehren. 1910.

Preis M. 2,—.

II. Das Recht der Schuldverhältnisse. 1. Abschnitt. Die allgemeinen Lehren. 1912.

Preis M. 1,50.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar. Von Dr. jur. et phil. **Ernst Schwarz**, Altona. 1914.

Preis M. 25,—; gebunden M. 27,40.

Allgemeine Staatslehre. Von Prof. Dr. **Georg Jellinek** f. Dritte Auflage unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. **Walter Jellinek**, Professor der Rechte an der Universität Kiel. Viertes, um ein Verzeichnis der Neuererscheinungen vermehrter anastatischer Neudruck der Ausgabe von 1914.

Erscheint im Sommer 1922.

Hierzu Teuerungszuschläge.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9.

Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens. Herausgegeben von Prof. Dr. Arthur Ruzsbaum, Privatdozent an der Universität Berlin.

Heft 1: **Sachen und Begriffe im Deutschen Kommissionsrecht.** Von Privatdoz. Dr. Arthur Ruzsbaum. 1917. Preis M. 4,80.

Heft 2: **Das Nießbrauchsrecht des BGB. unter den Gesichtspunkten der Rechtsstatsachenforschung.** Zugleich ein Beitrag zur Kritik des BGB. Von Prof. Dr. Arthur Ruzsbaum. 1919.

Preis M. 12,—.

Heft 3: **Die Anweisung im Gesetz und Verkehr.** Von Dr. Günther Loewenfeld. 1922.

Preis M. 36,—.

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Dr. Arthur Ruzsbaum, a. o. Professor an der Universität Berlin. Zweite, unveränderte Auflage. Erscheint im Sommer 1922.

Die gesetzliche Neuordnung des Schiedsgerichtswesens.

Denkschrift im Auftrage und unter Mitwirkung der Handelskammer zu Berlin. Von Privatdoz. Dr. Arthur Ruzsbaum. 1918. Preis M. 3,—.

Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung von Prof. Dr. jur. Walter Raskel, Berlin. Vierte, unveränderte Auflage. 1922.

Gebunden Preis M. 96,—.

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Zum Gebrauch bei Übungen zusammengestellt. Von Dr. Walter Raskel, a. o. Professor an der Universität Berlin. 1922.

Preis M. 18,—.

Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.

Beiträge von Moritz Julius Bonn-Berlin, Hans Bredow-Berlin, Heinrich Dade-Berlin, August Euler-Frankfurt a. M., Franz Eulenburg-Kiel, Ernst Francke-Dießen, Emil Guggenheimer-Berlin, Walter Jung-Berlin, Herbert Kraus-Königsberg, Alfred Lansburgh-Berlin, Franz Lufensky-Berlin, Albrecht Maceo-Köln, Carl Scholz-Berlin, Peter Stubmann-Hamburg, Georg de Chierry-Berlin, Walter Vogel-Berlin. Mit einer Übersichtskarte. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft. 1921.

Preis M. 28,—.

Hierzu Teuerungszuschläge.